Die
Licht- und Schattenseiten
des
preußischen und deutschen Schulwesens,
von der Universität bis zur Volksschule herab,
nebst den geeignetsten
Mitteln,
durch
Beseitigung des Schattens das Licht zu verstärken,

von

J. Preis,

Königlichem Seminarlehrer und interimist. Direktor, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur wirklichem, der Frauendorfer, praktischen Gartenbau-Gesellschaft im Königreiche Baiern korrespondirendem Mitgliede u. s. w.

„Nein, glaub' der Tag ist bald erwacht,
Der Morgen naht, wo wir's erringen;
Nicht ohne Kampf, doch ohne Schlacht,
Der Geist ist stärker, als die Klingen!"

Zweite, wohlfeilere und verbesserte Ausgabe.

Lissa.
Druck und Verlag von Ernst Günther.
1854.

„An dem Faden seiner Erziehung und Bildung spinnt sich das Schicksal jedes Menschen ab.“

Die Verlagshandlung glaubt im Interesse der guten Sache, d. h. des preussischen und deutschen Schulwesens, so wie des betheiligten Publikums, welches dadurch bald auf den Werth des Werkes einen Schluß ziehn kann, darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die vorliegende Schrift bei ihrem ersten Erscheinen (1849) sowohl was den Inhalt, als ihren Zweck betrifft, von vielen Seiten sehr günstig aufgenommen und beurtheilt wurde. Dies geschah in beifälligen Zuschriften an den Verfasser (2c. Preis) von Hohen Kultusministerien, denen das Werk gewidmet ist, z. B. de dato Wien den 14. November 1849 gez. v. Thun; Berlin den 27. November 1849 gez. v. Ladenberg; Dresden den 24. Januar 1850 2c. Es sei erlaubt den Inhalt des Schreibens vom Königlich-sächsischen Unterrichtsministerium wenigstens theilweise herzusetzen: „....Dasselbe (sächsische Ministerium) spricht Ihnen (dem Verfasser) seinen verbindlichsten Dank aus und wird sich mit Ihnen aufrichtig freuen, wenn Deutschland die große Angelegenheit seiner Volkserziehung auf die Grundlage ächt christlicher Religiösität, die Sie mit so überzeugter Entschiedenheit fordern, wirklich zurückführt...." gez. Dr. Hübel für den Minister.

Es geschah ferner von hochstehenden Beamteten und Fachmännern z. B. Breslau den 20. Oktober 1849: „...Ich habe noch nicht Zeit gehabt, Ihr Buch ganz durchzulesen; aber wo ich's aufgeschlagen, hat es mir gefallen: Es ist in seiner letzten Hälfte ein wahres Repertorium für die neueren pädagogischen Satzungen rücksichtlich des Bürger-, Gymnasial- und Seminar-Schulwesens u. s. w." — Von den vielen pädagogischen Zeitschriften, welche eine Beurtheilung der „Licht- und Schattenseiten" brachten, erwähnen wir nur drei und zwar den pädagogischen Jahresbericht für Deutschlands Volksschullehrer von Karl Nacke. Leipzig 1851. Jahrg. V. p. 474 ff.: „....Der Verfasser (2c. Preis) kennt die pädagogische Literatur gründlich; ....ist auf dem juridischen Gebiete der Schule nicht unbewandert; .....„er muß reiche Erfahrungen gemacht haben.... das Werk ist jedem Betheiligten zu empfehlen" .... Das Repertorium der pädagogischen Journalistik und Literatur von Heindl Jahrg. IV. Heft 3 (März 1850) bringt von p. 230—244 einen ganzen Abschnitt aus dem Werke in einem wörtlichen Abdruck. — Die Schlesische Schul-

lehrer=Zeitung Jahrg. VIII. Nr. 6. vom 18. März 1850 sagt: „....Diese Schrift (die Licht= und Schattenseiten) ist durch die pädagogisch=politische Bewegung der Jahre 1848 und 1849 hervorgerufen worden und behandelt einen eben so wichtigen, als umfassenden Gegenstand...... Der Verfasser hält es für angemessen, ja für nöthig, die Wahrheit möglichst farben= und parteilos darzustellen; er will daher Niemandem zumuthen, seine Aussagen für wahr zu halten und läßt deshalb nur fremde Zeugnisse sprechen..... Wir übergehn das, was er über die Universitäten, Gymnasien und höheren Bürgerschulen sagt, weil es nicht in den Bereich dieser Zeitung gehört; bemerken aber, daß der Verfasser mit der Literatur der dahin einschlagenden Schriften und mit den Verbesserungsvorschlägen eine große Bekanntschaft und Vertrautheit bekundet. Ein besonderes Interesse für das Volksschulwesen legt er bei der Besprechung desselben an den Tag..... Er betrachtet die Volksschule unter einem vierfachen Gesichtspunkte: Stellung derselben I. zum Staate; II. zur Kirche; III. zur Gemeinde; IV. zu sich selbst, d. h. zu den Bildungs=, Fortbildungs= und Versorgungsanstalten der Lehrer &c., verbreitet sich über jeden dieser Gesichtspunkte in ausführlicher, jedoch nicht zu weitläuftiger, ermüdender Weise; stellt die Punkte auf, von denen die Neugestaltung des Volksschulwesens abhängt, motivirt dieselben in genügender Art, wobei er das Für und Gegen gleichmäßig berücksichtigt und auch mit seiner Ansicht nicht hinter dem Berge hält. Er redet entschieden fast allen jenen Anträgen &c. das Wort, die in den Provinzial=Lehrer=Konferenzen im preussischen Staate zur Verhandlung kamen. Unter den Staaten, die für das Schulwesen vorzugsweise gesorgt haben, steht Preußen in der Vorderreihe. Wir finden in dem Buche mit nicht geringer Sorgfalt zusammengetragen, was in einzelnen Ortschaften desselben geschehn ist; dasselbe gilt von den außer preußischen, deutschen Ländern............ Die Schrift des Verfassers ist jedenfalls eine verdienstliche Arbeit, die wir der besten Empfehlung für würdig halten und nur noch hinzufügen, daß Niemand, der es mit der Sache wohl meint und nicht zur Umsturzpartei, — zu den Ultraradikalen — gehört, es bereuen wird, mit den Ansichten des Verfassers bekannt zu werden....“ — Aehnliche Urtheile bringen andre pädagogische Blätter.

Den Hohen

Kultus-Ministerien in Preußen und Deutschland,

so wie

den hochherzigen Volksvertretern des Gesammtvaterlandes

in tiefster Ehrerbietung

hochachtungs- und vertrauensvoll

gewidmet

von dem

Verfasser.

„Jede Bemerkung (in Beziehung auf Erziehungs- und Schulwesen) werde ich übrigens **gern entgegen nehmen** und der Prüfung und Erörterung unterworfen sehn, wie ich es auch für Pflicht erachte, **jederzeit die Stimme des Publikums zu hören** und diesem Nachricht zu geben."

Minister v. Ladenberg am 10. März 1849 in der zweiten Kammer zu Berlin.

Vorwort.

In den einzelnen Abschnitten und Kapiteln vorliegenden Werkchens glaubten wir Alles gesagt zu haben, was über den betreffenden Gegenstand nothwendig schien und hofften, jeder weiteren Berührung desselben, wie des Vorworts, überhoben zu sein. Die letztverflossenen Ereignisse aber belehrten uns eines Andern und wälzten uns einen Stein auf das Herz, der gewiß nicht nur uns, sondern auch die ganze Lehrerwelt und jeden Jugendfreund, welcher wahre, gediegene Volkserziehung liebt, mit Centnerlast drückt. — Ihn zu beseitigen liegt im Interesse des Volks, liegt um so mehr im Interesse einer konstitutionellen Monarchie, ja des gesammten, deutschen Vaterlandes, als von seiner Entfernung das künftige Wohl vieler Generationen preußischer und deutscher Staatsbürger abhängt. Wer erräth nicht, daß wir jenen Artikel in dem Verfassungs-Entwurfe der Frankfurter National-Versammlung meinen, der von der Freiheit des Unterrichts handelt, und für den sich auch die Vertreter Preußens in Berlin entschieden hatten?

Jedem verdorbenen Handwerker, jedem leichtsinnigen Marqueur oder Schreiber, kurz Jedem, welchem Fortuna bei seinen sonstigen Unternehmungen den Rücken gekehrt hat, soll

es nach jenem Artikel frei stehn, mit Erziehung und Unterricht sein armseliges Leben zn fristen, — und die Aeltern sollen die unbeschränkte Wahl haben, ihre Sprößlinge, statt der öffentlichen Ortsschule, solchen Subjekten zuzuführen. Wohin würde es, wenn dieser Artikel des Verfassungs-Entwurfs wirklich zum Gesetz erhoben würde, mit dem überall so hoch gepriesenen, preußischen und deutschen Schulwesen kommen, das bis jetzt allen Staaten Europa's mit Recht zum Muster gedient hat? Wir machten, zum unersetzlichen Verlust für die Jugend, einen Rückschritt von 2 Jahrhunderten!

Vergeblich wären die bisherigen Bemühungen der Behörden und Lehrer; vergeblich die aufgewandten Summen zur Hebung des Erziehungs- und Schulwesens; vergeblich endlich Alles, was von Preußen und Deutschland geschehn ist, um das Volk, um seine Lehrer sittlich und geistig zu emanzipiren!! In kurzer Zeit lägen beide wieder in den Sklavenfesseln der Unwissenheit, Roheit, des Lasters, der schmählichsten Knechtschaft. Und ein solches Volk, solche Lehrer sollten dann noch fähig und werth sein, die mit so vielen Opfern erkaufte Freiheit und Mündigkeit zu behaupten, zu genießen? Nie und nimmer mehr! Besser ihr stellt beide wieder sogleich unter die, grade von jenen Vertretern in Berlin und Frankfurt — den Radikalen unter ihnen nämlich — so sehr verschriene, bis auf den Tod angefeindete metternichsche und Priester-Herrschaft; sie kann, sie wird nur **eine Wohlthat** für sie sein!!

Doch wozu dieses Gemälde noch weiter ausführn? Wir wollen für den Fall, daß die mehr erwähnte Unterrichts-

freiheit wirklich Gesetzeskraft erhielte, dem künftigen Schulwesen Preußens und Deutschlands in dem Zustande des französischen, wie es vor dem Gesetze vom 28. Juni 1833 war, d. h. bevor es sich durch Cousins unsterbliche Verdienste das unsrige zum Muster genommen, sein Prognostikon stellen. Wir wählen für unsern Zweck einige Stellen aus Lorains, Oberinspektors des Französischen Schulwesens — Reisebericht vom Jahre 1833, kurz nach der Veröffentlichung des eben erwähnten Gesetzes vom 28. Juni. (cf. „Das Unterrichtswesen in Frankreich, mit einer Geschichte der pariser Universität von Ludwig Hahn, Breslau 1848 bei Gosohorski Bd. I p. 192 ff.“):

„Sie thäten weit besser, (äußerte sich der Maire einer Dorfgemeinde zu Lorain) uns Geld für unsere Wege, oder zur Ausbesserung unseres Gemeindehauses zu bringen; aus Schulen machen wir uns wenig.“ ...... „Unsere Kinder werden sein, was unsere Väter gewesen — die Sonne geht so gut für den Unwissenden auf, wie für den Gelehrten.“ — „Aber die Unterhaltung der Schulhäuser (außer dem Neubau) und der Unterricht soll Euch nichts kosten.“ „Wir wollen die Schule um keinen Preis.“ — Aber wenn man Euch auch die Bücher gratis giebt?“ — „Auch dann nicht!“ — Was die Lehrer betrifft, sah es mit denselben an vielen Orten höchst mißlich aus. Das Gesetz verlangt, fährt Lorain l. l. p. 193 fort, — daß man in den Elementarschulen Lesen, Schreiben, die Elemente der Religion und Moral, die Anfangsgründe der franz. Sprache und des Rechnens, so wie das Maaß- und Gewichtssystem lehre; es setzt mithin voraus, daß die Lehrer dies Alles wissen.

Es thut ihnen aber viel zu viel Ehre an; denn die meisten Lehrer, die angestellt waren, hatten nicht einmal diesen bescheidenen Grad der Bildung erreicht. Ich will glauben, daß sie alle lesen konnten, besser oder schlechter, mit einem mehr oder weniger falschen Ton; aber ich habe mich überzeugt, daß nicht alle schreiben konnten, und daß unter denen, die es zu können vorgaben, viele Halbwisser waren, welche die Fehler der Schüler nicht zu korrigiren verstanden. Viele wußten mit genauer Noth nach den drei ersten Spezies mechanisch zu rechnen, ohne irgend einen Grund ihres Verfahrens angeben zu können; die Rechtschreibung war ihnen unbekannt!". ...

Die äußerliche Lage der Lehrer war nicht weniger kläglich, als ihre Unwissenheit; nur ist leider die Verachtung, der sie ausgesetzt sind, oft durch ihren **schmählichen Lebenswandel** verdient! Wie viele Abstufungen des Verbrechens von dem Schullehrer, welcher sich von seiner Frau vertreten läßt, um auf den Feldern unerlaubter Weise zu jagen, bis zu dem Mörder, (Wilddieb) welchen der Inspektor vergeblich in der Schule sucht, weil er so eben ins Gefängniß abgeführt worden ist; — vom Wucherer bis zum freigewordenen Galeerensträfling?! — Lorain führt zum Beweise für jeden Fall Beispiele an. — ....Wie viele Verkrüppelungen unter den Lehrern, von dem ohne Arm bis zum Epileptischen?! Auch wurde der Lehrer in der Gemeinde nicht anders behandelt, wie ein Bettler; zwischen ihm und dem Kuhhirt gab man diesem den Vorzug, und wenn der Dorfmaire (und Gott weiß, daß ein solcher Maire eben nicht zu den Aristokraten gehört!) ihm

eine Freundschaftsbezeugung zukommen lassen wollte, erlaubte er ihm, in der Küche mitzuessen...... Das Gehalt vieler Lehrer betrug jährlich nicht mehr, als 50—60 Franks (12—15 Thlr.); nicht selten aber wurden sie gar nicht mit Geld bezahlt, sondern jede Familie legte das Schlechteste von der Erndte weg, um es ihnen zu geben, wenn sie des Sonntags mit dem Quersack an der Seite von Haus zu Haus gingen....... Was sollen wir von allen den Professionen sagen, welche die Schullehrer treiben, um ihren unzureichenden Erwerb zu erhöhn? Da sind Kramladen neben der Klasse, und der Lehrer läßt ein Diktat, oder den Katechismus mitten darin liegen, um den Kunden ein Stück Tabak zu schneiden, oder ein Gläschen Liqueur einzuschenken. Dort giebt es Schulen, wo der Lehrer zugleich Schuhmacher, Schmied, Zimmermann, oder Faßbinder ist, und den Schülern mit dem Hammer 2c. die Ohren vollschlägt..... Eine merkwürdige Erscheinung sind die wandernden Schulmeister, von welchen Lorain (l. l. p. 194) spricht: „Es sind Bewohner von Piemont, Dauphiné, oder Auvergne, welche, wenn der Winter herannaht, ihre Berge verlassen und ein Dorf aufsuchen, welches ihre Weisheit für den Winter miethen will. Die Preise wechseln, wie bei allen Waaren, mit dem Unterschiede, daß sie durchgehends nicht hoch sind, weil man hier nie eine Theurung zu fürchten hat! Man nimmt sie auf 2, 3 höchstens 4 Monate an, je nachdem der Winter früh oder spät eintritt. Fünfzig bis sechszig Franks erscheinen schon als ein sehr anständiger Lohn, und wenn das Werk vollendet ist, d. h. wenn die Schwalben wiederkehren, geht der Schulmeister ruhig in

seine Hütte zurück, mit dem Gewinn in einem Züpfel des Schnupftuchs, wie der Schornsteinfeger aus der Auvergne, wenn er nach dem Erlöschen der Kaminfeuer Paris verläßt. Selten kommen sie wieder in dasselbe Dorf zurück, entweder weil sie fast immer am Ende der Saison über die Zahlung ihres Lohns mannigfache Händel zu bestehn hatten, oder weil sie in der Regel nicht davon gehn, ohne manches Restchen von — Schulden! — Daß wir hier nicht übertreiben, dafür bürgt der angeführte Gewährsmann Lorain; wäre man aber der Meinung, das könne nur in dem durch ewige Revolutionsstürme verwilderten Frankreich so sein, antworten wir darauf: Mit nichten! Auch anderwärts, selbst in Deutschland haben wir sogar jetzt noch — in der Mitte des 19ten Jahrhunderts — Gegenden, von deren Schulen und Lehrern die pädagogischen Zeitschriften gleich ungünstige Schilderungen entwerfen. Cf. im vorliegenden Werke Abschn. 3 Kapit. 2 § 20 den Beweis an der Stadt und Umgegend von Bremen! Oder soll durch den Verfassungsentwurf und das neue Unterrichtsgesetz die Zahl solcher Oerter und Gegenden noch vermehrt werden? Wir sagen mit Bestimmtheit „Nein!" zuversichtlich und mit festem Vertrauen hoffend, daß nach Allem dem, was uns die „Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 vom Kultusminister v. Ladenberg Berlin 1848 bei Decker" besonders p. 18—21 über die fraglichen Punkte in Aussicht stellen, und daß nach dem erfreulichen Umschwunge der Dinge, den die politischen Verhältnisse Preußens und Deutschlands in den letzten Tagen genommen haben, uns für die Zukunft die sichere Bürg=

schaft gegeben ist, daß die erwähnten, gefürchteten Zustände nicht eintreten und der Glanz des preußischen und deutschen Schulwesens durch die — auch an dem pädagogischen Horizonte — aufsteigenden, drohenden Wetterwolken nicht werde verdunkelt werden, und das um so weniger, je mehr sich bisher wol Jeder gewiß überzeugt hat, daß man in den betreffenden, höhern Regionen nicht erst die Ermahnung abwartet: „Videant Consules, ne civitas detrimenti quid capiat!" — Aufforderung genug, daß auch wir, Aeltern und Lehrer, um dieses Unheil abzuwenden, das Unsrige thun: rüstig Hand an's Werk legen und im heiligen Interesse der Jugend in den heißesten Wünschen und Bitten den Segen des Himmels dazu erflehen.

Schrimm an der Warthe, den 19. März 1849.

J. Preis.

Einleitung.

Wie kein Volk auf der Erde ohne Religion ist, d. h. ohne Verehrung und Anbetung eines außer, oder über ihm seienden, mächtigeren, göttlichen Wesens, mag dieselbe nun in Fetischismus, Polytheismus, oder Monotheismus bestehen: so ist auch keins ohne Erziehung, — im üblichen Sinne des Worts, — wenn sie sich auch bei dem und jenem nur auf die geringsten und einfachsten Einflüße von außen in Betreff der körperlichen und geistigen Entwickelung beschränkt.

Religion und Erziehung sind also das unzertrennliche Doppelerbe, womit die gütige Vorsehung den Menschen bald bei seiner Geburt für das ganze Leben ausgestattet, wenigstens den Keim dazu in seine Brust gelegt hat. Wie Leib und Seele nie getrennt werden können, ohne daß der Mensch aufhört zu sein, so kann, so darf auch Religion und Moral nicht von Erziehung getrennt werden, sie dürfen nicht aufhören, Hand in Hand mit einander zu gehn, wenn der Mensch Mensch bleiben und nicht unter das Thier, das dann mindestens den sein ganzes Leben regelnden Naturtrieb vor ihm voraus hat, hinabsinken soll. Wenn je wo anders im Leben, so gilt hier recht eigentlich der Ausspruch:

„Was Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Dies mögen die Radikalemanzipationssüchtigen wohl beherzigen, ehe sie durch ihr Beginnen (wenn es je möglich wäre, den Plan durchzuführen,) den Erdkreis so zu sagen in Feuer und Flammen setzen und die Gräuelscenen der Revolution von 1789, — der entfesselten Gottlosigkeit — wieder heraufbeschwören.*) — So gering-

*) Man mißverstehe jedoch diese Stelle nicht, sondern schlage vorerst, ehe man übereilt aburtheilt, die weitere Ausführung dieses Gegenstandes unten nach: Abschnitt II. Kapitel 3, § über Emanzipation.

fügig und unmerklich nun auch die Spuren und Andeutungen sind, welche wir in dieser Beziehung in der Geschichte der Philosophie (als der ersten Quelle der Religions- und Erziehungsgeschichte der ältesten Völker) und in der Bildungsgeschichte der Menschheit aufgezeichnet finden; so reichen sie dennoch hin, zu erkennen, daß bei aller Verschiedenheit der religiösen und Erziehungsgrundsätze der Völker und Zeiten dieselben doch darin übereinstimmen, daß alle bis auf eins — die Israeliten — vorzugsweise nur für dieses Leben und für den Staat erzogen, ohne auf das Jenseits besondere Rücksicht zu nehmen. Erst dem Christenthume war es vorbehalten, den Zweck der Erziehung und Bildung vor Allem auf das Leben nach dem Tode zu richten: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, alles Andre wird euch zugegeben werden; denn sehet die Vögel des Himmels, sie säen nicht, sie ärndten nicht, und doch erhält sie euer himmlischer Vater, und seid ihr denn nicht mehr werth, als sie?" — Lassen wir nun bei unserer Erziehung diesen ersten, höchsten Zweck außer Augen, so ist unschwer einzusehen, wie weit rückwärts oder zu welchen Völkern der Gegenwart wir versetzt würden, welchen Namen unsere Schulen verdienten!

Hier könnte man uns einwenden: „Bei Berücksichtigung dieses Zweckes verfallen unsere Schulen in das entgegengesetzte Extrem, während sie nämlich das Jenseits im Auge behalten, vergessen sie die Erde und erziehn Geschöpfe, die höchstens nur für ein beschauliches Leben Interesse haben und die besten Anlagen zu trägen Mönchen, oder schleichenden Muckern besitzen, vor denen uns der Himmel bewahre!" — Darauf erwidern wir kurz: Das werden unsere Schulen niemals und nirgends, wenn und so lang sie ächte Erziehungs- und Bildungsanstalten sind. Sie werden auch ohne Beaufsichtigung und Leitung von Seiten der Geistlichkeit, und dann vielleicht um so mehr, die wahre Bestimmung des Menschen, „als körperlich-geistigen Wesens, das Irdische möglichst zu berücksichtigen, aber das Hauptaugenmerk auf das Jenseits zu richten" — zum ersten, unumstößlichen Grundsatz ihrer Thätigkeit machen, damit ihre Zöglinge, wenn sie ihr einst entwachsen sich selbstständig im Leben bewegen, die Quintessenz ihres Katechismus: „Betet und arbeitet!" — Gebt Gott, was Gott, aber auch dem Kaiser, was dem Kaiser gehört!" — „Liebet euch unter einander, wie ich euch geliebt habe!" —

nicht nur wissen, sondern auch üben. Und so war es von jeher, wo wahres, ächtes Christenthum des Lehrers (auch wenn er nicht Geistlicher war, nicht unter geistlichem Einfluße stand) den Unterricht würzte; so wird es unter gleichen Umständen immer und überall bleiben. — In der ersten Periode der christlichen Zeitrechnung war man sich freilich dieses Zwecks der Erziehung nicht so klar bewußt, auch konnte man ihn nicht so fest verfolgen, so lang die neue Religion nicht tiefe Wurzel gefaßt hatte, und die christliche Jugend griechische, römische und jüdische Schulen besuchen mußte. Als aber das Christenthum innerlich immer mehr an Stärke und äußerlich an Umfang gewann: da gewann mit ihm auch die christliche Erziehung, namentlich in Europas herrlichsten Ländern, in Italien, Frankreich, England und Deutschland; denn Niemandem kann es unbekannt sein, mit welch' gesegnetem Erfolge z. B. in Deutschland, um uns auf dies zu beschränken, Winfried, Karl der Gr., Rhabanus Maurus u. A. für das Wohl der Jugend und das Heil der Erwachsenen wirkten.

Zwar machten die nächsten Jahrhunderte in dieser Beziehung viel wieder schlimm, was die früheren gut gemacht hatten; allein ganz zu vertilgen vermochten sie den gesunden Keim doch nicht, der sich aus dem wilden Treiben der Welt in die Klöster flüchtend in dem Zeitalter der aufblühenden Wissenschaften, und besonders im 16ten Jahrhunderte desto herrlicher entwickelte, auch gewiß reichlichere Früchte getragen haben würde, wären durch die nachfolgenden Religionsstreitigkeiten und namentlich durch den dreißigjährigen Krieg nicht so manche Blüten schon im Entfalten geknickt worden. — Europa war endlich im Allgemeinen wieder beruhigt, (wenn auch zu Anfang des 18ten Jahrhunderts die Kriegsfackel im Südwesten und Nordosten auf einige Zeit stürmisch aufloderte) und man wandte Alles an, die hier und da geschlagenen Wunden möglichst zu heilen. In wie weit dies mit dem Erziehungs- und Schulwesen glückte, kann dem nicht unbekannt sein, der mit der Geschichte der Pädagogik auch nur oberflächlich vertraut ist. In Deuschland und Preußen wenigstens sah es damit ziemlich schlecht aus, wenn wir nämlich von dem Lehrer, als der Seele der Schule, auf diese einen Schluß ziehn und sowohl von dem Standpunkte der Bildung, als auch von der mit dieser in engem Zusammenhange stehenden Disziplin des Lehrers den Maaßstab entlehnen. Zwei Beispiele, statt vieler, mögen der Kürze wegen genügen!

In einer preußischen Schulordnung von 1736 heißt es wörtlich:

„Ist der Schulmeister ein Handwerker, so kann er sich schon ernähren (nämlich mit den ausgesetzten Emolumenten von einigen Vierteln Getreide und einigen Thalern baarem, jährlichen Gehalte); ist er keiner, so wird ihm erlaubt, in der Ärndte sechs Wochen auf Tagearbeit zu gehen.*) Welche Befähigung zum Lehrer konnte ein solcher Tagearbeiter besitzen, welche Erziehung ließ sich von ihm erwarten? — Ein Knecht erzog den andern! — Die Disziplin betreffend wählen wir ein Beispiel aus „Karl v. Raumer's Geschichte der Pädagogik Theil II. p. 278": „Um diese Zeit, nämlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, starb Häuberle, Collega jubilaeus zu N., einem kleinen Städtchen in Schwaben. Während der 51 Jahre 7 Monate seiner Amtsführung hat er nach einer mäßigen Berechnung ausgetheilt: 911,527 Stockschläge; 124,010 Ruthenhiebe; 20,989 Pfötchen und Klapse mit dem Linial; 136,715 Handschmisse; 10,235 Maulschellen; 7,905 Ohrfeigen; 1,115,800 Kopfnüsse und 22,763 Notabenes mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch, Grammatik ꝛc. Unter den Stockschlägen sind ungefähr 800,000 für lateinische Vokabeln; unter den Ruthenhieben circa 76,000 für Bibelsprüche, Verse aus dem Gesangbuche u. s. w. Schümpfwörter hatte er etwas über 3000, wovon ihm sein Vaterland ungefähr ⅔ geliefert hatte; ⅓ aber war eigne Erfindung. Das Knien auf Erbsen, das Tragen des Esels, das Hochhalten der Ruthe u. s. w. haben wir, als zu gewöhnliche Strafen ganz übergangen. Es ist dies eine recht praktische Anwendung des bekannten Spruches: „*ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται.*" (Bei einer guten Erziehung muß es auch Prügel setzen!).

So anekdotenähnlich dies auch klingt, so dürfte derjenige, welcher den Rigorismus in der Erziehung bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts kennt, doch wohl mit Recht behaupten, daß die Ähnlichkeit bei Weitem mehr zur Wahrheit, als zur Anekdote hinneigt, und daß diese traurige Gewißheit leider zum entgegengesetzten Extrem, zu den Verirrungen des Philanthropismus, führte, der, um den Kindern den Unterricht nur recht angenehm und verdaulich zu machen, ihnen selbst das Alphabet in Pfefferkuchen vorlegte! Endlich machten auch diese Auswüchse, mindestens in Preußen, bessern

---

*) Ein Gegenstück zu diesem Schattenbild: Vor einigen Jahren starb in England der berühmte Schulmeister Bel; er hinterließ ein Vermögen von 120,000 Pfund Sterling, circa 800,000 Thlr. Ein ähnliches Beispiel dürfte sich in den Annalen der Pädagogik schwerlich wiederfinden, da die meisten Lehrer, wie bekannt, durch ihr ganzes Leben am Hungertuche nagen.

Ansichten Platz, und die Verordnungen Friedrichs des Gr. vom Jahre 1763 und 1764, die er Behufs der Organisation des evangelischen und katholischen Schulwesens im ganzen Staate erließ, verdienen die größte Anerkennung; leider aber stießen sie bei der Ausführung auf zu viele Hindernisse, als daß sie die gewünschten Früchte hätten tragen können. Das größte und unüberwindlichste war der Mangel an tauglichen Lehrern. In der Noth suchte man sich auf verschiedene Weise zu helfen; welche Mißgriffe man aber hierbei, namentlich in der Wahl alter Soldaten, Unteroffiziere u. dgl. that, möge aus vielen nur ein Fall beweisen: „Ein Unteroffizier-Veteran tritt in N. als Lehrer, in die Klasse und beginnt den Unterricht in der Naturlehre mit folgender Frage: „Kinder! wißt ihr denn auch schon, was ein Komet ist?" Schüler: „Nein, Herr Lehrer!" — Lehrer: Na, da werde ich es euch sagen. In Preußen giebt es eigentlich gar keine Kometen, aber in Berlin, da ist ein Haus, in welchem gewisse Leute Kometen (Komedien) spielen; dieses Haus nennt man das Kometen- (Komödien-, Schauspiel-) Haus, und die, welche darin spielen, heißen Kometen (Komödianten)! Wißt ihr nun, was ein Komet ist? Schüler: Ja, Herr Lehrer! Lehrer: Na, da merkt's euch, und vergeßt es nicht mehr!" *) — Wir überlassen es dem geneigten Leser, beliebige Randglossen hierzu selbst zu machen; Stoff genug liegt vor!!

Der Drang nach dem Bessern jedoch trieb, zwar langsam, aber unaufhaltsam vorwärts. Allbekannt ist, was in Deutschland durch Joseph II., in Preußen durch die Kabinetsordre Friedrich Wilhelms III. von 1798 und die allgemeine Schulordnung von 1801 wenigstens angestrebt wurde und sicher erreicht worden wäre, wenn nicht der von Frankreich ausgegangene Revolutions-Terrorismus und die demselben folgenden Eroberungskriege bis 1815 fast in ganz Europa die Kirchen und Schulen in Lazarethe, Zeughäuser, Magazine und Pferdeställe verwandelt hätten: „Inter arma silent Musae!" — Erst mit der Rückkehr der allgemeinen Ruhe nach dem zweiten Pariser Frieden und mit der Herstellung des neueren, europäischen Staatensystems durch die Kongresse in Wien, Aachen, Karlsbad, Troppau und Laibach trieb man die letzten Kriegsfurien, — wie einst Christus die Wechsler — aus den Tempeln des Herrn und der Musen, und es erhob sich unter dem Segen des Höchsten durch weise Verordnungen von Seiten

---

*) Vergl. „Leben Friedrich's des Großen vom Prof. Dr. Eylert, Hamburg 1840" Band II. p. 99 f.

der Fürsten und durch gewissenhafte, **begeisterte** Ausführung von Seiten der Behörden*) und Lehrer, das deutsche und preußische Schulwesen zu der Höhe, auf welcher wir es bald in den folgenden Blättern erblicken werden, und es ist die gegründetste Hoffnung vorhanden, daß es sich nicht nur auf dieser Höhe erhalten, sondern auch, und vorzugsweise noch dadurch vervollkommnen werde, daß die Mängel und Gebrechen, die ihm bisher noch anhingen und die schönsten Blüten oft schon in der Entfaltung vergifteten, auf den Kreis- und Provinzial-Lehrer-Versammlungen gewissenhaft und parteilos zur Sprache gebracht und geeigneten Orts verdienter Maaßen werden gewürdigt und beseitigt werden. Hierzu ein Scherflein beizutragen ist der alleinige, bescheidene Zweck dieser Blätter; möge er wohlwollende Berücksichtigung finden, wenigstens nicht verkannt, oder gar absichtlich mißdeutet werden! —

Erster Abschnitt.

Gegenwärtiger Standpunkt des preußischen und deutschen Schulwesens.

Erstes Kapitel.

Zeugnisse von Ausländern und Auswärtigen.

Wir gehören nicht zu denen, die alles Neue, eben nur durch den Reiz der Neuheit bestochen ohne Weiteres annehmen; aber eben so wenig stellen wir uns blindlings auf die Seite der „laudatores temporis acti.“ Unsere Richtschnur ist und bleibt überall:

„Prüfet Alles und das Beste behaltet!“

Nach diesem kurzen Glaubensbekenntnisse treten wir unserem Vorhaben: die **Vorzüge und Mängel des preußischen und deutschen Schulwesens, namentlich der Volksschule, parteilos zu beleuchten und die Mittel zur Beseitigung der letzteren**

*) In Preußen z. B. durch die zahlreichen Kabinetsordren, Ministerial-Regierungs-Verfügungen u. s. w., besonders vom Jahre 1825 ab bis in die neueste Zeit, welche die Volks-, Real-, Gelehrten und verschiedenen Berufsschulen betreffen. Vergl. „Sammlung aller, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Gesetze, Rescripte und Verfügungen von J. A. L. Fürstenthal, Cöslin 1838 ff“ 4 Bände nebst Fortsetzungen.

möglichst erschöpfend anzugeben" um einen Schritt näher. Hier stellen sich bald einige entgegen, die über die Schule, besonders über die Volksschule Deutschlands und Preußens den Stab brechen, weil ihre Aufsicht und Leitung in den Händen „des verfinsternden, knechtenden Pfaffenthums liegt;"*) oder weil der rothe Faden „des Metternich-Eichhornschen Verdummungssystems sich von der Universität bis zur Dorfschule hinabzog, und seit vielen Jahren grade den tüchtigsten, für Freiheit und Geistesentfesselung wirkenden Lehrern die Hände nicht nur band, sondern ächt systematisch knebelte, oder ihnen durch Entfernung vom Amte ihren Einfluß benahm; **) oder weil beide Ursachen zugleich zu einem und demselben Zwecke hinwirkten. — Andre klagen aus diesen, oder ähnlichen Gründen über die schlechten Früchte des Schulwesens einzelner Staaten und Provinzen Deutschland's und Preußen's. ***)

Jeder Gegenstand hat erfahrungsgemäß eine Licht- und eine Schattenseite, und es steht Jedem frei, sich dieselben so hell, oder so düster und grell auszumalen, als es seine Erfahrung und Bildung, seine persönlichen Beziehungen zu demselben, seine politischen Ansichten, oder auch selbst seine Launen diktiren: nur muß er dann ein solches Gemälde bei sich behalten und es nicht in die öffentliche Ausstellung, d. h. vor das Publikum bringen, oder gewärtigen, daß das gesunde Urtheil der Mehrheit, Wahrheit und Dichtung sondirend, sich von den zu grellen Farben abwendet, und die ganze Arbeit den beabsichtigten Zweck großen Theils, oder gänzlich verfehlt. Ein solches Bild liefern

*) Die Umgestaltung der deutschen Volksschule. Ein Wort zur Beherzigung für das deutsche Volk von Jokisch, Lehrer. Glogau 1848 bei Flemming.

**) Die alte Volksschule und die neue. Ein Wort an die Vertreter des deutschen Volkes ꝛc. von Wander, Breslau 1848 bei Trewendt.

***) Mehre Aufsätze in der pädagogischen Zeitung von Dr. Gräfe Jahrgang 1846 und 1847. Leipzig bei Teubner. — Sendschreiben des Herrn v. Hippel, ehemaligem Regierungs-Präsidenten in Oppeln, über einige Mängel der preuß. Schulverwaltung, an den Nachfolger des Staatsministers Freih. von Stein zum Altenstein. Berlin 1840 bei Mittler. — Beilage zu Nr. 240. der Breslauer Zeitung vom 14. Oktbr. 1845 „aus Oberschlesien;" — „und ein früherer Artikel desselben Blattes vom 15. Mai 1844," wahrscheinlich von demselben Verfasser. — „Ueber den Zustand der heutigen Gymnasien. Pädagogische Beiträge von Dr. Moritz Axt. Wetzlar 1838." — „Vorschläge zu zeitgemäßer Reform der Gymnasien vom Gym..-Direck. Dr. Lange. Breslau 1847 bei Max & C." — Ueber die Universitäten cf. Die Fluth von Streitschriften, die zu seiner Zeit zwischen Dr. Diesterweg Dr. Morstadt, Dr. Benecke, Prof. Dr. Leo, Huber, Mayerhoff und vielen andern seit 1834 gewechselt worden sind.

uns die oben genannten Schriften und Blätter von dem Schulwesen Deutschland's, Preußens, Schlesiens u. s. w. Die Farben sind so dunkel gewählt und so grell aufgetragen, daß man auf den ersten Blick sieht, wie großen Einfluß bei den meisten eine gereizte Stimmung, die gegenwärtigen Zeitereignisse und dergl. auf ihre Wahl und Vertheilung ausübten. Da jedoch nicht in Abrede zu stellen ist, daß jener Darstellung Wahrheit zu Grunde liegt und da hiernach nicht mit Unrecht angenommen werden kann, daß das Urtheil des weniger scharfsichtigen Publikums, für welches jene Darstellung berechnet ist, irre geleitet, oder der wahre Thatbestand mindestens nicht gehörig erwogen und ins wahre Licht gestellt werden dürfte: so halten wir es für angemessen, ja für nöthig, im Folgenden auf die Sache näher einzugehn, die Wahrheit möglichst farben- und parteilos darzustellen und auf diese Weise den Behörden und Männern, in deren Hand vorzugsweise jetzt das künftige Wohl oder Weh des preußischen und deutschen Schulwesens liegt, das eigene Urtheil und das ebenso wichtige, als schwere Reorganisationsgeschäft in Etwas zu erleichtern.

Obgleich uns das gelehrte und das Volksschulwesen Preußens und Deutschlands theils aus eigener Anschauung, theils aus zuverlässigen Quellen so ziemlich bekannt ist, wollen wir doch Niemandem zumuthen, daß er unsere Aussagen für wahr halte; vielmehr werden wir, um desto unparteiischer zu erscheinen, nur fremde Zeugnisse sprechen lassen. Ehe wir jedoch zu dem Zeugenverhöre selbst schreiten, dürfte es nicht zweckwidrig scheinen, dem Referenten in der Breslauer Zeitung vom 14. Oktbr. 1845 und vom 15. Mai 1844 in Kürze Einiges zu entgegnen, weil wir nicht wissen, ob wir ihm im Laufe der Verhandlungen noch einmal begegnen. — In der Beilage zu Nro. 240. des genannten Blattes vom 14. Oktbr. 1845 p. 2187 klagt der verehrliche Verfasser erstens über den Mangel an thätigem Interesse für das Volksschulwesen bei der oberschlesischen Geistlichkeit; dann über die große Schülerzahl, welche in den meist zu kleinen Schullokalen weder untergebracht, noch von einem Lehrer gehörig übersehn und unterrichtet werden kann; ferner darüber, daß die Elementarlehrer Oberschlesiens zu schlecht besoldet und deshalb gezwungen sind, auf Nebeneinnahmen zu sehn, besonders durch Ackerbau, „wodurch sie vollends verbauern.“ Es sei demnach nichts Anderes zu erwarten, als Verwahrlosung der Jugendbildung in Ober-

schlesien, so daß „wenn Cousin Oberschlesien besucht hätte, er das preußische Schulwesen nicht so unbedingt gelobt haben würde.“

Wir wollen mit dem Verfasser dieses Artikels über den ersten Punkt nicht rechten, wenn er uns zugiebt, daß doch wohl so manche recht löbliche Ausnahme außer dem Kreise seiner Erfahrung gefunden wird! Mit den ferneren Angaben erklären wir uns einverstanden, müssen aber gegen die daraus gezogenen Folgerungen Einspruch thun, da wir viele Lehrer persönlich kennen gelernt haben, welche z. B. aus dem ihnen überwiesenen Schullande den möglichst größten Nutzen ziehn, ohne zu verbauern, (vielmehr die einsichtigeren Bauern zu sich hinaufziehn) und viele, welche der ihnen widerstrebenden Hindernisse ungeachtet, namentlich in Betreff des zu kleinen Schullokals, der Schulversäumnisse und dergl. recht Ersprießliches leisten; obschon nicht geleugnet werden soll, daß unter günstigeren Verhältnissen, die hoffentlich durch die Vertreter Preußens und Deutschlands im Vereine mit den betreffenden Behörden recht bald werden herbeigeführt werden (utinam!), sich auch ein noch günstigerer Erfolg gezeigt haben würde. Die Prämissen des Referenten sind bedingt richtig, die Folgerungen aber, — weil er vom Besondern aufs Allgemeine schließt — unbedingt falsch. Wir verweisen in dieser Beziehung vorläufig auf die Erfahrungen, welche der Schulinspektor Schneiderski in Tarnowitz im katholischen Jugend-Bildner zu wiederholten Malen der Oeffentlichkeit übergeben hat, und auf das Werkchen: „Beiträge zur Kenntniß des Elementarschulwesens Oberschlesiens von 1764—1838 von Heimbrodt, Prof. und Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Gleiwitz. Gleiwitz 1842 bei Landsberger.“

Ist nun schon der Schluß des Referenten von dem beschränkten Kreise seiner Erfahrungen — 100 Individuen, die unter ihm stehn und vielleicht in der Schule eben nicht die fleißigsten gewesen sind — auf ganz Oberschlesien unbedingt falsch, so ist er es noch mehr, wenn derselbe am Ende seines Artikels auf das Schulwesen des ganzen preußischen Staats schließt, da doch nach den Gesetzen der Logik das umgekehrte Verfahren nur das allein richtige gewesen wäre. Wir wissen sehr wohl, und werden Abschnitt II. nachweisen, daß wir es wissen und nicht — verheimlichen, daß das preußische Schulwesen noch mange Mängel hat, und das wußte Cousin, als er sein Lob niederschrieb, gewiß auch; allein er ließ sich dabei, wie jeder Billigdenkende, von dem horazischen Grundsatze leiten: „Verum ubi plu-

rima nitent, non ego paucis offendar maculis," — weil er sich wahrscheinlich überzeugt hatte, daß in Preußen, wie in keinem andern Staate, die Lichtseiten im Schulwesen die einzelnen Mängel weit überstrahlen. — Um dem Leser dieser Zeilen das Urtheil zu erleichtern, setzen wir Cousin's Worte in Kürze her. In einem Briefe an den Minister Montalivet sagt er: „Preußen ist das klassische Land der Kasernen und der Schulen; der Schulen, das Volk zu erziehn, der Kasernen, es zu vertheidigen." — An einer andern Stelle: „Ueber das deutsche, besonders das preußische Schulwesen" heißt es ferner: „der Elementarunterricht hat einen doppelten Charakter, er ist Angelegenheit der Gemeinden und zugleich der Regierung, und erfordert sowohl die Dazwischenkunft der Ortsbehörden, als einer höheren Hand, welche Alles belebt und begeistert. Dieser durchgreifenden Organisation des Unterrichtswesens, in welcher immer eine Behörde auf die andre sieht, eine sich auf die andre stützt, keine die andre beengt, selbst jeder Einzelne Schutz gegen Willkür und Bedrückung in der obersten Behörde findet,........ ihr verdankt Preußen die lebendige Regsamkeit, und vortreffliche Ordnung, welche alle Theile dieses großen und so verschiedenartig zusammengesetzten Staates durchdringt, und die geistige Höhe, auf welche es sich in so kurzer Zeit geschwungen hat." — Wenn Cousin in der ersten Stelle die Praxis unserer Erziehung vor Augen hat, so bezieht sich in der zweiten, wie jeder sieht, sein Lob vorzugsweise auf die Theorie derselben, d. h, auf die seitens des Staates erlassenen Verordnungen und Instruktionen, die, obgleich immer noch mancher Vervollkommnung fähig, doch noch weniger zu tadeln sein dürften, als jene, da bekanntlich auch hier, wie überall, die Theorie über der Praxis steht. Dennoch greift der Berichterstatter in der Breslauer Zeitung vom 15. Mai 1844 „Aus Beuthen in Oberschlesien" auch diese gleich hart an, indem er unter andern sagt: „........ Schreiber dieses ist weder Geistlicher noch Schulmann, wagt daher kein Urtheil über den Grund, warum unsere Schulen, oder unsere Schulordnung schlecht sind; er kann sich nur über den ihm aus Erfahrung bekannten, schlechten Erfolg derselben auslassen"...... Eine in dem Jugendbildner (Jahrg. II. Heft 11. p. 748) niedergelegte Klage endlich rügt besonders noch den Zustand der oberschlesischen Erziehung in sittlich-religiöser Hinsicht. Wir wollen gegen die Wahrheit der von dem Verfasser beigebrachten Thatsachen nichts erinnern, sofern sie nur von Einzelnen in dem engen

Kreise seiner Erfahrungen gelten sollen (denn wo wäre nicht irgend ein reudiges Schaaf unter einer großen Heerde!); müssen aber, wie bei den vorhergehenden Anklagen entschieden dagegen protestiren, wenn er daraus Folgerungen für den ganzen Regierungsbezirk, oder gar für den Staat ziehen will! — Doch wir kehren zu Cousin und den übrigen, gegen die Ankläger abzuhörenden Zeugen zurück.

Wenn Cousin in dem zweiten Artikel sagt: „dieser durchgreifenden Organisation des Unterrichtswesens.... verdankt Preußen...... die geistige Höhe, auf welche es sich in so kurzer Zeit geschwungen hat,“ so ist damit ohne Zweifel die Zeit gemeint, wo die bekannte Kabinetsordre unseres Hochseligen Königs, Friedrich Wilhelms des III. (3. Juli 1798) und die allgemeine Schulordnung von 1801 erschienen. Sie sind als der nie verwitternde Grundstein anzusehn, auf welchem das herrliche Gebäude des neuern, preußischen Erziehungs- und Unterrichtswesens aufgeführt worden und eben deshalb für unsern Zweck zu wichtig, als daß die hierauf bezügliche Stelle nicht wenigstens aus dem ersten Dokumente in Kürze angeführt werden sollte, sie lautet: „Ich betrachte das Schulwesen in meinen sämmtlichen Staaten als einen Gegenstand, der alle meine Aufmerksamkeit und Fürsorge verdient. Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger und Beides ist, mindestens in der Regel, den Schulen anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von der größten Wichtigkeit ist. Dies hat man längst anerkannt und dennoch hat man fast ausschließend nur auf die sogenannten Gelehrten-Schulen die Sorgfalt verwandt, die man bei Weitem mehr den Bürger- und Landschulen schuldig war, so wohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürfenden Unterthanen, als auch um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche abgerechnet, gar nichts dafür geschehen war. Es ist also endlich einmal Zeit, für zweckmäßige Erziehung und den Unterricht der Bürger- und Bauernkinder zu sorgen.“ So der unsterbliche, väterlich fürsorgende Monarch! Welche herrliche Früchte diese Verordnung und das Schulreglement getragen, und wie das preußische Schulwesen seit dieser Zeit sich zum ersten in Europa emporgeschwungen hat, darüber wollen wir, unserm oben ausgesprochenen Grundsatz zufolge, nicht die eigne Erfahrung, sondern fremde Zeugnisse sprechen lassen; es stehn uns eine große Anzahl derselben von In- und Ausländern zu Gebote.

1. Bulwer sagt (— England und die Engländer. Aus dem Englischen von Notter. Stuttgart 1836. Bd. III. p. 7 ff.): ......„In Preußen, dem Lande, wo die Erziehung unter allen Ländern der Welt am bewundernswürdigsten geordnet ist, hat man das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem des öffentlichen Unterrichts verbunden, der Minister des einen ist auch Minister des andern...... In England dagegen ist das Erziehungs- und Unterrichtswesen in allen Ständen meist bloße Privatsache, die Landesregierung kümmert sich wenig darum; daher es auch mit der Erziehung und dem Unterrichte daselbst herzlich schlecht steht."

2. Tait's Edinburg. Magazin November 1837: „Von Preußen können wir Vieles annehmen, besonders in Betreff der Normalschulen."

3. Morning Cronicle, Februar 1839: „......In Preußen hat man keinen Erzbischof von Canterburry, und das Silber der ganzen preußischen Geistlichkeit zusammengenommen würde vielleicht nicht den zehnten Theil jenes erzbischöflichen aufwiegen; gleichwohl besitzen die Preußen blühende Schulen und einen trefflichen Volksunterricht." ......(Die englischen Bischöfe und Erzbischöfe sind nämlich gehalten, von ihren Revenüen Schulen zu errichten und zu unterhalten).

4. Berlin 17. September 1846: „......Man wird sich erinnern, daß vor einiger Zeit im englischen Parlamente der Antrag gestellt wurde, geeignete Männer nach Preußen zu senden, um sich mit dem preußischen Schulwesen vertraut zu machen. Zu diesem Zwecke ist jetzt bereits ein englischer Gelehrter hier angekommen, welchem von Seiten unseres Kultusministeriums auch auf das Bereitwilligste die nöthige Anleitung, das preuß. Schulwesen kennen zu lernen, zu Theil wird. Das Schulwesen in England soll nach dem Muster des preußischen eine Umgestaltung erhalten, und in Bezug auf die Oberleitung hat man gleichfalls die Einrichtung Preußens im Auge." Vergl. Bresl. Ztg. Nro. 220 vom 20. Septbr. 1846 p. 2039.

5. Berlin 17. Januar 1847: „........Wie vor nicht langer Zeit die englische Regierung einen Gelehrten hierher gesandt hatte, um das Schulwesen in Preußen näher kennen zu lernen, so befindet sich gegenwärtig ein von der französischen Regierung abgesandter Gelehrter in unserer Hauptstadt, um mit den Einrichtungen des preußischen Volksschulwesens vertraut zu werden. Von Seiten der hie-

sigen Staatsbehörde wird dem französischen Gelehrten zur Erreichung seines Zwecks aller Vorschub geleistet. Es ist erfreulich, daß Frankreich, dessen Volksschulwesen bekanntlich noch sehr darniederliegt, endlich sein Augenmerk auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet hat..... Preußen kann es nur zur Ehre gereichen, daß es zwei solchen Staaten, wie England und Frankreich, in Bezug auf einen so bedeutsamen Gegenstand zum Muster dient." Diese Zeugnisse, wie die Cousin's, müssen ein um so schwereres Gewicht in die Wagschale legen, je vortheilhafter sie lauten, und jemehr es bekannt ist, daß grade diese beiden Völker aus Patriotismus gewohnt sind, fremdes Gut, es komme, woher es wolle, möglichst lang zu ignoriren und geringschätzig zu behandeln. Doch, wir verhören weiter!

6. In seinen Berichten über den Zustand des Schulwesens in Holland sagt der holländische Minister des Innern im Jahre 1836 unter andrem: „.....Preußen hat sich durch seine Sorgfalt für den öffentlichen Unterricht großen Ruhm erworben."......

7. Sehr günstig spricht sich auch der berühmte schwedische Bischof Dr. Tegner über das deutsche, besonders aber über das preußische Schulwesen aus in seinem Werke: „Die Kirche und Schule Schwedens in den beiden letzten Jahrzehnten ꝛc. Aus dem Schwedischen von Dr. Gottlieb Monike, Stralsund 1837 p. 75: „....Die deutschen Gymnasial-Kurse entsprechen in mehren Fächern, besonders in der Mathematik und in den klassischen Sprachen, denen der philosophischen Fakultät auf unsern Akademien, und eine sogenannte Maturitäts-Prüfung, oder ein Abgangs-Examen bei einem preußischen Gymnasium kann man dem philosophischen Magistergrade bei uns völlig an die Seite stellen, obgleich es nicht so viele Lehrgegenstände als diese umfaßt."

8. In Meyers weltberühmten „Universum" Band IV. Heft 5 p. 58 heißt es: „.....Der Vergleich, — zwischen dem preußischen und nordamerikanischen Schulwesen, ist billig; denn beide Länder haben gleiche Volksmenge, und in keinem Staate Europa's geschah neuerer Zeit für das Schulwesen so viel Rühmliches, als in Preußen"......

9. Der verstorbene Prof. Dr. Brzoska in Jena sagt in seiner Central-Bibliothek der Pädagogik Jahrg. 1838 Heft 2, p. 120: „.....Preußen besitzt ein Schulwesen, welches wegen seiner Vor-

trefflichkeit mit Recht allgemein und laut als musterhaft gepriesen wird.“......

10. Derselbe äußert sich in demselben Werke Heft 8, p. 116 wie folgt: „......Und dennoch kann ein Unbefangener, welcher die Verhältnisse in Preußen kennt, nicht anders als gestehn, daß alle Maaßregeln der Regierung nicht bloß die Wohlfahrt des Volkes bezweckten, sondern auch thatsächlich bewirkt haben! Preußens Schulzwang trifft nur die Schlechten, die Böswilligen, oder Fahrlässigen! und die zur Schule angehaltenen Kinder, wovon Millionen schon zu Männern und Frauen herangereift sind, segnen den Zwang einer fürsorglichen Regierung, welche sie der Gemeinheit und den Lastern ihrer Aeltern entrissen und der bürgerlichen Gesellschaft wiedergegeben hat.“

11. Im „Archiv für das praktische Volksschulwesen von Dr. Gräfe“ Band II. Heft 2, p. 327. lautet eine Stelle: „......In der That müßte man mit dem, was Preußens edler König (Friedrich Wilhelm III.) und die erleuchtete, preußische Regierung für Bildung und Bildungsanstalten gethan haben und thun, ganz unbekannt sein, wenn man ihnen in dieser Hinsicht irgend einen Vorwurf machen, und wenn man dieselbe nicht aufrichtig verehren sollte.“

12. Ebendaselbst Band 13, Heft 2, p. 214 heißt es: „.....Allerdings steht Sachsen in Betreff des Volksschulwesens mehren deutschen Staaten nicht grade nach, ja es steht einigen immer noch vor; es ist aber von Preußen, Nassau und einigen andern Ländern überflügelt worden, und es wird großer Anstrengungen bedürfen, wenn es sich mit diesen wieder auf gleiche Linie stellen will.“......

13. Ebendaselbst Bd. 7, Heft 2, p. 221: „......Der Lehrerstand ist ein gebildeter Stand und muß ein solcher sein; denn nur tüchtige vielseitig gebildete Männer können wahre Bildung befördern. Dieses letztere einsehend haben die deutschen Staaten, namentlich Preußen, in der neuern Zeit für Lehrer-Bildungsanstalten bedeutende Opfer gebracht; und wenn auch noch lange nicht genug geschehn ist, so haben doch die meisten Regierungen nach den gegenwärtigen Mitteln Alles gethan, was sie konnten.

14. Ein Artikel im fränkischen Merkur, März 1838, äußert sich über Preußen unter andern: „......Am meisten stieg aber Preußen in der Achtung des Auslandes durch die große Sorgfalt, die es dem Unterrichtswesen von jeher gewidmet hat. In keinem europäischen Staate ist wol für die allgemeine Verbreitung der In-

telligenz so viel, als in Preußen geschehn...... Das erfreuliche Bild des preußischen Schulwesens, welches auch im Auslande mit Recht bewundert wird, hat in der neusten Zeit durch das Gesetz über das geistige Eigenthum eine Lichtseite mehr erhalten. Nach seiner jetzigen Stellung, die jeder redliche Publizist nur billigen muß, kann Preußen daher keinen andern Wahlspruch führen, als: Recht, Industrie und geistige Thätigkeit.".....

15. In seinem Berichte über das europäische Erziehungs- und Unterrichtswesen, Philadelphia 1839, Band I. sagt Alexander Dallas Bache, Vorsteher des Girand-College zu Philadelphia, unter Andrem: „......Solche Anstalten — die nämlich vorzugsweise für die Bildung des höheren Bürger- und Gewerbstandes sorgen — sind die Real- und Gewerbschulen Deutschlands....... Gewiß ist es für Deutschland sehr rühmlich, daß seine Gymnasien auf der einen Seite und seine Realschulen auf der andern so ausgezeichnete Muster für den Unterricht in beiden Zweigen darbieten. Zu gewähren, daß diese einander so unähnlichen Anstalten neben einander bestehen und anzunehmen, daß jede für ihren besondern Zweck tüchtig, dennoch nicht die andern ersetze, zeigt von einer erleuchteten Ansicht in Betreff der Erziehung und ist der höchsten Anerkennung und Empfehlung würdig.“....

16. K. A. von Hoff sagt in dem Werke „Teutschland nach seiner natürlichen Beschaffenheit Gotha 1838“ p. 230 ff: „In keinem Lande Europa's, ja vielleicht auf der ganzen Erde ist für den Unterricht des Volkes so gut gesorgt, als in Teutschland....... Vorzügliche Volksschulen findet man im nördlichen Deutschland, so wie auch im Anhaltschen, in Braunschweig, Baden und Würtemberg. Am kräftigsten aber wirkt in der neuesten Zeit der preußische Staat sowohl für Volksschulen, als auch für höhere Unterrichtsanstalten, und überhaupt für Alles, was die Förderung der Wissenschaften bezweckt...... Aber auch in dem katholischen Deutschland bestrebt man sich jetzt immer mehr, den Volksunterricht zu heben. In den östreichischen Staaten ist dafür sehr viel geschehn. In allen Ländern bestehen jetzt Seminare für Volksschullehrer und überall wirkt man dahin, die Besoldung der Glieder dieses nützlichen Standes zu erhöhn und ihnen ihr wichtiges, mühevolles Geschäft zu erleichtern. Das kann man nicht von allen Nachbarländern rühmen. Zahlreiche Gymnasien, in der neu-

sten Zeit in den meisten größern und mehren kleinen Städten errichtete Realschulen, Militairschulen, Forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten, Kunst-, Zeichnen-, Handlungs-, Thierarznei-Schulen u. s. w. sorgen für die Bildung derer, die sich dem Staatsdienste u. s. w. widmen...... In den höhern Studien haben die Teutschen den Ruf gründlicher Gelehrsamkeit und tiefen Forschungsgeistes seit mehren Jahrhunderten behauptet und fortwährend erhöht; sie genießen in dieser Beziehung jetzt mehr als jemals die Achtung des Auslands...... In der Geschichts- und Alterthumskunde; in dem Studium der alten und morgenländischen Sprachen; in der Chronologie, Ethnographie, Chemie, Mathematik, Stern- und Heilkunde, besonders aber in den Naturwissenschaften ist von den Teutschen in der neusten Zeit Großes geleistet worden...... Auch die Baukunst, Malerei, Bildhauerkunst u. s. w. hat in Teutschland nicht nur Verehrer gefunden, sondern auch Meister hervorgebracht. — Zur Erreichung dieser Zwecke trugen vorzüglich Büchersammlungen und andre Anstalten viel bei. Die größten Bibliotheken besitzen Berlin, Dresden, Göttingen, Gotha, Jena, Kassel, München, Stuttgart, Weimar, Wien, Wolfenbittel. Die vorzüglichsten Sternwarten finden wir in Berlin, Breslau, Göttingen, Gotha, München, Manheim, Prag, Wien u. s. w."

17. Der Hofrath Dr. Tiersch in München, dessen Urtheil in der angezogenen Schrift freilich nicht überall stichhaltig ist, hier aber, wie wir bald sehen werden, durch eine andre Autorität bestättigt wird und somit Glauben verdient, sagt in dem Werke: „Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in Deutschland u. s. w. 1838 Theil II.: „...... Jedes Departement — in Frankreich — soll eine Ecole primaire normale, d. h. eine Schullehrerbildungsanstalt erhalten; die bestehenden sind preußischen Anstalten dieser Art mit Glück und Erfolg nachgebildet."......

18. Die eben erwähnte Auctorität ist der Direktor Dr. Eisenlohr, ein Würtemberger, welcher in dem Werke: „Die Schullehrer-Bildungsanstalten Deutschlands u. s. w. mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg, Stuttgart 1840" p. 11 ff. sich ausspricht: „.....Eine in Wahrheit großartige Erscheinung ist es, daß Preußen grade in den Jahren seiner tiefsten Erniedrigung seiner Aufgabe: Die Hebung seines Volkes durch den Einfluß tüchtig und kernhaft gebildeter Lehrer zu bewirken, sich bewußt geworden, sofort kein Opfer scheute, diesen Gedanken in Ausführung zu bringen..... Gegenüber von die-

sen Bestrebungen des preuß. Staats darf keck gesagt werden, daß die Bestrebungen aller andern deutschen Staaten für eine tüchtige und umfassende Seminarbildung Nachwirkungen, häufig sogar unmittelbare Nachahmungen der preußischen Einrichtungen sind." ....Und p. 17: Um von Deutschland einen Blick ins Ausland zu werfen, so hat Frankreich durch ein Statut vom 19. Juli 1833 rasch und entschieden das System der preußischen Seminarbildung angenommen.....Selbst in Nordamerika sind in der jüngsten Zeit, trotz der ungünstigen Verhältnisse, Anstalten ins Leben getreten, welche eine bedeutende Annäherung zum preußischen Systeme zeigen."......

19. Ebendaselbst p. 96: „.....Zu den schönsten Früchten meiner Reise zähle ich die Bekanntschaft, die ich mit einer Reihe von Vorstehern und Lehrern an Seminarien und Schulanstalten Deutschland's und Preußens gemacht habe. Nur mit großer Hochachtung kann ich mich der vielen wackern und tüchtigen Männer, die ich auf dem Felde des Schulwesens und der Schullehrerbildung arbeitend gefunden habe, erinnern.....Die preußischen Seminarien haben fast durchaus solche Lehrer. Jemehr diese Erscheinung meine Aufmerksamkeit auf sich zog, desto wichtiger war mir die Frage: auf welche Weise sich die verschiedenen Staaten, namentlich der preußische, solche, nach jeder Seite hin tüchtige Kräfte für das Volksschulwesen zuziehn und ausbilden"...... p. 99: „.....Einen recht folgereichen Schritt dazu — nämlich zur Heranziehung und Bildung tüchtiger Schulmänner — hat Preußen schon vor 30 Jahren dadurch gethan, daß es eine große Anzahl wissenschaftlich, auf der Universität gebildeter junger Männer an ausgezeichneten Erziehungsanstalten, namentlich den pestalozzischen Anstalten in der Schweiz und in ihren Töchterinstituten auf öffentliche Kosten sich pädagogisch ausbilden ließ, z. B. Hennig, Harnisch, Hänel, Dreist, Kawerau, Kräz, Preuß, Rendschmidt und viele Andre. Dadurch zog sich Preußen einen sehr praktisch gebildeten Stamm von Seminar-Lehrern, Direktoren und späteren Regierungsschulräthen, die mit großem und entscheidendem Einfluße in ihrem Kreise wirkten und andre, edle Kräfte zu sich hinaufzogen."......

20. Derselbe Zeuge fährt fort: p. 173.....Soll der Unterricht in den Seminarien gedeihlich sein, die extensive Bildung nicht auf Kosten der intensiven befördern, und darauf ausgehn, daß das Nothwendige nach allen Seiten hin klar und fest aufgefaßt, ganz Eigen-

thum des Zöglings werde, so hängt hierfür sehr viel von dem Vortrage des Lehrers ab. Er muß immer entwickelnd, bestimmt und so viel als möglich dialogisch sein, dem Schüler durchaus die Gelegenheit, blos sein Gedächtniß, oder gar bloß Hefte anzufüllen, nehmen. Auch in dieser Beziehung fand ich den Unterricht in den preußischen Seminarien musterhaft."

21. Endlich noch eine Stelle, die Eisenlohr gleichsam in einem gewissen Vorgefühl für Manchen geschrieben zu haben scheint, dem unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Preußen Alles, oder doch das Meiste schwarz erscheint. Sie findet sich im angezogenen Werke p. 200: „......Mögen wir uns nach andern Rücksichten in unsern Angelegenheiten über preußische Zustände erhoben fühlen, was Preußen an der Spitze von Deutschland auf dem Felde der Intelligenz durch Organisation wie seiner höhern, so auch der niedern Unterrichtsanstalten, und besonders von Schullehrerseminaren, seit einigen Jahrzehnten geleistet hat, ist und bleibt musterhaft und verdient eine genauere Bekanntschaft und willigere Anerkennung, als man an manchen Orten ihm einzuräumen und zu widmen gesonnen ist."......

22. Aus Schleswig-Holstein vom 26. März 1846: „......Die Holsteinsche Ständeversammlung des Jahres 1844 beantragte bei der Regierung eine Verbesserung und Vervollkommnung des Gelehrten-Schulwesens in Schleswig-Holstein durch Vermehrung des Lehrerpersonals und der Lehrapparate, demnach bessere Dotirung, und machte dabei manche gute Bemerkung hinsichtlich der Lehrgegenstände. Davon scheint die Regierung bereits Notiz genommen zu haben; denn sie läßt von den vielen Schulen nach und nach die eine und die andre eingehn, vermehrt bei andern das Lehrerpersonal und die Apparate der Anstalten, so daß dieselben zu Gymnasien nach preußischem Muster scheinen ausgebildet zu werden." Vergl. „Pädagogische Zeitung von Dr. Gräfe. Jahrg. 1846 Bd. I. Heft 9 p. 420.

23. Hamburg den 6. Oktbr. 1846: „....Es wäre gewiß sehr wünschenswerth und sehr nützlich, wenn einige Hamburger Bürger sich die Mühe geben wollten nach Preußen zu gehn, um dort die Schulverordnungen und Schuleinrichtungen kennen zu lernen. Wenn sich unser neues Schulreglement nach dem preußischen bildete, wäre es das Beste und das Vortheilhafteste für uns. Ich bin kein großer Lobredner Preußens, aber — der Wahrheit muß man die Ehre geben.".... (Vergl. dasselbe Blatt I. 9 p. 415.)

24. Brüssel den 7. Oktbr. 1847: „....Der neue Kriegsminister scheint es sich angelegen sein zu lassen, vielfache, zweckmäßige und wol auch nothwendige Verbesserungen in der Armee einzuführen. So steht derselbe jetzt im Begriff, das Unterrichtswesen nach demselben Muster, wie solches schon seit langer Zeit in dem preußischen Heere Anwendung findet, auch bei den belgischen Truppen zu ordnen, indem allen Soldaten, die keinen Elementarunterricht genossen, im Schreiben, Lesen und Rechnen gründliche Unterweisung ertheilt werden soll. Schon in Preußen, dessen Volksschulen doch als Muster dastehn, treten die Vortheile, welche hieraus sowohl dem Einzelnen, wie auch dem ganzen Staate erwachsen, auf das erfreulichste hervor; um somehr wird dies in einem Lande der Fall sein, wo es bezüglich des Unterrichtswesens noch so vielfacher Verbesserungen bedarf, und wo das Lehramt Jeder, der hierzu eine Konzession nachsucht, gleichsam als eine Profession betreiben kann!"*) Möchten doch diese letzten Worte von der National-Versammlung in Berlin so recht zu Herzen genommen und gewürdigt werden, ehe man auch in Preußen den Volksunterricht Jedem frei giebt, und dadurch das größte Unheil, statt Segen, über die Schule bringt!! —

25. „..... Dieses Gesetz — nämlich über das preußische Volksschulwesen — sagt Cousin ist das umfassendste und vollständigste, welches ich über den Volksunterricht kenne. Keine unpraktischen, allgemeinen Prinzipien, kein systematischer Eigensinn, keine ausschließliche Meinung leiten den Gesetzgeber: er nimmt alle Mittel an, welche ihn zu seinem Ziele führen können, wenn sie auch unter einander sehr verschieden sind. Ein König, ein absoluter König, (seit dem März 1848 ein konstitutioneller!! J. P.) hat das Gesetz gegeben, ein unverantwortlicher Minister (seit den Märztagen 1848 verantwortlich! J. P.) hat es berathen und redigirt, und doch ist darin kein falscher Geist der Centralisation und ministerieller Büreaukratie zu merken; fast Alles ist den Kommunal-, Kreis- und Provinzialbehörden überlassen; dem Minister bleibt nur die allgemeine Leitung übrig. Die Geistlichkeit hat an der Verwaltung des Volksunterrichts einen großen Antheil und auch die Familienväter werden in Städten und Dörfern zu Rathe gezogen. Mit einem Worte, alle Interessen, welche natürlicher

*) Cf. Beilage zu Nr. 238. der Bresl. Ztg. vom 12. Oktbr. 1847 p. 2597.

Weise bei der Sache betheiligt sind, finden in jener Organisation ihre Stelle und wirken jedes an seinem Theile, jedes auf seine Art und Weise zu dem gemeinschaftlichen Ziele mit, zur Civilisation der Masse. Dies Gesetz ist mithin keine metaphysische, willkürliche, künstliche Utopie, wie die meisten unserer Unterrichts-Gesetze, sondern ein auf die Wirklichkeit, auf die Erfahrung gegründetes Werk. Darum ist es auch wirklich ausgeführt worden und hat überall schnell die schönsten Früchte hervorgebracht."…. Vergl. „Das Unterrichtswesen in Frankreich. Mit einer Geschichte der pariser Universität von Ludwig Hahn. Breslau 1848 bei Gosohorski Band I. p. 196.

Zweites Kapitel.

Zeugnisse von Einheimischen.

Bei diesen 25 Zeugenaussagen, die übrigens noch bedeutend vermehrt werden könnten, möge es hier sein Bewenden haben! Damit aber unsere Herren Gegner nicht einwenden: Jeder ist im eigenen Hause am besten bekannt; der Fremde urtheilt öfters nur nach dem äußern Schein, oder nach dem berüchtigten „On dit," ohne das Innere zu kennen und spricht daher, wie der Blinde von der Farbe: so wollen wir auch noch eine Anzahl einheimischer, d. h. preußischer Zeugen vernehmen, deren Namen nicht nur in Preußen und Deutschland, sondern auch in Europa und selbst in der neuen Welt einen guten Klang haben, und daran einige Betrachtungen knüpfen.

1. Unter den einheimischen Zeugen wollen wir zuerst den Altmeister der Pädagogen, den seligen Kanzler, Professor Dr. Niemeyer hören. Derselbe sagt im dritten Bande seiner „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts," 8te Aufl. p. 408: „…..Daß dies Preußen in Zeiten begann, — nämlich für das öffentliche Schulwesen zu sorgen, wo es am bedrängtesten war, und grade da am wenigsten sparte, wo man es sonst am ersten gewohnt war,……und daß seit der Anstellung einsichtsvoller Schulräthe bei jeder Provinzial-Regierung für so viele fast vergessene höhere und niedere Schulen und ihre Lehrer thätiger gesorgt ist, als vor dem: dies erhöht die Achtung, welche dieser Staat sich durch seine eben so kühne, als ehrenvolle Aufopferung für die deutsche Freiheit erworben hat."….

2. Ein anderer Zeuge, der Konsistorialrath Dr. Zerrenner, sagt in seinem Werke: „Ueber eine zweckmäßigere Einrichtung des Schulwesens in kleineren Städten" Magdeburg 1832 p. 3 u. 4: „....Daß Preußens Schulwesen im raschen und kräftigen Fortschreiten zum Bessern begriffen ist, wer könnte das leugnen, und welcher Freund der Menschheit und des Vaterlandes sollte sich dessen nicht freuen?....... Gewiß dürfen wir jetzt schon in Hinsicht des Schulwesens im Allgemeinen und auch im Volksschulwesen uns mit jedem Volke der Erde messen."......

3. In der Central-Bibliothek der Pädagogik Jahrg. 1838 Heft 9, p. 64 spricht sich der Direktor Dr. Ellendt aus Eisleben über preußisches Gymnasial-Wesen unter andern also aus: „.....Unterdessen erschien die neue, preußische Gymnasialordnung, denn so darf man die Verfügung vom 24. Oktbr. 1837 allerdings nennen. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Klarheit der Ansicht, die Festigkeit des Wollens, die treffliche Auswahl der Mittel zu dem gewünschten Zwecke, welches Alles ebenso geeignet ist, die große Aufgabe gründlicher Geistesbildung und Herzensveredlung zu fördern, als dem seichten und engherzigen Trachten der (bloßen) Nützlichkeitsmänner entgegen zu arbeiten, nicht weniger Beifall und Nachahmung finden werde, als die Examinationsordnung von 1812 und 1834, und der Entwurf zu einem Gymnasial-Lehrplan von 1817, auf welchen Grundfesten das Gelehrten-Schulwesen Preußens bisher beruht hat."......

4. In derselben Zeitschrift Jahrg. 1839 Heft 10, p. 89 finden wir folgende Aeußerung vom Prof. Zeune an der Blindenanstalt in Berlin: „..... Es ist bekannt, wie Preußen durch allmälige Verbesserung veralteter Zustände und durch die richtige Einsicht, daß nur durch fortschreitende Bildung der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft sich neu und kräftig gestalten könne, zu einem Vorbilde für andre Länder geworden ist; wie selbst das eitle Frankreich und das stolze England bis jetzt oft und laut genug anerkannt haben. So wurde auch außer dem allgemeinen Unterrichte Vollsinniger für die Bildung der Taubstummen und Blinden in den letzten 32 Jahren bedeutendes gethan."......

5. „....Es wird nie dankbar genug anerkannt werden können, was in neuester Zeit beinahe in allen Gegenden Deutschlands zur Hebung und Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens

gethan worden ist. Ganz besonders gebührt Preußens hochherziger Regierung das Verdienst, die früheren, engeren Schranken der Volksbildung durchbrochen und den Geist der Nation zu einem klareren Bewußtsein seines intelligenten Berufes geführt zu haben."...... Dies die auf inniger Ueberzeugung beruhenden Zeugnisse der katholischen Geistlichen Lange, Görlich, Christ, Sauer, Thiel u. s. w. alle in Breslau. cf. Beilage zur Bresl. Zeitung vom 7. März 1839.

6. „.....Die hohe Bedeutung der Schulen, welche den Menschen seiner Bestimmung näher führen, in alle Verhältnisse des Lebens Verständigkeit und Anmuth bringen, welche um es kurz zu sagen, die festesten Grundlagen des Staatenglücks sind, hat kein Staat in dem Grade anerkannt und gewürdigt, als unser preußischer; kein Fürst hat ihnen die Aufmerksamkeit und Sorge zugewandt, als Friedrich Wilhelm der dritte. Jede Art des Unterrichts genießt seine königliche Unterstützung..... Sechs Universitäten, zwei Lyceen, mehr als hundert Gymnasien, eine große Zahl von Progymnasien und höhern Bürgerschulen ungerechnet, wirken für die Entwickelung der Jugend zu reinem Menschenthume und zu harmonischer Geistesbildung..... Die äußere Lage der Lehrer wird allenthalben verbessert; jedes Verdienst wird anerkannt, mit Lob und Auszeichnung belohnt; keimendes Talent unterstützt und durch Staatshilfe zur Reife gebracht; Männer, mit dem Unterrichte durch eigne Erfahrung vertraut, stehen an der Spitze des Schulwesens und wachen über dem Gedeihn desselben, wie dies aus einer Menge der zweckmäßigsten Verordnungen für Unterricht und Disziplin hervorgeht..... Nicht minder erstreckt sich die weise und thätige Sorge des Staates auch auf die Volksschule. Ueberall erheben sich neue Schulhäuser; die dumpfen Zwinger, in welchen früher eine spärliche Zahl von Kindern einen nothdürftigen Unterricht genoß, dehnen sich aus zu lichten, gesunden, freundlichen Räumen, in welchen wohlvorbereitete Lehrer eine zahlreiche Jugend erfolgreich unterrichten. Mit Ernst und Nachdruck wachen die Behörden über dem Schulbesuche und nicht mehr fern ist die Zeit, da kein Kind mehr ohne Unterricht heranwachsen wird."..... Vergl. die Rede des Gymnas.-Direktors Dr. Wissowa in der Einladungsschrift zum Geburtst. Friedrich Wilhelms III. am 3. August 1832 p. 10.

7. „.....Da man von Aeltern nicht zu fordern berechtigt ist, (schreibt der verstorbene Professor Dr. Passow schon unterm 1. März

1814 aus Jenkau, cf. Passow's Leben und Briefe von Alb. Wachler. Breslau 1839 bei Hirt. Theil I. p. 182), was sie selbst nicht empfangen haben, so bleibt die Schuld der Schulen die größere und von ihnen muß zuerst das Bessere kommen. Dies Bessere ist aber noch so vielfach, daß man kaum Alles mit einem Male übersehn kann, und daß es immer schon löblich ist, wenigstens in Einem das Vaterländische zu fördern. Das entschiedene moralische Uebergewicht, das sich Preußen mit unsterblichem Heroismus und gränzenlosen Aufopferungen erkämpft hat, läßt in solchen Bemühungen von den preußischen Lehranstalten das Meiste hoffen.“.....

8. Der Bischof Dr. Eylert sagt in seiner am Ordensfeste den 19. Januar 1840 im Rittersaale des königl. Schlosses zu Berlin gehaltenen Rede außer Anderem: „....Aber wer möchte und könnte verkennen, daß — Licht- und Schattenseiten unparteiisch gegeneinander gehalten — es heute bei uns in allen Volks-Klassen im Allgemeinen besser steht, als damals (1640 und 1740), und daß unser Staat im steten Fortschreiten in Erkenntniß, Bildung und Erfahrung eine Höhe erreicht hat, die über jene (zur Zeit des großen Churfürsten 1640 und Friedrichs des Gr. 1740) weit hervorragt.“,....

9. Dieses Urtheil des Bischofs Eylert wird verstärkt durch Dr. Förster in seiner Rezension des Werkes „Säkularschrift, Friedrich II. und sein Jahrhundert in Bezug auf Sprache, Literatur, Schule und Volksbildung von Theodor Heinsius. Berlin 1840 bei Mittler,“ wenn er sagt: „Der zweite Hauptabschnitt des in Rede stehenden Werkes zeigt Friedrichs Einfluß auf die Schulbildung seines Volks. ......und wodurch er den Grund zu dem trefflichen Zustande legte, — (Schulordnungen von 1763 und 1764 u. s. w.) in dem jetzt die preußischen Schulen als Muster für Europa dastehn.“.....

10. In der Schrift „Preußische Vaterlandskunde von Dr. Robert Schneider, Oberlehrer am Königl. Waisenhause zu Bunzlau, Breslau 1839 bei Aderholz“ heißt es p. 25: „....Wenige Staaten können sich in Beziehung auf geistige Ausbildung mit Preussen messen. Sehr viel dafür hat besonders unser geliebter König Friedrich Wilhelm III. gethan..... Jeder findet Gelegenheit, nicht nur Schreiben, Lesen und Rechnen zu lernen, sondern sich auch noch manche andre, nützliche Kenntnisse zu erwerben und be-

sonders über Gott und göttliche Dinge nach Christi Wort unterrichtet zu werden.“.....

11. Dr. Harnisch, Seminardirektor in Weißenfels, sagt p. 161 seines Werkes „Handbuch für das deutsche Volksschulwesen ꝛc. Breslau 1839 bei Graß und Barth, dritte Aufl.“: „...... Daß es manchen deutschen Staaten, namentlich Preußen, recht Ernst ist mit dem Volksschulwesen, ersieht man daraus, daß hier und da schon Männer in die leitenden Behörden aufgenommen sind, die sich früherhin thätig mit dem Volksschulwesen beschäftigt haben, statt daß vorher jeder geistliche Rath von selbst auch für diese Geschäfte geschickt zu sein schien. Es ist zu hoffen, daß allmälig von dem Ministerium herab bis zu den Gemeindevorständen Männer, die sich früher wirklich mit dem Schulwesen beschäftigt haben, dasselbe leiten und ordnen werden.“..... (Diese Hoffnung fängt sich an zu erfüllen, wie der Verfassungsentwurf der National-Versammlung in Berlin und die neuesten Ministerial-Reskripte vom Juni und Juli c. beweisen. Möge das Ende nur recht bald das Werk krönen! J. P.) „.....Es ist ein schönes Zeugniß für unsere Zeit, heißt es p. 336 bei Harnisch weiter, daß man verschiedene Erziehungs- und Belehrungsanstalten für verwahrloste Kinder, welche sonst wol Verbrecher geworden wären, errichtet hat. Vor allen brachte Johann Falk diesen Gegenstand in Anregung, und jetzt bestehn in vielen Ländern Deutschlands solche Anstalten z. B. in Preußen eine vor dem hallischen Thore in Berlin, eine in Graudenz, eine kleine in Zeitz, eine in Brauweiler bei Köln u. s. w.“....

12. Aus dem Nachrufe an Friedrich Wilhelm III. in einer engern Versammlung von gebildeten Breslauern, gehalten am 6. Juli 1840 cf. Breslauer Zeitung vom 8. Juli 1840, heben wir folgende Stelle heraus: „......Diese Entwickelung des Volkslebens ꝛc. bereitete er — Friedrich Wilhelm III. — mit väterlicher Sorgfalt vor durch Verbesserung der Elementar- und Landschulen, der Gymnasien und Universitäten, um die zweckmäßige Bildung aller Volksklassen zu befördern.....Er sorgte für die leidende Menschheit durch Irren-, Armen- und Kranken-Anstalten und widmete seine besondere Aufmerksamkeit den Künsten und Wissenschaften, deren Unterrichtsanstalten in Preußen als Muster für ganz Europa dastehn.“

14. „......So hat man auch Deutschland die Ehre, die ersten Sonntagsschulen eingerichtet zu haben, entziehen und Eng-

land zuwenden wollen. Dieser Irrthum ist selbst durch mehre pädagogische Schriften fortgepflanzt worden; und dennoch kannte man gegen dreißig Jahre früher, als in England, in Deutschland und zuerst in Baden Sonntagsschulen. Der Superintendent Eisenlohr eröffnete 1754 zu Bauschlett, in der Ephorie Pforzheim, eine Sonntagsschule..... In England kam erst 1781 der Prediger Stock auf den Gedanken, Sonntagsschulen herzustellen und zwar für die Kinder der Armen und Fabrikarbeiter." Vergl. Magazin für deutsche Volksschullehrer, herausgegeben von M. Schweizer, Bürgerschul-Direktor in Weimar. Band 14, Heft 1, p. 90 u. 91.

15. „....Im Herzogthume Altenburg wird von dem herzoglichen Konsistorium seit 1840 mit allem Fleiße dahin gewirkt, in allen Dörfern Kleinkinderschulen zu errichten. Die geringen Kosten, die eine solche Anstalt verursacht, zumal da für Mittagskost von den Aeltern gesorgt wird, können nicht in Betracht kommen gegen die Vortheile, die Kleinen geistig und körperlich gut bewahrt zu sehn." Cf. den Korrespondent der Bresl. Ztg. vom 1. Okt. 1840.

16. In dem Werke: „Das Wissenswertheste aus der preußisch-brandenburgischen Geschichte. Minden 1840 Aufl. 2." sagt der Verfasser, Direktor Vormbaum, p. 23 unter Andrem: „....Und sehen wir nun auf die Schulen, mögen sie katholisch oder evangelisch sein, so müssen wir sagen, noch nie hat eine Regierung für die Unterrichtsanstalten aller Art, besonders aber für Landschulen, so viel gethan, als die unsre. Fast in jedem Dorfe ist eine Schule, auch das Kind des Aermsten empfängt Unterricht..... Es sorgt nämlich unsere Regierung sehr dafür, daß tüchtige Lehrer angestellt werden, und diese Lehrer wenden Fleiß an, ihre Schüler zu frommen und brauchbaren Menschen zu bilden..... So können wir sagen, daß das Schulwesen im Preußischen am herrlichsten in ganz Deutschland blüht, und viele Staaten haben dasselbe zum Muster genommen."....

17. Aus Westphalen läßt sich im katholischen Jugendbildner Jahrgang 1841 Heft 2, p. 128 eine Stimme (Schulen-Inspektor Schütz) also vernehmen: „.....Preußens Volksschulwesen hat sich die Anerkennung Europas erworben und dient andern Ländern zum Muster. Das ist das Werk der erleuchteten und väterlichen Regierung Friedrich Wilhelms III.; darum wird sein Name in den Jahrbüchern des Schulwesens stets mit Ruhm genannt werden."....

18. Die evangelische Kirchenzeitung in Berlin sagt in Nr. 101 und 102 vom Jahre 1840: „Einen Ersatz für den geschwundenen Einfluß der Kirche sucht man in den Schulen, auf welche wohl nie so viel Sorgfalt, als jetzt, von den Provinzial- und Staatsbehörden verwendet worden ist, wie die Einrichtung und Zunahme der Schullehrer-Seminarien, die Schulvisitationen und die strenge Handhabung des Schulzwangs an den Tag legt, so daß das preußische Schulwesen auch in ganz Europa berühmt geworden ist.“.......

19. „.....Daß überhaupt bei so bewandten Umständen das Volksschulwesen in Holland nicht gedeihn kann (weil sogar an rein katholischen, nicht Simultanschulen nur evangelische Lehrer angestellt sind, zu denen die katholischen Aeltern aus konfessionellen Rücksichten kein Zutraun haben), versteht sich wol von selbst. Dabei ist auch die holländische Schullehrerbildung bei Weitem nicht so, wie sie sein könnte und sollte, so daß die Volksschulen Hollands mit den preußischen und baierschen keinen Vergleich aushalten.“ Vergl. den Aufsatz von Eduard Michelis „Ueber die katholische Kirche in Holland“ in dem katholischen Magazin zur Belehrung und Bildung für alle Stände. Jahrgang 1842 Münster bei Coppenrath.

20. „.....Um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, — heißt es im katholischen Jugendbildner Jahrg. 1843 Heft 4, 211 ff. — wurde von allen Einsichtsvollen der Wunsch nach Einrichtung von Lehrer-Bildungsanstalten und nach der gehörigen Regelung des Volksschulwesens geäußert, und er wurde von wohlwollenden Staatsregenten nicht unbeachtet gelassen. Dasjenige Land nun, in welchem sich zuerst die Staatsbehörde dieser hochwichtigen Angelegenheit annahm, und zwar mit Ernst annahm, das war unser Vaterland Preußen unter dem großen Könige Friedrich II. Dieser Monarch, welcher der Förderung der Unterthanen-Wohlfahrt in materieller, wie in geistiger und sittlicher Hinsicht seine unablässige Sorgfalt angedeihn ließ, was er für eine der edelsten Regentenpflichten hielt, hatte sich kaum den Frieden von seinen Feinden erkämpft, als er neben vielen andern wichtigen Landesangelegenheiten vorzüglich die Verhältnisse des Volksunterrichts ins Auge faßte und seine Regulirung durch alle Provinzen seines Staats zu bewirken strebte.“.....

21. Der Direktor Dr. Diesterweg rühmt in den „Rheinischen Blättern, Jahrg. 1844 Band 29, Heft 3 Pestalozzi's Verdienste um Deutschland und Preußen und spricht sich bei dieser Gelegenheit also

ans: „.....Was wirkte die pestalozzische Schule? Daß die trefflichsten Schulmänner durch sie gebildet wurden; von Preußen: Henning, Kawerau, Rendschmidt, von Türk, Zeller u. s. w...... Kurz, seit Zeller und Pestalozzi und durch denselben hat Preußen eine Volksschule, eine preußische Volksschule; — diese Schule ist weltberühmt. Nicht blos aus allen Staaten Europas, sondern auch aus überseeischen Ländern pilgerten, wie ehemals zu Pestalozzi, nunmehr die reisenden Pädagogen und Staatsmänner nach Deutschland und besonders nach Preußen um sein Volksschulwesen kennen zu lernen und die Art und Weise dieses Unterrichts auf den heimischen Boden zu verpflanzen."......

22. Rom den 13. Februar 1846: „.....Die libertas academica, wenn darunter Lehr- und Hörfreiheit verstanden ist, fehlt ihnen (den Universitäten des Kirchenstaats) mit allen andern, für die Hochschulen Deutschlands annoch bestehenden, positiven oder formellen Exemptionen und Privilegien bis auf den Namen!........ Indessen war das Verhältniß der Universitäten vor 25 Jahren ein noch bei Weitem unfreieres, welches Pabst Leo XII. durch eine allgemeine Studienreform nach deutschen Mustern selbstständiger zu gestalten begann; denn er liebte fast mit Parteilichkeit unsere wissenschaftlichen Institute, die er (Monsignor della Genga), als Chef der apostolischen Nuntiatur in München, mehrfache Gelegenheit gehabt hatte aus der Nähe kennen zu lernen."......... cf. Breslauer Ztg. Nr. 48 vom 26. Februar 1846 p. 412.

23. Polnische Gränze vom 22ten August 1846: „.....Man stelle jedoch, wie ich bei dieser Gelegenheit bemerken will, die russisch-polnischen Realschulen und Gymnasien nicht mit den preußischen zusammen. Während in Preußen Schulen höherer und niederer Art auf einer Stufe stehn, daß selbst Frankreich sie als Muster anerkennt, während es dort auf eine freie, geistige, allgemeine Entwickelung aller Fähigkeiten der Jugend abgesehn ist, so ist in Russisch-Polen Alles Maschinenwerk, nach gewissen Formen zugeschnitten. Ein nicht gut geputzter Knopf an der Uniform zieht größere Strafen nach sich, als Faulheit und Nachlässigkeit im Lernen."......

24. Ludwig Hahn cf. „Das Unterrichtswesen in Frankreich, mit einer Geschichte der pariser Universität. Breslau 1848 bei Gosohorski" Band I. p. 195 f. sagt: „Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß zur Vorbereitung dieses Gesetzes (über die Volksschule vom 28.

Juni 1833) einer der einflußreichsten französischen Schulmänner, Cousin, nach Deutschland, insbesondere nach Preußen geschickt wurde, um den Zustand und die Einrichtung unseres Volksunterrichts zu untersuchen, und daß die von ihm zurückgebrachten Erfahrungen und Rathschläge die Grundlage für die wichtigsten Theile des Gesetzes geworden sind. Der praktische Geist und die Ausführung desselben sind gewissermaaßen ein Resultat des ausgezeichneten Berichts des genannten Gelehrten, welcher seine Beobachtungen übrigens nicht auf den Privatunterricht beschränkte, sondern mit gleichem Scharfblick die Verhältnisse des gelehrten Schulunterrichts treffend aufgefaßt und mit einer bewunderswürdigen Kunst der Analyse dargestellt hat. Die praktischen Schlüsse, welche er nach jedem Theile seiner Arbeit aus den deutschen Zuständen für die Einrichtung des französischen Schulwesens zog, sind im Primär-Unterricht fast auf allen Seiten in die neue Gesetzgebung aufgenommen worden und diese ist in seiner Arbeit gleichsam im Keime schon enthalten. Er hat die preußischen Einrichtungen....... mit den erforderlichen Modifikationen als Muster für den neuzubegründenden Elementarunterricht in seinem Vaterlande hingestellt"......*)

Was das Schulwesen einzelner Staaten Deutschlands und einzelner Provinzen Preußens betrifft, haben wir, wie dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein wird, in Betreff der erstern schon so viel mitgetheilt, als der Zweck dieses Werkchens erfordert und nöthig ist, um sich ein richtiges Urtheil zu bilden: was aber die einzelnen Provinzen anlangt, sollen noch einige Zeugenaussagen angeführt werden.

26. Schlesien: Vergl. den katholischen Jugendbildner Jahrg. II.

---

*) In der pädagogischen Zeitung von Dr. Gräfe Jahrgang II. Band I. Heft 9, p. 420 läßt sich eine Stimme aus Westphalen also vernehmen: „.....Noch immer behauptet Preußen den Ruhm der Intelligenz. Ist er doch sogar über den Ocean hinübergedrungen, wie uns Herr von Orlich in seiner ostindischen Reise erzählt, daß in Calcuta in einer Hinduschule einer der Zöglinge den Satz bewiesen, daß kein Land in der Welt bessere Schulen hat, als Preußen. Die Franzosen Benjamin Constat und Cousin, der Engländer Samuel Laing, der Däne Jegerley, die baierschen Gelehrten Tiersch und Reuter, welche alle die preußischen Schulen besucht haben, bekennen sämmtlich, nirgends seien die Gymnasien besser eingerichtet, und selbst Wolfgang Menzel meinte, daß auf den preußischen Schulen der Scharfsinn und die Urtheilskraft der Schüler so gebildet werde, wie sonst nirgens. Man kann demnach wol mit Recht behaupten, daß die preußischen Lehrer dem Staate den Ruhm verschafft haben, daß er der Staat der Intelligenz sei."......

Heft 6, p. 405: „.....Es ist längst vielfach besprochen und im In- und Auslande gebührend anerkannt worden, daß das Schulwesen im Preußischen, mithin auch in unserem Schlesien, im Laufe des 19. Jahrhunderts einen hohen Aufschwung genommen hat.“.....

27. Preuß. Provinz Sachsen: Archiv für das praktische Volksschulwesen von Dr. Gräfe Band 9, Heft 1, p. 116: „.....Es ist nicht zu verkennen, daß die preußische Regierung für die Verbesserung des Schulwesens überhaupt und des Elementarschulwesens ins Besondere viel gethan hat, mehr, als jeder andre Staat Europas. Diese Verbesserung erstreckt sich auch auf die Besoldung des Lehrers. Hier und da in unserer Provinz hat die Regierung theils mittelbar, theils unmittelbar geholfen, die ärmliche Lage der Lehrer in Etwas verbessernd; doch bleibt in dieser Beziehung bei uns, wie anderwärts noch weit mehr zu thun übrig.“.....

28. Westphalen: Archiv u. s. w. l. l. p. 120: „.....Mit Dankbarkeit müssen wir gestehn, daß von den Behörden in dieser Hinsicht (Schulbauten betreffend) unglaublich viel geschehn ist. In unserer ganzen Provinz (Westphalen) findet man schöne und zweckmäßige Schulhäuser und noch fortwährend werden neue gebaut. Dem Reisenden thut es sehr wohl, allenthalben ihnen zu begegnen.“.......

Ueber dieselbe Provinz, eigentlich das ehemalige Fürstenthum Münster, finden sich in Betreff des Volksschulwesens, der Gymnasien und des Lyceums sehr ansführliche, anerkennende Nachrichten in nachstehenden beiden Werken „Leben Bernhard Overbergs von Krabbe, Geistlichem und Schulrathe bei der Königl. Regierung zu Münster. Münster 1839 bei Aschendorf.“ — „Franz von Fürstenberg. Dessen Leben und Wirken, nebst seinen Schriften über Erziehung und Unterricht, von Dr. W. Esser. Münster 1842 bei Deiters;“ besonders im ersten Theile. Zugleich enthalten beide Werke auch viele Aufschlüße über das Schulwesen der Rheinprovinz, weshalb wir in dieser Hinsicht der Kürze wegen auf dieselben verweisen.

29. Preußen: Aus Westpreußen vom 25. September 1843: „.....Auch die Elementarschulen haben sich in der letzten Zeit der eifrigsten Fürsorge der Regierung zu erfreuen gehabt. Wer wollte leugnen, daß unsere Volksschulen im Allgemeinen, und somit auch die unserer Provinz, was das Innere und Wesentliche anbetrifft, trotz der großartigsten Anstrengungen in der neusten Zeit in

England, Frankreich und Belgien noch immer als Muster für die Fremden dienen können?"......

30. Posen: In seiner „Schulpädagogik. Ein Handbuch zur Orientirung für angehende Lehrer u. s. w. Lissa und Leipzig 1839 bei Günther" sagt der jetzige Regierungsschulrath C. Barthel in Liegnitz p. 32 f.: „.....Posen hat sich seit der preußischen Besitznahme, in einem Zeitraume von wenig mehr als 20 Jahren, an Bildung und Wohlstand mehr gehoben als früher in einem Jahrhunderte. Was der König Friedrich Wilhelm III. für das Aufblühn der Städte, für Beförderung des Handels...... und vorzüglich für Bildung des Geistes durch Errichtung mehrer Gymnasien, dreier Haupt- und mehrer Nebenseminare, durch Heranziehung tüchtiger Lehrer und Gründung zahlreicher Schulen gethan, das wird noch die spätesten Nachkommen mit Bewunderung erfüllen, das verpflichtet die Zeitgenossen zum innigsten Danke und zu treuer Vaterlandsliebe"....

31. Dieselbe Provinz betreffend: Bromberg den 26. Januar 1841 (Amtlicher Bericht): „In dem verflossenen Jahre 1840 wurden in unserem Verwaltungsbezirk 9 neue Schulen errichtet und zwar 1 evangelische, 6 katholische und 2 jüdische; 3 städtische Schulen erhielten eine Erweiterung durch neue Klassen und Fundation neuer Lehrerstellen; 18 Gemeinden, deren Kinder bisher des Schulunterrichtes entbehrten, sind theils bei den schon vorhandenen älteren, theils bei den neugestifteten Schulen eingeschult worden. 18 Schulhäuser wurden neu gebaut, 11 schon vorhandene, aber erst überwiesene ausgebaut. Die Staatskasse gewährte an Unterstützungen zu 10 der neugebauten Schulhäuser zusammen 2185 Thlr...... Aus dem zur Verbesserung des Schulwesens der Provinz auf 10 Jahre, von 1833 ab, durch den Hochseligen König bewilligten Fonds von 21,000 Thlr. jährlich sind in dem hiesigen Departement auch in dem verflossenen Jahre 2000 Thlr. zur Unterstützung armer Gemeinden bei ihren Schulbauten, 3100 Thlr. zur besseren Dotirung der Schulstellen und 566 Thlr. 20 Sgr. zur Unterstützung der Hilfsseminare und Schulamtspräparanden überwiesen worden..... 48 Lehrer wurden neu angestellt, darunter 31 Zöglinge der Seminare der Provinz. Die Zahl der öffentlichen Schulen unseres Departements, außer den beiden Gymnasien zu Bromberg und Trzemeszno, dem Schullehrerseminar in Bromberg und den beiden Hilfsseminarien in Fordon und Trzemeszno, be-

läuft sich gegenwärtig auf 622, nämlich 372 evangelische, 228 katholische, 3 Simultan- und 19 öffentliche, jüdische Schulen. Darunter sind 518 Land- und 104 Stadtschulen, von welchen letzteren jetzt 10 mit höheren Realklassen versehn sind und den Schülern eine weitere, wissenschaftliche Ausbildung gewähren, als bloße Elementarschulen sie geben können. Im Jahre 1815 wurden nur 289 Schulen hier vorgefunden; sie haben sich daher seit dem um mehr als das Doppelte vermehrt..... Noch wird in 73 Orten des Departements an der Errichtung neuer Schulen gearbeitet.“.....

32. Dieselbe Provinz, den Posener Regierungsbezirk anlangend: Posen vom 14. April 1846: „.....Während im Königreiche Polen mit einer Bevölkerung von mehr als 4 Mill. Einw. seit der letzten Besitznahme für die Bildung des polnischen Landmanns durch Schulen Nichts geschehen ist; während das östreichische Galizien mit 5 Mill. Einw. außer seinen 13 Gymnasien und 31 Normalschulen, nur 1718 dürftig eingerichtete Landschulen hat, zählt die preußische Regierung im einzigen Regierungsbezirk Posen, mit etwa 800,000 Einw. seit 1815 an 978 Elementarschulen für den Landmann und niederen Bürgerstand, so daß, während in Galizien auf 3000 Individuen eine Elementarschule kommt, im Posenschen schon auf 700 eine gerechnet werden kann. Preußens umsichtige Regierung hat ferner durch Seminarien einen Lehrerstand gebildet, der in ganz Europa zum Muster dienen kann, wenn auch noch Manches zu wünschen ist. Auch die Elementarlehrer des Posenschen Regierungsbezirks haben unbedingt auf die Bildung der heranwachsenden Jugend unendlich eingewirkt, und unsere jüngeren Landbewohner dürfen nicht mit denen Oesterreichs, oder gar mit denen von Russisch-Polen hinsichtlich der Bildung in Parallele gestellt werden, ohne ungerecht zu sein.“..... So günstig sprechen zahlreiche Thatsachen, amtliche und außeramtliche Berichte über die Fortschritte des Schulwesens im Großherzogthum Posen bis auf die neuste Zeit; wir glauben es aber dem geneigten Leser schuldig zu sein, hier abzubrechen, um nicht zu weitschweifig und langweilig zu werden. Nur eine Stelle aus der Breslauer Ztg. Nr. 182, vom 7. August 1846 p. 1713 möge hier noch Platz finden, die wir uns um so mehr gedrungen fühlen, hier aufzunehmen, als wir sie nach vieljähriger Erfahrung im vollsten Umfange des Wortes nur bestättigen können, und damit einem anderwärts gehegten, tief eingewurzelten Vorurtheil offen entgegen treten, dem Vorurtheile

nämlich, daß der gewöhnliche Pole „glebae adscriptus“ nicht im Stande sei, sich geistig zu erheben, und eben deshalb auf der Stufenleiter menschlicher Gesittung und Bildung stets nur die untersten Sprossen einnehmen könne und — werde. Wir weisen ein solches Urtheil — nach Pflicht und Gewissen — mit Entrüstung zurück und wollen aus hunderten von Zeugnissen, die uns zur Hand sind, nur eins, das oben erwähnte hier anführen, es lautet: „......Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß grade in den unteren Schichten des polnischen Volks — wenn erst der Sinn für das Bessere geweckt ist — eine große Vorliebe für Schulkenntnisse und Schulbildung sich äußert, und daß der polnische Volksstamm selbst — nicht minder als andre — eine edle Bildungsfähigkeit besitzt.“..... Ueber das Schulwesen der Provinz Brandenburg verweisen wir der Kürze wegen auf nachstehende Schriften, in deren verschiedenen Jahrgängen und Heften noch viele Zeugen-Aussagen, den obigen ähnlich, oder ganz gleich, enthalten sind; dasselbe gilt auch in gleicher Weise von Pommern:

1. „Schulblatt der Provinz Brandenburg. Herausgegeben von O. Schulz, Schulrathe ꝛc. Berlin bei Oehmigke. Seit 1836 fortgesetzt, jeder Jahrgang in 4 Heften.“

2. „Das Elementar- und Bürgerschulwesen in der Provinz Brandenburg, von Ferdinand von Schmieden, Ober- und Geheimerregierungsrath in Berlin, Leipzig 1840 Heft I.“ Die übrigen Hefte geben Auskunft über das Schulwesen (Elementar- und Bürger-) der andern Provinzen des preußischen Staats.

Die vorstehenden Zeugnisse, welche das Schulwesen Preußens und Deutschlands von der Universität bis zur Dorfschule herab, mit Einschluß der verschiedenen Berufsschulen, Taubstummen- und Blindenanstalten, so wie die zahlreichen wissenschaftlichen und Kunstinstitute umfassen, werden hoffentlich genügen, dem unbefangenen, parteilosen Beurtheiler zu beweisen, auf welchem Standpunkte sich das preußische und deutsche Schulwesen befindet, und was es mit den obigen Anklagen für ein Bewenden hat. — Die Zeugen gehören, wie der Leser gesehn hat, dem In- und Auslande, verschiedenen Ständen und Religionsbekenntnissen an, was, nach unserer Meinung, für die Zuverlässigkeit ihrer Aussage bürgt. Wir hielten uns, wie man sich wol überzeugt haben wird, ganz parteilos und ließen nur Andre sprechen; wenn wir aber bei dem Gegenstande etwas länger verweilten, als Mancher vielleicht erwartete, so geschah es zunächst um der Wichtig-

keit der Sache willen; dann aber auch deshalb, dem höchst achtungswerthen, aber in der Regel wenig beachteten Lehrstande, namentlich dem Volkslehrer, mindestens jene Anerkennung öffentlich nicht zu versagen, die ihm stimmfähige Männer längst schon zuerkannten, und auf die er somit die gerechtesten Ansprüche hat.

Wir sind überzeugt, daß diese Zeugnisse den braven Lehrer nicht in Schlummer wiegen und bestimmen werden, die Hände in den Schooß legend auf den errungenen Lorbeeren auszuruhn; daß sie ihm vielmehr ein Sporn mehr sein werden, mit gewohnter Rüstigkeit auf der betretenen Bahn fortzuschreiten und da nachzuhelfen, wo wirklich noch Mängel vorhanden sind, bis wir endlich freudig ausrufen können: „Unter dem Segen und Beistand des Höchsten ist es auch hier möglichst besser geworden!"

Zweiter Abschnitt.

Was ist zu thun, um das preußische und deutsche Schulwesen nicht nur auf seinem gegenwärtigen Höhepunkte zu erhalten, sondern auch die noch vorhandenen, mit dem gegenwärtigen Zustande des Staats- und Volkslebens nicht zu vereinbarenden Mängel und Uebelstände desselben zu beseitigen, und eine den socialen und kirchlichen Verhältnissen eines konstitutionellen Staates würdig entsprechende Reorganisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens, namentlich der Volksschule und der Stellung der Lehrer zu derselben zu bewirken?

Erstes Kapitel.

In Beantwortung der vorstehenden Frage können wir uns ganz kurz fassen und den Inhalt des zweiten Abschnitts mit wenigen Worten angeben: „Auf der bisher eingeschlagenen, allseitig gebilligten Erziehungs- und Unterrichtsbahn mit gleichrühmlichem Eifer fortschreiten; die vorhandenen Uebel und faulen Flecke gewissenhaft aufsuchen; sie mit dem der Sache gebührenden, aber würdigen Ernst und Freimuth da zur Sprache bringen, wo Abhilfe am ersten und schnellsten zu erwarten ist und endlich Alles anwenden, um sie mit der Wurzel zu vernichten, gleich dem guten, gewissenhaften Arzte, welcher,

wenn ihn kein anderes Mittel mehr zum Ziele führt, das wilde Fleisch, wo er es immer findet, unbedenklich ausschneidet, selbst ausbrennt, wenn es auch hier und da jucken, ja empfindlich schmerzen sollte!" — Diesem kurz angegebenen Plane möglichst zu entsprechen, sehen wir uns genöthigt, mehr aufs Einzelne einzugehn und, den Wünschen einiger Freunde zufolge, außer dem Volksschulwesen der Vollständigkeit wegen auch die Gymnasien und die Universitäten zu berücksichtigen. Der aufmerksame Leser hat sich bisher gewiß überzeugt, daß wir das Lob des preußischen und deutschen Schulwesens, wo und wie wir es nur zu finden hofften, eifrigst aufgesucht und parteilos zusammengestellt haben; eben so offen und parteilos wollen wir nun auch den Tadel, d. h. die Mängel desselben aufzählen, und hoffen um so mehr auf Vertrauen und möglichste Berücksichtigung in Betreff ihrer Beseitigung, als Jeder aus unserem Verfahren wol entnehmen wird, daß es uns nur um die gute Sache, nämlich nur um den so schwer erkämpften Ruhm unserer Schulen, um das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und um ein besseres Loos ihrer Lehrer zu thun ist, nach dem sie schon — nicht seit Jahrzehnten — nein, schon seit Jahrhunderten vergeblich geseufzt haben. Möge die Stunde ihrer Erlösung bald schlagen! —

Wie in dem ersten Abschnitt, so soll auch hier, statt der eignen, nur fremde Erfahrung sprechen; mit der einzigen Beschränkung, daß wir keinen Zeugen sprechen lassen, der nicht in Betreff dessen, was er aussagt, nach unserer aus dem Leben und der Wirklichkeit geschöpften Ueberzeugung vollen Glauben verdient. Wir beginnen mit den

Universitäten.

Den heftigsten Gegner fanden die Universitäten in der neusten Zeit an dem Seminar-Direktor Dr. Diesterweg in Berlin. Er greift sie mit den schärfsten Waffen an und deckt ihre Blößen mit einer Schonungslosigkeit auf, die bei der besten Absicht, welche seinem Verfahren ohne Zweifel zu Grunde liegt, dennoch hin und wieder excentrisch wird, ihm dadurch eine Unzahl von Gegnern zuzieht und der guten Sache in so fern schadet, als mancher seiner Gegner, wie z. B. der Professor Dr. Morstadt in Heidelberg („Vertheidigung der Universitätsprofessoren gegen Dr. Diesterweg's Schmähungen und Rezepte. Mannheim 1836") die gerügten Mängel, in diesem Grade nicht nur ganz in Abrede stellt, sondern das Bestehende auch mit einer Leidenschaft-

lichkeit und sophistischen Uebertreibung des Gegentheils vertheidigt, daß es jedem Unbefangenen bald von vornherein begreiflich wird, es sei dem Streitenden nicht um die Wahrheit, sondern nur um den Sieg über seinen Gegner, — gleichviel durch welche Mittel erkämpft — zu thun.

Diesterweg — vergl. „Die Lebensfrage der Civilisation Essen 1836 bei Bädeker III. Bdchen," auch unter dem besondern Titel: „Ueber das Verderben auf den deutschen Universitäten ꝛc. bald von Anfang," — verlangt von einer Hochschule Zweierlei: 1) „ächte Wissenschaftlichkeit" und 2) pädagogische Bildung, oder Erziehung." Beides ist nach seiner Meinung auf den deutschen Universitäten entweder gar nicht, oder nur ausnahmsweise in geringem Grade vorhanden. Was Nro. 1 betrifft, liegt die Schuld theils an der veralteten Einrichtung unserer Hochschulen, die sich schon längst überlebt haben, aber immer noch nicht von Grund aus umgestaltet werden, — einzelne, oberflächliche Kuren nützen nichts, — das Krebsübel muß mit der Wurzel ausgeschnitten werden; theils und hauptsächlich an den Professoren, welche — (wir setzen jedoch hinzu: mit rühmlichen Ausnahmen J. P.) — den an sie zu machenden, unerläßlichen Ansprüchen nicht genügen. — Ihr Wissen ist rein spekulativ, ist Zweck ihrer Studien: Sie fragen meistens nicht, was das Wissen, das sie vortragen, nützt; was für Früchte es dem Geiste und dem Leben bringt; nein, dem größten Theile von ihnen kommt es nur auf Kenntniß-Massen, Aufspeicherung gelehrter und subtiler Ideen an u. s. w., daher die unendliche Verbreitung über denselben Gegenstand; daher die Belastung und Erdrückung der Jünglinge mit Lernstoffen! — Es existirt keine Geistesbildung ohne Wissen, ohne Lernstoff; aber diesen Stoff vollkommen zu beherrschen, die Geisteskräfte allseitig an ihm zu üben, — das ist der wahre Zweck der Beschäftigung mit den Wissenschaften. — Die durch das Wissen erlangte Bildung muß in der Richtung, in dem Streben nach dem Höheren bestehn, das keiner weiteren Charakterisirung bedarf. Man kann unendlich viel wissen, und doch ein unbeholfener, roher, unmoralischer Mensch sein! —

Die Lehrmethode der meisten Professoren anlangend, so ist dieselbe nichts weiter, als ein abstumpfendes, geisttödtendes Ablesen alter, bestaubter Hefte, oder ganz neugebackener, oft über Nacht gekommener Ideen, die am Morgen dem Zuhörer als unumstößliche Wahrheit

aufgetischt werden. Die Lehrmethode soll dialogisch-heuristisch sein cf. l. l. p. 6. — In Betreff der Gesinnung der deutschen Universitäts-Professoren läßt sich von dem größten Theile derselben nicht mit Unrecht behaupten, daß sie, selbst an einer und derselben Universität, feindselig einander gegenüberstehn; dies zeigt sich besonders in dem Verhältniß der ordentlichen zu den außerordentlichen Professoren und Privatdocenten. Den Schlüssel zu dieser Erscheinung dürfte Jeder mit Leichtigkeit in der entgegengesetzten Richtung ihrer Studien, in abweichender Lebensanschauung, in einer Art von sich abschließenden Kastengeistes, ja selbst in sogenanntem Brodneide und in mancher andern Ursache finden. Genug, das Uebel ist vorhanden! p. 45 ff. — Aus dem Angeführten ergiebt sich für

II, d. h. für die pädagogische Bildung, oder Erziehung auf der Universität das Resultat, daß außer Anderem vorzugsweise auch durch das Beispiel der Lehrer verderblich auf die akademische Jugend gewirkt wird;...... die Schwäche, die Bedeutungslosigkeit des erziehlichen Verhältnisses zwischen Professoren und Studenten haben die beklagenswerthen, demagogischen Umtriebe der letztern noch mehr aufgedeckt...... l. l. p. 57." — Zur Beseitigung der gerügten Mängel schlägt Diesterweg mancherlei Mittel vor, unter denen etwa folgende die beachtenswerthesten sein dürftrn p. 32, 74 ff.

1) Entfernung aller gefährlichen Verlockungen und Reize von dem Sitze der Universität (Wäre allerdings recht wünschenswerth, wenn es sich nur so leicht bewirken ließe! J. P.) und neben dieser Negative energische Potenzen zur Entwickelung des positiven Guten, darum: Entwickelung der selbstthätigen Kraft im Denken, Belebung des Geistes durch erhabne Ideen, körperliche Gewandtheit und Stärke durch gymnastische Uebungen, Ausbildung zu feiner Geselligkeit und edler Sitte, Kraft und Gemeinsinn für das öffentliche Leben und Lehrer voll Geist, Tugendsinn und Patriotismus. Nur solche werden daher vorzugsweise zu Universitätslehrern zu berufen sein, die sich anderwärts schon als Männer von Geist und sittlicher Kraft bewährt haben. — Die vorherrschende Lehrmethode sei, wo irgend möglich, die dialogisch-entwickelnde; das Historische wird als bekannt vorausgesetzt, das äußerlich Anschauliche vorgezeigt, das Uebrige durch Experimente erläutert, namentlich bei den Vorträgen über Astronomie, Physik, Chemie u. s. w. — Großen Universitäten wird etne Akademie beigegeben, d. h. eine Gesellschaft von gelehrten Forschern, welche die

neusten Resultate der Wissenschaft vortragen. An diesen Vorträgen kann jeder Student Theil nehmen, sobald er sein Triennium absolvirt, oder sein erstes Staatsexamen gemacht hat u. s. w. — Daß die von Diesterweg namhaft gemachten, hier aufgezählten Mängel nicht aus der Luft gegriffen, sondern wirklich vorhanden sind, bestättigt vor Allen unser Vater Jahn in seinem „Leuwagen für Dr. Heinrich Leo, Leipzig 1837." Wir erkannten in diesem Werkchen sogleich den alten, graden und — derben Jahn von 1813, der es mit der Wahrheit, mit seinem Vaterlande und mit der vaterländischen Jugend wohl meint, eben deshalb im Allgemeinen auf Diesterwegs Seite tritt und dadurch von Neuem bekundet, was er schon am 9. Oktober 1824 in seiner Selbstvertheidigung über sich aussagt: „Jahn hat für das Vaterland als Kind in frommer Ergebung gebetet; als Knabe geglüht; als Jüngling geschwärmt; als Mann geredet, geschrieben, gefochten und gelitten, und sein Leben lang als des Vaterlandes getreuer Eckhard an den Abwegen zur Undeutschheit und Ausländerei Wacht gehalten und die Verirrten auf den Richtsteig der Tugend und Ehre zurückgewiesen."

Selbst Diesterwegs Gegner stellen die namhaft gemachten Uebel nicht in Abrede und schlagen unter vielen andern auch seine Heilmittel zu ihrer Beseitigung vor. So heißt es bei Professor Dr. F. E. Beneke cf. „Unsere Universitäten und was ihnen Noth thut, in Briefen an den Herrn Direktor Dr. Diesterweg, Berlin 1836" p. 50. „Daß der Universitätsvortrag durch und durch ein lebendiger sein müsse;.... zu verbannen sei also alles Ablesen fertiger Hefte 2c.; andere Stellen vergl. l. l. p. 40, 41 2c. — Auch Leo, Prof. der Universal-Geschichte in Halle, stimmt vielen von Diesterwegs Klagen und Vorschlägen bei, wenn er auch die Studenten gegen D. in Schutz nimmt und auf seine Kollegen Nichts kommen läßt; zu Beidem hatte er offenbar seine guten Gründe!! — Vergl. „Dr. Diesterweg und die deutschen Universitäten, eine Streitschrift von Dr. Heinrich Leo. Leipzig 1836."

Die meisten Zugeständnisse, in Rücksicht der von Diesterweg gerügten Uebel, macht ihm der Prof. Dr. Mayerhoff in Berlin „— Die deutschen, insbesondere die preußischen Hochschulen in unserer Zeit. Eine Zuschrift an den Dr. Diesterweg. Berlin 1836 bei Crantz," — giebt auch die Quelle an, aus der sie entspringen und zeigt, daß die Mängel weniger den Professoren u. s. w. als den Zeitverhältnissen,

unvermeidlichen Umständen und dergl. zur Last fallen. Die „Kenntniß-Massen und Aufspeicherung gelehrter und subtiler Ideen" anlangend sagt Mayerhoff l. l. p. 17. „.....Man bemerkte nicht mit Unrecht, daß die die Universitäten verlassenden, jungen Männer zwar mit wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet wären, aber daß der Abstand zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Berufsleben zu groß sei, als daß sie sogleich in das Leben einzugreifen kräftig und vorgebildet genug wären. Man könnte hier zwar die Schuld noch streitig finden, ob das Berufsleben sich zu wenig habe von der Wissenschaft ergreifen lassen, oder ob die Universitätsbildung sich zu sehr nach ihrem obersten Zwecke hinaufdränge, und dabei den ersten aus den Augen verliere? Ich glaube Beides, denn bei dem so schnellen Fortgange der Wissenschaft ist es immer schwer für das Leben, die Resultate derselben sich anzueignen, und für die Universitäten andererseits schwierig, bei dem in solcher Zeit natürlichen Drange nach jener Seite, sich selbst den Zaum anzulegen. Tiefblickende Männer erkannten diese Verhältnisse, aber auch die Schwierigkeiten, und drangen auf Zwischenanstalten, Vorbereitungsanstalten für das praktische Leben (Seminarien)".... In Betreff der Gesinnung und des üblen Beispiels der Professoren für die Studenten heißt es bei Mayerhoff l. l. p. 36: „.....Beim Mangel an Gewissenhaftigkeit fehlte ein äußerer Anreiz, und Leser und Hörer ließen sich gehen. Man zwang nun die Hörer durch Strafen und erkundigte sich bei den Schülern nach dem Fleiße der Lehrer. Solche falsche Mittel mußten die Sache nur noch schlimmer machen, und so kam es allmälig, daß die protestantischen Universitäten auch selbst an Sittlichkeit unter die katholischen hinab sanken, wie dies Mayfart und Lottichius in ihren Schriften über diesen Gegenstand zeigten......Erst die Universität Halle trennte sich von dem Treiben der alten Universitäten, und ihrem Beispiele folgten Göttingen's nnd Leipzig's Hochschulen, von denen ein neues Leben für Deutschland aufging, das sich selbst auf einige Zeit auf mehre katholische Universitäten übertrug: Wien, Freiburg, Erfurt, Würzburg u. s. w. und überall steigend in Berlin's Hochschule anerkannt gipfelt." Ob wirklich Alles und überall in so rosigem Lichte strahlt, und ob Diesterweg sich hierdurch bewogen fühlt, seinen den deutschen Universitäten gemachten Vorwurf als beseitigt anzusehn, werden wir unten erfahren.

„Was die Reformen der Universitäten im Allgemeinen betrifft,

so haben die ältesten dieser Anstalten sich am stätigsten gezeigt — fährt Mayerhoff l. l. p. 36 fort, — wie es in der Natur der Sache lag, daß die jüngeren leichter die Schwächen der älteren vermeiden konnten, als die älteren die eingewurzelten ausmerzen. Andererseits sind die protestantischen immer beweglicher gewesen, als die katholischen, weil die Ungebundenheit von der kirchlichen Macht ihnen freieren Spielraum gewährte..... Am meisten sind die Universitäten in rein kathol. Ländern stätig gewesen, weniger in den gemischten. Am festesten standen von jeher die östreichischen Hochschulen, am wenigsten die preußischen....... Einen eigenthümlichen Standpunkt nahm die Hochschule zu Leipzig ein in ihrem steten Kampfe der mächtig fortschreitenden Geistesbildung gegen die alten Formen. Auf keiner deutschen Universität ist mehr reformirt worden, als hier, und dennoch ist sie auch jetzt nicht von den alten Fesseln ganz frei." In der ganzen Stelle wird Niemand eine Uebereinstimmung mit Diesterweg verkennen!

„Eine nothwendige Forderung, sagt Mayerhoff p. 84. Diesterweg beistimmend, an die Lehrer auf Hochschulen, die leider gar nicht berücksichtigt wird, ist die pädagogische Bildung. Die Nichtbeachtung dieser Forderung ist wieder die Quelle von mancherlei Uebeln geworden...... Die Universität ist die letzte pädagogische Bildungsstufe der Jugend; wie kann aber ein Lehrer diese letzte Bildung geben, wenn er sie selbst nicht besitzt, oder über ihre Wirkungen im Unklaren ist? Wie kann er fortbauen, wenn er die Art des früheren Baues nicht kennt?..... Die Unkenntniß der pädagogischen Entwickelung der früheren Stufen hat dann auch die Folge, daß die Universitätslehrer bald über die Fassungsgabe der Jugend hinausgehn, bald zu sehr zurückgreifend den Studirenden den schon genossenen Schul-Unterricht nochmals ertheilen....... Daher kommen die mancherlei Klagen der Studenten, daß die Docenten ihnen Schulweisheit vorkäuen u. s. w."...... und p. 122: „Die zweite Seite des pädagogischen Verhältnisses der Universitätslehrer zu den Studirenden ist die der erziehenden Wirksamkeit. Diese zu leugnen, würde ein Verkennen der Bestimmung der Anstalten sein, es würde mit manchen geltenden, guten Einrichtungen auf denselben im Ganzen im Widerspruche stehn. Aber es ist ein noch größerer Fehler, dieses Verhältniß zu dem Mittelpunkte der Universitäten zu machen; denn es widerspricht durchaus dem Gange der Pädagogik, in welcher das Erziehn in dem kindlichen

Alter vor dem Lehren hervortreten, in dem Knabenalter gleichkräftig mit einandergehn und in dem Jünglings-Alter gegen das Lehren in immer größerer Abnahme erscheinen soll, damit die Selbstständigkeit erwachse und sich durchbilde. Es ist sogar die nöthige Forderung, daß die Erziehung auf den Universitäten so viel als möglich die negative Form habe, die der Verhinderung der Uebel; daß sie zuletzt nur noch ein Minimum sei, da die die Universität Verlassenden in die Reihe der in der Volksleitung Begriffenen eintreten. Hier darf es mithin keinen Sprung geben."......

Ihr Vorwurf — nämlich Diesterwegs — bezieht sich auf das Verhältniß der Universitätslehrer zu einander, fährt Mayerhoff fort p. 95; zugleich aber auch auf den Mangel an Gemeinschaft der Lehrer mit den Studirenden außerhalb der streng amtlichen Verhältnisse. Hier hat er seine größte Wahrheit. Vergl. M. l. l. p. 127. — Denn sind die Lehrer an Universitäten, wenn auch in ganz untergeordnetem Verhältniß noch Erzieher,. so muß von beiden Theilen eine sichtbare Gemeinschaft erstrebt werden. Der Student soll einen väterlichen Freund in dem Lehrer haben. Auf diese Gemeinschaft deutet ja auch der Ausdruck „Commilitones hin, mit welchem die Lehrer die Studenten anreden"......„In Betreff der Annäherung der Lehrer unter sich würde ein Zusammenkommen derselben, das den Zweck der gegenseitigen, wissenschaftlichen Ergänzung haben müßte, als das günstigste Verhältniß erscheinen cf. p. 96. Solche allgemein-wissenschaftliche Vereine der Universitätslehrer, deren es leider nur wenige giebt, würden den Vortheil gewähren, beide Formen, den des Gesprächs und des Vortrags, zur Ergänzung des Gelesenen vereinen zu können, und für entfernter liegende, wissenschaftliche Gebiete könnten sie das Studium der Schriften allenfalls ersetzen"......

Auch in Betreff der für die Studirenden von Diesterweg gewünschten, gymnastischen Uebungen, der feineren Sitten, der Beziehungen auf das praktische Leben u. s. w. spricht sich Mayerhoff l. l. p. 143 ff. beifällig und einer Reform nicht abgeneigt aus; allein er erinnert auch zugleich an diesen sowohl, als an vielen andern Stellen an die Schwierigkeiten, welche der zu wünschenden Reform entgegen treten und sie vielleicht noch lang, wenn nicht immer als „pia vota" werden erscheinen lassen. In dieser Beziehung äußert er sich z. B. p. 133, wie folgt: „Zur äußern Lebensbildung der Studirenden hal-

ten Sie es für nöthig, daß die verheiratheten Lehrer Studenten zu sich laden. Das thun Einzelne, aber unmöglich kann man dies, wenn auch nur als Billigkeit, verlangen. Bedenken Sie die Unzahl der Studirenden, gegen die geringe Zahl der Lehrer, welche Familienkreise haben; bedenken Sie, daß von der geringen Zahl der Verheiratheten die größere Hälfte ökonomisch stark zu kämpfen hat; bedenken Sie ferner, wie verschiedenartig die Studirenden sind, ihrer Bildung, ihren Ansprüchen, ihren Gaben, ihren Geistesrichtungen nach, ob Alle für die erwähnten Kreise passen werden? Oder sind etwa die Töchter der Professoren Mittel zur Abschleifung mancher roher Gesellen? Liegt den Familienvätern nicht zugleich auch die — vorzüglichere! — Pflicht ob, für den guten Ruf und die wahre Bildung ihrer Töchter besorgt zu sein, den Umgang für sie mit Vorsicht auszuwählen? Das ist doch wohl gewiß billig!" ..... Ein besonderes Gewicht legt Diesterweg in seinen Anforderungen an die deutschen Universitäten auf die Sittlichkeit und Religiosität ihrer Professoren, und mit Recht! — Gewiß auch in dieser Hinsicht kann er auf den Beifall aller derer rechnen, die es mit dem Rufe unserer Universitäten, die es mit dem Wohle der sie besuchenden jungen Männer, der Blüte der vaterländischen Jugend, kurz, die es mit dem ganzen Vaterlande gut meinen. Zu diesen Freunden der sittlichen Ordnung und des religiösen Prinzips als Grundlage aller Bildung gehört auch Mayerhoff, wie wir aus folgender Stelle ersehn: p. 86. des oft genannten Werkes: „.....Eine unerläßliche Forderung an die Lehrer auf Hochschulen ist die Religiosität, die von der ihr inwohnenden Wahrheit geheiligte Gesinnung. Nur eine solche kann der Wissenschaft wahres Leben geben; denn sie ist ja der letzte Zweck derselben. Nur wo diese Gesinnung ist, spricht wahre Begeisterung aus der Seele, nur da ist Gewissenhaftigkeit im Berufe. Sie duldet keine Selbstsucht in der Wissenschaft, denn sie erkennt die Wissenschaft als Mittel für den höheren Zweck, sie mißbraucht sie nicht fürs eigene Selbst, sondern will durch dieselbe auch hochherzige Ideen in der Jugend erwecken. Ein Lehrer, der im Leben und Denken nicht diese Wahrheit durchblikken läßt, darf nie angestellt werden; daß man aber hier nicht Splitterrichter und Glaubensinquisitor werden darf, versteht sich von selbst."

Daß sich Diesterweg durch seine Gegner, deren Häupter wir hier näher betrachtet haben, nicht für widerlegt hielt und halten konnte, da ihm dieselben so viele Zugeständnisse machten und — der Lage der Sache nach machen mußten, liegt am Tage, und Jeder würde es angenommen haben, auch wenn er sich nicht selbst darüber näher erklärt und seine früheren Rügen durch das Werk: „Ueber deutsche Universitäten und über Erziehung zum Patriotismus. Essen 1838 bei Bädecker" noch verstärkt hätte. Wir wollen als Belag für unsere Behauptung, daß Diesterweg nämlich in dieser Schrift seine an den Universitäten gemachten Ausstellungen potenzirt, nur eine Stelle anführn: „......In objektiv-wissenschaftlicher Hinsicht leisten unsere Universitäten Vieles; in subjektiv-methodischer Hinsicht leisten sie wenig; in patriotischer Hinsicht setze ich ihre Wirkung gleich Null; in sittlich religiöser Hinsicht wirken sie negativ." — So wenig wir auch geneigt sind, alle in dieser Streitschrift aufgestellten Behauptungen zu unterschreiben, und so sehr wir gewünscht hätten, er wäre hin und wieder weniger excentrisch gewesen, müssen wir dennoch zugeben, daß die von Diesterweg in diesem Streite gerügten Mängel und Gebrechen unserer Universitäten wirklich vorhanden sind und unbedingt möglichst beseitigt werden müssen, wenn die gerechten Klagen unserer Zeit endlich verstummen sollen. Wir können, wir dürfen diese Vorwürfe um so weniger unberücksichtigt lassen, weil sie nicht nur von Diesterweg und, wie wir gesehn haben, von seinen Gegnern, sondern auch von der öffentlichen Meinung, ja nach einzelnen Richtungen hin selbst in den Bekanntmachungen und Erlassen kompetenter Behörden als begründet anerkannt werden. — Die Beweise hierfür entlehnen wir, der Kürze wegen, nur zwei Dikasterien, dem des Rechts und der Verwaltung: 1. „Darlegung der Bundescentralbehörde, betreffend die Studentenverbindungen von 1813 bis 1836." Ueber diesen Gegenstand bringt die Frankfurter Ober-Postamts-Ztg. vom Oktober 1839 in 38 Paragraphen eine Reihe von Artikeln, welche die Verbindungen und Pläne der verschiedenen Burschen- und Landsmannschaften, so wie das Ziel und den letzten Zweck derselben darstellen, und deren Hauptinhalt im Wesentlichen folgender ist: Zweck der Verbindung war: „Sämmtliche Throne Deutschlands umzustoßen und ihm eine politisch-demokratische Verfassung zu geben." Mittel: Jedesbeliebige (— auch Mord und Revolution! —), wenn es nur zum Ziele führt." Um-

fang der Verbindung: „Das junge Deutschland, das junge Italien, — das junge Europa." — Theilnehmer: „Studenten, Männer von Amt und Würden, seit 1830 auch Handwerker und Bauern, nachdem man sie auf jede Weise für die beabsichtigten Pläne gewonnen. Die Untersuchungs- und Spruchakten umfassen den Zeitraum von 1813 bis 1836; vorzugsweise aber werden die Jahre 1819—1821 und 1831—1835 als diejenigen bezeichnet, wo das revolutionäre Element am meisten hervortrat und die bestehende Ordnung umzustürzen drohte!

Den thätigsten Antheil nahmen Frankfurt a. M., Stuttgart und die Universitäten zu Tübingen, München, Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Kiel; dann auch Jena, Göttingen, Bonn, Halle, Breslau und einige andre. — Zwar scheinen jetzt — fährt das genannte Blatt fort — alle Verbindungen aufgelöst und unterdrückt zu sein; allein eben so gewiß glaubt man annehmen zu können, daß der Geist dieser Umtriebe nicht vernichtet sei, sondern immer noch ins Geheim fortwirke, bis er wieder irgendwo zum Ausbruche kommen werde."

2. Das zweite Dokument ist ein Rundschreiben des Kultusministerinms an alle preußischen Universitäten d. d. Berlin den 17. April 1844. In diesem Schreiben wird sei'ens des Ministers anerkannt, daß die Universitäts-Lehrer der einen Hälfte ihrer Aufgabe: „die Wissenschaften zu fördern," vollkommen genügen; in Bezug auf die zweite Hälfte aber: „die akademische Jugend durch ihren Unterricht zum Staats- und Kirchendienste gehörig vorzubereiten," sehr viel zu wünschen übrig lassen, so daß es auch unter den bessern Zöglingen der Universitäten nicht an solchen fehlt, die mit dem Gefühle eines nicht selbst verschuldeten Mangels ihrer Bildung auf die Studien-Jahre zurückblicken."

Wir haben uns bisher überzeugt, daß die den Universitäten gemachten Vorwürfe nicht nur begründet, sondern auch fast durchgehends allgemein anerkannt sind; wir haben gesehn, wie diese Uebel im Bunde mit andern Gebrechen der Zeit die Quelle der unheilvollsten Ereignisse wurden, die eben, weil man jene nicht gründlich, sondern nur durch Palliativ- oder Gewaltmittel zu beseitigen suchte, immer wiederkehrten, ja wir möchten sagen in periodischen Zeitläufen von zehn zu zehn Jahren (1813, 1821, 1831—1836, 1848) mit verstärkter Kraft und in größerem Umfange wiederkehrten; wir haben ferner gesehn, wie die Ereignisse des Jahres 1848 in der „Darle-

gung der Landescentralbehörde, betreffend die Studentenverbindungen von 1813—1836" ihren reichhaltigsten Kommentar finden, der für die reorganisirenden Behörden und Machthaber nicht — wie sonst die goldenen Lehren der Geschichte — vergeblich geschrieben sein möge; wir haben endlich gesehn, wie die Worte des scharfsichtigen Referenten der Ober-Postamts-Zeitung von 1839: „Zwar scheinen jetzt alle Verbindungen aufgelöst und unterdrückt zu sein; allein eben so gewiß glaubt man annehmen zu können, daß der Geist dieser Umtriebe nicht vernichtet sei, sondern immer noch ins Geheim fortwirke, bis er wieder irgendwo zum Ausbruche kommen werde," — gleichsam in prophetischem Geiste recht eigentlich für unsere Tage geschrieben sind und — setzen wir hinzu — für jedes kommende Jahrzehnt, kurz so lang geschrieben und gültig bleiben werden, bis den unabweislichen Anforderungen der Zeit im Sinne des — **nicht rückwärtsgehenden** — Fortschritts auf entsprechende Weise möglichst genügt sein wird. — In Erwägung alles dessen stellen wir im Interesse und zum Heile unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes an die Vertreter Preußens und Deutschlands, so wie an die betreffenden Behörden in Berlin und Frankfurt den Antrag: „Bei der Umwandlung aller Staatsverhältnisse auch die Universitäten zeit- und zweckgemäß zu reorganisiren, d. h. sie in wirkliche Centralsitze der Intelligenz und Erziehung **der Jetztzeit** umzuschaffen."

Unter den ihnen gemachten Vorwürfen dürften hier folgende vorzugsweise Berücksichtigung und — Beseitigung verdienen:

1. Sie sind mit ihren Institutionen — Promotionen, Habilitationen und andrem Geschnörkel — veraltete, meist verkommene Institute, die den Anforderungen der Neuzeit keinen Einfluß auf sich gestatten; daher folgerecht auch selbst nur geringen, oder gar keinen Einfluß auf die Gegenwart üben, und sich sonach ganz überflüssig machen.

2. Sie begünstigen durchgehends zu sehr das Alterthumsstudium, die altklassischen und morgenländischen Sprachen, das Sanskrit u. s. w., bei fast ausschließlicher, unverantwortlicher Vernachlässigung der neuern, deren Uebung und Literatur in der Regel nur den Lektoren, im besten Falle den Privatdozenten überlassen bleibt.

3. Ihre Philosophie (wo sie noch diesen Namen verdient und nicht vielmehr nutzlose Grübelei oder sich selbst vergötternde, unverständliche und unverstandene Wortmacherei zu nennen) ist zu spekulativ

und metaphysisch, anstatt sich zur Wirklichkeit, zur Menschheit herabzulassen, die Vermittelung zwischen der Wissenschaft und dem Leben zu übernehmen und sich grade dadurch den ihr gebührenden Namen „als Wissenschaft aller Wissenschaften" zu vindiziren. — Ihren Philosophen sei Schiller's Dystichon zu ernstlichster Beherzigung dringend zu empfehlen:

„Welche wohl bleibt von allen den Philosophieen? Ich weiß nicht;
Aber die Philosophie, hoff' ich, soll ewig bestehn! —

4. Die mathematischen und Naturwissenschaften werden jetzt im weitesten Umfange, oft mit kleinlich scheinender Gründlichkeit behandelt; aber meistens nur theoretisch, ohne hinreichende Anwendung auf die Praxis, namentlich in Betreff ihres Einflusses auf Industrie, Technologie, Mechanik u. dgl. Man braucht bei der Beziehung derselben auf das Leben jetzt nicht mehr den Sarkasmus zu fürchten:

„Einem ist sie (die Wissenschaft) die hohe, himmlische Göttin, dem Andern
Eine tüchtige Kuh', die ihn mit Butter versorgt."

5. Die Ausstellungen, betreffend die einzelnen Disciplinen der übrigen Fakultäten, müssen wir hier, da sie von weniger allgemeinem Interesse sind, der Kürze wegen übergehn, und wenden uns bald zu den sogenannten Vorlesungen. Hier giebt es in allen Fakultäten Vor- oder besser gesagt, wörtliche Ableser alter, bestaubter Hefte, in denen sogar nicht selten am Rande schon bemerkt ist: „Hier wird ein Witz gerissen," um — die Zuhörer aus dem Schlafe zu rütteln! Wenn irgend etwas, so ist das Stabilitätssystem in diesem Ablesen sofort zu beseitigen, und der freie Vortrag überall an seine Stelle zu setzen; denn nur was durch den Mund aus dem Herzen und nicht — vom Papier kommt, geht wieder zu Herzen.

6. Die bisherigen Beziehungen der Universitätslehrer sowohl in den einzelnen Fakultäten unter sich, als zum ganzen Kollegium hören endlich auf; es falle der drückende, in vielfacher Beziehung höchst nachtheilige Unterschied zwischen Ordinarius, Extraordinarius, Privatdozent und dgl.; vielmehr werde Jeder, der sich anderwärts, oder an derselben Hochschule bereits als Mann von Kopf und Herz gezeigt, sogleich mit möglichst ausreichendem Gehalte und mit allen Rechten der übrigen Kollegen angestellt!

7. Das Verhältniß der Lehrer zu den Zuhörern werde zu Gunsten der letztern ein andres! Die wissenschaftlichen Beziehungen seien und bleiben die vorherschenden, aber das erziehliche, rein pädagogische

Element werde nicht so ganz außer Augen gesetzt, wie bisher. Der Lehrer werde, wenn auch nicht zugleich der Erzieher, so doch der väterliche Freund, der väterlich rathende, oft auch väterlich warnende Freund des Studenten, und tausende werden die Klippen des Universitätslebens glücklich umschiffen, die sonst gescheitert wären. — Errichtung eines eignen, pädagogischen Lehrstuhls an jeder Universität ist dringendes Bedürfniß der Zeit.

8. Der Lehr- und Hörzwang werde beseitigt. Religion und Moral in der heiligsten Bedeutung des Worts, das eigne Gewissen und der Hinblick auf die Zukunft eines Jeden werden bewirken, oder verhüten, was bisher alle Ueberwachung, alle Inquisitionen und Spionaden, kurz, alle angewandten Mittel entweder gar nicht, oder doch nicht in der beabsichtigten Weise vermochten.

9. Religion und Moral ist den Hochschulen als Bildungs- und Erziehungs-Prinzip fremd. Was die Sonne in dem Planeten-System, das ist Religion und Moral in dem Erziehungs- und Bildungssysteme der Schulen; sie sei und bleibe es daher auch künftig; aber von der Elementar- bis zur H o c h s c h u l e hinauf! Wie in der Universität das Schulwesen, so koncentrit sich in der Religion alle Bildung; sie behaupte sich also auch in dieser Beziehung als oberstes, vorzüglichstes Bildungsprinzip der H o c h s c h u l e n, ganz natürlich aber in der geläutersten Potenz und als Quintessenz des ganzen Systems. Jedoch sei hier bald von vorn herein bemerkt: „Die theoretischen und praktischen, religiösen Uebungen sollen den Hochschülern nur gerathen und e m p f o h l e n, nicht b e f o h l e n werden, namentlich den N i c h t t h e o l o g e n; d e n n a u c h s e l b s t d e r H i m m e l k a n n und soll, dem F r e i h e i t s p r i n z i p d e r U n i v e r s i t ä t e n z u f o l g e, d e m S t u d e n t e n n i c h t a u f g e d r u n g e n w e r d e n!"

Wer über die Hochschulen noch weitere Belehrung wünscht, findet sie außer den oben erwähnten Streitschriften in nachstehenden Werken:

1. Pütter (fortgesetzt von Saalfeld) „Geschichte der Universität Göttingen von 1788—1820."

2. Meiners „Kurze Darstellung der Entwicklung der Hochschulen des protestantischen Deutschland's, besonders der hohen Schule zu Göttingen. Göttingen 1808."

3. Kreußler „Geschichte der Universität Leipzig, Dessau 1810."

4. Gretschel „Die Universität Leipzig, Dresden 1830."

5. „Annales academiae jenensis Tom I. 1823."

6. v. Autenrieth „Ueber den Geist der Universität Tübingen zur Zeit des 30jährigen Kriegs. Tübingen 1832."

7. Huber „Einige Zweifel und Bemerkungen gegen einige Ansichten über die deutschen Universitäten. Hamburg 1834."

8. Dieterici „Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im preußischen Staate. Berlin 1836."

Zweites Kapitel.

A. Das Gymnasium.

Mit der Universität steht das Gymnasium in der genausten Verbindung, und so muß es sein, wenn es seine Bestimmung erfüllen soll. Die meisten von den der Universität gemachten Vorwürfen treffen daher beziehungsweise auch dieses. Ehe wir jedoch auf das Einzelne näher eingehn, scheint uns eine Verständigung über die Bestimmung dieser Anstalt, über den Umfang und die Beschaffenheit ihrer Leistungen u. dergl. dringend nöthig und es ist nicht unwahrscheinlich, daß viele der gemachten Ausstellungen dann von selbst wegfallen, da sie nur in unrichtiger Vorstellung, oder Begriffsverwechselung ihren Grund haben. — Universitäten, wie sie wenigstens gegenwärtig noch in Deutschland bestehn, sind Anstalten, welche für die sogenannten, gelehrten Fächer vorbereiten, und jedem Studirenden Mittel und Gelegenheit bieten sollen, alle die Kenntnisse, welche das von ihm gewählte Fach verlangt, möglichst gründlich und umfassend zu erwerben, und sich außerdem noch Alles das anzueignen, was zur allgemeinen Bildung des Geistes und Herzens, auch in ästhetischer Hinsicht, beiträgt. — Die Gymnasien nun haben die Bestimmung, allen künftigen Mitgliedern des gelehrten Standes, als solchen, diejenige Vorbildung zu geben, die ihnen in jeder Beziehung nothwendig ist, um die Universitäten mit Erfolg besuchen zu können.

Die Gymnasien sollen also für die Akademie vorbereiten, sollen die für sie als reif zu erklärenden Abiturienten so weit bringen, daß sie die höhern und schwereren Wissenschaften der Universität fassen und verstehn, damit das weitere Fortschreiten und Eindringen bis zum Kerne derselben auf der Hochschule nicht durch Lücken in den Elementen gehindert, oder ganz unmöglich werde. — Wird die bisherige

Verfassung der Universitäten und was damit in Verbindung steht, nach unserem oben gestellten Antrage geändert, dann fällt mit ihr auch die gegenwärtige Einrichtung und Bestimmung der Gymnasien; so lang aber jenes nicht geschieht, und so lang die für jedes Fach niedergesetzten Prüfungs-Kommissionen bestehn, die, wie bis jetzt, jeden Kandidat nach zurückgelegtem Triennium, oder Quadriennium, auf ächte Duanenbeamten-Weise durchsuchen, jede Falte seines Geistes und Herzens durchstöbern, damit sich ja nichts Unwürdiges, oder Verbotenes durchschmukele; so lang, sagen wir, als dieser wichtigthuende Plunder, hinter dem sich nicht selten die Leere und Flachheit der Examinatoren selbst, — aber vergeblich! — verbirgt, nicht bis auf den letzten Rest beseitigt und vernichtet wird: so lang kann und darf man von den Gymnasien nicht verlangen, daß sie ihr gegenwärtiges System, die hier und da ruchbar gewordenen Mißbräuche, von denen bald gesprochen werden soll, abgerechnet, ohne Weiteres aufgeben; ja im Gentheil sie würden, wenn sie dies jetzt schon thäten, ihrer Bestimmung zuwiderhandeln, den an sie von oben herab gestellten Anforderungen nicht genügen und dann unbedenklich die ihnen gemachten Vorwürfe verdienen.

Die Gymnasien müssen also unter den obwaltenden Umständen, nach unserer unmaaßgeblichen Meinung, in den Hauptlehrgegenständen (denn nur diese sollen der Kürze wegen hier berührt werden) nach wie vor Folgendes leisten; Die Schüler müssen 1) die altklassischen Sprachen, Griechisch und Latein, bis zu einer gewissen Fertigkeit im Uebersetzen und (lateinisch) Sprechen sich aneignen und mit den großen Mustern der Vorzeit aus dem Original, nicht durch Uebersetzungen bekannt werden. Uebersetzungen, auch die besten nicht ausgenommen, sind und bleiben doch immer nur eine Kopie, nicht das Bild selbst, und gestatten n i e so tiefe Blicke in das Innere, in das eigentliche Seelenleben des Autors, als das Original; ja nicht selten springt uns der Geist des Uebersetzers eher ins Auge, als der des Verfassers, und wir bewundern die Gewandheit, die Laune, die Gefügigkeit, sich an das Original anzuschmiegen, u. dergl. jenes mehr, als die Darstellungsgabe u. s. w. des letztern. Ueber dies Alles aber geht der Gewinn, den der Studirende aus dem Erlernen der fremden Sprache selbst schöpft: durch das Vokabeln- und Stellen-Memorirn wird das Gedächtniß geübt; durch die verschiedenen, von der Muttersprache abweichenden Konstruktionen, die feinen Nüancen und Wen-

dungen in Wörtern und Redensarten u. dgl. der Scharfsinn geweckt und der Verstand geschärft; durch die Schwierigkeiten, die ihm beim Uebersetzen, beim Lernen u. s. w. aufstoßen, wird die Geduld, für das künftige Leben oft so ersprießlich, sehr in Anspruch genommen, und die Charakterbildung des Jünglings nicht wenig begünstigt und gefördert.

Ganz unbegründet ist der den klassischen Sprachstudien oft gemachte Vorwurf, daß sie nur abgestumpfte Silbenstecher und Wortklauber bilden, die für den Genuß der lieben, freien Gottesnatur, für die Anforderungen des praktischen Lebens und für die Anmuth der edlen Geselligkeit u. dgl. keinen Sinn haben. — Wir möchten aus eigener und fremder Erfahrung grade das Gegentheil behaupten. Wo die Sprachstudien von Lehrern und Lernenden zweckmäßig und mit steter Berücksichtigung des „Ne quid nimis“ getrieben werden und bis auf eine gewisse Stufe gebracht sind: da pflanzt man, königlich vergnügt, mit Laertes den Kohl; gleicht an Tapferkeit einem Achill bei — den Freuden der Tafel; erzählt treuherzig und gemüthlich mit Herodot den — Enkelchen Märchen; ficht mit Thukydides und donnert mit Demosthenes gegen die Entartung der Zeitgenossen und kehrt nicht selten zur Antigone, zum Oedipus u. s. w. zurück, um sich bei der Schlaffheit der Zeit an dem Seelenadel ihres Schöpfers zu laben. Gerührt und verzeihend steht man an der Seite des greisen, trostlosen Vaters, als der Horatier seine Schwester durchbohrt; überschreitet mit Cäsar den Rubikon; durchfurcht mit Aeneas, siegreich die Mühsalen des Lebens bekämpfend, den stürmischen Ocean, und sammelt, am Gestade angelangt, mit den Hirten Virgils hybläischen Honig. Lachend schwingt man mit Horaz die Geißel über die Thorheiten der Zeit, während man mit Tacitus, diesem erhabenen, reinen Genius der Geschichte, den Nachkommen großer Väter ihre Verworfenheit vorrückt, und die Versunkenheit eines solchen Geschlechts, zwar mit Ingrimm, dennoch aber mit wehmüthig weinendem Auge betrachtet. Und was wäre von Plato und Cicero noch Alles zu sagen! Doch, der Vorurtheilsfreie bedarf der Belehrung nicht, denn er ist mit uns einverstanden; bei dem Vorurtheilsvollen aber, bei dem Unvernünftigen nützt sie nichts, für ihn ist — Schweigen die beste Antwort!

Diese erhabnen Geister mögen in den gelehrten Schulen auf unsere Jugend fortwirken als Beispiel edler Sprache, Vollendung des Ausdrucks, Hoheit der Gesinnung und als Spiegel klarer, begeistern-

der Darstellung! — Wenn dann noch der sehnliche Wunsch jedes Patrioten in Erfüllung geht, daß neben diesen großen Mustern der Vorzeit auch den Heroen unserer Literatur eine gleiche Rücksicht in der Behandlung zu theil wird, daß auch ihr Einfluß, nach jeder Seite hin angeregt, in den herrlichsten Früchten sich zeigt, besonders von nun an in tüchtigen Rednern, ein Hauptbedürfniß für jede konstitutionelle Verfassung! wer wird es dann noch wagen, in dieser Beziehung unsern Gymnasien nur den leisesten Vorwurf zu machen. Wenn das so wäre, höre ich entgegnen, aber es ist nicht; und dies eben ist der Vorwurf, den wir unsern gelehrten Schulen machen müssen, daß, während sie alle Zeit auf die Alten verschwenden, sie die Neuern, und namentlich die Muttersprache, unverantwortlich vernachlässigen! Diesem Uebel ist leicht abgeholfen, wenn man auf unsern Vorschlag eingeht. Das oben erwähnte Ziel läßt sich bei den altklassischen Sprachen höchstens mit halb so viel Zeitaufwand, wie bisher, erreichen, und die andre Hälfte der Muttersprache u. s. w. zuwenden, sobald man beim Sprachunterricht nach — der allbekannten Methode Jacotot's verfährt. Es würde zu weit führn, dieselbe hier auseinander zu setzen, weshalb wir Jeden, dem es ernstlich darum zu thun ist, mit ihr und den durch sie vermittelten Vortheilen näher vertraut zu werden, auf das Werkchen verweisen: „Jacotot's Universalunterricht, als naturgemäß und nachahmungswerth dargestellt von J. Preis, Rektor. Lissa 1847 bei Günther. 2te Aufl. 10 Sgr."

2. Die Geschichte war von jeher und bleibt für alle Zukunft die vorzüglichste Lehrerin der Menschheit, die aber leider immer und überall in demselben Grade vernachlässigt, oder überhört wird, in welchem sie ihr nützlich werden könnte. Eine Hauptschuld mit hat hierbei offenbar die Art ihrer Behandlung, und nicht ungegründet ist der Vorwurf, den man in dieser Beziehung manchen Gymnasien — nicht allen! — machen zu müssen glaubt. Denn in der That ist der ganze Geschichtsunterricht oft weiter nichts, als eine Namenliste lebender, oder verstorbener Regenten und ihrer Nachfolger; eine Aufzählung von gewonnenen, oder verlorenen Schlachten; ein Gemisch von Völkernamen, berühmter Feldherrn, untergegangener, oder neugestifteter Reiche u. dgl. Daß ein solcher Unterricht, und der Lehrer, der ihn ertheilt, eben nicht zu loben ist, bedarf keiner Frage.

Wenn aber der Geschichtsunterricht auf den Gymnasien mit als

ein Hauptmittel angesehn werden soll — was er in der That ist, — auf die Moralität der Schüler zu wirken; ihnen einen festen, sittlichen Willen zu geben; ihren Charakter zu bilden, zu stählen; sie in den Stand zu setzen, aus der Vergangenheit mit einiger Gewißheit und Zuverlässigkeit auf die Zukunft zu schließen; aus dem Geschick eines Volkes das des andern analogisch zu folgern; ein Ereigniß aus dem andern folgerecht zu entwickeln; das Große auf's Kleine, das Allgemeine aufs Besondere und umgekehrt zu beziehn; kurz, nicht nur alle Geisteskräfte des Schülers: Gedächtniß, Verstand, Vernunft, Willensvermögen u. s. w. zu üben, sondern ihm auch einen köstlichen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen fürs praktische Leben mitzugeben: — wahrlich, dann hat der Lehrer eine ganz andre Aufgabe, als die oben kurz angedeutete „Aufzählung von Namen, Schlachten u. s. w." zu lösen! — Dann hat er sich vor Allem für den historischen Unterricht einen systematischen Plan zu entwerfen, der das ganze Gebiet der Geschichte umfaßt und dasselbe mit Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Schüler und auf die dem Geschichtsvortrage gewidmete Zeit zweckmäßig zu vertheilen. Bei dem Unterrichte selbst wird er zwar die Beziehung der Geschichte zu den andern Unterrichtsgegenständen, z. B. der alten zur Lektüre der griechischen und römischen Autoren, nie außer Augen lassen; dennoch aber stets das vaterländische Interesse in den Vordergrund stellen und jene Begebenheiten u. s. w. herausheben, die den Schüler vorzugsweise zum Patriotismus entflammen, ihm Abscheu gegen das Böse und Liebe zum Guten einflößen.

Die Darstellung der verschiedenen Charaktere und Ansichten verschiedener Völker und der daraus nothwendig folgenden mannigfachen Staatsverfassungen; die Mittheilung der Ursachen des steigenden, oder sinkenden Wohlstands und Glücks der Nationen; der Folgen des Gehorsams oder Ungehorsams Einzelner und ganzer Völker gegen Recht und Gesetz; des moralischen und religiösen Sinnes, als der sichersten Stütze der Volkswohlfahrt; die Erzählung herrlicher Thaten älterer und neuerer Zeit; der Lebensverhältnisse großer Männer aus allen Ständen — nicht ausschließlich großer Feldherrn, — dies Alles ist Gegenstand des Geschichtsunterrichts der gelehrten Schulen. Aber nicht nur in das Innere des Staaten- und Völkerlebens, nein, auch in das Innere der Familien-Kreise muß der Geschichtslehrer seine Schüler einführn und ihnen an auffallenden Beispielen zeigen, wie Friede und Ordnung auch im Kleinen erhält und ernährt, Unordnung

und Unfrieden immer zerstört; wie der Fremdling am gastlichen Heerde edler Familien stets freundliche Aufnahme fand und findet; wie nach dem Sprüchworte: „der Apfel fällt nicht weit von dem Stamme" gute und brave Kinder auch in der Regel von braven, schlechte und entartete dagegen von schlechten, mindestens von sorglosen und leichtsinnigen Aeltern abstammen; wie endlich das ganze Weltall der Geist der Gerechtigkeit und Vergeltung durchweht und bewirkt, daß das Gute am Ende doch siegt, das Böse dagegen sich selbst seinen Untergang bereitet. Das und noch manches Andre fordert unsere Zeit von einem guten Geschichtsunterrichte. Daß der Lehrer sonach den Stoff sorgfältig sichte und ordne: daß er selbst häuslich, thätig, sittlich-gut, kurz so sei, wie die Beispiele, die er den Schülern zur Nachahmung vorführt; daß er nicht sagen dürfe: „Richtet euch nicht nach meinen Thaten, sondern nur nach meinen Lehren!" nun das, glauben wir, bedarf keines Beweises!

Noch eine, u. z. für unsere Zeiten eine der wichtigsten Anforderungen, haben wir für die Zukunft Preußens und Deutschlands an den Geschichtslehrer auf Gymnasien und besonders an Universitäten zu machen, nämlich die, daß sie bei ihren Vorträgen der Geschichte konstituioneller Staaten vorzugsweise jene Momente und Prinzipien hervorheben, wodurch sie das wurden, was sie sind, und welche die Bewohner konstitutioneller Monarchien am meisten beglücken. Zwar streift diese Forderung, wie Jeder sieht, schon stark an das Gebiet der Staats- und Rechtslehre, allein auch der Geschichtsforscher und der Geschichtslehrer darf sie nicht ohne Weiteres von der Hand weisen, ja wir halten ihn unter den obwaltenden Umständen, bei der Neuheit der Formen und der Dunkelheit so vieler Begriffe, sogar für moralisch verpflichtet, das Seinige gelegentlich nicht zu verabsäumen, um die Jugend, die, wie uns die Gegenwart zeigt, sich überall enthusiastisch am öffentlichen Leben zu betheiligen sucht, immer möglichst innerhalb der Schranken des Rechts und der Pflicht zu erhalten.

3. Die Sinnenwelt ist der Theil des Weltalls, welcher sich dem menschlichen Geiste zuerst zur Wahrnehmung darbietet und sich als Raum und Zeit darstellt. Den Raum unterwirft der Geist seiner Erkenntniß, indem er ihn, von Punkt und Linie ausgehend, bis ins Unendliche mißt; die Zeit, indem er von dem kleinsten Theile derselben, der Eins, ausgeht, Zahlengrößen bildet, sie ordnet, ihre

Verhältnisse zu einander näher bestimmt u. s. w. kurz, indem er zählt und rechnet. — Die Maaß- und Zahlen- oder Rechnenkunst, die Frucht der von dem menschlichen Geiste errungenen Herrschaft über Raum und Zeit, bildet unter dem Namen Mathematik das dritte Hauptgebiet des Gymnasial-Unterrichts. Dieser Unterrichtsgegenstand ist es vorzüglich, gegen den die meisten Klagen erhoben werden und — leider nicht überall mit Unrecht!

Hier ist jedoch wesentlich zu berücksichtigen, von welcher Seite die Beschwerden kommen und, wenn sie wirklich begründet sind, durch wessen Schuld. Bekanntlich besuchten bisher noch viele Schüler das Gymnasium, die sich einst keinem der sogenannten gelehrten Fächer, sondern irgend einem Zweige des praktischen Lebens zu widmen gedenken, und öfters grade einem solchen, welcher nicht gewöhnliche mathematische Vorkenntnisse, ja selbst schon eine gewisse Uebung darin als conditio, sine qua non — aufstellt, wie z. B. das Rechnungs- und Baufach. Wenn nun Schüler, selbst reif für Secunda, das Gymnasium verlassen und jenen Anforderungen nicht genügen, wird über schlechten, mathematischen Unterricht, über mangelhafte Gymnasial-Einrichtung und über weiß Gott was noch geklagt; man weiß aber, oder bedenkt nicht, daß die Gymnasien nur die allgemeine, wissenschaftliche Bildung, nicht eine spezielle Fachbildung für das Kassenwesen u. dgl. zu geben haben, und daß solche Aeltern besser gethan hätten, ihren Sohn bald von vornherein der Real- oder einer andern, entsprechenden Fachschule zuzuführn. Diese Vorwürfe treffen also die Gymnasien nicht!

In andern Fällen soll zwar der Zögling die wissenschaftliche Laufbahn einschlagen, es fehlt ihm auch für keinen Zweig an Talent; wie überhaupt jeder Mensch zu Allem gleiche Bildungsfähigkeit besitzt — allein er fühlt sich mehr zu den Geschichts- oder Sprachstudien u. dgl. hingezogen, wofür er mit Lust und Liebe, daher nicht erfolglos arbeitet, während er in der Mathematik gar nichts vor sich bringt, weil er mit Unlust, vielleicht sogar mit Widerwillen daran geht und höchstens nur so viel thut, als er nothgedrungen muß. — Trifft in diesem Falle die Schule der Vorwurf mit Recht? Gewiß nicht! — Zwar kann man uns einwenden: diese Unlust hat von Haus aus der Vortrag, die Persönlichkeit u. dgl. des Lehrers verschuldet, und dafür ist doch im Grunde genommen die Schule verantwortlich, warum besetzt sie die Stelle nicht mit einem

Andern u. s. w. — Darauf zur Antwort: „Die Möglichkeit dieses Falls ist nicht unmöglich; allein die Wahrscheinlichkeit spricht mehr für uns, „d. h. für den Lehrer!"

So könnten wir noch manchen ungegründeten Vorwurf anführn und beseitigen; aber der Kürze wegen brechen wir ab und gehn zu den begründeten über. Hier treten uns zuerst solche Lehrer entgegen, denen es an gelehrten, mathematischen Kenntnissen durchaus nicht fehlt; allein es fehlt ihnen Methode und die Fähigkeit, das, was sie wissen, auch den Schülern beizubringen. Dieses Uebel ist am schwersten zu beseitigen, wenn nicht mancher Mathematiker brodlos werden soll. Am leichtesten ließe es sich heben, wenn er in einem Fache angestellt würde, wo er, nicht als Lehrer, von seinen gediegenen Kenntnissen den nützlichsten Gebrauch machen könnte z. B. bei Eisenbahnen, in Fabriken u. s. w. Es giebt freilich auch solche Sprach- und Geschichtslehrer, diese wirken jedoch weniger fruchtlos als der Mathematiker, weil bei dem alles Begreifen seitens des Schülers von der deutlichen, einleuchtenden Darstellung des Lehrers abhängt, oder wenigstens davon, daß er sich, wie bei der heuristischen Methode, gut auf die geistige Hebammenkunst versteht, während bei dem Geschichts- und Sprachunterricht das Meiste dem Fleiße und der Selbstthätigkeit des Schülers überlassen ist.

Man klagt ferner darüber, daß der mathematische Unterricht auf manchen Gymnasien zu ununterbrochen, d. h. ohne Wiederholung, zu abstrakt und der Fassungskraft der Schüler nicht angepaßt ist, daher sie nicht anrege und fessele, noch weniger zum eigenen Studium vermöge. Daß Mancher, der sich diesem Gegenstande mit besonderer Vorliebe hingiebt, dem Lehrer zu folgen vermag und die an ihn gemachten Ansprüche völlig befriedigt, beweise Nichts gegen die Behauptung; denn wo in einer Klasse nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der Schüler über die Mittelmäßigkeit hinaus seien und so stufenweise bis zum — „Guten" — hinauf steigen, da liege die Schuld erfahrungsgemäß immer an dem Lehrer. Dieser Vorwurf ist eben so schwer, als wahr. Am leichtesten wird er beseitigt werden, wenn es ein solcher Lehrer mit der heuristischen Lehrart versucht. Dadurch wird er erstens im ununterbrochenen Vortrag gehemmt; zweitens aus seinen „höhern Regionen" zu den Schülern herabgezogen und mehr populär; drittens wird er bei den ersten Fragen bald inne, ob die Schüler ihn verstehn und ihm folgen, weil sonst gar keine, oder eine ver-

kehrte Antwort erfolgt. Nimmt er das Letzte wahr, wird er gewiß, da es ihm doch um die Fortschritte zu thun ist, sogleich einen andern Ton anschlagen, seine Fragen bald so, bald so moduliren und so lang wiederholen, bis auch der Schwächste ihn verstanden und dargethan hat, daß er ihm Schritt auf Schritt folgt. Wenn je wo anders, so wird Jacotot's Methode im vorliegenden Falle die ersprießlichsten Dienste leisten (cf. das oben angezogene Schriftchen „Jacotot's Universalunterricht" rc.), da es das Grundprinzip derselben ist, nicht eher zum Folgenden überzugehn, bis das Vorhergehende genau verstanden und — verdaut ist.

4. Das nächste Hauptgebiet des Gymnasial-Unterrichts bilden die Naturwissenschaften, d. h. die von Raum und Zeit umschlossene Körperwelt. Hier soll der höher zu bildende Mensch mit dem Haushalte Gottes in seiner sichtbaren Schöpfung vertraut gemacht werden. Es zerfällt dieses Gebiet aber in drei Abtheilungen, von denen die erste die Betrachtung der Himmelskörper zum Gegenstande hat (Astronomie und Geographie, in sofern unsere Erde im Planetensystem als Himmelskörper erscheint); die zweite umfaßt die Beschreibung der auf der Erde befindlichen, unorganischen und organischen Körper (Naturbeschreibung); die dritte endlich befaßt sich mit der Untersuchung und Bestimmung der Gesetze, nach denen zu folge der Anordnung des höchsten Weltenlenkers die verschiedenen Veränderungen in der Natur vor sich gehn (Physik und Chemie). Die erste Abtheilung können wir hier füglich übergehn, theils weil sie ihrem ganzen Umfange nach fast ausschließlich über das Gymnasium hinaus der Universität anheimfällt; theils weil sich gegen den im Gymnasium behandelten Zweig derselben (mathemat. Geographie), so viel uns bekannt, keine, oder doch mindestens keine erheblichen Klagen verlautbart haben. Desto stärker und heftiger erhoben sie sich in Betreff des Unterrichts in der Naturbeschreibung, Physik und Chemie, besonders der ersteren; ja, wären die Kämpfe nicht so unblutig gewesen, so könnten wir mit Recht behaupten, daß hier für und dawider förmliche Schlachten geliefert worden sind; kein Kleingewehrfeuer, nein, das gröbste Geschütz operirte!! — Wir erinnern nur an die Namen Oken, Thiersch, Suffrian u. s. w. — Der Streit wurde nämlich durch die begründeten Klagen des Publikums veranlaßt, daß, während man die altklassischen Sprachen mit der größten Kraft- und Zeitverschwendung auf den Gymnasien hege und pflege, man die Naturwissenschaf-

ten, namentlich die Naturbeschreibung, entweder ganz leer ausgehn lasse, oder höchst stiefmütterlich behandle. So giebt es z. B. in der That Gymnasien, die für zehnjährige Knaben nicht weniger als — zwanzig — lateinische Lektionen, für zwölfjährige fünfzehn lateinische und neun griechische wöchentlich verlangen (cf. „Vorschläge zu zeitgemäßer Reform der Gymnasien vom Direktor Dr. Lange zu Oels. Breslau 1847 bei Max p. 35"); wogegen die Naturbeschreibung nicht berücksichtigt, oder mit einer Stunde wöchentlich abgefunden wird. Die Aeltern haben also wohl nicht Unrecht, wenn sie behaupten: „Was unsere Kinder auf solchen Gymnasien gelernt, können sie einst im Leben nicht brauchen; was sie aber brauchen könnten, das haben sie nicht gelernt!" — Hier müssen wir freilich der Wahrheit Zeugniß geben und — wie oben bei der Mathematik — erwähnen, daß solche Vorwürfe häufig von Aeltern ausgehn, die ihre Söhne nicht dem gelehrten Fachstudium, sondern irgend einem Industriezweige, wo naturwissenschaftliche Kenntnisse ein dringendes Erforderniß sind, wie beim Forstfache u. dgl., zuführen wollen, und die also besser gethan hätten, sie bald Anfangs auf eine gute Realschule zu geben. Aber wir können auch nicht umhin zugestehn, daß 20—24 griechische und lateinische Sprachstunden wöchentlich des Guten denn doch in jeder Beziehung zu viel sind!

Diesen Klagen und den gerechten Beschwerden des Publikums suchte der berühmte Oken durch seine „Naturgeschichte" und den Weg, den er für den naturhistorischen Unterricht vorschrieb, gründlich abzuhelfen; fand jedoch an dem Hofrathe Thiersch (Universit.-Prof. in München) einen entschiedenen Gegner. Zwischen beiden suchte Dr. Suffrian (Lehrer der Naturbeschrb. in Dortmund) zu vermitteln, und wir sind der festen Ueberzeugung, daß ihm dies zur Zufriedenheit aller geglückt ist; daß also auch die Aeltern mit den Leistungen der Gymnasien, die sich nämlich streng an Suffrians Anweisung halten, vollkommen einverstanden sein werden. Zur Begründung unserer Ansicht, oder vielmehr, damit Jeder weniger uns, als seinen eigenen Augen glaube und sich ein selbstständiges Urtheil bilde, fügen wir die betreffenden Stellen von Oken, Thiersch und Suffrian in Kürze bei: „.....für die Naturwissenschaften, sagt Oken, giebt es drei Stufen des Unterrichts, des Sammelns, des Ordnens und des Aufbaus, d. h. Copia verborum, Grammatik und philosophische Betrachtung. Um ein Haus zu baun, fährt man zuerst Steine, Kalk und Holz herbei, —

Geschäft der Vorbereitungsschule; dann werden diese Materialien geschieden, behauen, und je nach ihrer Art zusammengelegt, — Geschäft des Gymnasiums; endlich werden sie nach einer gewissen Ordnung zusammengefügt und aufgebaut, so daß ein regelmäßiges Haus daraus werde, worin sich gut wohnen und hantiren läßt, — dieses die Philosophie, oder die Universität. — In der Vorbereitungsschule, welche besser Bürgerschule hieße, da sie für alle ist, werden also bloß die Materialien für die Naturwissenschaften gesammelt, um sie im Gedächtniß aufzubewahren. Das Kind muß erfahren, daß es Mineralien, Pflanzen und Thiere giebt, und muß diejenigen durch Anschauung kennen lernen, welche im Leben gewöhnlich vorkommen. Es muß also im Stande sein, Kiesel, Thon, Kalk und Talk zu unterscheiden, so wie Schwefel, Kohle und Harz; desgleichen die gewöhnlichen Salze, Kochsalz, Salpeter, Alaun, Vitriol, Zucker, Gumi u. dgl.; nicht minder diejenigen Erze, aus denen die brauchbarsten Metalle geschieden werden. — Es muß von den Pflanzen die Obst- und Waldbäume, Gift-, Küchen- und Wiesenkräuter kennen lernen, u. z. so, daß es einen Begriff vom Bau derselben, vorzüglich der Blüten erhalte. Von den Thieren gilt dasselbe, wenigstens muß es die Klassen wissen, und daraus die ihm vorkommenden Thiere kennen."

Bis hierher ist Alles recht gut, und es läßt sich gegen Okens Ansicht und Ausführung Nichts einwenden! allein die weitere Behandlung, namentlich das Einzelne über den Bau, die Befruchtung, Fortpflanzung u. dgl. sowohl im Gewächs-, als im Thierreich ist es, was bei Vielen, besonders bei Thiersch, den heftigsten Widerspruch — und wie wir meinen, nicht ganz ohne Grund, hervorrief und ihn bestimmte, zu Gunsten der altklassischen, überhaupt der Sprachen, seine Stimme gegen den naturbeschreibenden Unterricht auf Gymnasien abzugeben, namentlich, wenn er nach Oken's Grundsätzen behandelt werden sollte. Unter den Gründen, die er in seinem Werke „— Ueber die gelehrten Schulen ꝛc." anführt, wollen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nur drei erwähnen:

1) Daß ja die gemeinnützigen Kenntnisse, auf die Herr Oken so großen Werth lege, in den deutschen (Volks-) Schulen, also vor dem Eintritt in die lateinischen gelernt werden könnten;"

2) „daß die bildende Kraft des naturhistorischen Unterrichts eben nicht hoch anzuschlagen sei; er beschäftige überwiegend doch nur das Gedächtniß und die Anschauung; was man aber durch das Ver-

gleichen und Ordnen der Naturkörper erreichen wolle, die Uebung der geistigen Kraft überhaupt, das leiste der Sprachunterricht leichter, sicherer, vollständiger, als aller Unterricht in der Naturgeschichte;"
3) das Hauptgewicht aller seiner Bedenken gegen diesen Zweig des Unterrichts legte Thiersch auf seine Ansicht von dem schädlichen Einfluße des Unterrichts auf die sittliche Bildung der Jugend. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, wollen wir dieses Bedenken etwas ausführlicher, als die beiden andern mittheilen:
„Die ganze Naturgeschichte beruhet auf der Lehre vom Zeugen und Fortpflanzen der Gewächse, wie der Thiere, und die Mysterien der Zeugung müssen Jedem, der nur über die Schwelle jener Wissenschaft treten will, bis in das Einzelne geöffnet werden. Als Gewehrsmann nehmen wir auch hier gleich Oken selbst; denn seine Naturgeschichte wurde für Schulen geschrieben...... und was lernen darin die Knaben von etwa 12 Jahren? Nach der Lehre von den Elementen und den Mineralien beginnt p. 36. der Unterricht von den Pflanzen, wo natürlich ihre Befruchtung und was dabei männlicher und weiblicher Theil genannt wird, zur Erörterung kommt. Hierauf p. 73. die Lehre von den Thieren, welche, die Analogie von den Pflanzen bei den Thieren voraussetzend, mit der Nachweisung beginnt, daß bei letzteren die Staubfäden zu männlichen Theilen, oder Zeugungsorganen, die Kapsel zu weiblichen Theilen, oder Empfängnißorganen, das Saamenkorn aber zum thierischen Keime wird. Hierauf wird das Geschlechtssystem weiter erklärt, zuerst also, was der Saame, der männliche und weibliche sei; wie er als tropfenreiche Flüssigkeit in die Bärmutter kommt und sich mit dem weiblichen Saamen verbindet; hierauf steuert er auf den Ursprung der Geschlechtstheile zu, welche in einer sehr anstößigen Ausführlichkeit beschrieben werden. Darauf die Paarung u. s. w. u. s. w. — Daß über diese Gegenstände der Jüngling, in welchem die Männlichkeit sammt den mit ihr verbundenen Vorstellungen sich entwickelt hat, beim Eintritt in das tiefere Studium der Wissenschaften ohne Gefahr belehrt werde, bedarf keiner Erinnerung — (Auch dieses Zugeständniß möchten wir nicht soganz unbedingt unterschreiben! J. P.); — aber der Knabe, dessen ganzes Wesen in Unschuld und ihm selbst unbewußter Keuschheit ruht, wird offenbar durch jene unzeitige Weisheit ohne Scheu und Schonung aus dieser Einfriedigung seiner Natur herausgestört, und in ein Gewebe von Vorstellungen, Bildern und Gedan-

ken verwickelt, vor deren Verknüpfung und Folgen jeder Erzieher mit Schrecken und Widerwillen zurückweicht. Endlich ist dieser Unterricht auch dadurch verderblich........., daß er den Knaben auf der Leiter der erzeugten Dinge hinauf und herab, überall aber auf den Schlamm und Schleim zurückführt, aus dem sie nach Oken hervorgegangen sind, und in welchen sie sich wiederum auflösen."

Auf die Anfrage über sein Gutachten wegen des von Thiersch angeregten Bedenkens, den Einfluß der Naturbeschreibung auf die sittliche Bildung der Schüler betreffend, antwortete Dr. Suffrian: „.....Daß er die Physiologie von seinem Unterrichte ganz ausschließe, über den innern Bau der Säugethiere nichts sage, nicht einmal zu der Vergleichung mit dem menschlichen Körper Veranlassung gebe, noch weniger von der Zeugung spreche u. s. w. — Was aber die Beschreibung der Pflanzen und Thiere nach ihren äußern Merkmalen betreffe, so sei dabei keine Gefahr für die Sittlichkeit vorhanden. Daß es Männchen und Weibchen, männliche und weibliche Blüten gebe, höre der Schüler, wie er lerne, daß die substantiva theils generis masculini, theils feminii oder neutrius sind. Männchen und Weibchen unterscheiden sich übrigens auch noch durch andere Kennzeichen, als durch die Zeugungsglieder, deren keine Erwähnung in seinem Unterrichte geschehe; endlich sei das sittliche Gefühl der Schüler, wenn man es heilig halte, weit größer, als man glaube, und das wissenschaftliche Interesse, wenn man es anzuregen wisse, überwiege und unterdrücke die sträfliche Neugier." — Diese Behandlung der Naturbeschreibung auf Gymnasien verdient allgemeinen Beifall, und auch Thiersch konnte ihr denselben nicht versagen. Denn, um noch Einiges der Ergänzung wegen zu bemerken, ein System der Naturbeschreibung ist dem Naturforscher ebenso unentbehrlich, wie einem Bibliothekar ein wohlgeordneter Bücherkatalog. Wie dieser eines genaubezeichneten Fachwerks bedarf, um zu wissen, wohin er ein Buch zu stellen, wo er es vorkommenden Falles zu suchen hat, so muß auch jener ein System haben, um jedem Naturkörper seinen entsprechenden Ort anzuweisen, ihn ohne Verwechselung mit und von andern unterscheiden zu können. Aber, fragen wir, wozu ein solches Geschächtel und Fachwerk für den Knaben? Welcher Gewinn für das Leben erwächst ihm daraus? Er lerne die Naturkörper nach dem natürlichen, großen Unterschiede, so wie nach ihren verwandten Eigenschaften mit Hilfe von Mineralien-, Pflanzen- und Thiersamm-

lungen (Menagerien und ausgestopft), oder mindestens aus guten Abbildungen, kennen; man mache ihn mit ihrem Vaterlande, mit ihrer Lebensweise und Pflege gründlich bekannt und zeige ihm endlich, wie er sich gegen die schädlichen schützen, welche Vortheile er von den nützlichen, in ihrem natürlichen oder verarbeiteten Zustande, vor oder nach ihrem Tode haben kann: „Alles Andre ist vom Uebel!"

Was den Unterricht in der Naturlehre und Scheidekunst betrifft, sind die früher gegen denselben erhobenen Klagen jetzt meistens verstummt, weil er gegenwärtig wohl auf allen Gymnasien in genügender Ausdehnung und auf meist zweckmäßige Weise ertheilt wird, so daß das Gegentheil in der Regel zu den Ausnahmen gehört. Nur der vorhandene physikalische und chemische Apparat läßt fast überall noch viel zu wünschen übrig; jedoch wird auch diesem Bedürfnisse theils aus den Staats- theils aus Kommunal-Kassen, theils auch — u. z. auf sehr lobenswerthe Art — durch Beiträge der Schüler täglich mehr abgeholfen.

5. Das fünfte Hauptgebiet der Gymnasial-Lehrgegenstände ist die sogenannte philosophische Propädeutik. Sie umfaßt die Logik und Psychologie. Leider werden hier immer noch zwei Gegenstände vermißt, welche die Neuzeit täglich dringender fordert, und deren Mangel uns die Erfahrung schmerzlich empfinden läßt. Es sind dies Pädagogik und Hodegetik! — Freilich tritt uns hier der Einwurf entgegen: „Es mangelt an Zeit;" „der Lehrplan ist ohne dies schon mit Unterrichtsobjekten überhäuft u. dgl.;" allein diese und ähnliche Einwendungen wiegen den Vortheil unseres Vorschlags nicht auf und sind leicht zu beseitigen. An Zeit kann es nicht fehlen, denn wir gewinnen sie bei dem Sprachstudium, wenn wir, wie oben gezeigt wurde, nach Jacotot's Methode verfahren. Was aber die Ueberhäufung mit Unterrichtszweigen betrifft, wirft dieser Einwand gar kein Gewicht in die Schale, da Hodegetik, wie Jeder weiß, doch eigentlich nur ein integrirender Theil der Pädagogik ist, und diese mit der Psychologie in so wesentlichem Zusammenhange steht, daß Hodegetik, Pädagogik und Psychologie im Grunde nur ein Lehrobjekt bilden. Wir motiviren unsern Antrag noch ferner, wie folgt: Alle Abiturienten kommen einst entweder als Lehrer (Manche schon während der Studienzeit als Hauslehrer), oder Schul-Inspektoren, oder in der Regel als — Väter — in die Lage, Pädagogik zu üben, und es ist ihnen dann einige Umsicht und

Gewandheit in der Erziehungskunst, wo nicht unbedingt nöthig, so doch recht ersprießlich und zu wünschen. Gewiß wäre die Aufregung wegen der sogenannten Emanzipation nicht zu einer so bedauerlichen Höhe gestiegen, wie jetzt; gewiß hätten wir Tausende von — wahrlich ganz überfließigen Protesten nicht, die gegenwärtig die Nationalversammlungen in Berlin und Frankfurt „gegen die Trennung der Schule von der Kirche," — „gegen Vernichtung der Religion!" — „gegen den Verlust der ewigen Seligkeit!!" — eben so abenteuerlich als lächerlich ausgemalt, zur Ungebür überfluten; hätten die Herrn Theologen bei Zeiten an ihr künftiges Schulinspektorat und die durch dasselbe bedingte Nothwendigkeit theoretischer und praktischer, pädagogischer Bildung gedacht; wären sie bei Zeiten und mit Erfolg von den Schulen, oder Behörden zum pädagogischen Studium veranlaßt worden, nicht aber in den letzten sechs Wochen vor ihrer Prüfung für die Seelsorge, wo sie den Kopf von andern Dingen voll haben und — erfahrungsgemäß — das Schullehrerseminar höchstens einige Mal pro forma besuchen, um die nöthige Bescheinigung vom Seminardirektor zu erhalten! — Sie hätten sich dann auch in pädagogischer Hinsicht die nöthige Befähigung zum Schulinspektorate erworben, und es wäre keinem Elementarlehrer eingefallen, gegen sie, als Schulinspektoren, zu protestiren; denn kein Lehrer versteht unter „Emanzipation" etwas Anderes, als einen „Protest" gegen einen pädagogisch unfähigen, geistlichen Inspektor; nicht im mindesten aber eine Losreißung der Schule von der Kirche, gleichbedeutend mit Abschaffung des Religionsunterrichts u. dgl. in der Schule. Er würde eben so auch gegen einen pädagogisch unfähigen, weltlichen Inspektor protestiren und wäre, wie uns bedüngt, in beiden Fällen in seinem vollen Rechte. Ferner:

Gewiß hätten Tausende von Schulen mit den Sprößlingen der höheren Stände (keine Regel ohne löbliche Ausnahme!!) weniger zu kämpfen, hätte der Papa sich schon auf dem Gymnasium, da er es später gewiß nicht thut, einige pädagogische Bildung und nachträglich Erziehungstakt angeeignet und führte er öfters, mindestens da, wo Nachdruck erforderlich ist, statt der Mama den pädagogischen Zepter. Es ist eine alte Erfahrung: Die Drohung des Vaters wirkt mehr, als die der Mutter; denn geht sie in Erfüllung, so gleicht sie dem Feuer, welches immer brennt, da-

gegen die der Mutter einem Messer, das nur selten schneidet. — Daß man uns mit diesem Antrage an die Universität verweist, sagt Nichts. Denn erstens existirt, soviel uns bekannt, noch an keiner Hochschule ein besonderer Lehrstuhl für Pädagogik; zweitens sind die pädagogischen Vorträge, wenn an einer und der andern deren auch wirklich gehalten werden, oft so beschaffen, daß man aus ihnen höchstens lernen kann, wie sie nicht sein sollten; drittens werden dieselben, wo sie auch wirklich gehaltvoll sind, von Niemandem, außer einem und dem andern Kandidaten des Lehramts besucht, weil sie von allen Studirenden als Nebensache, als unnöthiger Ballast für ihr akademisches Lebensschiff angesehn werden.

Was endlich die Hodegetik betrifft, ist sie, wie oben erwähnt, ein nothwendiger Bestandtheil der Pädagogik, eigentlich ihr letztes Kapitel und bildet, da sie auch im Schulorganismus in das letzte halbe Jahr (wöchentlich eine Stunde), vor dem Abgange zur Hochschule fällt, so recht eigentlich in doppelter Hinsicht den Schlußstein der Gymnasial-Pädagogik. Ihre Hauptaufgabe ist, die Abiturienten auf ihren bevorstehenden, freieren Lebensberuf mit seinem Sirenengesange aufmerksam zu machen; ihnen einige Anleitung zur besten Benutzung der Zeit, über die Wahl und Reihenfolge der zuhörenden Vorlesung u. s. w. zu geben. Daß dies jetzt schon auf allen Gymnasien — in der letzten Stunde vor der Entlassung — geschieht, ist aus einleuchtenden Gründen nicht genügend; daß es vollständiger an den Universitäten geschieht, ändert ebenfalls nichts an der Sache; denn es ist theils zu spät, weil solche Vorträge in der Regel von denen nicht gehört werden, die ihrer am meisten bedürfen; theils fruchtlos, weil sie selten so zu Herzen gehn, wie das väterlich wohlmeinende Wort des seit Jahren liebgewonnenen Lehrers.

6. Das letzte und wichtigste Unterrichtsgebiet des Gymnasiums ist das sittlich-religiöse. Nur in diesem Elemente gedeiht jede Erziehung und Bildung, mithin auch die wissenschaftliche. Religion muß die geistige Atmosphäre sein, in welcher die Gymnasiasten leben und weben; in ihr liegt auch die sittliche Gesinnung und Charakterbildung, ohne welche die sogenannte wissenschaftliche Bildung nur ein — caput mortuum ist! Sittlichkeit ist nun einmal nicht ohne Religion — und dies behaupten wir nach unserer innigsten Ueberzeugung, — ja die

ächte Sittlichkeit erwächst nur aus ihr; wo daher die Religion vernachlässigt, verachtet wird, wo sie nicht Herz und Nieren durchdringt, nicht das innerste Seelenleben ausmacht, da verfällt so nothwendig die Sittlichkeit, so nothwendig das Tageslicht ausbleibt, wenn die Sonne nicht am Himmel steht! — Mithin bilden der Religionsunterricht und sittlich-religiöse Uebungen ein sehr wesentliches, ja das wesentlichste Element eines Gymnasiums. — Dieses Verhältniß der Religion und Moral zu den übrigen Unterrichtszweigen hat man leider nicht immer und überall im Auge behalten, ja oft absichtlich ignorirt, weil „die Gymnasien keine Mönchszellen," — „keine Beetsäle," — ja nicht einmal „Erziehungs-, sondern reine Bildungsanstalten für die Förderung der Intelligenz seien," wo es nur vorzugsweise darauf ankomme, den Verstand nach allen Richtungen hin, besonders durch das klassische Alterthum, zur „Humanität" auszubilden; habe man erst dieses erreicht, finde sich das Andre von selbst; denn „durch den Kopf in das Herz, nicht umgekehrt" und was dergleichen Redensarten mehr sind! — Von solchen Grundsätzen ausgehend begnügten sich sehr viele, namentlich die jüngeren Gymnasial-Lehrer nur mit der Interpretation der Autoren, dem Geschichtsvortrage, mit den trigonometrischen Messungen, Logarithmen u. dgl., hörten sie in der nächsten Stunde ab, gaben die verbesserten Hefte zurück und damit hatte — nach ihrer Meinung — ihre Verpflichtung gegen den Ruf der Schule, gegen die ihrer Leitung und Obhut anvertraute Jugend ein Ende. Ob die Schüler aber bei ihren Arbeiten selbst, oder mit fremden Kälbern gepflügt, ob sie ihre Zeit zu Hause gut angewendet, oder Allotria getrieben, oder ob sie überhaupt zu Hause, und nicht vielmehr in Bierschänken, Tanzsälen, Konditoreien u. dgl. einem leichtsinnigen — wüsten Leben gefröhnt (cf. das weitere Sündenregister nebst seinen Quellen bei Dr. Lange „Vorschläge zu zeitgemäßer Reform der Gymnasien. Breslau 1847 bei Max p. 6—11) darnach erkundigte sich, darnach fragte kein Lehrer, theils weil es ihm manche Unbequemlichkeit kostete, oder er unangenehme Berührungen mit den Schülern fürchtete; theils weil ihm der sittliche Muth und die innere Selbstständigkeit fehlte, bei Behandlung seiner Schüler ganz ohne Rücksicht auf sein Verhältniß zu ihren Aeltern, deren Rang, Einfluß u. s. w. zu verfahren; theils endlich, weil er in Beziehung auf Ordnungsliebe und die Anforderungen der Aesthetik in Haltung,

Kleidung u. dgl. von seinen Schülern nicht fordern konnte, was er selbst nicht, oder doch nur in höchst bescheidenem Grade besaß, indem er oft genug sogar ein Gewicht darauf legte, seine Gelehrsamkeit und Weisheit in ziemlich auffallendem Cynismus zur Schau zu tragen.

Auf das Religiöse wurde von solchen Lehrern, selbst bei dem Unterrichte in den Naturwissenschaften, wie natürlich, noch weniger geachtet, und sogar der Religionsunterricht, wo er nicht ausschließlich in den Händen theologisch gebildeter Religionslehrer lag, mit großer Gleichgültigkeit behandelt. — Solche Zustände veranlaßten allgemeine, heftige Klagen über vernachlässigte, oder zu schlaffe Schulzucht; über zu geringe Pflege des sittlich-religiösen Elements u. dgl., weshalb die Religion während der vieljährigen Beschäftigung mit den heidnischen Autoren, mit der Geschichte des Alterthums u. s. w. immer mehr in den Hintergrund trete. Daher bei so vielen Individuen die beklagenswerthe, religiöse Indifferenz noch während ihrer Bildungsperiode; daher in den meisten dieser Fälle der Atheismus der späteren Jahre! Diese Klagen bestättigt außer vielen Andern auch Dr. Moritz Axt in seiner Schrift: „Ueber den Zustand der heutigen Gymnasien. Pädag. Beiträge. Wetzlar 1838." — Wir können nicht umhin, einige der inhaltsschwersten Stellen aus derselben anzuführn, wenn wir uns auch nicht bewogen fühlen, alle seine Ansichten in Betreff der übrigen Unterrichtsgegenstände zu unterschreiben. So sagt er bald zu Anfang ungefähr Folgendes: Es ist eben so schmähliche, als unbestreitbar gewisse Thatsache, daß die meisten Gebildeten der Jetztzeit von der Bibel kümmerlich wenig und von den kirchlichen Bekenntnißschriften fast gar nichts wissen, und daß der Grund davon in den Schulen, namentlich in der Art des Religionsunterrichtes liege. Die Religion sei der Mittelpunkt und die Harmonie aller Bildung, der Frieden und die Freiheit dieses und jenes Lebens, weil sie selbst die Fülle des ewigen Lebens in sich enthält und Jedem giebt, der sie in sich aufnimmt. Ferner l. l. p. 14: „Der Religionsunterricht muß es dahin bringen, daß ein Abiturient nicht nur mit der Bibel (und den Religionswahrheiten), mit ihrem Geiste, mit dem Geschichtlichen und Antiquarischen im Allgemeinen vertraut ist, sondern auch die wichtigsten Begebenheiten und Charaktere u. s. w. genau kennt und auswendig weiß. Nur so wird er Interesse an der Sache gewinnen und bewahren; denn ist seine Kenntniß kümmerlich, so wird auch seine Theilnahme gering sein; ignoti nulla cupido. Nur so wird er bewußt

und unbewußt einen schützenden Talismann mit in das Leben hinausnehmen, wo es nicht an Lagen fehlt, in denen seine sittlich-religiöse Kraft sich bewährn muß. Der Weg vom Gedächtniß zum Herzen erscheint oft sehr nah', wenn Gott die Blicke lichtet, und selbst manche unklare, biblische Reminiszenz hat, zu rechter Zeit vor das Gewissen tretend, schon Manchen von dem Falle gerettet! Welche Segenswirkungen dürfen wir erwarten, wenn alle studirende Jünglinge sich ihr gutes Theil vom Schatze aller Schätze angeeignet haben!" — Bevor wir diesen Gegenstand verlassen, wollen wir unsere obige Behauptung noch durch ein Zeugniß erhärten, weil man in einer so hochwichtigen Sache ja nicht oft und dringend genug an ein Uebel erinnern und die Mittel nicht mannigfach genug angeben kann, um zu baldiger und möglichst gründlicher Beseitigung die wirksamsten herauszufinden. Wir finden dasselbe in der Abhandlung: „die Gegenwart und ihre pädagogischen Bestrebungen und Forderungen mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, von Dr. Cramer." cf. Central-Bibliothek der Pädagogik von Brzoska, Prof. in Jena. Jahrg. 1838 Heft 5, p. 74: „.....Je mehr sich die Menschheit erheben und emanzipirn will, — denn Emanzipation ist jetzt das allgemeine Feldgeschrei! — desto mehr muß ihr vor Augen gestellt werden, daß alle Fortschritte an Einsicht und Erkenntniß ein klingendes Erz und eine tönende Schelle sind, wenn nicht religiöse Läuterung des Innern und christliche Veredlung damit verbunden ist. Wir stehen nicht an, diesen Mangel an Religiosität für das Hauptgebrechen unserer Schulen, wie überhaupt unserer Zeit und der niedern, wie der höhern Bildungsstufe zu halten. Wie aus der Seele ist es uns geschrieben, was ein vielerfahrner Schulmann unserer Tage (Chr. Weiß in seinen Erfahrungen und Rathschlägen aus dem Leben eines Schulfreundes) sagt: „Die Schulen müssen an Häuptern und Gliedern von dem Geiste Christi durchdrungen sein; mit wenig Wissen wird viel ausgerichtet, wenn Kirche, Schule und Haus mit einander im Bunde stehn.".....

Für die intellektuelle Bildung geschah in unsern Schulen bisher sehr viel; für die ästhetische und moralische im Verhältnisse zu jener sehr wenig; für die physische gar nichts! Der letzte Uebelstand hatte schon manches Bedenken und manchen Wunsch für Beseitigung angeregt, bis im Jahre 1836 ein förmlicher Sturm losbrach. Der Medizinalrath Dr. Lorinser hatte nämlich im ersten Stücke der berliner

medizinischen Zeitung des gedachten Jahres einen Aufsatz erscheinen lassen „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen," in dem er nachzuweisen sucht, daß unsere Schulen, namentlich die Gymnasien, systematisch darauf los arbeiten, die Gesundheit der Jugend in ihrer ersten Entwickelung zu hindern, wo nicht fürs ganze Leben zu vernichten; denn in der Schule werde durch die Masse von Unterrichtsstunden und Lehrgegenständen die physische und geistige Kraft der Zöglinge übermäßig angestrengt und ermattet, zu Hause aber durch eine Menge von Aufgaben eifrigst dafür gesorgt, daß sie sich auch selbst im Schlafe nicht erholten u. dgl. So müsse es denn kommen, daß die blühendsten, jugendlichen Naturen in kurzer Zeit welkten, nach und nach hinsiechten und dann, wenn sie nach zurückgelegter Gymnasial- oder Universitätslaufbahn der Menschheit nützlich werden sollten, entweder der Natur ihren Tribut abzahlten, oder im Amte als lebendige Leichen sich und dem Staate zur Last fielen!

Wie Diesterweg in Bezug auf die Universitäten, so hatte Lorinser in Betreff der Gymnasien in ein ungewöhnlich großes Wespennest gestoßen; wüthend wurde er von allen Seiten umschwärmt und gestochen. Jedoch hatte er die Genugthuung, daß in Folge seines Artikels in der medizinischen Zeitung vom hohen Cultusministerium sofort Berichterstattung verlangt und auf die Gutachten der Gymnasial-Direktoren und Provinzial-Schulkollegien unterm 24. Oktbr. 1837 eine Ministerial-Verfügung erlassen wurde, in welcher der Minister auf die gerügten Mängel aufmerksam macht, auf ihre Abstellung dringt, wo und unter welcher Gestalt sie sich immer finden mögen (wie wir unten ausführlicher sehn werden); besonders aber, um der körperlichen Erziehung endlich ihr Recht wiederfahren zu lassen, die Errichtung von Turnanstalten an den Gymnasien für die Schüler empfiehlt, deren Gesundheitsumstände es zulassen und deren Aeltern damit einverstanden sind.

Die betreffende Stelle lautet in kurzem Auszuge: §. 9. „Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und von fast allen Direktoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfniß der Gegenwart dargestellt wird. Gewiß verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäßiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht, und theilt die Ansicht

aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, daß die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien eben so wenig, als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und daß, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden muß, es desto nothwendiger wird, die für die Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen...... Es ist hierbei nicht zu übersehn, daß auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihres Körpers und selbst zur Erreichung noch anderer Zwecke sehr viel geschehn kann. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehren Gymnasien wieder eingeführten, körperlichen Uebungen nach dem Urtheile der Königl. Provinzial-Schul-Kollegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter, körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasial-Direktors hierdurch ausdrücklich zu gestatten....... Ueber die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften und überläßt den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Direktoren und Lehrer und unter Berücksichtigung der verschiedenen, örtlichen Verhältnisse, die weiter nöthigen Maßregeln zu treffen. Nur muß der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwickelung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläßlichste Bedingung ins Auge gefaßt und den Direktoren und Lehrern der Gymnasien......die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten." — In dieser Ministerial-Verfügung werden, wie wir gesehn haben, die gymnastischen Uebungen an den Gymnasien, wo sie noch nicht sind, einzuführen gestattet und empfohlen; in der Kabinetsorder vom 6. Juni 1842 wird ihre Einführung als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und befohlen, um durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehn. Die Gymnastik soll dem Kö-

niglichen Willen gemäß dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht und es sollen mit den Gymnasien Anstalten für gymnastische Uebungen verbunden werden. — Diesem Allerhöchsten Willen gemäß äußert sich das Kultusministerium unterm 7. Febr. 1844 also: „Die Gymnastik bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges, als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengung der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich ist, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und fördern und vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen kann.“ — Wenn sich 1837 das Königl. Ministerium noch enthält, über die Einrichtung u. s. w. des gymnastischen Unterrichts „die weiter nöthigen Maaßregeln zu treffen“ — so wird in der Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1844 angeordnet, daß bei jedem Gymnasium eine Turnanstalt sein und sie ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei ungünstiger Witterung im Sommer, so wie ihren eignen Turnplatz im Freien erhalten solle. In Folge dieser Hohen Verordnungen wurde mit der Errichtung der Turnanstalten überall, wo sie noch nicht bestanden, vorgeschritten, im Herbste 1844 der Prof. Maßmann nach Schlesien geschickt, um dieselben zu inspizirn, und auf seinen Bericht an das Hohe Ministerium, im Interesse der guten Sache, neue Instruktion an die einzelnen Gymnasien erlassen. Daß dieser Unterricht bis jetzt schon seine guten Früchte getragen hat, wird Niemand in Abrede stellen; daß er aber hier und da noch Viel zu wünschen übrig läßt, ist eben so gewiß; jedoch liegt dies wieder weniger an den Anstalten und Behörden, als an den dabei betheiligten Kommunen in Betreff der erforderlichen Mittel, und an den Schülern, die, so lang die Sache etwas Neues war, mit Begeisterung den Turnplatz suchten und benutzten; seitdem jedoch der Reiz der Neuheit verschwunden ist, seitdem sie gesehn, daß auch hier pünktliche Ordnung, Gehorsam und einige Anstrengung verlangt wird, hat sich bei vielen die Lust in Abneigung verwandelt, und man sucht sich unter dem Vorge-

ben der, oder jener Krankheit u. dgl., selbst durch — (freilich von Familien-Aerzten ausgestellte) Bescheinigungen der Schwäche ꝛc. von der Theilnahme an den Turnübungen auszuschließen. Hoffen wir, daß die Aeltern auch diesen Unterrichtsgegenstand mit der Zeit nach seinem wahren Werthe würdigen, weniger ängstlich sein und dem Gedeihen desselben kein Hinderniß mehr in den Weg legen werden!

Was die Beziehungen der Gymnasien zu den Mittel- und Volksschulen anlangt, und umgekehrt, haben sich hier ebenfalls sehr erhebliche Beschwerden über die Kluft, die zwischen beiden liegt, über den Mangel an Rücksicht, die jene auf diese nehmen sollten, über die Unkenntniß der namentlich jüngeren Gymnasial-Lehrer in Bezug auf Pädagogik, Methodik, Didaktik u. s. w., die sie verhindert, den Neuaufgenommenen richtig zu beurtheilen und zu leiten, von vielen Seiten hörn lassen; nicht minder, daß die Vorsteher und Lehrer an Mittel- und Volksschulen oft mit den Bedingungen und Erfordernissen der Gymnasien nicht so bekannt sind, wie es im Interesse der ein Gymnasium Besuchenden unbedingt erforderlich wäre u. dgl.. Diese Klagen sind begründet und seitens der Behörden auch schon mancherlei Verfügungen erlassen worden, um ihnen zu begegnen z. B. die Verordnung des Kultusministeriums vom Mai 1842 an die Gymnasial- und Realschuldirektoren, nach der fortan jeder Kandidat des höhern Lehramts einem durch pädagogische Tüchtigkeit ausgezeichneten Klassenordinarius zur Anleitung im Unterrichte überwiesen werde. Im ersten Vierteljahre soll er den Lehrstunden desselben regelmäßig beiwohnen und zugleich bei den übrigen Lehrern der Anstalt fleißig hospitiren. Im zweiten Quartale soll er im Beisein und unter Leitung des Ordinarius einige Stunden wöchentlich unterrichten und wenn er es so zu einer gewissen Sicherheit gebracht hat, soll ihm der eine, oder der andre Lehrgegenstand ganz überlassen werden. Auch dann ist der Ordinarius noch immer verpflichtet, sich von dem Erfolge seiner Thätigkeit zu überzeugen und ihm mit Rath und That zur Seite zu stehn.

Von derselben Behörde erging unterm 18. Juni 1844 eine Verordnung an die Provinzial-Schulkollegien und Regierungen der Monarchie, um den engern Anschluß der Mittelschulen an die Gymnasien zu bewirken. Zu diesen Schulen werden alle höhern Bürgerschulen und diejenigen Anstalten gerechnet, die vermöge ihrer Bestimmung für Quarta, Tertia, oder eine höhere Klasse des Gymnasiums ihre Schüler vorbereiten sollen. Im Großherzogthume Posen stehn in dieser

Kategorie auch die sogenannten Rektorschulen, deren Vorsteher ein akademisch-gebildeter Lehrer, oder ein Theolog ist. Die Verbindung der Mittel- und Volksschulen mit dem Gymnasium dürfte nach unserer Meinung am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten auf doppeltem Wege zu bewerkstelligen sein.

I. Man verbinde eine bis zwei Elementarklassen in aufsteigender Linie mit dem Gymnasium (was an einigen schon seit Jahren mit Vortheil geschehn ist) und nehme die Schüler entweder ganz ohne, oder erst mit geringen Vorkenntnissen in die unterste derselben auf. Aus der obersten Elementar-Klasse treten sie bald in die unterste Gymnasial-Klasse ein. Diese Einrichtung ist aus mancherlei Gründen auch den Realschulen sehr zu empfehlen. Die Vortheile für Gymnasium und Realschule sind vorzugsweise folgende:

a) Die Schüler können darin, bald vom ersten Unterrichte ab, folgerecht und ununterbrochen fortgeführt und für ihr höheres Gymnasialziel gut vorbereitet werden;

b) sie lernen bei Zeiten die Lehrer, die eingeführte Methode, Disziplin u. dgl. kennen, gewöhnen sich bei Zeiten daran, und das Gute, welches ihnen so früh und so konsequent angewöhnt wird, bleibt für das ganze Leben ihr unvergängliches Eigenthum;

c) auch die Lehrer lernen die Schüler von Hause aus besser kennen und können den Aeltern derer, welche sich nicht für die Studien eignen, dieses vor dem Uebertritt derselben ins Gymnasium mittheilen, ihnen also Kosten, den Kindern aber Zeit und vergebliche Mühe ersparen, die beide besser auf ein Handwerk, oder auf andere Berufsgeschäfte verwendet werden können;

d) die Kandidaten des höhern Lehramts finden bei dieser Einrichtung die schönste Gelegenheit, sich, wenn sie einen Lehrgegenstand in der Elementarklasse übernehmen, von unten auf mit dem Unterrichtsgange bekannt zu machen, den Elementarunterricht mit dem wissenschaftlichen zweckmäßig zu verbinden, die Zöglinge und die ihnen anzupassende Leitung kennen zu lernen u. s. w.; wodurch die Klagen über ungeeignete Behandlung der Schüler, Mangel an Methode u. dgl., die bisher angehende Gymnasial-Lehrer oft mit Recht getroffen haben, immer mehr schwinden werden;

e) dadurch wird endlich bei dem Schüler die Gesammtbildung für sei-

nen Beruf, bei dem Kandidaten die für sein Lehrfach wie aus einem Guß und daher bei beiden gewiß besser und vollkommner sein, wie bisher.

II. Der Anschluß der Mittel- und sogenannten Rektorschulen an die Gymnasien wird dadurch auf eine sehr wünschenswerthe Weise bewirkt, daß seitens der betreffenden Behörden den Gymnasien aufgegeben wird, alljährlich bei der Hauptprüfung und Versetzung ein Exemplar des ausgegebenen Schulprogramms, wie an die übrigen Gymnasien, so auch an die Mittel- und Rektorschulen zur Aufbewahrung in der Schulbibliothek zu übersenden; wenigstens aus den Gymnasien derjenigen Provinz, die ihren Schülerkontingent auch aus dem fraglichen Mittel- und Rektorschulen bezieht. Die großen Vortheile dieses Vorschlags springen Jedem von Vornherein in die Augen und sind für Lehrer, Aeltern und Schüler gleichwichtig. Die Lehrer ersehn daraus

a) das Klassenziel der fraglichen Gymnasien und wissen sogleich, wie weit sie mit ihren Schülern, wenn sie sie in diese, oder jene Klasse bringen wollen, noch vorzuschreiten haben;

b) die Lehrmethode, ob man sich, besonders beim Sprachunterrichte, an die ruthardtsche, die synthetische, oder an die vor allen zu empfehlende analytisch-jacototsche Methode hält, und mit welchem Erfolge man sie angewendet hat;

c) die gewählten Lehrbücher und die nach denselben in den einzelnen Klassen behandelten Abschnitte des Unterrichtsstoffs. Dies ist namentlich in Betreff der Klassen durchaus zu wissen nöthig, über welche der aufzunehmende Zögling der Rektor- oder Mittelschule schon hinaus sein soll. Die Gründe hierfür sind zu einleuchtend, als daß sie einer Erwähnung bedürften;

d) die auf dem Gymnasium gehandhabte Disziplin und nicht selten einen merkwürdigen Disziplinar-Exzeß, so wie die gegen denselben angewandten Mittel;

e) endlich enthält jedes Programm in der Regel eine wissenschaftliche Abhandlung und unter den statistischen Nachrichten solche Werke namhaft gemacht, die seitens der vorgeordneten Schulbehörden, als gediegen zur Anschaffung für die Lehrerbibliothek empfohlen, oder auch sonst schon als brauchbar befunden bereits angekauft sind. Von Beidem Kenntniß zu erhalten ist für den vorwärts streben-

den Lehrer an den bezeichenten Schulen in wissenschaftlicher und ökonomischer Beziehung von besonderer Wichtigkeit; denn fast durchgehends lebt er in kleinen Städten, und somit in einer Art von literärischem Exil, wo ihm nie ein wissenschaftliches Produkt zu Gesichte kommt, wenn er es sich nicht aus seiner Tasche anschafft. Hierzu läßt er sich oft, aus Mangel sachkundigen Rathes, durch ausposaunende Buchhändler Empfehlung, feile Rezensionen in öffentlichen Blättern u. dgl. verleiten, giebt von seinem spärlichen Gehalte ein Bedeutendes aus und — sieht sich beim Empfange des erwarteten, literärischen Schatzes schmählich getäuscht!

f) Die Mittheilung der Gymnasial-Programme an die Rektor- und Mittelschulen hat, außer den Vortheilen für die Lehrer, noch manchen für die Aeltern und Schüler; denn jene haben nicht nöthig, überflüßige Bücher zu kaufen, weil ihre Kinder die einmal angeschafften, z. B. Sprachlehren, Handbücher für den Unterricht in der Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Mathematik u. s. w. auch im Gymnasium brauchen können; diese vermeiden alle Nachtheile, welche ein oftmaliger Bücherwechsel unausbleiblich mit sich führt. — Zuletzt machen wir noch darauf aufmerksam, daß dadurch dem Wunsche und Bestreben der Schulbehörden: „Möglichste Einheit und Einfachheit in die Lehr- und Lernmittel aller Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu bringen und gleichsam ein Band der Vereinigung um alle zu schlingen," großer Vorschub geleistet wird. — Der Punkt e veranlaßt uns noch zu folgendem Antrag, nämlich:

g) Es möge durch Vermittelung der Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Vorstehern und Lehrern der mehrerwähnten Mittel- und Rektorschulen gestattet werden, die Werke der nächsten Gymnasiallehrer-Bibliothek unter den für öffentliche Büchersammlungen bestehenden Bedingungen portofrei zu benutzen. Wir enthalten uns der nähern Motivirung dieses Antrags, da der Zweck ohne Weiteres einleuchtet.

Eine andere Klage wird gegen die Gymnasien auch in sofern erhoben, als sie bei all ihrer umfassenden, für die Hochschule vorbereitenden Bildung dennoch eine genügende Vorbereitung für das prak-

tische Leben, eine durchgreifende Bildung des höhern Bürgerstandes nie gegeben haben und bei den Anforderungen, welche die Gegenwart an sie macht, auch unter keiner Bedingung geben können. Daß und in wie weit diese Beschwerden gegründet sind, haben wir schon oben, wo von den alten Sprachen, der Mathematik und den Naturwissenschaften die Rede war, wiederholt zugegeben, auf das Auskunftsmittel, welches ihnen nur allein gründlich abzuhelfen vermag, hingewiesen, nämlich die Errichtung einer hinlänglichen Anzahl von Real- oder höhern Bürgerschulen. Wo nun das Bedürfniß solche Anstalten fordert und die Mittel es gestatten, werde neben dem Gymnasium in derselben Stadt eine Realschule gegründet; wo sie es dagegen nicht gestatten, und das Realprinzip das sogenannte gelehrte überwiegt, wie in Fabrik- und Handelsstädten u. dgl., da werde das Gymnasium in eine Realschule umgewandelt. Im entgegengesetzten Falle bleibe das Gymnasium zwar bestehen, aber die einer Realbildung bedürftigen Gymnasiasten mögen von einzelnen Sprachstunden dispensirt werden, um sich während dieser Zeit durch Privatunterricht die wünschenswerthen Realkenntnisse zu erwerben. Nie und nirgends aber errichte man an dem Gymnasium sogenannte Real-Parallel-Klassen, weil sie dem Rufe und der Bestimmung der Real- oder höhern Bürgerschulen nur schaden; denn das sind halbe Maaßregeln, und wer auf halbem Wege stehen bleibt, kommt bekanntlich — nie ans Ziel! —

„Primum est vivere, deinde philosophari" wollen wir als Ueberschrift eines Abschnitts unserer Schrift wählen, der sich zum Gegenstand gemacht hat, zu zeigen, wie sehr in allen Verhältnissen des Lebens, und somit auch in denen des Gymnasiallehrers gewissenhafte und freudige Pflichterfüllung, Achtung, sittliche Würde und edles Selbstgefühl von der äußern Lage und von der socialen Stellung eines Jeden abhängig sind. Gern wollen wir zugeben, daß im Laufe der Zeit auch hier Vieles besser geworden ist, und daß das Bild, welches der Gymnasiallehrer Leißing zu Oels in dem Programm von 1842 p. 26*) von der Lebensweise mehrer Lehrer dieser Anstalt aus dem

*) „.....Die offenbare Nachlässigkeit der Lehrer hatte zum größten Theil ihren Grund in den geringen, zu den Preisen der nöthigsten Bedürfnisse des menschlichen Lebens in keinem Verhältnisse mehr stehenden Einkünften, die ihnen nicht einmal regelmäßig verabfolgt wurden....... Zuletzt bot das Lehrer-Kollegium die seltene Erscheinung dar, daß ein Kollege sich mit Privatstunden über-

Ende des 17ten Jahrhunderts entwirft, in unsern Zeiten kein Seitenstück mehr findet; gleichwohl aber müssen wir an die Gegenwart und an den konstitutionellen Staat die dringende Forderung stellen, **daß auch hier dem Grundsatze der Gleichheit zwischen dem Gehalte z. B. eines Gymnasial-Lehrers und eines kommandirenden Generals endlich gehuldigt werde; daß man auch hier die Verhältnißrechnung zwischen Lohn und Arbeit mehr in der Praxis übe, und die Differentialrechnung des alten Regimes aus allen arithmetischen Handbüchern verbanne; zum Mindesten, daß das ungrade Verhältniß auch hier, wie überall in ein grades verwandelt werde, und daß es zur Ehre und zum Ruhme der Neuzeit, die ja für Jeden Gerechtigkeit und Billigkeit erstrebt, nicht fürder mehr heißen möge: „Je größer die Arbeit, desto geringer der Lohn und die Achtung!"**

Vor dem Schluße dieses Kapitels sehen wir uns noch veranlaßt, eine Stelle aus der hohen Ministerial-Verfügung d. d. Berlin den 24. Oktober 1837 in ihrer ganzen Ausdehung anzuführn, theils weil sie bestättigt, daß die meisten der von uns gerügten Mängel auch selbst höhern Orts bekannt und Mittel zu ihrer Beseitung dringend empfohlen sind; theils und vorzüglich deshalb, weil dessen ungeachtet viele von den Mängeln mindestens in demselben, wenn nicht in höherem Grade noch fortbestehn, und man also, im Interesse der guten Sache, nicht aufhörn darf, sie immer wieder aufs Neue zu rügen und so lang zu bekämpfen, bis sie endlich mit der Wurzel ausgerottet sind: „Nur Beharrlichkeit führt aus Ziel!" — Diese Stelle lautet: „§. 8. Mehrere sachverständige Stimmen äußern, daß die verkehrte Methode, in welcher die Lehrgegenstände nicht selten noch behandelt werden, die wunde Stelle der Gymnasien sei. Zwar wird in aufrichtiger Achtung gegen den gegenwärtigen Lehrstand anerkannt, daß die Lehrstellen an den Gymnasien dem größten Theile nach mit Männern besetzt sind, die durch gründliche Gelehrsamkeit, durch reges, wissenschaftliches Streben, durch ächte Religiosität, Sittlichkeit und Unbescholten-

---

häufte und die Privatisten sogar öffentlich beim Examen auszeichnete; ein anderer dem Vogelfang nachging und mit Vögeln aller Art einen Handel trieb; ein dritter bei einem Adeligen die Dienste eines Schreibers verrichtete; ein vierter auf dem Lande herumreiste, um bequeme Prediger zu vertreten und den Spaßmacher an den Tafeln der Großen vorzustellen!" Den Spaßmacher aus Hunger! — Die Randglossen hierzu überlassen wir dem geneigten Leser.

heit des Wandels, durch edle, würdige Haltung, so wie durch Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Treue in ihrem Berufe sich auszeichnen. Aber zugleich erhebt sich gegen einen Theil dieser Männer die Anklage, daß während das Elementarschulwesen in den letzten Jahrzehnten in Hinsicht auf Didaktik und Methodik ungemein verbessert und ein Stand von Lehrern gebildet worden, die wegen ihrer pädagogischen Gewandtheit und wegen ihres Geschicks, große Massen zu beleben, in ihrem Kreise sich als Meister zeigen, sehr viele und besonders die jüngeren Gymnasial-Lehrer das Studium der Pädagogik nicht gehörig beachten, die schwere Kunst des Unterrichtens vernachlässigen, die erfreulichen Fortschritte, welche die Elementarschule in dieser Beziehung gemacht hat, entweder gar nicht kennen, oder doch nicht benutzen, und sich grade den wichtigsten Theil ihres Berufs, die ihnen anvertrauten Lehrfächer und Klassen in der rechten Methode zu behandeln, nicht gebührend angelegen sein lassen. Eben diesen Lehrern wird zum Vorwurfe gemacht, daß sie in verkehrter Methode aus falscher Gründlichkeit ihre Schüler mit einer erdrückenden Masse materiellen Wissens überhäufen; daß sie in Ueberschätzung des ihnen angewiesenen Lehrfachs sein Verhältniß zu dem Gesammtzwecke, dem es als untergeordnetes Mittel dienen soll, aus den Augen setzen; daß ihnen endlich, indem sie die Lehrweise der Universitätsprofessoren nachahmen, in ihrem Vortrage die belebende Frische und Regsamkeit, so wie das Geschick abgehe, sich dem jugendlichen Geiste anzuschließen, seine Bedürfnisse und Kräfte richtig zu würdigen und eine größere Masse von Schülern zu durchdringen und zu beseelen. Nicht weniger wird behauptet, daß der Erfolg ihres Unterrichts, wie es bei einer so verkehrten Methode nicht anders sein könne, wenig befriedigend sei, und besonders in den alten Sprachen, in der deutschen Sprache und in der Geschichte zu den großen Anstrengungen, welche sie selbst machen, und auch ihren Schülern zumuthen, in keinem Verhältnisse stehn; daß sie aber in großer Selbstverblendung den Grund hiervon ganz und gar nicht in sich selbst, in ihrer Unkenntniß der Methode, in ihrem zweckwidrigen Verfahren, sondern lediglich in der geistigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Starrheit ihrer Schüler suchen, und deshalb auch nicht müde werden, über die Schlaffheit, den Unfleiß und die Regungslosigkeit derselben Beschwerde zu führen. Solche und ähnliche Anklagen sind nicht bloß gegen diesen oder jenen, sondern gegen eine große Zahl der Gymnasial-Lehrer er-

hoben. Das Ministerium kann sie nach der Natur der Sache aus einer durch unmittelbare Anschauung gewonnenen Erfahrung im Ganzen weder widerlegen noch bestättigen. Wenn gleich zur Beruhigung des Ministeriums durch einzelne von ihm selbst gemachte Wahrnehmungen und durch das Ergebniß der von den Königl. Provinzial-Schulkollegien angestellten Beobachtungen das Gewicht jener Anklage um ein Bedeutendes vermindert wird: so schien es doch nothwendig, dieselbe in ihrer ganzen Strenge und Herbheit den Gymnasial-Lehrern vorzuhalten, damit jeder unter ihnen sich selbst prüfe, ob und inwie weit auch ihn der Vorwurf trifft, durch blinden Eifer und verkehrte Methode seine Schüler in ihrer geistigen Entwickelung gehemmt und ihnen die segensreiche Frucht eines zweckmäßigen Gymnasial-Unterrichts verkümmert zu haben.

Mit der Erkenntniß von der Natur und der Quelle des Uebels, an welcher nach obiger Anklage die Gymnasien kranken, wird auch schon der erste Schritt zu seiner Heilung u. z. um so sicherer gethan sein, als die Hilfe gegen die Krankheit von den Lehrern selbst ausgehn muß. Je weniger die Methode des Unterrichts und der Erziehung in den Gymnasien Gegenstand einer gesetzlichen Vorschrift sein kann, und je größere Schwierigkeiten und Hindernisse sich gegenwärtig den Gymnasien in der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Lehrobjekte, in der Ueberfüllung der Klassen, in der Verschiedenartigkeit der Schüler einer und derselben Klasse, in der oft verkehrten, häuslichen Erziehung und in der materiellen Richtung der Zeit entgegenstellen: um desto unerläßlicher ist es, daß der Lehrer selbst aus freiem Entschluße das Wesen der Methode, und ihre der Verschiedenheit der Lehrobjekte entsprechende Gestaltung zu einem ernstlichen Studium mache; um desto dringender ist zu wünschen, daß er durch sorgfältiges Achten auf sich selbst und auf den größern, oder geringern Erfolg seines Unterrichts, durch sinniges, liebevolles Eingehn in die Lehrweise Anderer, die für Meister im Unterrichten gelten, durch rastlose Uebung und durch eine Strenge, die sich selbst nimmer genügt, seine Methode zu verbessern und dem Inhalte seines Unterrichts die angemessenste Form zu geben bemüht sei. Eine weitere Hilfe gegen das Uebel ist von den Direktoren zu erwarten, welche nicht nur sich selbst bei dem Unterrichte einer zweckmäßigen Methode befleißigen, und hierin als Muster vorleuchten, sondern auch durch häufigen Besuch der einzelnen Klassen sich von der in ihnen herrschenden Lehrweise in

vertrauter Kenntniß erhalten, wahrgenommene Mißgriffe rügen und abstellen, und jede schickliche Gelegenheit, namentlich die vorschriftsmäßigen Lehrerkonferenzen, benutzen müssen, um Alles, was die Methode des Unterrichts und dadurch seinen Erfolg fördern kann, zur Sprache und zur Berathung zu bringen. ....Nicht minder wirksam wird sich das zu diesem Zwecke angeordnete Probejahr bewährn, wenn die Direktoren und Klassenordinarien die Pflichten, welche ihnen in Bezug auf die zu einem gelehrten Schulamte sich ausbildenden Kandidaten durch die Circular-Verfügung vom 24. Septbr. 1826 auferlegt sind, mit Liebe, Treue und Hingebung erfüllen und besonders die erstern eine Ehre darin suchen, das ihrer Leitung anvertraute Gymnasium zu einer Pflanzschule auch für Lehrer zu machen. Damit eine bessere Methode des Unterrichts je länger, je mehr in den Gymnasien einheimisch werde, haben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.......die Abfassung und Einführung zweckmäßiger Lehrbücher und Sprachlehren auf alle Weise zu fördern, für die richtige Abgränzung der Lehr-Pensa in jeder Klasse zu sorgen, und bei der Revision der Gymnasien, bei der Prüfung der Abiturienten, wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit Mißgriffe und Ungeschicklichkeiten einzelner Lehrer in der Methode nicht unbemerkt zu lassen. Zu gleichem Zwecke und damit allmälig in hinreichender Zahl für die Gymnasien Lehrer herangebildet werden, welche sich die Kunst des Unterrichtens theoretisch und praktisch angeeignet haben, wird das Ministerium Bedacht nehmen, den schon bestehenden, pädagogischen Seminarien sobald als möglich eine noch zweckmäßigere und den allgemein anerkannten, dringenden Bedürfnissen der Gymnasien immer mehr entsprechende Einrichtung zu geben."

Was wir künftig von den Gymnasien wünschen und erwarten, ist in Vorstehendem angedeutet und dem Zwecke dieser Schrift entsprechend motivirt worden; es reduzirt sich kurz auf folgende Anträge:

1) Mit den Universitäten treten auch die Gymnasien aus ihren alten, längst verbrauchten Formen der Alterthümelei und huldigen dem jugendfrischen, Alles belebenden Geiste der Gegenwart, d. h. dem Geiste des besonnenen Fortschritts auf konstitutioneller Grundlage.
2) Das Studium der altklassischen Sprachen werde so betrieben, daß man in der Hälfte der Zeit das vorgeschriebene Ziel erreicht;*)

*) Wie dies geschieht, zeigt „Jacotot's Universal-Unterrichts-Methode;" cf. das von uns oben angeführte Werkchen, diesen Gegenstand betreffend.

die andre Hälfte verwende man theils auf ein gründlicheres und umfassenderes Studium der Muttersprache (Lesen und Erklären vaterländischer Schriftsteller, nicht von Gedichten oder Dichtern allein) und besonders von nun an auf die Ausbildung des Rednertalents, ein Haupterforderniß des konstitutionellen Staats; theils auf andre Unterrichtszweige, die wir unten noch nennen werden.

3) Die Unterrichtsmethode, namentlich der jüngern Gymnasiallehrer, zeigt von gänzlicher Unkunde des Feldes der Pädagogik, besonders was Methodik und Didaktik betrifft; sie werde in allen Lehrgegenständen anders!

4) Das Studium der Naturwissenschaften werde nicht mehr, wie bisher, vernachlässigt; die ihnen zu widmende Zeit wird, wie unter Nr. 2 gezeigt ist, gewonnen. Man lehre auch hier für das Leben, nicht, um zu lehren!

5) In der philosophischen Propädeutik schließe sich an die Vorträge über Psychologie unter allen Umständen als dringendes Accidens Pädagogik und Hodegetik an, oder besser: Man halte Vorträge über Pädagogik, berücksichtige dabei als einen Zweig derselben die Psychologie und lege bei den Abiturienten im letzten halben Jahre den Schlußstein mit der Hodegetik. Die Zeit dafür wird, wie in Nr. 2 nachgewiesen ist, gewonnen.

6) Sana mens in sano corpore! sagt Cicero. Bisher haben wir fast ausschließlich nur der ersten Hälfte dieser Vorschrift genügt; um auch in Betreff der zweiten das Unsre zu thun, müssen wir den endlich ins Leben gerufenen, gymnastischen Uebungen dadurch auch wirkliches Leben einhauchen, daß für sie im Allgemeinen mehr geschieht, als an vielen Gymnasien bis jetzt geschehn ist. Nicht nur an diesen, sondern auch an den Mittel- und sogenannten Rektorschulen müssen Turnanstalten errichtet werden.

7) Die Schulzucht ist auf vielen Gymnasien zu schlaff, ja wird von sehr vielen Lehrern ganz vernachlässigt und selbst das sittlich-religiöse Element im Allgemeinen zu wenig gepflegt. Daher bei so vielen Individuen die beklagenswerthe, religiöse Indifferenz während ihrer letzten Bildungsperiode; daher die ihr gewöhnlich folgende Sittenlosigkeit, oder der Atheismus der späteren Jahre! Beides werde künftig anders!

8) Die Gymnasien berücksichtigen bei der Aufnahme der Schüler nach Sexta, Quinta, Quarta ꝛc. zu wenig den früheren Bildungsgang

derselben, meist aus Unkunde, oder pädagogischem Ungeschick der betreffenden Examinatoren: Kandidaten, Kollaboratoren u. dgl. Daher die unzähligen Nachtheile für die Examinanden und die gerechten Beschwerden ihrer Aeltern über verlorene Zeit, Kostenaufwand u. s. w. Diesem Uebel muß künftig abgeholfen werden! Am besten wird es auf die von uns oben angegebene Weise geschehn, wenn nämlich die Gymnasien mit der Volksschule, so wie mit den Mittel- und sogenannten Rektorschulen besagter Maaßen in Verbindung kommen.

9) Nie werden in Zukunft mit den Gymnasien sogenannte Real-Parallel-Klassen verbunden, wo sie schon bestehn, sind sie aufzuheben; denn es sind halbe Maaßregeln, und wer auf halbem Wege stehen bleibt, kommt bekanntlich — nie ans Ziel.

10) Wo das Bedürfniß eine Realschule fordert, und die Mittel es gestatten, werde eine errichtet, selbst wenn an dem Orte schon ein Gymnasium vorhanden ist. Wo die Mittel nicht ausreichend und das Realprinzip das gelehrte überwiegt, wie z. B. in Fabrik- und Handelsstädten u. dgl., da werde das Gymnasium in eine Realschule umgewandelt. Im entgegengesetzten Falle wird sich das Gymnasium behaupten müssen, diejenigen Gymnasiasten aber, denen für ihre künftige Laufbahn Realkenntnisse vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, werden von manchen Sprachstunden zu entbinden und anzuweisen sein, sich während dieser Zeit die nöthigen Realkenntnisse durch Privatunterricht anzueignen.

11) Wo Realschulen sonst noch nöthig erscheinen, mögen sie aus den am Orte vorhandenen Mittel- und Rektorschulen hervorgehn, auf der breitesten Grundlage organisirt und mit allen Lehrmitteln, Apparaten u. s. w. genügend ausgestattet werden.

12) Die Besoldungsverhältnisse der Gymnasial- und Realschul-Lehrer sollen einer ernstlichen Würdigung unterworfen, das Gehalt ihrem beschwerlichen Berufe mehr angepaßt und ihre soziale Stellung im konstitutionellen Staate, mit Rücksicht auf die übrigen Staatsdiener, nach der Wichtigkeit ihres Amts an Rang und Ansehn gewinnen.

13) Sollte es — wider alles Erwarten — dahin kommen, daß die altklassischen Sprachen (Griechisch und Latein) ihren gegenwärtigen Rang an den Gymnasien verlören, stellen wir unsern Antrag dahin, daß ihnen mindestens die Rücksicht werde,

welche bisher die neuern Sprachen an diesen Anstalten genossen, nämlich die französische, englische, oder italiänische; nie aber und nirgends, und unter keinen Umständen können und wollen wir im Namen unserer Enkel und Urenkel, kurz aller künftigen Generationen auf die Früchte gänzlich verzichten, welche dieser Baum des geistigen Lebens bisher getragen, und deren Genuß uns so manches Göttermahl bereitet hat und noch bereitet!

Wer über das ganze zweite Kapitel mehr wünscht, als ihm hier, der Bestimmung dieses Werkchens gemäß, geboten werden konnte, den verweisen wir außer den oben schon erwähnten Schriften von Art und Lange auf folgende Werke, in denen er außer manchem Gewöhnlichen viel Gutes und Brauchbares finden wird, wenn es auch zum Theil schon vor einigen Decennien niedergeschrieben wurde:

1) System der öffentlichen Erziehung. Ein nöthiges Handbuch für alle, welche an derselben zweckmäßigen Antheil nehmen wollen, von Dr. H. Stephani, königl. bairischem Kreis-, Kirchen- und Schulrathe rc. Erlangen bei Palm. 2te Aufl. Daraus besonders hierher gehörig IIIter Theil 2ter Abschnitt p. 289 — p. 323.
2) Dr. H. Stephani, königl. bairischer Kirchenrath u. s. w.: „Ueber Gymnasien, ihre eigentliche Bestimmung und zweckmäßigste Einrichtung. Erlangen 1828 bei Palm."
3) Dr. A. L. J. Ohlert: „Die Schule; Elementar-, höhere Bürger-Schule und Gymnasium in ihrer höhern Einheit und nothwendigen Trennung. Königsberg 1826 bei Bornträger." Besonders vom IIIten Absch. p. 80 ab.
4) Statistisches Handbuch der deutschen Gymnasien. Kassel 1839. 2 Bände.
5) H. J. Kämmel (Lehrer am Gymnasium zu Zittau): „Ueber den Gymnasial-Unterricht in der Geschichte. Leipzig 1842 bei Beyer." NB.! Dieses Werkchen ist außer seinem Titel, der wohl eigentlich heißen sollte: „Ueber den Geschichtsunterricht auf den Gymnasien!" — für Lehrer und Freunde der Geschichte sehr empfehlenswerth.

B. Höhere Bürgerschule.

Im ersten und zweiten Abschnitte, besonders in diesem zweiten Kapitel, ist schon hier und da der sogenannten höheren Bürger- oder Realschulen Erwähnung geschehn, und es wäre hier eigentlich an seinem Platze, auch dieser Art von Schulen, — der Vollständigkeit we-

gen, ein Kapitel zu widmen. Allein obgleich am Orte, so scheint es uns doch nicht an der Zeit, es scheint uns zu früh, jetzt schon über diese Anstalten ein umfassendes, vollgültiges Urtheil fällen zu wollen; denn, wenn auch früher schon bekannt, so leben sie doch dem Begriff und der Bestimmung nach, die man jetzt mit diesem Namen verbindet, in Preußen und Deutschland nicht viel über zwei Jahrzehnten; sie sind also noch zu jung, viele sogar noch allzu jugendlich, um sie einer strengen Beurtheilung zu unterwerfen, obgleich sie ihrer unter den obwaltenden Umständen im Allgemeinen gediegenen und rühmlichen Leistungen wegen diese Beurtheilung nicht scheun dürften. Ferner sind erst die wenigsten unter ihnen vollständig organisirt, d. h. befugt, Zeugnisse der Reife für die Hochschule zu ertheilen; die meisten sind noch in ihrer — oft sehr mühseligen! — Entwickelung begriffen, oder unter dem Namen sogenannter Parallelklassen mit einem Gymnasium verbunden. Dies ist — nach unserer vollsten Ueberzeugung — unbedingt die verunglückteste Sorte solcher Anstalten, da sie, schon mit dem Keime zum Wechselbalge geboren, auch nur wieder — selbst bei der umsichtigsten Leitung und treusten Pflichterfüllnng von Seiten des Direktors und der betreffenden Lehrer — Wechselbälge hervorbringen; denn der Apfel fällt nicht weit von dem Stamme. Die Gründe hiervon liegen auf der Hand, weshalb wir uns der Mühe, sie aufzuzählen überheben; sind aber stets bereit, sie auf besonderes Verlangen — in Masse nachzuliefern! Uns fällt immer, wenn wir von einer solchen Realanstalt hören, Horatius Brief an die Pisonen ein V. 1—9.*) Dieser mehr, oder minder vollendeten Organisation, so wie der vielfach verschiedenen Verfassung unse-

---

*) „Humano capiti cervicem pictor equinam
Jungere si velit, et varias inducere plumas
Undique collatis membris, ut turpiter atrum
Desinat in piscem mulier formosa superne,
Spectatum admissi risum teneatis, amici?
Credite, Pisones, isti tabulae fore (scholam) librum
Persimilem, cujus, velut aegri somnia, vanae
Fingentur species, ut nec pes, nec caput uni
Reddatur formae!" —

„Wollte ein Maler ein menschliches Haupt auf einen Pferdehals setzen und die von allen Thieren gesammelten Glieder mit bunten Federn überziehn, so daß eine staatliche Jungfrau von oben graunvoll in eine schwarze Fischgestalt ausliefe, könntet ihr euch, o Freunde! beim Andlick eines solchen Gebild's des Lachens enthalten? — Diesem Gemälde, glaubt mir Pisonen, gleicht ein Buch (eine Schule), dessen Bestandtheile (deren Lehrgegenstände!) eitel und fruchtlos, gleich Fieberträumen, zusammengewürfelt, sich nie wie Kopf und Fuß zu einem Kunstwerk (zu einem Zwecke) vereinen!" —

rer gegenwärtigen höhern Bürgerschulen, kurz dem Umstande, daß ihre ganze Existenz noch so unbestimmt und schwankend ist, als ihr Name selbst, sind die Klagen zuzuschreiben, welche bisher, oft eben so thöricht als grundlos, deshalb erhoben wurden, weil sie nicht leisteten, was sie vermöge ihrer Natur, unter den obwaltenden Verhältnissen, nicht leisten konnten. Es wäre daher das größte Unrecht, was man diesen Anstalten und ihren Lehrern thun könnte, wenn man, wie ihre Gegner zu thun pflegen,*) jetzt schon rücksichtslos über sie den Stab brechen wollte: „Alles Gute gedeiht nur langsam;" — „Nur mit der Zeit pflückt man Rosen!" —

Um diese Zeit, so viel an uns liegt, zu beschleunigen, erlauben wir uns einige unmaßgebliche Bemerkungen über die richtigste Benennung, über die eigentliche Bestimmung und die zweckmäßigste Einrichtung dieser Anstalten. Ihre Benennung anlangend scheint uns der Name „Realschule" nicht richtig und bezeichnend genug, weil er nicht sowohl auf das Ziel ihres Strebens, auf ihre Bestimmung, als nur auf einen wesentlichen Theil ihrer Lehrgegenstände, die sogenannten Realia, hindeutet; wir ziehn ihm daher den Namen „Höhere Bürgerschule" oder deutlicher „Schule für höhere Bürgerbildung" vor, weil er, nach unserer Ansicht, ihre Eigenthümlichkeit, ihren Zweck am vollständigsten und deutlichsten ausspricht.

Ihre Bestimmung ist keine andre, als die: „Knaben und Jünglingen diejenigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten, kurz diejenige körperliche, geistige, sittliche und Geschmacks-Bildung mitzutheilen, welche mit den Anforderungen der Gegenwart an die Mitglieder des höheren Bürgerstandes — nicht des sogenannten Gelehrtenstandes — im Einklange steht." Daß die mit den Gymnasien verbundenen Realklassen dieses Ziel nicht erreichen, mithin den Namen „Höhere Bürgerschule" nicht verdienen, ist ausgemacht; aber eben so ausgemacht ist, daß, da sie wegen ihrer geringeren Leistungen dem Ansehn und guten Rufe der vellständig organisirten Anstalten dieser Art in den Augen

*) Die beiden heftigsten sind, wie überall, wo nicht Latein und Griechisch die Quintessenz aller Erziehung und Bildung ausmacht Fr. Thiersch und J. F. K. Dilthey. Der erste in seinem bekannten, schon mehrfach angezogenen Werke: „Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien 2c. Band I. p. 250. 424 u. f. w. — Der zweite in der Schrift: „Ueber das Verhältniß der Real- und Gewerbeschulen zu den Gymnasien und Universitäten und zum Staatsdienste 2c." Darmstadt 1839 bei Pabst. Wir werden unten noch Gelegenheit finden, mit dieser Schrift und ihrem Verf. näher bekannt zu werden.

des Publikums schaden, im Interesse der guten Sache nothwendig eingehn müßten. — Entspricht aber die vollständig organisirte, höhere Bürgerschule den Forderungen der Zeit, wie wir sie oben geschildert haben, dann darf sie, nach unserer festen Ueberzeugung, dem Gymnasium nicht unter, sondern sie muß ihm beigeordnet werden. Wir halten es für nöthig, unsere Ansicht gründlich zu motiviren, weil es sich hier um ein Institut handelt, welchem vorzugsweise die Aufgabe geworden ist, die höhere Volksbildung, im künftigen, konstitutionellen Staate von größerer Wichtigkeit, als bisher, zu fördern, und weil ungeachtet eines mehr als zwanzigjährigen Prozesses die Akten immer noch nicht geschlossen sind. Die höhere Bürgerschule nimmt ihren Platz mit Recht neben, nicht nach dem Gymnasium ein; denn beide haben ein und dieselbe Bestimmung: den edelsten Theil der Nation für seinen künftigen Lebensberuf möglichst gründlich und umfassend vorzubereiten; nur mit dem Unterschiede, daß das Gymnasium in der Regel zunächst für die Akademie, nicht für irgend einen Zweig des praktischen Lebens; die höhere Bürgerschule dagegen zunächst für das praktische Leben und nicht für die Akademie vorbereitet, wenn auch viele ihrer Zöglinge dieselbe besuchen. — Treten wir dem Gegenstande etwas näher! Ein langer Friede ließ seine Segnungen allenthalben erblühn; mit dem Eifer gelehrter Untersuchungen zeigte sich auch die größte Regsamkeit in jedem Zweige bürgerlicher Thätigkeit; Kunst und Wissenschaft äußerten wetteifernd ihren gedeihlichen Einfluß aufs praktische Leben. Handel und Industrie streckten ihre Arme über Land und Meer aus; der Landbau fing an zu blühn, und der Adel ward ihm wieder gewonnen; es regte sich in Bergen und Wäldern; jede Gabe des Himmels wurde dankbar benutzt; mit einem Worte: der Geist der Civilisation hatte unser gemeinschaftliches Vaterland mächtig, hinreißend ergriffen. —

Da wünschte man andre Lehrmittel, andre Schulen für die im Laufe der Zeit anders gewordenen Verhältnisse, zu welchen kein Fakultätsstudium geschickt macht: und es entstanden die höheren Bürgerschulen, die sich bis auf diesen Tag von Jahr zu Jahr mehrten und nicht nur der Nation, sondern auch vorzugsweise ihren Gegnern bewiesen, daß sie keine Kinder einer oberflächlichen Lebensansicht, eines feilen Materialismus, sondern einer allseitigen Erfassung der Zeit, ihres Charakters und ihrer Anforderungen sind; daß sie aber dessen ungeachtet dem Zeitgeiste nicht knechtisch dienen, sondern sich ihm nur

soweit unterordnen, als nöthig ist, um als bildendes Element wirksam zu sein: mit einem Worte, sie bewiesen und beweisen noch, daß sie nicht seichte Verstandesbildung, ein bloßes Abrichten für dieses, oder jenes Geschäft, sondern — gleich den Gymnasien — eine allseitige, humane Ausbildung aller menschlichen Kräfte und Anlagen bezwecken, wenn auch auf anderem Wege und mit anderen Mitteln.

Um das Wesen und die Bestimmung der höheren Bürgerschule, mit Rücksicht auf das Gymnasium, deutlicher hervorzuheben, müßten wir noch die übereinstimmenden und unterscheidenden Merkmale beider angeben; das liegt jedoch außer dem Zweck dieser Blätter, weshalb wir denjenigen, welchem es um das Weitere zu thun ist, auf die Schriften eines Ohlert, Wiecke, Dilthey und Schacht*) hinweisen (die ihn über den fraglichen Punkt gewiß vollständig befriedigen werden) und bald zur Organisation der höheren Bürgerschulen, als derjenigen Frage übergehn, deren Lösung bisher in den Umständen die meiste Schwierigkeit gefunden und die eben, weil sie nur selten befriedigend gelöst wurde, oder werden konnte, den Gegnern die schärfsten Waffen und dem Publikum die meiste Veranlassung zu Klagen dargeboten hat. Wie wohl uns hier manche theoretische und praktische Erfahrung zur Seite steht, wollen wir dennoch, unserem Grundsatze treu, nicht unsere, sondern die bewährten Ansichten andrer anführn und als Maaßgebend gelten lassen.

Unter der großen Zahl von Lehrern und Gelehrten, die bis jetzt über höhere Bürgerschulen geschrieben haben, ließen wir es uns angelegen sein, diejenigen herauszuheben, denen vermöge der wissenschaftlichen Gesammtbildung, so wie der theoretischen und praktischen Erfahrung, die sich in ihren Schriften kund giebt, ein entscheidendes Wort und eine gewisse Autorität zugestanden werden muß. Es sind

*) 1) Dr. A. L. J. Ohlert, außer der unter Nro. 3 bei den Gymnasien genannten Schrift hier besonders: Die höhere Bürgerschule. Königsberg 1833 bei Bornträger.

2) Ueber das Verhältniß der Real- und Gewerbeschulen zu den Gymnasien und Universitäten und zum Staatsdienste ꝛc. von Dr. J. F. K. Dilthey. Großh. Hessischer Oberstudienrath, Gymnasial-Direktor und Professor. Darmstadt 1839 bei Pabst.

3) Beleuchtung der Diltheyschen Schrift über das Verhältniß der Real- und Gewerbeschulen ꝛc. von Dr. Th. Schacht, Großh. Hessischer Oberstudien- und Oberschulrath, Direktor der höhern Gewerb- nnd Realschule. Darmstadt 1839 bei Pabst.

4) Die höhere Bürgerschule. Ein Versuch zur Vereinigung widerstrebender Meinungen, von K. W. Wiecke, Rektor ꝛc. Halle 1834.

fast durchgehends Vorsteher und Lehrer der fraglichen Anstalten (Dr. Ohlert, Dr. Braubach, Wiecke, Klumpp, Hoschke, Dr. Kruse, Tadey, Tellkampf, Dr. Dilthey, Dr. Schacht u. s. w.); ihre hierher bezüglichen Werke cf. zu Ende dieses Abschnitts. Wir wollen in Betreff der zweckmäßigsten Organisation der höhern Bürgerschulen diejenigen Punkte kurz angeben, die den Hauptumriß des ganzen Gebäudes bilden, und über welche, mit geringen Modifikationen ihrer Meinung, im Allgemeinen alle einverstanden sind:

1) Nothwendigkeit der höhern Bürgerschulen. Sie sind ein tiefgefühltes, unabweisliches Bedürfniß der Zeit, da die Gymnasien fast ausschließlich nur die künftige Gelehrtenbildung vor Augen haben und somit die Ansprüche nicht befriedigen, welche der höhere Bürgerstand, und das praktische Leben an sie macht und den, gegen früher, ganz veränderten Zeit- und Staatenverhältnissen zufolge machen muß.

2) Organisation d. h. Bürgerschulen. Von dem Gymnasium getrennt und nicht durch Parallelklassen mit demselben verbunden, sollen sie als selbstständige Anstalten dastehn, welche überall sechs und höchstens nur da, wo Beschränktheit des Raums, der Mittel und dergl. es gebieten, vier Klassen zählen. Die Kurse sind einjährig, können in den obersten Klassen aber auch zweijährig sein; wo nur vier Klassen sind, ist dies sogar nothwendig. Die Zöglinge treten nach guter Elementarvorbereitung etwa im 10ten oder 11ten Lebensjahre ein und werden nach dem vollendeten 16ten oder 18ten Jahre entlassen.

3) Unterrichtsgegenstände. Sie sind die des Gymnasiums (mit Ausschluß des Griechischen und Beschränkung des Lateins — nach Tadey soll auch dieses wegfallen); nur wird ihnen, mit Berücksichtigung ihrer Anwendung im künftigen Lebensberufe der Zöglinge, ein andres Gewicht zugestanden und damit auch von selbst eine andere Rangordnung angewiesen. Dieser Rang wird beinahe von allen, wie folgt, festgesetzt:

4) Bedeutung und Rangordnung der Unterrichtsgegenstände. a) Religionsunterricht; b) Muttersprache (besonders Uebungen im Geschäftsstil [Redeübungen] rc.); c) Mathematik (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie, praktische Feldmeßkunst; Potenzen, Progressionen, Logarithmen, Gleichungen bis zum 3ten Grade); d) Naturwissenschaften (Naturbeschreibung, Tech-

nologie, Physik und Chemie, Botanisiren, Experimentiren); e) Neuere Sprachen (besonders Französisch und mit Rücksicht auf Oertlichkeit, Umstände u. dgl. Englisch, Italiänisch u. s. w.); f) Geschichte und Geographie (besonders der neueren und neusten Zeit mit genügender Berücksichtigung des Alterthums; physische und politische Geogr., mit Bezugnahme auf die verschiedenen Naturerzeugnisse, auf Kunstfleiß, Handel rc.); g) Latein (bis zum Verständniß eines leichten Prosaikers: Nepos, Cäsar, Cicero's kleinere Schriften); h) Schönschreiben; i) Zeichnen (Linearzeichnen mit Formlehre verbunden, Perspektive, Planzeichnen, Modelliren); k) Gesang und Musik. — Daß Turnübungen, die in neuster Zeit überall so bereitwillig aufgenommen und gepflegt werden, in der pp. Schule nicht fehlen dürfen, versteht sich ohne besondere Hinweisung.

5) Die den Lehrgegenständen zu widmende Zeit. Auch über die den einzelnen Gegenständen, der vorstehenden Rangordnung zufolge, zu widmende Zeit ist man im Allgemeinen einverstanden, so daß der Religionsunterricht 2—3, die andern Gegenstände nach Verhältniß 3—5, in der Regel aber keiner unter 2 und über 6 wöchentlich zugetheilt erhält. Als Normalzahl werden für jede Klasse und für alle Gegenstände 32 Stunden wöchentlich angenommen; nach Umständen wird sie in den einzelnen Klassen bis auf 30, oder 28 ermäßigt; jedoch auch bis auf 34 erhöht.

6) Schulzucht. Die Disziplin soll so gehandhabt werden, daß die höheren Bürgerschulen nicht nur als Unterrichts- sondern auch als Erziehungsanstalten ihren Zweck vollkommen erfüllen; es soll nach Bedürfniß Strenge mit Liebe wechseln, im Ganzen aber zwischen Lehrern und Schülern das älterliche Verhältniß eingeführt und aufrecht erhalten werden.

Jeder Unbefangene sieht ein, daß die höhere Bürgerschule, wenn sie das leistet, was nach dem Vorstehenden von ihr verlangt wird, ihre Schüler im 18ten und 19ten Jahre eben so fähig für die Universität entläßt, wie das Gymnasium die seinen; denn was jenen z. B. an der allgemeinen Bildung durch ein verringertes Studium der alten Sprachen abgeht, haben sie durch ein vermehrtes der neueren, so wie der mathematischen und Naturwissenschaften gewonnen; im Uebrigen stehn sie sich ohne dies gleich. Steht nun aber die höhere Bürgerschule in Betreff ihrer Leistungen dem Gymnasium gleich, so ist nicht

abzusehn, warum sie ihm im Range nach, und nicht ebenfalls gleich stehn soll; höchstens hat sie ihr den Vortritt insoweit zu gestatten, wie die jüngere Schwester der älteren, im Ganzen aber stellt sie sich eben so und mit demselben Rechte neben sie, wie — um uns nach modernem Stile auszudrücken — die Aristokratie des Verstandes und Herzens neben den Geburtsadel! Daß dies jedoch nur von den vollständig organisirten höheren Bürgerschulen gilt, nicht aber von allen Zwittern und Wechselbälgen, die diesen Namen usurpirn, bedarf keiner Erwähnung.

Die oben erwähnten Schriften, außer den schon angeführten von Ohlert, Dilthey, Schacht und Wiecke, sind:

1) Das Recht der Zeit und die Pflicht des Staates in Bezug auf die wichtigste Reform in der innern Organisation der Schule. Nach den vereinigten Prinzipien des Humanismus und Realismus wissenschaftlich begründet von Dr. W. Braubach, Prof. der Philosophie. Gießen 1833.
2) Betrachtungen über gelehrte Mittelschulen und über das Bedürfniß höherer Bürgerschulen als allgemeiner Bildungsanstalten für alle Stände. Von einem Freunde der Jugend. Mainz 1834.
3) Ueber die Errichtung von Realschulen. Ein Wort zur Verständigung über diese wichtige Frage von W. Klumpp, Prof. am Obergymnas. zu Stuttgart. Stuttgart 1836.
4) Die höhere Bürgerschule mit besonderer Berücksichtigung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, dargestellt von Chr. Tadey, Rektor rc. Schleswig 1836.
5) Die höhere Bürgerschule. Worte zur Verständigung über Zweck und Bedeutung derselben, von H. Hoschke. Leipzig 1838.
6) Ueber das Verhältniß der Real- oder höhern Bürgerschulen zu den Gelehrtenschulen von Dr. W. Kruse. Cf. Centralbiblioth. der Pädagogik. Jahrg. 1838. Heft 5, p. 20—49.
7) Ueber den höhern Schulunterricht für Nichtstudirende vom Prof. A. Tellkampf, Direktor der höhern Bürgerschule zu Hannover. Cf. Centralbl. der Pädag. Jahrg. 1839 Heft 1, p. 62 ff.; Heft 2, p. 34—62 rc.

Anmerkung. Schließlich noch einige Worte über Dilthey's und Schacht's oben angezogene Schriften d. h. über das humanistische und realistische Bildungsprinzip: Der Kampf, der über diese Frage in ganz Deutschland ausgebrochen ist, und noch jetzt am Rhein, wie an

der Oder, am Belt wie an den Alpen mit Erbitterung geführt wird, findet in Dilthey und Schacht seine Vertreter. Beide Männer gehören amtlich und literarisch zu den Koriphäen der Schulwelt; sie leben beide in derselben Stadt; sind beide Mitglieder derselben Schulbehörde, und jeder von ihnen Vorsteher einer Anstalt, welche das Bildungselement, welches er vertheidigt, repräsentirn soll. Der Kampf wird mit Heftigkeit, dennoch nicht fürs Allgemeine entscheidend ausgefochten, weil Jeder nur vorzugsweise seine nächste Umgebung im Auge hat. Der Gymnasial-Direktor will die Gewerb- oder höhere Bürgerschule, die sich neben seinem Gymnasium angebaut hat, vernichten und lebendes und lebloses Inventar als Trophä auf seinem Siegeswagen heimfahrn. Der Direktor des bedrohten Instituts, sein Gegner, führt den Kampf zum Schutz und zur Erweiterung seines nur erst mühsam errungenen Gebiets. Dilthey wird in der Hitze des Gefechtes parteiisch, ja höchst leidenschaftlich und läßt sich selbst zu plumpen Ausfällen auf den Gegner hinreißen, wie z. B. in der Behauptung, die wir aus vielen herausgreifen, wo er die Thorheiten der vom Gymnasium zur Universität Abgegangenen „poetischen Schaum aufbrausenden Gischtes nennt, der sich mit der Zeit abklären kann zu einem edlen und kräftigen Spiritus;“ die Thorheiten der von der Gewerb- oder höhern Bürgerschule Abgegangenen aber „Pflegma und Fuselgestank aller Abgestandenheiten der gemeinsten Lebensprosa, in deren Element ihnen, mit Göthe zu reden, kanibalisch wohl ist, wie fünfhundert Säuen, die sich in ihrem Kothe wälzen u. s. w.“ Genug der Delikatessen!!! — Jedem Leser muß sich bei der Lektüre solcher Stellen der Gedanke aufdringen: „Mit dergleichen Waffen kämpft Keiner, welcher das Recht auf seiner Seite hat; hätte er es aber auch wirklich, so wird er den Gegner durch solche Beweise nicht überzeugen; am wenigsten aber ihn mit sich aussöhnen, was Dilthey doch — nach eigner Versicherung — beabsichtigte. — Schacht bleibt weit ruhiger als sein Gegner, läßt den hohen Werth der Gymnasialbildung ungeschmälert und Jedem sein Recht widerfahren, wodurch er in den Augen des Lesers unbedingt gewinnen muß. Er geht freimüthig und mitunter auch scharf zu Werke, im Ganzen aber doch mehr humoristisch, als sarkastisch, oder gar pöbelhaft grob. Daß er bisweilen auf streng wissenschaftliche Begründung seiner Ansichten u. dgl. Verzicht leistet, findet seine Erklärung in der Kampfesweise des Gegners, dem er durch alle Win-

bungen folgen mußte. Was endlich den Kern des ganzen Streites anlangt, die Frage nämlich, ob die Gewerbschule in Darmstadt, so wie die höhere Bürgerschule im Allgemeinen das Recht und das Vermögen besitzt, wie das Gymnasium, für die Universität genügend vorzubereiten, hat Herr Schacht sein Ja eben so wenig aus dem Wesen der Anstalt entwickelt, als Herr Dilthey sein Nein! Die Nutzanwendung aus beiden Schriften wollen wir Jeden selbst ziehn lassen, wünschen sie aber recht eindringend dem, der etwa die Absicht hat, sich noch auf diesem, oder einem ähnlichen Felde die Sporen zu verdienen, und kehren auf einen Augenblick zu dem Gymnasium und der Realschule zurück, um zu zeigen, wie wenig Edelmuth es verräth, wenn die Gegner der höheren Bürgerschule bei der überwiegenden Stärke ihres Heerlagers und den großen Vortheilen ihres Terrains jeden zufälligen Umstand, jede kleinliche Schwäche des Feindes benutzen, und selbst diejenigen wunden Stellen berühren, die sich an der höheren Bürgerschule finden sollen, und ihr somit unverdienter Weise zur Last gelegt werden, wie z. B. der Umstand, daß das Volk diese Anstalten begünstigt, weil es sie als eine Spekulation auf Handels- und Industrie-Vortheile betrachtet; daß die Schüler die Gymnasien verlassen und ihnen zuströmen, weil sie unter den obwaltenden Umständen durch sie schneller und sicherer versorgt zu werden hoffen u. dgl. — Angenommen, dies wäre ein begründeter Vorwurf (denn adhuc sub judice lis est!), träfe er da nicht vielmehr den Zeitgeist und unsere gegenwärtigen, socialen Verhältnisse, die unwiderstehbar alle Schranken durchbrechen, als die Schule? — dürfte sie, die Schule, es wagen, oder wenn sie es thäte, wäre sie wohl im Stande, dem Rade der Zeit in die Speichen zu greifen und gegen den Strom zu schwimmen? — Zu spät! Keine Illusionen! — Reaktion!! — Verrath an der Freiheit, an den heiligsten Rechten der Menschheit!!! — Das wäre die Loosung, der Ruf zum Kampfe auf Leben und Tod gegen sie, und wer bliebe Sieger? — Die Zeitereignisse und der gegenwärtige Zustand von ganz Europa überheben uns der Antwort!

Also nur gemach, Ihr Herrn des ancien régime im Gymnasial-Staate! Fort mit den Vorwürfen, der Opposition, dem Kampfe gegen die gerechten Forderungen und Ansprüche der Gegenwart! Huldigt vernünftiger Weise bei Zeiten dem weisen, gemäßigten Fortschritt;

denn die Sonne des 19ten März ging auch für Euren Staat auf!! — Ihr seid ja ohne dies, das giebt Euch Jeder gern zu, im entschiedenen Vortheil! Euer Terrain ist ein bestimmt begränztes, fest abgeschlossenes, wohl eingerichtetes; das Banner, unter dem Ihr kämpft, ist das altehrwürdige der klassischen Bildung, das seit Jahrhunderten über alle Schulstaaten die siegreiche Hegemonie führte; was Eure Anstalt ist, was sie und Ihr wollt, — liegt dem Volke klar vor Augen! — Dagegen ist das Gebiet der höhern Bürgerschule immer noch ein nicht völlig geordneter, zerstückelter Staat, so zu sagen noch ein Complex von einzelnen Kolonien, deren jede ihre eigne Verfassung hat, und jede, so armselig sie auch sein, so weit sie auch hinter der Idee des vollständig geordnet gedachten Ganzen zurückstehn mag, dennoch in schmeichelnder Selbstüberhebung den Namen des Mutterstaates führt, ihn vor dem Publikum wohl gar auch repräsentirt und somit zu der Begriffsverwirrung und zu den Klagen mit Veranlassung giebt, die hier und da an der Tagesordnung sind. Diese kleinliche Schwäche der jugendlichen Schwester sollte das Gymnasium jedoch großmüthig übersehn, nicht aber, sie über die Achseln ansehend, höhnend antworten, wie jener Minister dem unglücklichen Satyrenschreiber auf seine Entschuldigung, daß er doch leben müsse, kaltblütig entgegnete: „Je n'en vois pas la nécessité.“ — Es sollte ihr vielmehr als die ältere unterstützend entgegenkommen und zu gemeinschaftlichem Streben ächt schwesterlich die Hand reichen; gewiß, das Publikum würde dann, ihm Beifall zollend, ausrufen:

„Vereint wirkt dieses Schwesternpaar,
Was einzeln keiner möglich war!“

Dazu sprechen wir mit Hoffnung und festem Vertrauen unser freudiges „Amen!“

Drittes Kapitel.

Die Volks- (Elementar-) Schule.

Das Erziehungs- und Unterrichtswesen, vom Gesichtspunkte des Staates aus betrachtet, ist einer der wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung, besonders der Gegenwart. Wenn also eine neue Verfassung das Gesammtleben eines Volkes bis ins Innerste durchdringen soll, so muß mit dem Eintritte derselben die völlig neue Ge-

staltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Verbindung gebracht werden. Gilt dies anerkannter Maaßen schon von den höhern Ständen, so gilt es um so mehr, und namentlich bei konstitutioneller Verfassung, von dem niederen Bürger- und Bauernstande, so wie von den für denselben bestimmten Anstalten. Denn wo das heranwachsende Geschlecht nicht zeitgemäß gebildet, sondern den veralteten Formen der Pädagogik früherer Jahrhunderte preis gegeben wird; wo man keine Ahnung davon zu haben scheint, daß die Schule sich frei bewegen, das gesammte Erziehungswesen von der Universität bis zur Volksschule herab als ein zusammenhängendes Ganzes organisirt, die Gestaltung der gelehrten Schulen durchgreifend verändert und namentlich die zeitgemäße Einrichtung der höhern Bürgerschulen, so wie der eigentlichen Bürger- und Landschulen, als das dringendste Bedürfniß anerkannt und befriedigt werden muß: da wird es nicht befremden dürfen, wenn die politischen Bewegungen, Exzesse und Stürme in der Mitte des aufgeregten, von nicht zu zügelnder Leidenschaft fortgerissenen Volkes nach vielen Jahrzehnten noch in größerem Umfange wahrgenommen werden, die wir gegenwärtig schon mit Recht aus vollem Herzen bedauern. Doch meine man ja nicht, daß dem Schulwesen des 19ten Jahrhunderts, besonders in einem konstitutionellen Staate, durch bloße Palliativmittel, als da sind kleinliche Bevormundung der Lehrer und Zöglinge, einige neu eingeführte Lehrbücher, veränderte Studien- und Lehrpläne, heimliche Konduiten-Listen und Prüfungsprotokolle und was dergleichen Dinge mehr sind, geholfen werden könne: Mit ½ Loth Magnesia heilet man kein chronisches Uebel!*) Man sammelt keine Trauben von Diesteln, keine Feigen von Dornen!! Und wo hat es in dieser Beziehung noch mehr Disteln und Dornen für den künftigen, **konstitutionellen** Staat, als auf dem Felde der Pädagogik, wir mögen nun an die zweckmäßige Vorbereitung und Bildung, Uebung und Anstellung der Lehrer, von der Hochschule abwärts bis zur Elementar-

---

*) Uns scheinen diese Mittel nicht sehr verschieden von dem Rezepte jenes homöopathischen Arztes, welcher also verordnete: „Zwei verhungerte, junge Tauben werden am Küchenfenster beim Sonnenschein so aufgehängt, daß ihr Schatten in einen mit Wasser angefüllten Topf von zehn Quart fällt, der am Herde steht und bei mäßigem Feuer zehn Stunden kocht. Von dieser Kraftbrühe werden dem Kranken alle zehn Minuten zehn Tropfen in einem Eßlöffel voll Wasser verdünnt zur Stärkung verabreicht!“

schule, oder an das meistens kärgliche Gehalt, oder an ihr Verhältniß zu den Aeltern der Zöglinge, oder an ihre aus dem Mittelalter herstammende Bevormundung, an ihre knechtende Abhängigkeit von allen Seiten, oder endlich an ihre niedere, staatsbürgerliche Stellung denken, obgleich das **konstitutionelle** Staatsleben Allen die gesetzlich garantirte Freiheit und Gleichheit verbürgt?! — Oder soll der Lehrstand, und nur er allein für alle Ewigkeit zu dem Schmerzensrufe verurtheilt sein, der jedes fühlende Herz von jeher zum Mitleide stimmte und mit dem innigsten Wunsche für endliche Abhülfe erfüllte, zu dem erschütternden Schmerzensrufe:

„Weh mir! So soll denn ich allein von Allen
Vergessen sein, ich, dein getreuster Sohn?“ —

Nein, nie und nimmermehr kann dies geschehn, so lang der Glaube an Recht und Gerechtigkeit noch nicht gänzlich von der Erde vertilgt ist; so lang ihn der Lehrer in die Herzen der ihm anvertrauten Jugend einpflanzen, ihr ihn als das köstlichste Vermächtniß der Schule für das ganze Leben mitgeben soll! — Allerdings ist das eine eben so große Herkules-Arbeit, wie die Umwandlung eines absoluten Staates in einen konstitutionellen; allein — entweder dauern die überlebten Formen früherer Jahrhunderte im Schulwesen fort, es wuchert das bezeichnete Unkraut auf dem Felde der Pädagogik in Preußen und Deutschland bis ins Unendliche; oder es erwächst der junge Baum des geläuterten, reorganisirten Schulwesens neben dem gesetzlicher Freiheit und Gleichheit jedes Standes, wie ihn das neunzehnte Jahrhundert, wie ihn das konstitutionelle Leben fordert; ein Drittes giebt's nicht.

Diese große Aufgabe der Zeit erkennend nannte Baierns Regierung schon vor mehr als einem Jahrzehnt das Schulwesen die Lebensfrage der Civilisation und überließ die Beantwortung derselben nicht bloß den bestehenden Behörden, sondern berief auch die anerkanntesten Männer von Fach, die geachtetsten Gelehrten ihres Staates zur Berathung über die neue Gestaltung des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens; denn nur Männer von gründlicher Gelehrsamkeit und Bildung, von hellem tief eindringendem Blicke in die gegenwärtigen Bedürfnisse des öffentlichen, namentlich aber des Schullebens, nur tüchtige, gewiegte Schulmänner, aus den Kreisen der Hochschulen, der Gelehrten-Schulen, der Real-, Bürger- und

Landschulen, hielt sie für fähig und würdig, bei der Entscheidung über die heiligsten Interessen der Menschheit zu Rathe zu sitzen. — Und sie täuschten die Erwartungen der Regierung nicht! — Einen Schritt weiter ging die großherzoglich-darmstädtische Regierung, ja wir möchten sagen, sie that durch die Verordnung vom 23ten Juli 1832 einen Riesenschritt vorwärts, indem sie die Schul-Angelegenheiten von dem Kirchenwesen trennte, um durch die Errichtung einer besondern Ober-Schulbehörde, die dem kirchlichen Konsistorium gleichgestellt ward, und in der nicht Geistliche, sondern praktisch-bewährte Schulmänner, als Oberstudien- und Schulräthe, die hochwichtige Sache der National-Erziehung von der Universität bis zur Elementarschule leiten, dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eine zeitgemäße, feste Unterlage zu geben, und mit derselben den nothwendigen, inneren Zusammenhang aller einzelnen Bildungsanstalten zu vermitteln. Denn nächst der Erhebung des Erziehungs- und Unterrichtswesens zur Unabhängigkeit und politischen Selbstständigkeit ist es eben die weise Berechnung der innern Verbinduug und zweckmäßigen Centralisation desselben, was die Thätigkeit der Staatsbehörden in Anspruch nimmt, oder doch, — nehmen sollte! —

Wie Baiern und Hessen-Darmstadt, so schritt auch das Königreich Sachsen und mancher andere deutsche Staat, in unsern Tagen aber namentlich Preußen, auf der bezeichneten Bahn rüstig vorwärts. Sein hochherziger König, Friedrich Wilhelm IV., versprach seinem Volke eine konstitutionelle Verfassung auf der breitesten Grundlage. Daß in dieser Verheißung auch eine Reorganisation des Schulwesens, besonders der Volksschule, mit einbegriffen sei, um die niedern Stände für die künftige, beglückende Verfassung heranzuziehn und zu reifen, das ließ sich mit Bestimmtheit erwarten, und — diese gerechte Erwartung wurde nicht getäuscht. Schon unterm 15ten April, ferner unterm 31ten Mai, 29ten Juni, 15ten und 20ten Juli v. J. erließ das Königliche Kultusministerium mehre Verordnungen und dieselben kommentirende, oder modifizirende Reskripte, die eine umfassende nnd gründliche Reorganisation des gesammten Schulwesens namentlich der Volksschule, in Aussicht stellen. Da die Verordnung vom 31ten Mai v. J. vorzugsweise das Volksschulwesen im Auge hat, also für den unmittelbar vorliegenden Gegenstand die wichtigste ist, indem sie als Dokument und Hauptveranlassung zu den nachstehenden Anträgen betrachtet werden muß, dürfen wir nicht unterlassen, wenig-

stens aus ihr die hierher bezüglichen, namhaftesten Stellen wörtlich anzuführn, sie lauten: „Eine der nächsten Folgen der auf dem Gebiete des Staatslebens eingetretenen Veränderungen muß eine Reorganisation des Schul- und Erziehungswesens sein. — Je umfassender die Betheiligung des Volkes im konstitutionellen Staate an der Leitung der öffentlichen und Gemeinde-Angelegenheiten wird, desto mehr ist das Heil der Gemeinde und des Staates von der geistigen und sittlichen Kraft des Volkes abhängig. — Den preußischen Staat trifft die Nothwendigkeit, der National-Erziehung eine breitere und umfassendere Grundlage zu geben, nicht unerwartet und unvorbereitet. Nichts desto weniger steht eine dem gegenwärtigen Staats- und Volksleben würdig entsprechende Reorganisation zunächst des Volksschulwesens mit der Verfassung des Staats selbst und der einzelnen Gemeinden, mit den Bestimmungen über die Aufbringung der Staats- und Gemeindelasten, so wie mit der Gestaltung der sozialen und kirchlichen Verhältnisse in so engem Zusammenhang, daß diese Reorganisation im großen Ganzen ihre Erledigung nur auf dem Wege der Gesetzgebung wird finden können, während bis dahin die Verwaltung es sich immer schon wird angelegen sein lassen, einzelne, mit dem gegenwärtigen Staats- und Volksleben nicht vereinbare Mängel und Uebelstände auf dem Gebiete des Volksschulwesens, so weit zuläßig, auf dem administrativen Wege zu beseitigen..... Auf der andern Seite aber mußte es, was namentlich die innere Organisation der Volksschule und die Stellung der Lehrer zu derselben betrifft, der Sache förderlich erscheinen, die aus der eigenen Erfahrung der Lehrer hervorgegangenen Ansichten und Wünsche in einer Weise kennen zu lernen, welche geeignet sein möchte, für die weiteren Maaßnahmen einen zweckmäßigen Anhalt darzubieten....... Zu dem Ende ist bereits der Zusammentritt der Volksschullehrer zu Kreisversammlungen und der von ihnen gewählten Deputirten zu Provinzialversammlungen angeordnet. Es steht zu erwarten, daß aus diesen Konferenzen, welche den Lehrern Gelegenheit geben sollen, ihre Erfahrungen und Wünsche hinsichtlich des Volksschulwesens vorzutragen, — (dasselbe geschieht, wie oben bemerkt worden, auch von den Gymnasial- und Universitätslehrern J. P.) — zweckmäßige Anhaltspunkte für die weitere verfassungsmäßige Vorbereitung eines Schulgesetzes hervorgehn werden, welches, an die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse sich besonnen anschließend, eine Bildung und Erziehung des ganzen Volks

als Ziel hinstellt, ohne die der weiteren Entwickelung des Staates auf der begonnenen Bahn der unentbehrliche Grundstein fehlen würde."

Das Hohe Ministerium hat sich nicht getäuscht, die Volksschule wurde auf den Kreis- und Provinzial-Konferenzen würdig vertreten; denn jeder Lehrer sprach, besonders auf den nicht bevormundeten Provinzial-Konferenzen, frei von der Leber weg, wie ihm ums Herz war. Jeder wußte am besten, wo ihn der Schuh drückt, was in seinen Umgebungen Noth thut, und hielt sich im Gewissen verpflichtet, das Kind beim rechten Namen zu nennen, ohne die Wahrheit zu verblümen, oder in zu grellen Farben zu schildern, wohl wissend, wie sehr Beides schadet, da von diesen Angaben das künftige Wohl oder Weh der Volksschule abhängen soll, und wie wenig eben deshalb einer Behörde damit gedient sein kann, die lautere Wahrheit vorzugsweise von dem erwartet, dem sie die tägliche Uebung in seinem Berufe schon zur zweiten Natur gemacht hat. Daß aber die verschiedenen und zahlreichen Kreis- und Provinzial-Konferenz-Protokolle die reine, ungeschminkte Wahrheit enthalten, dafür bürgt am sichersten der Umstand, daß sie alle, einzelne Lokal- oder Provinzialverhältnisse, abgerechnet, in der Hauptsache gänzlich übereinstimmen. Man gehe nach Memel oder Trier, Erfurt oder Stralsund, nach Breslau, Posen oder Berlin, oder man lese die Verhandlungen der deutschen Volksschullehrerkongresse in Eisenach und Frankfurt a. M., in dessen Schlußsitzung am 19. Oktbr. 1848 mehr als 7000 Volksschullehrer durch Deputirte vertreten waren: überall dieselben Anträge, Wünsche und Bitten; überall dieselbe Sehnsucht nach Erfüllung! — Was sich aber so Allgemein, so einstimmig, so laut und dringend als Erfahrung sachkundiger, ja mitunter als Erfahrung im Amte ergrauter Schulmänner kund giebt, das kann man unmöglich einen faden Schulmeistertraum, unmöglich ein zudringliches Verlangen eines überlästigen Nimmersatts nennen, das keine Beachtung verdiene, ohne himmelschreiendes Unrecht, ohne die größte Versündigung an der Volksschule und ihren Lehrern zu begehn! — Die verschiedenen Anträge, Gutachten, Wünsche, Bitten u. s. w. lassen sich füglich unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen, die ein Zweck: Reorganisation und Hebung des Schulwesens im Interesse des konstitutionellen Staates zu einem Ganzen vereinigt, nämlich: Stellung der Volksschule erstens zum Staate; zweitens zur Kirche; drittens zu der Gemeinde; viertens zu sich selbst, d. h. zu den Bildungs-, Fortbildungs- und Versorgungs-

Anstalten der Lehrer, so wie zu den verschiedenen Beziehungen, in denen dieselben gegenseitig stehn. Wir finden uns hier bald von vornherein zu der Bemerkung veranlaßt, daß die einzelnen §§ bei ihrem innern Zusammenhange nicht so streng getrennt werden konnten, daß z. B. der eine unter Nro. 4 nicht auch vielleicht unter Nro. 1 hätte stehn können u. s. w.; genug, wenn alles Wesentliche vorhanden und möglichst genügend motivirt ist; ferner, daß die erwähnten Beschwerden, Anträge, Vorschläge und Wünsche vorzugsweise das Aeußere der Volksschule betreffen, ihre Beziehungen zum Staate, zur Kirche u. s. w. nicht aber — wie bei den Universitäten und Gymnasien — das Innere im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. die Disziplin und die Lehrgegenstände, ihre Behandlung, Abgränzung u. dgl.; denn hier hat der Erfolg und die Stimme des Publikums im Allgemeinen schon zu Gunsten der Volksschule entschieden, wie die im ersten Abschnttte beigebrachten Zeugnisse des In- und Auslandes genügend beweisen.

A. Stellung der Volksschule zum Staate.

§ 1. Die Volksschule soll zur Staatsanstalt, ihre Lehrer durchgehends zu Staatsdienern erhoben werden.*)

Die Universitäten und bei Weitem die meisten Gymnasien sind Staatsanstalten, ihre Lehrer Staatsdiener. Konsequenter Weise und um die von dem Staate selbst beabsichtigte Vereinigung und Centralisation des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens (cf. Verfügung des Kultusministeriums vom 18. Juni 1844) zu beschleunigen, ist es nicht nur wünschenswerth, sondern dringend nöthig, daß auch die Volksschule und ihre Lehrer in die Reihe jener aufgenommen werden. — Wenn der Ausspruch Friedrichs des Großen nicht widerlegt werden kann: „Der Bürger- und Bauernstand bildet den Kern meines Volkes;" wenn Niemand die Wahrheit der Worte unseres Hochseligen Königs, Friedrich Wilhelms des dritten in der

---

*) Hier sei sogleich für alles Folgende bemerkt: Jedem Antrage und Vorschlage liegt ein vorhandenes Uebel zu Grunde; durch seine Annahme und faktische Realisirung wird ein der Volksschule nachtheiliger Uebelstand und eine begründete Beschwerde des Lehrerstandes, oder des Publikums beseitigt. Wir bitten daher den geneigten Leser freundlichst, sich dies zu merken, indem wir im Nachstehenden nicht, wie früher bei den Universitäten und Gymnasien, die Mängel besonders namhaft machen, sondern nur die von den verschiedenen Konferenzen und Lehrervereinen ausgegangenen Anträge, Gutachten, Wünsche ꝛc. anführn und nach unsern Kräften möglichst gründlich motiviren werden.

Kabinetsordre vom 3ten Juli 1798 (cf. Abschnitt I. zu Anfang dieses Werkchens) bestreitet; wenn hauptsächlich in Folge dieser Kabinetsordre und des Schulreglements von 1801 u. s. w., also durch die Bemühungen der Krone und ihrer Organe in Betreff der innern Vervollkommnung des Schulwesens die preußische Volksschule — wie wir oben gesehn — einen Ruhm erlangt hat, der noch jenseits des Oceans widerhallt: so kann, so darf der Staat nicht auf halbem Wege stehen bleiben; er muß auch durch äußere Vollendung des ganzen Organismus, durch Erhebung der Volksschule zur Staatsanstalt, seinem Werke die Krone aufsetzen. Wie es nun anerkannte Thatsache ist, daß der Elementarunterricht die Grundlage des höheren Unterrichts auf dem Gymnasium und der Universität bildet, so werde auch die Elementarschule, als Staatsanstalt zur Thatsache, indem sie der Grundstein zu dem Centralschulgebäude wird, welches die beiden andern Staatsanstalten, das Gymnasium und die Universität umschließt. Da die Staatsregierung die Bildung der Volksschullehrer bereits zum Gegenstande ihrer Fürsorge gemacht hat; da sie die Fähigkeitszeugnisse an die Schulamtsbewerber ertheilt; die nöthigen Schulgesetze und Schulverordnungen erläßt; durch ihre Behörden für deren Befolgung und Ausführung sorgt; die Höhe des Schulgeldes, der Lehrerbesoldung, der Pensionen Emeritirter bestimmt; in sehr vielen Fällen über die Besetzung der Lehrerstellen direkt verfügt, in allen sich das Bestätigungsrecht u. s. w. vorbehält; die Beförderung in bessere Stellen, so wie die Versetzung in schlechtere, oder gänzliche Amtsentsetzung in ihrer Hand hat; da sie somit, wie wir gesehn, fast alle Schritte zur Realisirung des obigen Antrags bereits gethan hat, so kann, so wird sie den letzten „die Volksschule nämlich zur Staatsanstalt und ihre Lehrer zu Staatsdienern zu erheben" konsequenter Weise nicht unterlassen und auf halbem Wege stehn bleiben. — Nur solche Politiker, sagt Dr. Schulte, wie Adam Smith und seine Anhänger, die mit der Kreide in der Hand selbst da wuchern und knausern, wo es sich um das heiligste Interesse der Menschheit handelt, die Kultur und Unterricht wie eine Waare wägen und messen, haben die Wahrheit der Geschichte so verdrehen können, daß sie zu dem Satze gelangten, der Volksunterricht bilde keine Staatsangelegenheit (die Volksschule sei keine Staatsanstalt), sondern müsse lediglich den einzelnen Gemeinden anheim gestellt bleiben.

§ 2. Die Lehrer beziehn, wie andre Staatsbeamtete,

ihr Gehalt aus Staatskassen, so zwar, daß aus dem allgemeinen Staatshaushalte die Bedürfnisse der Schule gleichzeitig mit befriedigt werden, und die Einziehung eines besondern Schulgeldes wegfallen kann.

Die Lehrer werden durch diese Maaßregel den Staatsbeamteten gleichgestellt und gewinnen an Achtung; denn das erniedrigende Abhängigkeitsverhältniß von jedem einzelnen Einsassen der Gemeinde und die oft zu hörenden, verletzenden Aeußerungen „nur durch uns existirt er, nur wir müssen ihn erhalten, wenn er nicht verhungern soll; uns muß er also auch dienen und thun und lehren, wie und was wir wünschen, das können ihm unsere Dienstboten beweisen u. dgl." werden vermieden. Daß solche Redensarten, nicht selten in Gegenwart der Kinder gethan, das Ansehn des Lehrers und seinen Einfluß auf die Schüler vermindern, bedarf keines Beweises; eben so einleuchtend ist es, daß, wenn Einzelne oder ganze Gemeinden, weil sie die Schule unterhalten und den Lehrer besolden, sich thatsächliche Eingriffe in die von der Staatsregierung eingeführte Schulordnung erlauben, indem sie dem Lehrer die Unterrichtszeit vorschreiben, oder von ihm verlangen, zur Zeit der Heu-, Kartoffel- und Obstärndte, oder wenn sie die Kinder zum Viehhüten u. dgl. bedürfen, die Schulstunden ausfallen zu lassen, einleuchtend ist es, sagen wir, daß solche und tausend ähnliche Eingriffe der Schule kein Heil bringen können. Sie würden ganz, oder doch großentheils wegfallen, wenn der Lehrer nicht von Hunderten abhängig wäre.

Man wende uns nicht ein: „Unter solchen Umständen suche der Lehrer durch vernünftige Vorstellung und Belehrung das Uebel zu beseitigen; schlimmsten Falls bleibe ihm der Weg der Beschwerde an den Schulinspektor, oder an die Königl. Regierung offen." Wir glauben jedem Lehrer aus der Seele zu sprechen, wenn wir behaupten, daß solche Vorstellungen dem materiellen Interesse gegenüber in der Regel nicht fruchten, und daß der Lehrer durch Klagen in 99 unter 100 Fällen die Sache nur verschlimmert. Freilich heißt es auch, durch ein solches Abhängigkeitsverhältniß kommt der Lehrer mit den Aeltern der Schüler in nähere Berührung, es findet sich bei Weitem mehr Gelegenheit als sonst, den Einfluß der Schule auch auf die häusliche Erziehung auszudehnen und dadurch nicht nur auf die Jugend, sondern auch sehr häufig auf die Erwachsenen vortheilhaft einzuwirken u. dgl. — Dieser Fall ist uns gleichfalls nicht unbekannt, und ein

so freundschaftliches, gegenseitiges Verhältniß könnte die schönsten Früchte tragen, wenn es sich nur in der Wirklichkeit so rosig gestaltete, wie die Worte lauten; allein wir wohnen zu weit von Arkadien und haben Abrahams Zeiten zu weit hinter uns, als daß wir mit Bestimmtheit von dieser Abhängigkeit des Lehrers ein so patriarchalisches Schäferleben hoffen könnten. Der einstimmige Wunsch aller Lehrer, daß das Gehalt aus der Staatskasse gezahlt werde, zeigt genügend, daß wir nicht irren. Man wird uns ohne Zweifel hier und da auch entgegnen, das sei von dem Zeitgeiste eingehauchter Unabhängigkeits- und Freiheits-Schwindel, den man durch Nichtgewährung des Antrags sofort im Keime ersticken müsse, damit er nicht weiter um sich greife, noch manches andre Band lösend u. s. w. Darauf erwidern wir: Mit nichten! — Daß dies bei Dem und Jenem der Fall sein kann, wollen wir nicht in Abrede stellen; daß aber alle Andern die leidige Wirklichkeit, die eiserne Noth dazu zwinkt, ist gewiß. Wie so? Hören wir fragen und fassen uns in der Antwort ganz kurz: Die Staatskassen zahlen stets am Fälligkeits-Termine an ihre Beamteten das Gehalt vollständig aus, die Kommunal-Kassen — mit geringen Ausnahmen — nie oder sehr selten! — Hunderte und abermals Hunderte von Lehrern in den Städten und auf dem Lande stehn für die Wahrheit dieser Behauptung ein. — Dieser Uebelstand hat für die ohne dies Bedrängten den großen Nachtheil zur Folge, daß die Familienväter unter ihnen nie zur geeigneten Zeit für ihren Hausbedarf sorgen und so z. B. den Wintervorrath für die Haushaltung, die nöthige Winterkleidung u. dgl. schon im Herbste und im Ganzen einkaufen, und sich somit viele Thaler ersparen können; aber selbst kleine Summen, zehn bis zwölf Thaler, fallen bei einer jährlichen Gesammteinnahme von 40—50 Thlr. schon bedeutend ins Gewicht! Zehn Thaler sind jedoch nur der Verlust bei gewöhnlichen Preisen aller Lebensbedürfnisse, wie aber, wenn Theurung eintritt, wie im Jahre 1846 — 1847? — Wir kennen Lehrer, die, weil sie 1846 aus dem angeführten Grunde kein Korn zu Brod fürs ganze Jahr kaufen konnten, wo sie bis Weihnachten noch den Scheffel zu 2½—3 Thlr. bekommen hätten, im Sommer 1847 8—9 Thlr. dafür zahlen mußten; die also mehr, als ihr jährliches Gehalt zusetzten und sich in Schulden steckten, welche sie vielleicht 1850 noch nicht ganz getilgt haben werden. Nicht genug, daß sie sonach, selbst bei der redlichsten Pflichterfüllung in der Schule, zu Hause mit den

Ihrigen in jenem Nothjahre hungern mußten, nein, die Hungerkur wird bei ihnen noch auf viele Jahre hinaus — ex officio prolongirt!! — Von andern Uebeln aus diesem Gefolge wollen wir schweigen, da wir überzeugt sind, daß jeder Billigdenkende, und jedes menschlich fühlende Herz es keinem Volkslehrer mehr übel deuten wird, wenn er unter den eben geschilderten Umständen endliche Beseitigung dieser Mängel seitens der Staatskasse hofft.

Aber nicht allein aus Rücksicht für den Lehrer, sondern auch aus Rücksicht für die Gemeinden ist der konstitutionelle Staat verbunden, die Besoldung der Volkslehrer, wie die der Universitäts- und der meisten Gymnasial-Lehrer auf seine Kassen zu übernehmen. „Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz, Gerechtigkeit immer und unter allen Umständen" ist der Wahlspruch jeder konstitutionellen Monarchie. Trägt nun jeder Staatsbürger, er sei reich oder arm, vornehm oder gering, in Bezug auf Besteurung u. s. w. gleiche Last, d. h. in gleichem Verhältniß zu seiner Prästationsfähigkeit, so fordert die Gerechtigkeit andererseits, daß ihm aus dem Staatshaushalte verhältnißmäßig auch gleiche Vortheile zufließen; in unserem Falle also in Betreff des Schul- und Erziehungswesens. Nun zahlt aber bekanntlich der Staat zur Begründung und Erhaltung der Volksschulsysteme Nichts, — außer in einzelnen Fällen bei Schwäche und Armuth der Gemeinden einen Zuschuß — während er auf die sogenannten Gelehrten-Schulen jährlich Tausende verwendet. Indem also der Staat bisher die höhere Bildung der Reichen durch bedeutenden, jährlichen Kostenaufwand fördern half (denn das Meiste thun freilich auch hier noch die Aeltern), muß der Tagelöhner die nothdürftigste seines Kindes mit seinem sauren Schweiße erkaufen!*) So kann es künftig im konstitutionellen Staate nicht bleiben, wenn sein Wahlspruch in Kraft und aufrecht erhalten werden soll! Die Gerechtigkeit fordert dann mindestens als billiges Aequivalent von den öffentlichen Kassen die Besoldung des Lehrers, wenn auch die Kommunen gehalten bleiben, für alles Uebrige zu sorgen; die Gerechtigkeit fordert von dem konstitutionellen Monarchen, daß

*) Noch Mehr: Er muß diesen sauren Schweiß für die Erziehung fremder Kinder hingeben, da er Schulgeld zahlen muß, auch wenn er keine eigenen Kinder hat, ja nicht einmal verheirathet ist, sofern er nur einen eigenen Hausstand führt: Nach altrömischem Rechte, wo bekanntlich jeder Hagestolz zu Gunsten des Staatshaushaltes doppelt und dreifach besteuert wurde, aber aus Gründen, die bei uns keine Gründe mehr sind!

er von den Vertretern des Volks unterstützt, alle Privilegien des Absolutismus beseitige und — als wahrer Landesvater — alle seine Kinder mit gleicher Liebe umfasse, mit einer Liebe, der es rein unmöglich ist, dem einen Kinde Brod, dem andern einen Stein statt desselben zu reichen!

§ 3. Gleichstellung der Volksschullehrer mit denjenigen Staatsbeamteten, deren jährliches Gehalt mindestens zweihundertfünfzig bis dreihundert Thaler beträgt. Hierbei möge die etwaige Landbenutzung und das zu verabfolgende Deputatholz schon mit einbegriffen sein. Zwischen Lehrern in der Stadt und auf dem Lande dürfte in Betreff des Gehalts kein, oder doch nur ein geringer Unterschied zu machen sein, weil sie in Bezug auf ihre literarischen und ökonomischen Bedürfnisse, so wie in jeder andern Rücksicht sich meistens gleichstehn.

Von dem konstitutionellen Staate fordert das Recht und die Gerechtigkeit ferner, daß er seine Diener gleichmäßiger besolde, und die Fabel vom Pferde und Esel nicht länger als Wahrheit bestehn lasse. Er schreibe einigen Hunderten von den Paradegaulen, die jährlich kaum einmal seinen Staatswagen ziehn, die Hälfte des Futters an die Krippe, und schiebe dasselbe — statt der Disteln — den keuchenden Lastträgern hin; dabei werden dort Hunderte immer noch ihr reichliches Auskommen finden, hier aber Tausende so gestellt sein, daß man wenigstens nicht mehr wird sagen können: „Sie haben zum Leben zu wenig und zum Erhungern zu viel!" Wenn wir für den Stadt- und Landschullehrer ein ziemlich gleiches Gehalt beanspruchen, weil beider Bedürfnisse beinahe dieselben sind, dürfte dies Manchen befremden, daher zur Motivirung dieses Antrags noch einige Worte. Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß manche Bedürfnisse des Lehrers in der Stadt theurer sind, als sie der auf dem Lande bekommt, namentlich die ländlichen Erzeugnisse; dagegen aber ist auch wieder zuzugeben, daß der Letztere manches auf dem Lande gar nicht bekommt, was jener in der Stadt billig kauft, oder von einem Freunde — Beamteten dieser, oder jener Kategorie — geborgt erhält, wie z. B. die literärischen Mittel zu seiner Fortbildung; daß aber dem wie jenem geistige Speise — gleich der körperlichen — dringend nöthig ist, wenn er nicht versauern soll, wird hoffentlich Niemand in Zweifel ziehn. So könnten wir noch manchen andern Gegenstand

anführn, der hier billiger, dort theurer zu beschaffen ist und umgekehrt, so daß sich beide gegenseitig ausgleichen; wir setzen dies Alles aber als bekannt voraus und wollen nur denen noch Einiges erwidern, welchen das beanspruchte Gehalt in Bezug auf die Staatsbeamten zu hoch scheint? Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Subaltern-Beamteten bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die kaum den dritten Theil der Zeit und des Kostenaufwandes, den der Lehrer machen muß, zu ihrer Vorbereitung bedürfen und nach einigen Jahren Applikation, während welcher sie sich durch Kopialien erhalten, schon mit zwei bis dreihundert Thalern angestellt werden und die Aussicht auf Avancement haben; dahingegen des Lehrers erste Anstellung in günstigen Fällen bisher mit 150 – 180 Thlr. — Alles in Allem gerechnet — erfolgte, über die er es, auch bei der treusten Pflichterfüllung, bis an sein seliges Ende nur selten hinausbrachte. Daß eine Lehrerfamilie mit einem solchen Gehalte nicht auskommt, vielmehr bei der häuslichsten Einrichtung am Hungertuche nagen muß, darüber berufen wir uns auf eine gewichtige Autorität, den verstorbenen Regierungsrath v. Türk, der in seinen „Erfahrungen und Ansichten über Erziehung und Unterricht, Berlin 1838" den ganz speziellen Beweis geführt hat, daß eine Landschullehrerfamilie von 6 Personen (Aeltern und 4 Kinder) bei freier Wohnung, Getreide, Garten, 2 Morgen Land, Heugewinn und Weide für 3 Kühe nebst freiem Holze noch 207 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. jährlich bedürfe, und daß die Haushaltung eines Stadtschullehrers, gleichfalls aus 6 Personen bestehend, 472 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. bei freier Wohnung jährlich koste. Aehnliche Nachweise finden wir auch in: „Mutter! wo bleibt das Geld? Köln 1841 bei Heinrich Tonger" und anderwärts. Wir wollen gern zugeben, daß Herr von Türk die Feder etwas zu Gunsten der Schule geführt hat; allein es wird doch auch gewiß Niemand in Abrede stellen, daß es alle Begriffe von häuslicher Einrichtung übersteigt, daß es höchst bedauernswerth, daß es herzzerreißend ist, wenn man liest, es habe 1835 in Preußen, in der Nähe der Hauptstadt noch Lehrer gegeben, deren jährliches Gehalt nicht mehr als 10, 15, 20, 30 Thlr. u. s. w. betrug. Unglaublich und leider — doch wahr, wie nachstehende Tabelle zeigt! (cf.: „Das Elementar- und Bürgerschulwesen in der Provinz Brandenbnrg von v. Schmieden, geheimer Regierungsrath ꝛc. Leipzig 1840") — Nach demselben waren im Regier.-Bezirk Frankfurt a. d. O. im Jahre 1835 noch:

6	Lehrerstellen	von	10—20	Thaler	vorhanden.
27	=	=	20—40	=	=
60	=	=	40—60	=	=
115	=	=	60—80	=	=
159	=	=	80—100	=	=
Also 367	Stellen	von	10—100	Thaler	vorhanden.

Im Regierungsbezirk Potsdam zur selben Zeit noch vorhanden:

1	Stelle	unter	10	Thaler
3	Stellen	von	10—20	=
17	=	=	20—40	=
87	=	=	40—60	=
157	=	=	60—80	=
222	=	=	80—100	=

Also 486 Stellen von 10—100 und 1 unter 10 Thlr. jährlichen Einkommens.

Nach dem geheimen Regierungsrath Dr. Beckedorf waren vor 1830 im ganzen preußischen Staate noch gegen zwölf Tausend Landschullehrerstellen von 100 bis unter 10 Thaler jährlichen Gehaltes vorhanden!*) Zahlen entscheiden, sagt Benzenberg!! Ist in der letzten Zeit auch so Manches zur Verbesserung geschehn, wie wir im dritten Abschnitte sehn werden, so bleibt doch noch sehr viel zu thun übrig; denn jeder Billigdenkende wird uns zugeben, daß ein Mann, von dem gründliche Kenntnisse in seinem Fache, gewisse äußere Bildung, ein musterhafter Lebenswandel, unermüdliche, tägliche Leistungen und Fortschritt in geistiger Hinsicht verlangt werden, seine Stellung nicht unter 2—300 Thalern, ohne Nahrungssorgen, behaupten kann. Ist das Minimum des Gehaltes für einen Geistlichen, zu dessen Erhöhung der Staat jährlich namhafte Summen verwendet, auf 400 Thaler festgestellt, so darf der tüchtige Lehrer, und von solchen ist hier nur die Rede, ohne Anmaaßung doch mindestens die Hälfte beanspruchen! Dies haben mehre deutsche Regierungen auch schon eingesehn und verfahren darnach. So ist z. B. das geringste Gehalt eines Volksschullehrers in Würtemberg 200 Thlr.; im Rheinkreise Baierns 300—400 Gulden (1 Gulden fast gleich einem preuß. Thaler); im Herzogthum Nassau steigt es von

*) Man vergleiche auch: Dr. Wilh. Harnisch „der jetzige Standpunkt des gesammten preußischen Volksschulwesens ꝛc. Leipzig 1844 bei Weichardt p. 292—317."

200 bis zu 500 Gulden. cf. „Bemerkungen über die preußische Volksschule von Friedrich Harkort. Iserlohn 1842 bei Müller p. 49." —

§ 4. Der Volksschullehrer erhalte die gesetzliche Zusicherung des Aufsteigens in höheres Gehalt nach Tüchtigkeit, Amtstreue und Dienstalter und zwar in der Art, daß die Erhöhung des Gehalts, **nach zehnjähriger Dienstzeit**, von fünf zu fünf Jahren im Betrage von fünfzig Thalern stattfinde.

Der vorstehende § hat uns gezeigt, daß ein sehr großer Theil der Elementarlehrer in Preußen, wenn er nicht eigenes Vermögen hat (und wo ist das der Fall, da dieser Stand bei den schlechten Aussichten sich stets nur aus den ärmsten Familien des Volks rekrutirt?), durch sein ganzes Leben mit Nahrungssorgen kämpft, weil andere Erwerbsquellen für ihn durch das Gesetz, welches ihm fast jedes Nebenamt und jedes Gewerbe verbietet, sehr beschränkt sind. Freilich ist ihm gestattet, sich durch Privatunterricht noch einigen Zufluß zu verschaffen; allein theils findet sich dieser nicht überall, theils bleibt es immer eine sehr ungewisse Einnahme, die durch Krankheit des Lehrers, oder der Schüler, durch Verreisen dieser u. s. w. oft genug noch außerordentlich geschmälert wird. Endlich aber darf man nicht außer Acht lassen, daß eben die Privatstunden es sind, welche dem öffentlichen Unterrichte sehr nachtheilig werden, indem sie die Kraft des Lehrers theilen und schwächen, seine Gesundheit untergraben und ihn nicht selten weit vor der Zeit dienstunfähig machen. — Doch, die traurige Lage der Gegenwart ist noch nicht Alles, was dem Lehrer in dieser Beziehung das Leben verbittert; mehr noch thut dies der hoffnungslose Blick in die Zukunft; denn er allein ist es, dem der Zuruf:

„Nur die Hoffnung laßt nicht sinken,
Einst wird Euch doch Freude winken!"

keinen Trost verleihn kann, der ihm über die düstere Gegenwart, über die, wenn auch fünf bis zehnjährige Prüfungszeit hinaushülfe, den sinkenden Muth aufrichtete, die schwindenden Kräfte stählte, da es in der Regel bei dem mit seiner ersten Anstellung verbundenen, ihn nicht vor Mangel und Kummer schützenden Gehalte für immer sein Bewenden behält. Die Ursache liegt nahe: Der guten Stellen gab es bisher nur sehr wenige und diese wiederum sehr oft nur für die Pathen, oder Günstlinge einflußreicher

Schulvorsteher, für seichtköpfige Schmeichler der gnädigen Herrn Patrone u. dgl.; wogegen der an Kopf und Herz tüchtige Schulmann, welcher aber eben deshalb entweder aus Bescheidenheit es nicht wagte, oder in ehrendem, edlem Selbstgefühl elende Kriecherei verschmähte, oder nicht so glücklich war, den in der betreffenden Gemeinde Alles durchsetzenden Schulzen, oder Gemeindeschreiber zum Gönner zu haben, nicht selten dazu verurtheilt blieb, auf der ersten Stelle das unter Kummer und Sorgen und tausend Entbehrungen erlebte Jubiläum zu feiern! — Aber auch hierbei blieb es noch nicht! Bei dem sehr lobenswerthen Streben der neueren Zeit, die Schulen zu erweitern, oder zu vermehren und die Jedem nöthige Erziehung und Bildung der Jugend zu verschaffen, ließ man sich oft von der nicht lobenswerthen, ja im billigen Interesse des Lehrerstandes gar nicht zu rechtfertigenden Idee leiten, dies auf Kosten der Lehrer zu thun, und von dem für eine Stelle ausgeworfenen Gehalte, einen zweiten Lehrer zu besolden. So wurden unter andern im Regier. Bezirk Minden in den letzten Jahren sehr viele der besseren Lehrerstellen durch Theilung oder Anstellung von Hilfslehrern um ⅓ resp. ¼ der Einnahme verschlechtert, und um dies ohne Einspruch des Lehrers künftig thun zu können, ward bald in sein Anstellungs-Patent die Klausel aufgenommen „daß er sich jede Veränderung in seinem Amte gefallen lassen müsse, sei es auch Vermehrung der Arbeit und Verminderung der Einnahme."*) Wir bitten nun zu erwägen: Eine kärgliche Einnahme von Hause aus; keine Hoffnung auf einstige Verbesserung, ja nicht einmal das wohlthuende Gefühl eines sicheren Besitzes der Gegenwart, dessen sich doch alle übrigen Staatsbeamteten zu erfreuen haben, ist dem armen Lehrer geblieben! Heißt das nicht den Unglücklichen bis auf den letzten Blutstropfen quälen, in einem Staate quälen, wo selbst **für den ärgsten Verbrecher** die Folter, und mit Recht verbannt ist?!

O daß wir doch die einzelnen Mitglieder der Hohen Nationalversammlung in Berlin und Frankfurt, so wie der betreffenden Cultusbehörden des

*) Vergl. „Die Reorganisation der Volksschule. Eine Denkschrift ꝛc. von den Volkslehrern der Kreise Minden, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden. Ausgearbeitet von A. L. Bulle, Rektor in Minden. Gütersloh 1848 bei Bertelsmann" p. 42.

ganzen, gemeinsamen Vaterlands hinführen könnten in die düsteren Kreise so mancher redlichen, aber höchst unglücklichen Lehrerfamilie, die beim Schlafengehn nicht weiß, was sie beim Aufstehn frühstücken, womit sich der altersschwache, von Pflichttreue dennoch aufrecht erhaltene Vater für den Vormittagsunterricht stärken werde! O daß sie Zeugen sein könnten, wie er sein bekümmertes Herz zu bezwingen sucht, um in dem Kreise seiner Schüler die für eine gesegnete Wirksamkeit nothwendige Heiterkeit des Gemüths, um Kraft und Glaubensfestigkeit zu dem Amte zu gewinnen, das ihm die Vorsehung verliehen und das er vielleicht mit der ganzen Glut jugendlicher Begeisterung angetreten hat! — O, wie mancher Seufzer mag von ihm und der ganzen Familie zum Himmel geschickt werden, den die Welt nicht hört, wie manche Thräne fließen, die die Welt nicht sieht! Das aber ist es eben, was die Lage des Lehres noch drückender macht, als die jedes Andern, daß er, um den äußern Anstand zu bewahren, sich und sein Amt vor der unverständigen Menge nicht bloß zu stellen, sich seinen Umgebungen nicht mittheilen, sich dafür keine Erleichterung verschaffen kann; denn

„Getheilte Freude ist doppelt' Freude,
Getheilter Schmerz ist halber Schmerz!"

In Anbetracht der mißlichen ökonomischen Lage der Volksschullehrer, in Anbetracht ihrer übrigen eben nicht lockenden Verhältnisse, in Berücksichtigung endlich alles dessen, was Preußen und Deutschland, nach dem ersten Abschnitte dieses Werkchens, dem ganzen Stande verdankt, fürchten wir nicht der Unbescheidenheit beschuldigt zu werden, wenn wir in seinem und im Interesse der Volksschule behaupten, er könne, wie Sokrates einst seinen Richtern auf die Frage, was er somit verdient habe? freimüthig entgegnete: „Im Prytaneum auf Staatskosten erhalten zu werden," mit Fug und Recht antworten: „Wir hoffen eben so vertrauensvoll als zuversichtlich vom konstitutionellen Staate 1) Erhebung zu Staatsdienern, 2) Erhöhung des Gehalts bis auf 250 oder 300 Thlr. als Minimum, 3) Zusicherung einer Gehaltszulage, nach zehnjähriger, tadelloser und amtstreuer Dienstzeit, von 5 zu 5 Jahren im Betrage von 50 Thalern. — Wir sind nun bei der Hauptfrage, dem eigentlichen „Nervus rerum gerendarum" angelangt, der Frage nämlich, woher das Geld kommen soll, was nach dem Bisherigen nicht die Kommune, sondern der Staat zu zahlen hat; dessen Finanzen jedoch so erschöpft sind, daß er, wie be-

kannt, zu einer allgemeinen Anleihe seine Zuflucht nehmen mußte? Jeder wird uns hier wohl aufs Wort glauben, wenn wir versichern, daß wir weder als Kollege des Herrn Hansemann, oder Milde ein Portefeuille gehabt, noch sonst in großen Geldspekulationen geübt sind, aus ganz natürlichen Gründen!! und daß uns diese Frage wirklich in einige Verlegenheit bringen könnte, wenn ihre Lösung nicht schon vom Staate selbst angebahnt und die Aufgabe somit ganz leicht gemacht wäre! Bekanntlich besteht seit Kurzem das Gesetz, daß, wenn hohen Staatsbeamteten, die in Ruhestand versetzt werden, die Hälfte des Gehalts als Pension gezahlt werden soll, ein Gehalt von höchstens 4000 Thlr. jährlich angenommen werde, wornach die zu zahlende Pension 2000 Thlr. beträgt. Man fahre auf diesem löblichen Wege fort und nehme sich bei dem **Gehalte selbst** das „Divide et impera!" zum Motto! Wir haben nämlich, um einige Beispiele zu geben (denn exempla trahunt!) so viele Generäle, General-Lieutenants, General-Majore, Oberste u. s. w. u. s. w. Wäre es nicht möglich, daß ihre Zahl um ein Bedeutendes vermindert und das Gehalt zum Besten der Volksschule eingezogen würde??*) —

*) „Je zwei und zwei Armee-Corps wären in eine Armee-Abtheilung unter einem kommandirenden Generale zu vereinigen; wogegen die jetzt bestehenden General-Kommando's aufgehoben werden müßten. Durch Annahme dieses Vorschlags würden die Kosten der Stäbe von vier General-Kommandos erspart und erhebliche, militairische Vortheile erzielt werden. ....Da das Vorhandensein solcher Zwischen-Instanzen aber meistentheils nur lähmend auf eine schnelle Kriegsführung wirkt, so erscheint ihre Aufhebung um so mehr gerechtfertigt, wenn man berücksichtigt, um wie viel die Auswahl von nur 4 tüchtigen kommandirenden Generalen leichter, als die einer doppelt so großen Anzahl ist."......

Durch Auflösung des Garde-Corps würden an Gehältern, Servis und Rationen der Offiziere, ausschließlich der Generalität mindestens die Summe von 420,000 Thaler erspart.

An Gehältern für die Generale würden mit Annahme der gemachten Vorschläge	312,171	Thaler erspart.
An Gehältern für 9 Chefs der Generalstäbe ꝛc. .	54,000	= =
An Gehältern für die aufgehobenen Stellen der Gouverneure, Kommandanten ꝛc.	103,466	= =
An Gehältern für die aufgehobenen Stellen der Stabsoffiziere	151,200	= =
An Gehältern für die aufgehobenen Stellen der Regiments-, Bataillons-Kommandeure . . .	240,000	= =
Die Zahl der Sekonde-Lieutenants wäre per Kompagnie und Eskadron auf einen zu reduziren ꝛc. Hierdurch entstände in der Armee eine Ersparung von mindestens	500,000	= =
Ersparung der jährlichen Kosten der Stammmannschaften der Landwehr, exclusive der Offiziere . .	336,000	= =

.... Wir beschränken uns auf die Behauptung, daß eine Reduktion

Diese Herren haben ferner ein Gehalt von 4000, — 8000, — 12,000 Thlrn. jährlich, welches sich mit den ausgeworfenen Servis-, Rationen-, und Tafelgeldern um ein Drittel, ja um die Hälfte vergrößern soll, so daß es nach oben hin sogar bis auf 16,000 — 18,000 Thaler jährlich steigt. Wäre es nicht möglich, daß sie, so viele ihrer nämlich im Dienste unentbehrlich sind, ihre Haushaltung so einrichteten, daß sie mit der Hälfte auskämen, da namentlich viele von ihnen nicht verheirathet sind, oder wenigstens keine zahlreiche Familie haben, und daß die andere Hälfte ihres Gehalts zum Besten der Volksschule eingezogen würde? — Diese Herrn machen jährlich so viele Inspektions-, Revisions- und verschiedene andre Dienstreisen, so daß bei der gewöhnlichen Landwehrübung eines Bataillons zuerst der Divisions-General, oder ein General-Lieutenant u. s. w. das Bataillon inspizirt, und dann 2—3 Tage darauf der kommandirende, oder der Divisions-General u. s. w. wieder inspizirt und die Parade abnimmt. Auf diesen Reisen sollen die Herrn außer ihrem hohen Gehalte noch schwere Reise- und Tagegelder liquidiren, wie man sagt!! Wäre es nicht möglich, daß diese Reisen — namentlich in Friedenszeiten — vereinfacht würden,*) daß z. B., wenn der Herr General-Lieutenant, oder der Divisions-General ein Bataillon inspizirt und Alles gut gefunden hat, er an den ihm übergeordneten Herrn den

des Armee-Etats um 5 (fünf) Millionen Thaler ohne den geringsten, dienstlichen Nachtheil leicht zu erzielen sein dürfte;...... daß der gegenwärtige Effektivstand der Armee nicht im Geringsten vermindert zu werden braucht; daß die niederen Chargen besser als jetzt besoldet werden können und daß doch noch (von den oben genannten 5 Mill. Thalern) eine Ersparung von drei bis vier Millionen Thalern zu ermöglichen sein würde." Vergl. Beilage zur deutschen Reform, politische Zeitg. für das konstit. Deutschland, Nr. 10 von Donnerstag den 26. Oktober 1848 p. 87 f. „Die Reorganisation der Armee." Man lasse diese vier Millionen Thaler mit den weiter unten nachgewiesenen sechs Mill. in die zu errichtende „Allgemeine Staats-Schulkasse" fließen, so wird Fonds genug vorhanden sein, um die höchst gedrückte Lage des Lehrerstandes von der Universität bis zur Elementarschule herab wesentlich zu verbessern, und die Thränen von tausend Wittwen und Waisen zu trocknen, die sie um ihren zu früh im Dienste aufgeriebenen Ernährer vergießen! J. P.

*) „Die Aufhebung der Friedensübungen der Landwehr-Kavallerie, Artillerie und Pioniere ist gerechtfertigt, wenn man das Mißverhältniß zwischen den Kosten dieser Uebungen und ihrem Nutzen betrachtet........ Die Verringerung der Friedensübungen der Landwehr-Infanterie auf 8 Tage ist aus denselben Ursachen, wie die Abkürzung der Dienstzeit im stehenden Heere motivirt; denn auch bei der Landwehr wird der größere Theil der Uebungszeit von unnützen Paradespielereien absorbirt. cf. Beilage zur deutschen Reform Nr. 8 vom Dienstag den 24. Oktober 1848 p. 69: „die Reorganisation der Armee."

Befund berichtete und der diesem Berichte auch Glauben schenkte, und daß somit die Kosten der zweiten Reise für die Volksschulkasse erspart würden? Ferner sollen sie außer den Tagegeldern auch noch 4 Pferde Extrapost liquidiren. Wäre es nicht möglich, daß sie künftig im konstitutionellen Staate nur für zwei liquidirten, oder, wie wir übrigen Menschenkinder mit der gewöhnlichen Post*) führen, wo namentlich keine Gefahr im Verzuge ist, — und daß die Kosten für die andern 2 Pferde zum Besten der Volksschule eingezogen würden? Daß es möglich ist, haben sie bisher selbst bewiesen, indem sie in der Regel mit zwei ihrer eigenen, oder mit zweien Extrapost angefahren kamen!!! — Berechnen wir nun alle diese Ersparnisse nur in Pausch und Bogen, dürften wir doch, auch ohne Finanz-Minister, oder Chef der Seehandlung gewesen zu sein, 200,000 bis 300,000 Thlr. jährlich herausbringen; eine nicht unbedeutende Summe, um denjenigen Volksschullehrern, die bisher mit 20—30 Thlr. jährlich auskommen sollten, dieses Gehalt ansehnlich zu verbessern!! — Sollten wir uns in vorstehenden Angaben und Berechnungen hier und da geirrt haben, so wird uns jede Berichtigung lieb sein, da wir als Laie nur nach unserem einfältigen Verstande geurtheilt und nur auf eine Hilfsquelle für die Volksschulkasse haben hindeuten wollen, der vielleicht diejenigen, welche es besser als wir verstehn, und größeren Einfluß als unser Einer haben, mehr auf den Grund gehn!! Wir dagegen fahren in unserem Quellenstudium fort. — Wie wir gehört haben, soll es auch im Justizwesen und in vielen andern Branchen des öffentlichen Lebens sehr hoch besoldete Staatsbeamtete geben. Wäre es nicht möglich, daß auch diese Herrn mit der Hälfte des gegenwärtigen Gehaltes ihre Haushaltung besorgten, und die andere Hälfte zum Besten der Volksschule eingezogen würde?

Wir haben in diesen wenigen Zeilen zu zeigen versucht, daß sich am Gehalte zu hoch besoldeter Staatsbeamteten vielleicht manche, für die Volksschulkasse ergiebige Ersparnisse machen lassen, wir wollen sehn, ob dies nicht auch im und durch den Geschäftsgang einzelner Behörden geschehn könnte: Aus einer Denkschrift des Hofgerichts zu Arnsberg geht hervor, daß im Jahre 1832 auf 200,000 Einsassen in erster Instanz 296,405 Thaler Gerichtskosten fielen! Stempel, Zeu-

*) Vielleicht wäre der Personen-Postwagen und seine Konsequenzen auch ein geeignetes Mittel, die Herrn vom Militair, namentlich aus den höheren Sphären, dem Civilstande etwas näher zu bringen!?! —

gengebühren, Kosten der Sachverständigen, und Subhastationen nicht mit eingerechnet. Einschließlich dieser Ausgaben und jener der zweiten und dritten Instanz läßt sich die Kostensumme wohl füglich auf 400,000 Thlr. veranschlagen. Wäre es nicht vielleicht möglich, daß von dieser Summe wenigstens ein Drittel, oder die Hälfte erspart und zum Besten der Volksschule verwendet würde? Nehmen wir in jeder der acht Provinzen des preußischen Staates auch nur ein solches Hofgericht, oder ein anderes Gericht von gleicher Kompetenz und gleichem Umfange in Betreff der Einsassen an (denn der Name trägt zur Sache in unserm Falle nichts bei), und veranschlagen wir bei jedem den Gesammtbetrag der jährlichen Kosten im Durchschnitt auf 400,000 Thlr., also das ersparte Drittel bei jedem über 133,000 Thlr., so erhalten wir in ganz Preußen die nicht unbeträchtliche Summe von mehr als 1,064,000 Thlr. für die Volksschule und ihre Lehrer. Hierzu die oben nachgewiesenen 300,000 Thlr. aus dem Militair-Fonds, giebt 1,364,000 Thlr. als Ersparniß für unsere Schulkasse. — Hier wird freilich Mancher bedenklich den Kopf schütteln und gutmüthig, vielleicht auch ironisch lächelnd uns fragen, wie denn eigentlich diese Gerichtskosten erspart werden können, wenn die Parteien einmal den Prozeß angestrengt haben und sich nicht abweisen lassen, bis das Urtheil ergangen ist? Wir zweifeln an der Möglichkeit dieser Ersparnisse nicht im Geringsten, wenn das Institut der Schiedsmänner zeitgemäß organisirt und überall eingeführt wird; denn hierdurch wird eine große Anzahl Gerichtsbeamteter entbehrlich, zu deren Unterhaltung jene Kosten, wie bekannt verwendet werden, ja oft noch nicht ausreichen! — Zweifelt man aber wiederum daran, daß dieser Zweck durch die Schiedsmänner erreicht werden könne, wollen wir diesen Zweifel, statt vieler, der Kürze wegen nur durch Ein Beispiel lösen: Der Schiedsmann Alexander Robert Matauscheck, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Ratibor, entschied allein in einem Jahre 586 Fälle. Schlagen wir jeden Prozeß auch nur zu 5 Thlr. Kosten für beide Parteien an, und das können wir wohl füglich, wenn wir Versäumnisse, Zehrgelder und was der Justizkommissar liquidirt, mit einrechnen, so ersparte dieser einzige Mann seinen Mitbürgern in einem Jahre gegen 3000 Thlr. Und welcher Gewinn für die Moralität der niederen Volksklassen bei solchen Vergleichen!!

Werden nun diese Institute im Sinne und nach dem Bedürfnisse unserer Zeit organisirt, und die Gerichte streng angewiesen, jede Klage zurückzuweisen, die nicht von einem Zeugnisse begleitet ist, daß der oder jener Schiedsmann sein Möglichstes versucht hat, oder der Gegenstand nach den Umständen, dem Ermessen des Schiedsmanns u. s. w. sich mehr für den eigentlichen Richter eignet: so kann es nicht fehlen, daß die Prozesse immer mehr ab, die Schlichtung des Streits durch die Schiedsmänner zunehmen werde, und daß sich im ganzen preußischen Staate doch mindestens 400 Vertrauensmänner finden dürften, deren Jeder, gleich p. Matauscheck, seinen Mitbürgern jährlich circa 3000 Thlr. ersparte; ist aber dies der Fall, so ergiebt sich die Gesammtsumme der Kostenersparniß von 1,200,000 Thlr. also noch circa 200,000 Thlr. mehr, als wir eben nach der Denkschrift des Hofgerichts zu Arnsberg erspart haben! — Wir erwähnten oben der Justizkommissare, das giebt uns schließlich noch zu der Bemerkung Veranlassung, daß die Justizkommissare allein die Provinz Westphalen so viel kosten, als ihre sämmtlichen Volksschullehrer (cf. „Bemerkungen über die preuß. Volksschule von Friedrich Harkort, Iserlohn 1842 bei Müller p. 51"). Schließen wir von Westphalen folgerecht auf die andern 7 Provinzen Preußens und ziehn in Betracht, daß mit der Zunahme der mehr erwähnten Schiedsmanns-Institute die Abnahme des nöthigen Gerichts-Personals in unmittelbarer Verbindung steht, und daß als Folge dessen eine Verringerung der Anzahl der Justizkommissare in Aussicht gestellt würde, so ist auch von dieser Seite her ein Zufluß für die Volksschulkasse zu erwarten, der mit Hinzurechnung der Ersparnisse aus den zu hohen Gehältern der nicht militärischen Staatsbeamteten, so wie aus ähnlichen Hilfsquellen hinter der Summe von 300,000 Thlr. jährlich wohl nicht zurückbleiben dürfte. Stellen wir nun die einzelnen, ersparten Posten zusammen: 1,064,000 Thlr. + 300,000 Thlr. + 200,000 Thlr. (durch das Instit. des Schiedsm.) + (der zuletzt nachgewiesenen Summe von) 300,000 Thlr. giebt über 1,800,000 Thlr. im Ganzen. Unter den 30,000 Volksschullehrern haben wir in Preußen, nach Beckedorf gegen 12,000, welche ein jährliches Gehalt von weniger als 100 Thlr., Alles in Allem gerechnet, beziehn. Vertheilen wir unter sie die 1,800,000 Thlr. kommen auf jeden 150 Thlr., so daß für diese 12,000 Lehrer das von uns beanspruchte Gehalts-Minimum von 250 Thlr. jährlich aufgefunden wäre. Hier kann uns freilich noch der Einwand gemacht

werden, daß wir mehr als 250 Thlr. für Einen als Minimum beanspruchten haben, ferner, daß unter den 18,000 übrigen Lehrern auch noch nicht alle die verlangten 300 Thlr. beziehn, und daß das von den Gemeinden bisher bezogene Gehalt künftig ja wegfallen und dafür der Staat einstehn soll, mithin noch bei Weitem größere Summen erforderlich seien, als wir nachgewiesen haben. Das geben wir zu, erklären aber zugleich auch, daß es den Meistern unter den Finanzmännern gar nicht schwer fallen wird, dieselben ausfindig zu machen,*) und daß wir, als bloße Dilettanten in diesem Fache, uns begnügten, nur einige Fingerzeige zu geben, die, gründlich ausgebeutet, unbedingt viel mehr liefern werden, als wir herausgebracht haben!

Wir beanspruchten auch noch eine Gehaltserhöhung von 5 zu 5 Jahren, im Betrage von 50 Thlrn. für jeden Volkslehrer, und halten uns verpflichtet, auch hierfür eine Quelle nachzuweisen. Das thun wir mit wenigen Worten. Von einem erfahrenen Staatsmanne hörten wir einst den gewichtigen Ausspruch: „Ein guter Schulmeister macht Hunderte von Zuchthäusern unnöthig." Sapienti sat; denn Jeder wird wissen, wohin der Politiker zielte! — So viel für jetzt über die ökonomische Lage der Volksschullehrer und die Quellen zu ihrer Verbesserung; in Betreff des einen oder andern Punktes werden wir im Folgenden noch hier und da Gelegenheit finden, ein Wort mitzusprechen. Wem wir aber jetzt schon zu weitläuftig erschienen sein sollten, der bedenke, daß das Wohl und Weh der Volksschule und ihrer Lehrer von diesem Gegenstand abhängt; daß es künftig nicht mehr so bleiben kann, wie es bisher gewesen ist; und daß auch der Eifrigste nicht oft genug das Wort für eine Sache ergreifen, nicht lang genug für eine Angelegenheit sprechen kann, vor welcher man bis jetzt so gern die Ohren ganz verschloß, oder mindestens große Schwerhörigkeit und Zähigkeit zeigte. Damit sich der freundliche Leser aber nicht langweile, versprechen wir, uns bei den folgenden Anträgen möglichst kurz zu fassen.

§ 5. Die Anstellung der Lehrer behält sich der Staat vor, unter geregelter Betheiligung der betreffenden Gemeinden und des Lehrerstandes. Der Unterschied zwi-

*) Um aus vielen nur Einen Beispielsweise anzuführn, weiset ein Schriftsteller, welcher kräftig auf Reduktion des Sportelwesens dringt, dem Staate daraus eine Einnahme von mehr als vier Millionen Thalern nach! Wieder ein kleiner Beitrag für unsere Sparkasse und zur Begründung der Reformbill!! cf. Fr. Harkort l. l. p. 52.

schen interimistischer und definitiver Anstellung fällt weg; wogegen der Lehramts-Kandidat vorher in einer zweijährigen Probezeit darzuthun hat, daß er in Bezug auf seine wissenschaftlichen Kenntnisse, so wie in Betreff seiner pädagogischen Geschicklichkeit und besonders seines tadellosen und ehrenwerthen Charakters der bezeichneten Stelle gewachsen und — würdig ist.

Daß der Staat die Lehrer anstellt, ist ganz in der Ordnung, da sie nach § 1 ff. Staatsdiener sind und von ihm auch besoldet werden; die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung rechtfertigt sich durch den Umstand hauptsächlich, daß sie dem Lehrer ihre Kinder, also das größte Gut, was der Himmel den Aeltern verleihn konnte, anvertraun und daher auch wissen wollen, in was für Hände das künftige Schicksal ihrer Lieblinge gelegt ist; denn von einer guten oder schlechten Erziehung hängt bekanntlich das Wohl, oder Weh des Kindes ab, und daß hierauf auch die Schule großen Einfluß hat, wird Niemand, auch die kleinste Dorfgemeinde nicht, — verkennen. Die Betheiligung der Lehrer endlich beschränkt sich auf den Antheil, den sie als Mitglieder der später zu erwähnenden Schulbehörden an diesem Gegenstande nehmen, um bei künftigen Anstellungen dem Nepotismus und manchen Unterschleifen, wie wir sie oben geschildert haben, möglichst vorbeugen zu helfen. Die zweijährige Probezeit, besonders unter der tüchtigen Leitung des Vorstehers, oder eines älteren Lehrers der Anstalt wird genügen, um zu erfahren, ob der angehende Lehrer sich in der vorerwähnten dreifachen Beziehung bewährt; hat er aber auch diese Probe genügend bestanden, dann ist es nicht mehr als billig und Recht, daß er sofort definitiv, als Lehrer, angestellt und aller Vortheile theilhaftig wird, welche mit dieser Stellung verknüpft sind; nicht, daß er nach 10—15jähriger Dienstzeit, wie es bisher nicht selten vorgekommen ist, bei Gemeinde- und gutsherrlich-bäuerlicher Auseinandersetzung, Organisation der Schulverhältnisse und dgl. ganz entlassen, oder mit einer schmählich-geringen Pension abgefunden werde, weil er ja doch nur interimistisch angestellt war. Was der Unglückliche, welcher die rüstigsten Jahre seines Lebens der Schule gewidmet hatte, nun anfangen, wie er für Frau und Kinder sorgen sollte, das blieb seine Sache, darum kümmerte sich in der Regel weder Gemeinde, noch Behörde! Jeder Arbeiter ist seines

Lohnes werth, sagt die Schrift; daher künftig im konstitutionellen Staate auch in dieser Hinsicht Gerechtigkeit dem Lehrer!

§ 6. Jeder kann Unterricht ertheilen und Erziehungsanstalten errichten, also die Funktionen eines Lehrers und Erziehers ausüben, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, an welche **der Staat** diese Berechtigung geknüpft hat. Die Erfüllung dieser Bestimmungen giebt ihm jedoch keinen Anspruch auf die Rechte eines öffentlich angestellten Lehrers, wenn und so lang er nur Privatlehrer, oder Privaterzieher ist.

Es wäre der Todesstoß, der wirksamste Todesstoß, den man unsern Schulen, namentlich den Volksschulen geben könnte, wenn die Freiheit des Unterrichts dahin ausgedehnt würde, daß es künftig Jedem ohne Weiteres erlaubt wäre, vielleicht gar gegen einen Gewerbeschein, zu lehren und Schul- und Erziehungsanstalten anzulegen, oder den Aeltern, ihre Kinder wohin es ihnen beliebte, in die Schule zu schicken, wie dies unlängst in der National-Versammlung zu Berlin und Frankfurt vorgeschlagen wurde. Wir berufen uns in Betreff dessen auf die Geschichte der Pädagogik aller Zeiten und Völker bis auf unsere Tage und verweisen z. B. in Bezug auf Frankreich auf das schon mehrfach genannte Werk: „Das Unterrichtswesen in Frankreich mit einer Geschichte der pariser Universität von Ludwig Hahn. Breslau 1848 bei Gosohorski Band I. p. 192 ff;" in Betreff Englands auf: „England und die Engländer von Bulwer. Aus dem Englischen von Notter. Stuttg. 1836 Band III. p. 7 ff." u. s. w. Da wir uns über diesen Punkt schon in der Vorrede hinreichend ausgesprochen, verweisen wir nur auf dieselbe, so wie auf Hahn und Bulwer. Die zweite Hälfte unseres Antrags bedarf keiner Begründung; denn wo man nicht gesäet hat, ärndtet man auch, wie sich's von selbst versteht, nicht.

§ 7. Sechszig bis siebenzig Schulkinder seien die Normalzahl für einen Lehrer! Geht die Schülerzahl darüber, namentlich aber über hundert hinaus, dann werde ein zweiter Lehrer mit der für ihn ausgeworfenen Besoldung (cf. § 3) angestellt; nie aber werde diese Besoldung — wie häufig bisher — von dem Gehalte des an der Anstalt schon wirkenden Lehrers genommen!

Daß bei einer zu großen Schülerzahl ein Lehrer mit dem ge-

wünschten Erfolge nicht zu wirken vermag, haben sämmtliche Schulbehörden schon längst eingesehn, daher in Preußen und in andern deutschen Staaten das jedem Lehrer ohne Zweifel bekannte Gesetz (oder wenn man lieber will, der bekannte § in den Schul-Instruktionen), daß kein Lehrer mehr, als 80 Schüler haben solle u. s. w. Wir könnten unsern Antrag also ohne Zögern streichen, wenn nicht auch hier wiederum die Wirklichkeit hinter dem Gesetze weit zurückbliebe. Zum Beweise für unsere Behauptung führen wir einige Thatsachen aus dem Großherzogthum Posen an und sind überzeugt, daß sie durch Beispiele aus andern preußischen Provinzen sehr vermehrt werden könnten: Im Dorfe Schwersenz hat ein Lehrer 180 Schulkinder, in Premnitz 190; in Stęczewo 210; in Jerzyce sogar 250 u. s. w. Dies aus dem Posener Kreise, in dem Schrimmer und in mehren andern sind ähnliche Mißverhältnisse zu finden. Es ist daher dringend zu wünschen, daß dem bevorstehenden Gesetze mehr Nachdruck gegeben und dieser Uebelstand, im Interesse der Jugend und ihrer Lehrer, endlich beseitigt werde. Daß das Lehrergehalt bei Anstellung eines zweiten vermindert worden ist und noch wird, haben wir unter § 4 mit den nöthigen Erörterungen und Belegen angeführt; daß aber bei einem Gehalte, von dem höchstens eine Familie nothdürftig leben kann, deren zwei unbedingt am Hungertuche nagen müssen, ist so klar, daß es keiner nähern Begründung bedarf. Wie in Westphalen soll diese Gehaltsverringerung neuerer Zeit auch in andern Provinzen, namentlich bei Auflösung der Simultan- in Konfessions-Schulen, theils schon vorgekommen sein, theils — leider! — hier und da noch zu erwarten stehn. Wir nehmen daher unter Hinweisung auf § 3 hier sofort Gelegenheit, im Namen der Volksschule, im wohlverstandenen Interesse der Jugendbildung, im Namen der Gerechtigkeit, der vorzüglichsten Errungenschaft eines konstitutionellen Staats, gegen die fernere Ausführung dieser Maaßregel uns auf das Bestimmteste zu erklären! *)

§ 8. Der Staat widme der Erziehung der weiblichen Jugend mindestens dieselbe Sorgfalt, wie der männlichen; er sorge also dafür, daß das weibliche Geschlecht

*) Wir verweisen hierbei auf das Hohe Ministerial-Rescript vom 18. Mai 1840, welches — ganz in unserem Sinne — solche Gehaltszersplitterungen entschieden **mißbilligt** und die Königl. Regierungen 2c. anweist, sie künftig in keinem Falle mehr zu gestatten.

durch wohl organisirte Elementar- und Berufs- (Industrie-) Schulen für seine einstige Bestimmung: „als (Dienstbote), **Gattin**, **Hausfrau** und **Mutter**" in jeder Beziehung besser, als bisher, ausgebildet werde. Als erste und Hauptbedingung hierzu stellen wir die zeit- und zweckgemäße Gründung von Bildungsanstalten für Lehrerinnen und Erzieherinnen an die Spitze.

Lykurg sagt: „Der Staat muß auf die Erziehung der weiblichen Jugend viel Sorgfalt verwenden, weil sie die einstigen Mütter und Erzieherinnen der künftigen Staatsbürger sind." — Napoleon antwortete der Madame Kampan auf die Frage, was Noth thue, um die Jugend eines Volkes gut zu erziehn: „edle, wahrhaft gebildete Mütter." — Wir hoffen, diese beiden Autoritäten, welche wir nicht ohne Absicht aus der ältesten und neusten Zeit gewählt haben, werden genügen, um die Pflicht des Staates, eine umfassende und gediegene Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts, als der sichersten Stütze des Glückes der Völker, anzuordnen, hinreichend zu beweisen. Denn Jeder mußte von seinem hohen, politischen Standpunkte aus doch wohl am besten über- und durchschauen, was dem Staate, zur Erreichung des Gesammtzweckes am meisten fromme, und was hier noch ein schwereres Gewicht in die Wagschale wirft, ist dies, daß beide Männer, so verschieden sie auch der Zeit, ihrer Bildung und ihren sonstigen Ansichten nach sind, in der Beziehung ganz mit einander übereinstimmen. Wie groß der mütterliche Einfluß auf die erste Erziehung der Kinder ist, konnte Napoleon auch aus eigener Erfahrung am besten wissen, denn wie und was er war, hatte er, nach seiner Aussage, nur der Leitung seiner Mutter zu danken. Dasselbe weiß Jeder von vielen andern in der Geschichte und Literatur berühmt gewordenen Männern aller Zeiten; wir nennen hier nur Kornelia, Mutter der Gracchen; Attia, Mutter des Augustus; die Mutter des großen Leibnitz, des geheimen Kirchenraths Dr. Schwarz, Göthes, Hebels, Körner's, Jean Paul's, Klopstock's, Lichtwehr's, Seumes, Gellert's ꝛc. — Gleiche Ansichten theilen mit uns die Schriftsteller und Schriftstellerinnen verschiedener Völker Europa's, aus der älteren Zeit bis auf unsere Tage, die über weibliche Erziehung geschrieben haben; wir wollen hier nur die wichtigsten für denjenigen nennen, dem daran liegt, die Wahrheit unserer Aussage bestätigt zu finden, weil wir, wie schon wiederholt versichert worden ist, nicht unsere, sondern nur die

bewährte Meinung Anderer gelten lassen wollen.*) Unter den Franzosen z. B. Fenelon,[1]) (Madame de Genlis, Madame Necker de Saussüre); unter den Engländern Mrs. Ellis,[2]) (Miß Hamilton, Miß Edgeworth); unter den Deutschen Dr. Schwarz,[3]) Karoline Rudolphi[4]) Karoline von Woltmann[5]) u. a. Die Lektüre der Letzteren empfehlen wir vorzugsweise denen, welche mit der weiblichen Erziehung in den verschiedensten Lagen und Umständen des Lebens, so wie mit den Verhältnissen der Frauen bei den verschiedensten Völkern Europa's ꝛc. auf enkyklopädische Weise bekannt werden wollen, z. B. Verhältniß der Frauen bei den wilden Völkern p. 45 f; Verhältniß der Frauen bei den Orientalen des Alterthums, der Griechen und Römer p. 51 ff; bei den germanischen Nationen p. 71; bei den Italiänern und Franzosen p. 85 ff; bei den slavischen Nationen p. 137 u. s. w.

Wir sprachen im Vorstehenden nur von den Segnungen einer guten, weiblichen Erziehung; laßt uns nun aber auch einen Blick auf die fluchwürdigen Folgen einer vernachlässigten werfen, auf die Ränke, auf die Schändung der Sitten und Gesetze, auf die blutigen Kriege und Staatsumwälzungen, welche die Geschichte jenen entarteten Weibern zuschreibt, denen es bei ihren ungewöhnlichen, physischen und intellektuellen Vorzügen an einer Erziehung fehlte, die den Geist der Tugend und Gottesfurcht in sie gelegt hätte! Wir erinnern nur an Kleopatra, Katharina von Medicis, Maintenon, Marquise von Pompadour, Gräfin Kosel, die Grävenitz und Konsorten! — Alle diese Beispiele beweisen zur Genüge, wie besonders wichtig es sei, die Mädchen gut zu erziehn, und bei einer zweckmäßigen, entsprechenden

*) Wem aber dennoch daran gelegen sein sollte, über diesen Gegenstand unsere Ansichten zu lesen, den verweisen wir auf unsere fünf „Spaziergänge in den Mond," mitgetheilt in der pädagogischen Zeitschrift „Der katholische Jugendbildner ꝛc. Breslau bei Max u. Comp." u. z. Jahrgang 1840 Heft 6 p. 409 ff; Jahrg. 1841 Heft 1 p. 65 ff; Heft 12, p. 827 ff. — Jahrg. 1843 Heft 2 p. 114 ff. Heft 7 p 467 ff

[1]) Fenelon „Ueber Mädchen-Erziehung u. s. w. Wien 1823 bei Grund."

[2]) Mrs. Ellis „England's Frauen nach ihren Pflichten und Sitten in der Gesellschaft und im häuslichen Kreise. Nach der 19ten Aufl. des Originals ins Deutsche übertr. von Eugen von Hartwig. Stuttgart 1844 bei Balser Bd. I; Band II. England's Töchter ꝛc.; Band III. England's Hausfrauen; Band IV. England's Mütter."

[3]) F. H. Schwarz „Grundsätze der Töchtererziehung für die Gebildeten. Jena 1836 bei Cröker. 2te Aufl"

[4]) Karoline Rudolphi „Gemälde weiblicher Erziehung. Heidelberg 1838 3. Aufl."

[5]) Karoline von Woltmann „Ueber Natur, Bestimmung, Tugend und Bildung der Frauen. Wien 1826 bei Wallishauser."

Bildung des Verstandes der des Herzens und Gemüths den Vorzug zu geben. Man wende uns nicht ein: „Dergleichen ereignet sich nur in den höhern und höchsten Regionen der Gesellschaft!" Mit nichten! Auch die Hütte des Bürgers und Landmanns hat ihre Kornelia, wie ihre Kleopatra und Pompadour im Kleinen!!

Wenn wir uns nun von der Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit einer umfassenden und gründlichen Erziehung und Bildung des weiblichen Geschlechts überzeugt haben; wenn große Männer selbst das edle Geständniß ablegten, daß sie das Meiste von dem, was sie ihrer Persönlichkeit nach waren, ihren trefflichen Müttern verdankten; wenn in neuerer Zeit das eigentliche Wesen und Ziel einer edlen Mädchenbildung auch schon von Vielen klarer erkannt und von den Meisten unter ihnen mit warmer Theilnahme beachtet und vertheidigt wurde: scheint der Schritt, gebildeten Frauen und Jungfrauen selbst das Erziehungsgeschäft der weiblichen Jugend zuzuwenden, gerecht und gerechtfertigt, in der natürlichen Ordnung der Dinge begründet und darum wohl zu beachten. Denn wenn schon bei Knabenschulen der Zweck nicht einseitig in Bildung und Belehrung, sondern in der Erziehung zur männlichen Kraft und sittlichen Würde liegt, so ist bei Mädchenschulen die Erziehung zur vernünftigen, frommen, edlen Weiblichkeit grade die Hauptsache. Der Mann ist durch die gegenwärtig bestehenden, noch mehr aber durch die künftigen, konstitutionellen Staatsverhältnisse an die Oeffentlichkeit gewiesen, der Wirkungskreis der Frau ist das Familienleben, worin sie das zarte, aufkeimende Menschengeschlecht zu erziehn hat durch die Fülle ihrer, zur freien, besonnenen Thätigkeit entwickelten Weiblichkeit. Nun ist aber Jedem bekannt, daß schon bei dem Unterricht, noch mehr also bei der Erziehung das Beispiel mehr wirkt als das Wort; denn wenn dieses nur anregt, so veranlaßt jenes zur That; eben so bekannt ist, daß im Familienkreise ihren Töchtern nur die Mutter, in der Schule den Schülerinnen nur die Lehrerin durch Lehre und Beispiel zum Vorbilde dienen kann: Nur das weibliche Gemüth kann in sich die vollendete Weiblichkeit verwirklichen, in ihr und zu ihr erziehn. Die Nothwendigkeit der Seminare für Lehrerinnen dürfte daher wohl so ziemlich außer Zweifel gesetzt und fast allgemein beachtet und anerkannt sein.

§ 9. Bevor noch die Lehrerbesoldung auf die Staatskassen übernommen, und so lang sie aus den Kommunal-Schulkassen gezahlt wird, möge die Staatsregierung al-

les Ernstes und mit dem erforderlichen Nachdrucke dafür Sorge tragen, daß den Lehrern ihr Gehalt pünktlich und zur bestimmten Zeit vollständig ausgezahlt werde. — Wir haben schon oben § 2 auf die großen Nachtheile und ungewöhnlichen Verluste hingewiesen, welche dem Lehrer dadurch erwachsen, daß er sein sauerverdientes, kleines Gehalt niemals zur bestimmten Zeit und vollständig erhält, weshalb wir hier nur auf denselben hindeuten und zuversichtlich hoffen, daß dieser Antrag nicht unberücksichtigt bleiben werde.

§ 10. Der Lehrer werde erst dann zur Zahlung der Abgaben herangezogen, wenn die erbetene Gehaltsverbesserung wirklich eingetreten sein wird.

Der Lehrer hat bisher Abgabenfreiheit genossen. Dieselbe ist ihm nach mehren §§ des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11 und 12, so wie durch die Kabinetsordre vom 30. Januar 1817 und das Gesetz vom 11. Juli 1822 u. s. w. verbürgt. Vergl. „Sammlung aller noch gültigen Kirchen- und Schulgesetze 2c. von Fürstenthal, Oberlandes-Gerichts-Rath 2c. Köslin 1838 Band II. p. 2—7. Jedenfalls wurde sie ihm nur in Rücksicht auf seine dem Staate und den Kommunen geleisteten Dienste, so wie in Anbetracht seines geringen Gehaltes gewährt. Die Dienste und Leistungen haben sich bis jetzt nicht vermindert, die Einnahme nicht vergrößert; es ist daher nicht mehr als billig, daß auch die Ausgaben dieselben bleiben, mindestens so lang dieselben bleiben, als sich sein Gehalt nicht vergrößert. Hoffentlich werden die Vertreter der Nation und der konstitutionelle Staat mit dem hungernden und bedrückten Lehrer nicht härter verfahren wollen, als es der absolute Staat gethan hat; wo wäre sonst die Aussicht in eine bessere Zukunft?!

§ 11. Die geheimen Konduitenlisten, so wie die geheimen Inspektions- und Revisionsberichte mögen, wie bei den übrigen Civilbeamteten, von jetzt an auch bei den Lehrern für immer wegfallen.

Dieser Antrag dürfte insofern überflüßig erscheinen, als er durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1848 bereits seine Erledigung gefunden hat. Da jedoch mancher Leser von demselben bis jetzt vielleicht noch keine Kunde hat, setzen wir die neuerdings erschienene, auf diesen Erlaß hinweisende Hohe Ministerial-Verfügung (Staats-Anzeiger Mitte Oktober 1848), als Kommentar zu jenem Erlasse, zur beliebigen Kenntnißnahme hier bei; sie lautet: „Nachdem durch den Al-

lerhöchsten Erlaß vom 31. Juli d. J. (Gesetzsammlung p. 200) die zeither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung abgeschafft worden sind, waren darüber Zweifel erhoben worden, ob hiernach auch die von den künftigen Regierungen jährlich erforderten, tabellarischen Uebersichten des Schulwesens ihrer Bezirke, so weit sie die Rubrik „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule" enthielten, wegfallen müssen. — Wenn gegen diesen Wegfall geltend gemacht wird, daß für die mit der Beaufsichtigung des Schulwesens beauftragten Behörden eine genaue Kenntniß der Führung und Leistungen des Lehrerpersonals eben so nothwendig sei, wie ihnen jederzeit ein Ausdruck ihres diesfälligen Urtheils zugestanden werden müsse, so hat doch das Ministerium in Erwägung der der Aufhebung der geheimen Konduitenlisten zu Grunde liegenden Motive kein Bedenken getragen, die Auslassung auch der gedachten Rubrik in den jährlichen Uebersichten über das Schulwesen anzuordnen, und dagegen den betreffenden Behörden anempfohlen, sich durch eine möglichst ausgedehnte, unmittelbare und persönliche Kenntnißnahme von dem Zustande des Schulwesens in ihren Verwaltungsbezirken dasjenige sichere Urtheil, über den Zustand der Schulen und die Leistungen der Lehrer zu verschaffen, welches allerdings im Interesse beider seitens der vorgesetzten Behörden nicht entbehrt werden kann."

§ 12. Die jährlichen Prüfungsprotokolle sollen künftig vor der Absendung an die vorgeordneten Behörden dem Lehrer zur Mitunterzeichnung vorgelegt und die etwaigen Bemerkungen, oder Einwendungen des Lehrers dagegen mit aufgenommen werden.

Diese Protokolle lauten entweder gut, oder schlecht. In beiden Fällen ist es im wohlverstandenen Interesse der Schule zu wünschen, daß der Lehrer davon Kenntniß erhalte; denn sind sie gut, so sieht er seine Leistungen darin erkannt und wird dadurch nicht wenig zu neuen Kraftanstrengungen ermuthigt; sind sie schlecht, so erfährt er aus ihnen, wo es fehlt und wird genöthigt, wenn die Censur gegründet ist, und er größeren Unannehmlichkeiten ausweichen will, den Mängeln sofort nach Kräften abzuhelfen, was er bisher, weil ihm das Protokoll unbekannt war, nicht thun konnte. Sehr häufig kam es aber auch vor, daß der Lehrer von dem Inspektor, wenn dieser gegen ihn eingenommen war, bei der höhern Behörde ohne sein Verschulden schlecht angeschrieben wurde. Dem ist durch Annahme obigen Vorschlags künf-

tig vorgebeugt; denn der Inspektor wird sich entweder falscher Angaben enthalten, weil er weiß, der Lehrer nimmt davon sofort Kenntniß, oder es ist, thut er es dennoch, dem Letzteren Gelegenheit gegeben, seine Bemerkungen dagegen dem Protokolle bald mit einzuverleiben, die Sache sogleich ins klare Licht zustellen und dem Rechtsgrundsatze: „Audiatur et altera pars“ Geltung zu verschaffen.

§ 13. Kein Lehrer soll künftig mehr auf administrativem Wege, sondern nur in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses von seinem Amte unfreiwillig entfernt werden können. Bei Untersuchungen gegen ihn sind vier Amtsgenossen des Schulbezirks, dem der Angeschuldigte angehört, zuzuziehn, deren zwei von dem betreffenden Inkulpaten vorgeschlagen werden sollen, wenn er es im Interesse seiner Sache für nöthig findet.

Wir wissen zwar, daß auf dem Verwaltungswege Manchem durchgeholfen werden kann und wirklich schon durchgeholfen worden ist (bisweilen zum großen Nachtheile der von ihm geleiteten Schule), den der Buchstabe des Gesetzes verurtheilt und seines Amtes entsetzt haben würde; wir wissen aber auch, daß schon Mancher viel leiden mußte (indem er entweder nicht befördert, oder in eine schlechtere Stelle versetzt, oder gar entlassen wurde), den das Gesetz würde frei gesprochen haben. Er mußte leiden, weil er das Unglück hatte, der administrativen Behörde, oder auch nur allein dem betreffenden Departements-Schulrathe, dem er in den geheimen Konduitenlisten und in andern geheimen Berichten auf's Schwärzeste geschildert war, — zu mißfallen. In diesem Falle würde der Richter den Kläger aus Mangel genügender Veranlassung entweder mit der Klage sofort abgewiesen haben, oder das Urtheil hätte auf — gänzliche Freisprechung gelautet! — Daß wir vier Amtsgenossen des Angeklagten — zwei von ihm selbst gewählt, als Zeugen verlangen, geschieht, wie Jedem einleuchtet, aus keinem andern Grunde, als, um die Klagepunkte gründlich zu erörtern, die Untersuchung zu beschleunigen und ein möglichst parteiloses, gerechtes Urtheil zu erwirken.

§ 14. Der Lehrer sei als Staatsbeamteter, gleich jedem andern Staatsbeamteten, pensionsberechtigt, vorausgesetzt, daß er ohne sein Verschulden dienstunfähig wird. Diese Berechtigung beginnt sogleich mit seinem Amtsantritte;

die obenerwähnte zweijährige Probezeit wird bei der Pensionirung schon als Dienstzeit angesehn. Die Pension beträgt innerhalb der ersten zwanzig Jahre ein Viertel, nach zwanzig Jahren die Hälfte, nach dreißig Jahren drei Viertel, nach vierzig Jahren das ganze Gehalt. Statt einer Pension in baarem Gelde kann dem Lehrer, auf seinen Wunsch, ein anderes angemessenes Amt, zu dem er fähig ist, mit einem seiner bisherigen Besoldung entsprechenden Gehalte überwiesen werden.

Ist das Loos der Lehrer schon während ihrer Amtsthätigkeit ein mühseliges, sorgenvolles und beklagenswerthes, so erwartet sie doch erst das volle Maaß der Sorgen dann, wenn Altersschwäche oder irgend ein Unfall sie für ihren Dienst unfähig macht, wenn sie pensionirt werden müssen. Ist es nicht herzzerreißend, wenn ein Mann, der 30, 40 ja 50 Jahre treu gearbeitet hat, die Barmherzigkeit seiner Kinder, oder wohl gar Fremder in Anspruch nehmen, wenn ein in Ehren ergrauter Lehrer sein Leben durch die milden Gaben seiner früheren Schüler fristen muß? — Unter allen Umständen ist es mithin billig und recht, den ohne sein Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrer seinen Verhältnissen angemessen zu versorgen. Das geschah früher nicht, wurde aber von der preußischen Regierung durch das Ministerial-Reskript vom 9. August 1819 als Recht anerkannt; diese Pension soll jedoch nur $\frac{1}{3}$ betragen und nicht aus irgend einer Kasse, sondern von dem Gehalte des Nachfolgers gezahlt werden. Daß diese Maaßregel — gelind genannt — eine ungeeignete und unzureichende, ist einleuchtend; denn wenn das Gehalt ohne dies schon so gering ist, daß es für eine Familie nur kümmerlich ausreicht, so müssen zwei dabei ganz gewiß hungern, besonders der Pensionair, dessen Drittel selten 20—30 Thlr. übersteigt. Wir kennen sogar einen Lehrer, der nicht mehr als fünf Thaler jährlicher Pension bezieht. Ferner ist das Lehramt anerkannt das anstrengendste und unbelohnteste, das die physischen Kräfte des Lehrers, besonders wenn er noch mit Nahrungssorgen kämpft, vor der Zeit aufreibt und ihn meistens eher, als es bei andern Beamteten geschieht, dem Grabe zuführt, oder wenigstens dienstunfähig macht. Es ist daher nicht mehr als billig, daß man ihm endlich auch in dieser Beziehung gerecht werde, und nicht nur eine angemessene Pension bewillige, sondern auch 10 Jahre eher als den andern Staatsbeamteten das volle Gehalt als Pension zahle.

Ferner ist es eine, nach unserer Meinung, sehr empfehlenswerthe Maaßregel, einem für das Schulfach z. B. durch Schwerhörigkeit, Lähmung der Füße und dgl. unfähig gewordenen Lehrer, nach Wunsch, ein andres, geeignetes Amt z. B. eines Rendanten, Rechnungsführers u. s. w. gegen eine seinem Gehalte entsprechende Besoldung zu übertragen. Wir glauben, daß dadurch beide Theile nur gewinnen können, besonders in dem Falle, wenn den Lehrer das unverschuldete Unglück bald in den ersten 2—3 Jahren seiner Amtsführung trifft.

§ 15. Die Staatsregierung werde ersucht, ein besonderes Unterrichtsministerium mit seinen Abzweigungen: Provinzial-Schulkollegium, Departements- und Kreisschulräthe, Distriktsschulinspektoren, und Lokalschulvorstände einzusetzen. In alle Schulbehörden sind praktisch erfahrene Lehrer aller Kategorien aufzunehmen, um die Interessen der Schulen vollständig und gründlich zu vertreten.

Daß, wie überall, so auch bei der Schule Aufsichtsbehörden nöthig sind, wird Niemand in Abrede stellen; aber befremden muß es Jeden, daß in diesen Schulbehörden das Volksschulwesen bisher durch keinen Sachkundigen aus ihrem Kreise — wenn auch nur im Lokalschulvorstande — gehörig vertreten wurde Eben so wenig, wie der Jurist die Angelegenheiten des Arztes, der Zimmermann die Geschäfte des Schneiders, oder Webers u. s. w. richtig beurtheilen kann, und in dessen Interesse zweckmäßige Anordnungen zu machen im Stande ist: eben so wenig vermag auch derjenige, welcher nicht praktischer Schulmann ist, oder es doch durch längere Zeit war, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens zum wahren Wohle der Schule zu führen. Ueber die Organisation dieser Behörden, so wie über die Funktionen der einzelnen Mitglieder derselben, über ihre Befugnisse und Pflichten etwas zu sagen, halten wir hier nicht für angemessen, weil dies Sache der Staatsregierung ist, der es unbedingt und unter allen Umständen vorbehalten bleiben muß, die Behörde so zusammen zu setzen, und ihr jene Rechte und Pflichten bei- und aufzulegen, welche sie im gewünschten Interesse der Lehrer zum Wohle der Schule und zur Erreichung des Gesammtzwecks des ganzen Staates für die geeignetste hält. Wem es jedoch darum zu thun ist, darüber etwas Ausführliches und Gründliches zu lesen, den verweisen wir auf die gediegene Abhandlung: „die Regierung der Schule, in Berücksichtigung der

betreffenden Rechte der Kirche, des Staats und der Schule" von Dr. Kühner" Centralbibliothek der Pädagogik Jahrg. 1838 Novemberheft p. 1–15. Zwar giebt auch Kühner an, es sei wünschenswerth, daß bei der Wahl in diese Behörden stets ein Geistlicher berücksichtigt werde, knüpft aber daran die Bedingung der pädagogischen Tüchtigkeit und Liebe zur Sache, und damit sind wir vollkommen einverstanden.

B. Stellung der Volksschule zur Kirche.

„Außer der Kirche kein Heil für die Schule!"

Ueber das Verhältniß der Schule zur Kirche ist bisher so viel geschrieben und gesprochen worden, daß man glauben sollte, die Akten wären spruchreif und die Angelegenheit könnte beigelegt werden; dem ist jedoch nicht so, wie der in der Gegenwart erst wieder heftiger, als je ausgebrochene, sogenannte Emanzipationskampf beweiset. Die eine Partei (fast alle Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen) wünscht die Beziehung der Schule zur Kirche im alten Verhältnisse; die andre (der bei weitem größte Theil der Lehrer) wünscht dieses Verhältniß aufgelöst und freier gestaltet. Die Ansichten der Letzteren gehen jedoch wieder in drei Hauptrichtungen auseinander. Einige wünschen das Band zwischen Schule und Kirche nur gelockert und wollen, daß der Geistliche zwar Inspektor bleibe; allein es soll ihm, als solchem, keine unmittelbare, unbedingte Macht über die Schule und ihren Lehrer eingeräumt werden. — Andre wünschen die Trennung entschiedener durchgeführt und verlangen eine Organisation des Schulwesens, nach welcher der Schulmann allein durch Schulmänner berathen, beaufsichtigt und beurtheilt werde; mit dem Geistlichen habe der Lehrer, als Lehrer nichts zu thun. Damit sei jedoch keine Lossagung von der Kirche ausgesprochen und bezweckt, weil ja der Geistliche nicht „die Kirche," sondern nur Diener der Kirche, und, wie der Lehrer gleichfalls nur ein Mitglied jener Gemeinde, oder Gemeinschaft sei, d. h. Mitglied einer Versammlung von Gläubigen, welche wir insgesammt unter dem Namen „Kirche" verstehn. Wie nun aber ein Justizbeamteter, ein Arzt, Oberförster, Steueraufseher u. s. w. keineswegs schon deshalb außer Verband mit der Kirche steht, d. h. außer Verband mit der Gemeinschaft der Gläubigen, welche die Kirche ausmachen, weil ihm ein Andrer, als ein Geistlicher, zum Vorgesetzten bestellt ist, und wie es auch gewiß, selbst dem exaltirtesten Geistlichen

nicht einfallen wird, zu sagen, daß diese Beamteten sich von der Kirche losreißen: eben so wenig trennt sich der Lehrer, oder die Schule von der Kirche, deren Ueberwachung und oberste Leitung man nicht Geistlichen, sondern erprobten und tüchtigen Männern von Fache übertragen hat. — Am weitesten gehen endlich alle diejenigen, welche gradezu erklären, daß alles Kirchliche und Religiöse von und aus der Schule entfernt werden müsse. Die Schule sei das Resultat sozialer Verhältnisse und Bedürfnisse, und ihr Ziel auch nur in den realen Ansprüchen und Forderungen des gesellschaftlichen Zustandes zu finden; das Kirchlich-Religiöse sei Sache der Familien und der Geistlichen außer der Schule, zu Hause und in der Kirche, womit also der Lehrer Nichts zu schaffen habe u. s. w. — Mancher wird verwundert fragen: Woher die Verschiedenheit dieser Wünsche bei einem Stande und für einen Zweck? Die Antwort liegt nahe: Aus der verschiedenen Art und Weise, wie die Kirche, oder vielmehr die Geistlichkeit die Verbindung der Schule mit der Kirche zu bewerkstelligen und zu erhalten sucht! Wir wiederholen es: nur die Geistlichkeit, nicht die Kirche! Denn diese, auf Christus und seine heilige Lehre gegründet, zieht als liebende Mutter alle ihre Kinder mit gleicher Zärtlichkeit und Milde an sich, drückt sie alle mit gleicher Innigkeit und Wärme an ihr mütterlich fühlendes Herz und bietet in zärtlicher Sorgfalt Alles auf, sie alle, wie eine Henne ihre Küchlein, unter ihren Flügeln versammelt zu erhalten. Und siehe da, es gelingt ihr! alle — alle wetteifern mit einander, sich an sie zu halten, um sich nimmer von ihr zu trennen. So das Verhältniß der Schule zur Kirche; anders der Schule, oder vielmehr der Lehrer zu den Geistlichen! Viele von ihnen, die dem milden Sinne der Kirche zunächst stehn, suchen den Lehrer durch Freundlichkeit und eine humane Behandlung für sich zu gewinnen und an sich zu fesseln, ihre Inspektionen und amtlichen Funktionen gleichen mehr einer freundschaftlichen Unterhaltung und theilnehmenden Sorgfalt für die Schule und ihren Lehrer, als einer von abstoßender Amtsmiene begleiteten Schulmeister-Hofmeisterei; das Band, wodurch sie die Verbindung zwischen sich und dem Lehrer vermitteln, ist ein seidenes, ganz locker umgelegtes, damit sein Druck so wenig als möglich gefühlt wird. Die unter ihnen stehenden Lehrer fühlen sich wohl, und keiner, wenn er nicht zu der ultraliberalen Partei gehört, wünscht eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen. Eine große Anzahl von Geistlichen (um in dem Bilde

eines humoristischen Schriftstellers fortzufahren), bedient sich zu dieser Verbindung eines hanfenen Stricks, womit sie den Lehrer so zusammenschnüret, daß bei jeder Gelegenheit blutrünstige Schwielen sichtbar werden. Noch andre Geistliche nehmen Riemen aus starker Schweinshaut, (womit man einst die Incunabeln der Festigkeit wegen einzubinden pflegte) oder Juften und knebeln den Armen durch eiserne Spangen so fest, daß ihm eine Bewegung, außer nach dem Winke seines Peinigers, unmöglich wird. — Daß so gefolterte Lehrer die Stunde der Erlösung von einem solchen Joche unter Angst und Schmerzen um jeden Preis herbeiwünschen, wird den nicht wundern, dem dergleichen Beispiele aus Erfahrung bekannt sind. Hierin liegt der Grund der oben mitgetheilten verschiedenen Wünsche der Lehrer. — Um jedoch parteilos und gerecht zu urtheilen, wie wir's uns von vornherein vorgenommen haben, dürfen wir nicht verschweigen, daß an diesem traurigen Verhältnisse zwischen Lehrer und Geistlichen sehr oft auch die Eitelkeit, Anmaaßung, Aufgeblasenheit und der sprüchwörtlich gewordene Schulmeisterdünkel mancher Lehrer die meiste Schuld hatte, so daß es dem Geistlichen wohl nicht zu verargen ist, wenn er einem Solchen gegenüber die Zügel straffer anzieht, als er es vielleicht sonst gethan haben würde. Eben so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß durch jene radikalen Forderungen mancher, aber auch nur mancher Lehrer: „alles Religiöse aus der Schule zu entfernen," den Geistlichen die schärfsten Waffen gegen die „Emanzipationskämpfer" in die Hände gegeben worden sind, und daß das Publikum, namentlich der niedere Bürger- und Bauernstand, dem Religion und Moral glücklicher Weise noch über Alles heilig ist, deshalb in die größte Aufregung gerieth. Zur Beschwichtigung hat man verschiedene Mittel angewandt, am glücklichsten war man immer noch, wo man die Waffen der Belehrung versuchte und das Volk über die reine und alleinige Absicht des bei weitem größten Theiles der Lehrer aufklärte. Wir können nicht umhin, hier einen solchen Artikel einzureihen, der in den Kreisen, wo er bis jetzt bekannt geworden ist, nicht wenig zur Beruhigung beigetragen hat. Er lautet im Auszug: „..... Ein anderer wichtiger Punkt ist der, daß die Aufsicht über die Schulen eine bessere werden muß, als sie jetzt noch in manchen Fällen ist. Was würdet ihr Landleute wohl sagen, wenn Euch ein Herr aus der Stadt, etwa ein Doktor, oder ein Justitiarius, vorschreiben wollte, wie ihr pflügen, säen, ärndten, dreschen, wurfeln sollt u. s. w.? Was

würde der Tischler sagen, wenn ein Gerber ihm zum Aufseher gegeben würde und ihn belehren sollte, wie man pfalze, Hohlkehlen arbeite u. dgl.? — Ihr würdet gewiß lächelnd die Frage an ihn richten: Mein Herr! haben Sie das denn gelernt? aus Ihrer Belehrung werden wir nicht so recht klug! — Mit Recht würdet Ihr Euch nach einem sachverständigen Aufseher umsehn; die Landleute nach einem klugen Landmanne, der Tischler nach einem geschickten Tischler. — Nun, so werdet Ihr es auch den Lehrern nicht verdenken, wenn sie dasselbe fordern. Jetzt sind die Geistlichen ohne Weiteres ihre Aufseher, sie mögen von der Schule etwas, oder gar nichts verstehn. Sie haben in der Regel niemals in einer Schule gearbeitet, nie geschmeckt, mit welchen Mühen und Beschwerden die Lehrer kämpfen müssen, und wissen selten, wie Dies oder Jenes eigentlich anzugreifen ist; dennoch aber wollen sie dem Lehrer vorschreiben, was und wie er lehren soll, und beurtheilen hiernach seine Leistungen. Dies gefällt, wie natürlich, den Lehrern nicht. Sie wollen nicht etwa ohne Aufsicht sein; allein mit vollem Rechte verlangen sie solche Aufseher, welche die Sache gründlich verstehn, die **Tüchtigsten** sollen dazu bestellt werden, gleich viel, welchem Stande sie angehören, ob dem geistlichen, oder Lehrerstande. Darüber erheben nun die Geistlichen großen Lärm und reden Euch vor, die Lehrer wollten die Religion aus der Schule verbannen; Eure Kinder zu puren Haiden machen, sie auf diese Art um die ewige Seeligkeit bringen und was dergleichen mehr ist. — Das ist nun aber, wie Ihr aus dem Vorstehenden gesehn habt, durchaus nicht der Fall. — Der Geistliche bildet eben so wenig die Kirche, wie das steinerne, oder hölzerne Gebäude, welches man im gemeinen Leben so nennt. Ihr selbst seid die Kirche, d. h. die Gemeinschaft aller Gläubigen, zu denen Ihr und alle Gemeinden gehört. — Wollten sich also die Lehrer von der Kirche trennen, so müßten sie sich ja von Euch lossagen, und das ist ihnen noch im Leben nicht eingefallen, weil es etwas Unmögliches ist, wenn und so lang sie noch Christen sind und sein wollen. Sie werden nach, wie vor Eure Kinder zu guten Erden- und Himmelsbürgern zu erziehn suchen, und ihnen auch künftig den Religionsunterricht mit treuer Liebe und so gründlich als möglich ertheilen, wo und so oft es der Geistliche nicht in eigener Person thun kann. — Ferner ist es auch gar nicht nöthig, selbst unmöglich, daß jeder Lehrer im Geistlichen einen eigenen Aufseher hat. Der brave Mann thut

seine Pflicht ohne Aufsicht; der schlechte thut sie nicht, und wenn er zehn Aufseher hätte; höchstens thut er sie zum Schein, so lang der Aufseher hinter ihm steht! Uebrigens wird an jedem Orte ein Schulvorstand von der Gemeinde gewählt; wollt Ihr den Geistlichen wenn er mit Eifer und Liebe sich Eurer Kinder und der ganzen Schule annimmt, in denselben wählen, so wird es Euch Niemand wehren; aber auch — der Lehrer muß stets dazu gehören, da er Euch am besten Aufschluß geben kann über das, was der Schule vorzugsweise Noth thut." — Mit Bezugnahme auf das Vorausgeschickte stellen wir im Sinne aller Lehrer, vielleicht nur die exaltirtradikalen ausgenommen, den Antrag.

§ 1. Keine Losreißung der Schule von der Kirche, sondern nur Emanzipation der Lehrer von der Geistlichkeit. Diese Emanzipation ist aber wieder nur in dem Sinne zu verstehn, daß der Geistliche, als solcher, ferner nicht mehr geborner, also stehender Schulinspektor ist, sondern nur wenn er sich dazu in jeder Beziehung qualifizirt und gewählt wird.

Wir sind der festen Ueberzeugung, daß kein Billigdenkender diesem Antrage seine Stimme versagen könne; wollen aber für den Fall, daß dies von irgend einer Seite her, dennoch geschähe, zu beweisen versuchen, daß nach der Meinung des größten Theils der Urtheilsfähigen die Schule in ihrem Rechte wäre, wenn sie auch gänzliche Trennung von der Kirche, d. h. von den Geistlichen, also bei Weitem mehr beanspruchte, als vorstehender Antrag enthält, sobald nur das sittlich-religiöse Element in und von ihr vorzugsweise gehegt und gepflegt wird. Um auch hier, wie bisher, und hier vorzugsweise, möglichst parteilos zu werke zu gehn, wollen wir die Hauptgründe dafür und dagegen anführn, zuletzt ganz unbefangen unsre eigne Meinung aussprechen und es Jedem überlassen, wofür er sich entscheidet.

a) Die Schule ist eine Tochter der Kirche, mithin durch Blutsverwandschaft und Anrechte mit ihr unauflöslich verknüpft; denn die ersten christlichen Schulen sind aus dem Schooße der Kirche hervorgegangen, daher kann diese unbedingt auf den Mutternamen Anspruch machen. Später wurde die Erziehung der Jugend ihr theils überlassen, theils, wie von Karl dem Großen, ausdrücklich übertragen. Endlich hat die Kirche es sich angelegen sein lassen, sowohl durch An-

regung, als aus eignem Vermögen eine Menge von Schulen zu gründen, so daß sie sich Eigenthumsrecht an dieselben erworben hat. Es müßte daher die Schule undankbar, die Geschichte ungerecht genannt werden, wenn sie nicht beide der Kirche nachrühmen wollten, daß sie zu verschiedenen Zeiten die Erziehung und Bildung gefördert hat; daß sie im Verfalle der Staaten fast die einzige Pflegerin der Wissenschaft, im Verfalle der Wissenschaft, wenigstens die letzte, wenn auch nur dürftig fließende, Quelle derselben war u. s. w. Man denke an die Klöster und ihr Verdienst um die Wissenschaften in jeder Beziehung.

Die Kirche, d. h. die auf Christi geheiligtes, untrügliches Wort gegründete Gemeinschaft der Gläubigen, ist eine große Erziehungsanstalt der Menschen, in welcher sie für ihr zeitliches und ewiges Wohl befähigt werden sollen. Sie nimmt den Einzelnen bald bei seiner Geburt in ihre Gemeinde auf, schließt mit ihm durch das heilige Altars-Sakrament ein engeres Bündniß und geleitet ihn auf seinem letzten, irdischen Wege bis an die Schwelle des Jenseits, nachdem sie ihn durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel erst für dasselbe gehörig vorbereitet hat. Kein Geschlecht, kein Stand, kein Alter kann ihrer zur Erreichung dieses vorgesteckten Zieles entbehren, keins, sobald und so lang es diesem Ziele entgegenstrebt, kann außer ihr stehn. — Von diesem Gesichtspunkte aus möchten wir unsere Ansicht beurtheilt wissen, wenn wir oben das Motto: „Außer der Kirche kein Heil für die Schule" an die Spitze dieses Abschnitts stellten. Diese Erziehungsanstalt zerfällt in zwei Abtheilungen, die für die Jugend, oder die Schule in weitester Bedeutung, und die für die Erwachsenen, oder die Kirche im engeren Sinne des Worts. Beide haben, wie wir oben sahen, dasselbe Erziehungs-Objekt, den Menschen; beide dasselbe Ziel, ihn zu einem ächten Erden- und Himmelsbürger zu machen; nur mit dem Unterschiede, daß die Eine anfängt und begründet, was die Andere fortführt und vollendet. Diese gemeinsame Aufgabe kann aber nur dann gelöst werden, wenn beide Abtheilungen dieser großen Erziehungsanstalt einander in die Hände, nicht entgegen arbeiten; und damit Letzteres geschehen könne, ist es wiederum nöthig, daß das Bildungsprinzip aus derselben Grundanschauung hervorgehe, daß das Bildungsobjekt beider seinem innersten Wesen nach aus demselben Gesichtspunkte aufgefaßt und daß die Bil-

bungsmittel aus derselben Quelle geschöpft werden. — Wenn nun schon bei jeder andern Anstalt Einheit im Prinzip und Einigkeit in der Wahl der Mittel, durch welche das gemeinschaftliche Ziel erreicht werden soll, Hauptbedingung eines glücklichen Erfolges sind, wie viel mehr muß dies in der großen Erziehungsanstalt, von der wir eben sprechen, — in der Kirche der Fall sein! Ist es dies aber, wie kann, wie darf — auch von dieser innern Seite betrachtet, die Schule, als untere Erziehungs-Abtheilung, sich von der Kirche, d. h. von der obern trennen, ohne daß nicht nur sie, sondern auch die ganze Anstalt ihren Zweck verfehlt?! — Jedoch auch aus dieser engen, inneren Vereinigung der Schule und Kirche läßt sich ein Recht der letztern die erstere zu regieren nicht herleiten; eben so wenig, als die obere Abtheilung oder Klasse einer Anstalt, oder die Lehrer derselben befugt sind, die untere Abtheilung und ihre Lehrer zu bevormunden, wenn wir auch zugeben müssen, daß Taufe und Kommunion, oder Konfirmation sehr zu Gunsten präsumtiver Rechte der Kirche auf die Schule sprechen. Noch ehe nämlich der Staat, oder irgend Jemand, außer den Aeltern, sich des Kindes bemächtigt, hat die Kirche dasselbe durch die Taufe schon in ihren Schooß aufgenommen und Aeltern und Taufpathen verpflichtet, dasselbe in der christlichen Religion zu erziehn; wogegen sie ihrerseits sich verbindlich macht, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu streben, die übernommene Verpflichtung gewissenhaft zu erfüllen. Hiernach erwächst für die Kirche offenbar ein Recht, auf die religiöse Bildung des Kindes einzuwirken. Dieses Recht hat in der Konfirmation, oder durch den ersten Genuß des heiligen Abendmahls seine nächste Gränze erreicht; aber eben die Konfirmation stellt die Verbindung der Kirche mit der Schule in ein besonders helles Licht. Während die Kirche nämlich an den Katechumenen einen Theil der Leistungen der Schule, nämlich den Erfolg des Religionsunterrichtes prüft, und von dem Ausfall dieser Prüfung die Aufnahme des Kindes in die Kirchengemeinschaft der Erwachsenen zum Theil abhängig macht, stellt sie die Schule in Betreff des Religionsunterrichtes offenbar zu sich in das Verhältniß einer Vorbereitungsanstalt. Die Befugniß zur Spendung des Abendmahls enthält unbestreitbar das Recht der Kirche, der Schule die Bedingungen vorzuschreiben, von deren Erfüllung die Aufnahme der Schüler in die kirchliche Gemeinschaft der Erwachsenen abhängig und bedingt ist. Die

Schule muß daher den Religionsunterricht, den sie durch den Lehrer oder Geistlichen ertheilen läßt, so einrichten, wie die bei der mehr erwähnten Prüfung von der Kirche aufgestellten Bedingungen es erheischen. Die Kirche hat ferner das Recht, ja die Verpflichtung, der Oberaufsicht über die sacra, mithin offenbar auch über Alles, was zu denselben in näherer, oder entfernterer Beziehung steht, d. h. unbezweifelt auch über den Religionsunterricht, der in ihrem Bereiche ertheilt wird. Wenn sie nun die Geistlichen verpflichtet, die reinen Glaubenslehren ihres Bekenntnisses vorzutragen, und die Erfüllung dieser Verpflichtung überwacht: kann oder darf man dann billiger Weise verlangen, daß sie von dieser Verpflichtung und Beaufsichtigung den Lehrer ausnehme, dem ja grade jener Theil ihrer Gemeinschaft überlassen ist, dessen Urtheil und Ueberzeugung noch am wenigsten gereift, vielmehr weich wie Wachs jedem Eindrucke, mithin auch den Irrlehren am meisten zugänglich ist?! — So unbestreitbar und begründet also nach dem Vorstehenden das Recht der Kirche in Bezug auf die Beaufsichtigung der Schule ist, sofern sie den religiösen Unterricht betrifft, so unbegründet und nichtig ist es aber auch, wenn sie wie bisher, das Recht der Aufsicht über die andern Unterrichtsgegenstände, über Methode, Disziplin u. s. w., kurz über die ganze Schule und ihren Lehrer beansprucht. Der Religionsunterricht gehört – als kirchliche Angelegenheit – ohne Zweifel in den Bereich der Kirchengewalt; aber die Schule hat nicht allein die religiöse (wenn auch das Sittlichreligiöse Hauptsache bleibt), sondern die allgemeine Menschenbildung ihres Zöglings zum Zweck, und dazu gehört außer Religion, wie bekannt, noch mancher Unterrichtsgegenstand, der dem kirchlichen Zwecke theils fern, theils ganz fremd ist; dazu gehört, wie wir oben gezeigt, noch Vieles, wovon der Geistliche, wenn er nicht zugleich praktisch erfahrener Pädagog ist, ganz und gar keine Kenntniß besitzt. Es sei fern, hiermit dem geistlichen Stande auch nur im Mindesten zu nahe treten zu wollen, wir verwahren uns ausdrücklich dagegen; aber wahr bleibt wahr, Recht bleibt Recht! Wir können von unserem unparteiischen Standpunkte aus nicht anders urtheilen!! Wir, und gewiß jeder vernünftige, nicht überspannte Volksschullehrer geben gern zu, daß der Schullehrer dem Geistlichen an allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung nicht gleich steht, und nicht gleich stehn kann, so lang 3—4jähriger, selbst zweckmäßig betriebener Präparanden- und Seminar-Un-

terricht nicht gleich zu rechnen ist 8jährigen, sorgfältigen Gymnasial- und 3—4jährigen Universitäts-Studien. Daß dagegen der Philologe oder Pädagoge, welcher, gleich dem Theologen, das Gymnasium und die Universität besucht und mit Erfolg absolvirt hat, diesem an allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung mindestens gleich steht, überdies aber die theoretische und praktische, pädagogische Erfahrung vor ihm in der Regel voraus hat, ist eben so unbestreitbar, als daß in manchen Fällen ein ausgezeichnet gebildeter Volksschullehrer einen ausgezeichnet ungebildeten Geistlichen an allgemeiner Bildung übertrifft.

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so geht aus demselben unzweifelhaft hervor:

Nie und nirgends kann und wird sich die Volksschule von der Kirche trennen, da beide Anstalten, nach unserer Auffassungsweise, eigentlich nur **ein** großes Erziehungs-Institut bilden, die Schule ein integrirender Theil der Kirche, ein unablösbares Glied ihres lebendigen Organismus ist, und somit jeder Trennungsversuch den Untergang beider unvermeidlich nach sich ziehn würde.

Die Kirche ist, wie wir oben gezeigt haben, eine große Erziehungsanstalt der Menschheit (ohne Rücksicht auf Alter, Stand und Geschlecht), in welcher der Lehrer und Geistliche berufen sind, gemeinschaftlich und für einen Zweck zu wirken: „Den Menschen zur Gottähnlichkeit zu erheben, ihn zu einem wahren Erden- und Himmelsbürger zu machen." Damit nun dieses Bildungsgeschäft richtigen Fortgang und guten Erfolg habe, ist beiden eine gründliche Kenntniß der besten Erziehungsprinzipien nöthig; der Bildungsthätigkeit beider muß ein und dasselbe Bildungssystem zu Grunde liegen; beide müssen, um es kurz zu sagen, theoretisch und praktisch durchgebildete Pädagogen sein. Daß der Geistliche aber bei Weitem mehr und dringendere Veranlassung hat, die Erziehungsgrundsätze gründlicher und umfassender zu studiren, als der Lehrer, wenn er nicht erfolglos im Weinberge des Herrn arbeiten will, liegt auf der Hand; denn seine Schüler sind durchgehends über die Jugendjahre hinaus, erwachsen; und wie sie an Alter zugenommen haben, so haben sie häufig auch zugenommen — nicht an Weisheit und Liebenswürdigkeit vor Gott und den Menschen, — sondern an Thorheiten und Lastern,

ja oft an Verworfenheit mancherlei Art, so daß ihnen mit den gewöhnlichen Erziehungs- und Besserungsmitteln nicht beizukommen ist, wenn man auf sie wirken, sie auf die Bahn der Tugend zurückführen will. Hier ist für den Theologen Gelegenheit und die dringendste Veranlassung, sich als tüchtiger, geistlicher Erzieher zu zeigen! Wie viele haben sich als solche durch Wort und That, in der Familie, in der Schule und auf der Kanzel bewährt! wir erinnern nur an Sailer, Hergenröther, Niemeyer, Overberg u. s. w. — Gehet hin, Ihr Geistlichen, und thut ein Gleiches, dann werdet Ihr auch — als Schulinspektoren — gleich Sailer, Overberg, Niemeyer u. s. w. von den Lehrern mit offenen Armen in der Schule empfangen werden!! — Wie nun aber der Geistliche mit der Pädagogik, namentlich der Psychologie vertraut sein muß, um seine Worte, besonders aber seine Kanzelvorträge auf den innern Seelenzustand der Zuhörer zu berechnen, so kann der Lehrer die Theologie nicht entbehren, wenigstens muß er mit den Schriften des alten und neuen Bundes, mit den wichtigsten Bekenntnißschriften seiner Konfession und den Hauptrichtungen der Zeit auf dem theologischen Gebiete vertraut sein; denn ihm liegt nächst dem betreffenden Geistlichen der Gemeinde, und namentlich da, wo dieser durch Orts- und andere Verhältnisse gehindert ist, den Religionsunterricht selbst zu ertheilen, vorzugsweise die Pflicht ob, die Jugend in das rechte Verhältniß zu Gott, und dadurch auch in die richtige Stellung zu dieser und jener Welt zu versetzen. Unsere Meinung geht daher dahin: die Theologie muß einen pädagogischen, die Pädagogik einen theologischen Charakter haben, wenn beide erfolg- und segensreich wirken sollen." Alles kommt, nach unserer Meinung, hierbei darauf an, daß jeder Lehrer zu dem Bewußtsein gelange, er sei ein Seelsorger der Jugend, wie der Geistliche ein Seelsorger der Erwachsenen; und wie der Geistliche seinen wahren Werth nur darein setzen kann und soll, daß er das Seelenheil der ihm Anvertrauten gut besorgt, so besteht auch der Werth des Lehrers nicht in der Masse seiner Kenntnisse, sondern in der Art, wie er der Jugend dieselben beizubringen versteht, vorzugsweise aber darin, daß er in ihr gute Gesinnungen erweckt, dieselben in gute Handlungen übergehn sieht und sie somit auf würdige Weise für ihren künftigen Lebensberuf in der höhern Abtheilung unserer mehr erwähnten Erziehungsanstalt vorbereitet. Kommt er diesen Anforderungen

getreulich nach, und strebt der Geistliche ebenfalls darnach, sich die oben erwähnten Eigenschaften eines praktischen Pädagogen anzueignen, so wird ein bedeutender Schritt zur Versöhnung der beiden, jetzt im Allgemeinen so erbittert einandergegenüberstehenden Stände — zum Heile der Schule und Kirche — geschehn sein. Denn werfen wir einen Blick auf die Stellung des Lehrers zu dem Geistlichen, der Schule zur Kirche, so müssen wir uns gestehn, daß dieselbe, wie sie sich namentlich in der Gegenwart gestaltet hat, eine zweckwidrige, für Schule und Kirche Unheil verkündende ist. Bedarf die Kirche, wie wir das früher bewiesen, zur Erreichung ihres Ziels an dem Menschen der beiden Stände, der Lehrer und Geistlichen, und bedarf sie des einen eben so sehr, als des andern; ist ferner die Schule ein unentbehrliches Glied in ihrem Organismus, dann sollen auch beide Stände nicht gegeneinander, sondern miteinandern gehn, und beide Lehrabtheilungen nicht wider, sondern für einander wirken im gemeinsamen Interesse der einen heiligen, göttlichen Bildungsanstalt, um den Menschen seiner Bestimmung, der Gottähnlichkeit, immer näher zu bringen. So war es in sehr vielen Fällen bisher nicht, so ist es gegenwärtig noch weniger, weil beide Parteien die richtigen Beziehungen gegen einander verkennen und sich theils mit mißtrauischen, theils mit verächtlichen, oder gebieterischen Mienen betrachten. So darf es im Interesse der Schule und Kirche nicht länger bleiben. Und was ist zu thun, um diesem Uebel zu steuern? Die Antwort ist ganz einfach: Die Volksschule beansprucht, zum Heil der ihr anvertrauten Jugend und zum Segen für Kirche und Staat, unter allen Umständen und auf das Feierlichste wenigstens das Recht, daß es ihr frei stehe, die Tüchtigsten und Bewährtesten unter den Geistlichen zu Revisoren und Inspektoren zu wählen, welche der Schule und ihrem Lehrer in jeder Beziehung nur nützlich werden können. Damit es aber an einer genügenden Anzahl solcher Lokal- und Kreis-Schulinspektoren, oder wie sie sonst heißen mögen, nicht fehle, erlauben wir uns folgenden Vorschlag: Um dem Geistlichen die nöthige theoretische und praktische Befähigung, die Volksschule mit Erfolg zu beaufsichtigen,

zu verschaffen, müßte an jeder Universität ein pädagogisches Seminar mit einer ein= bis zweiklassigen Uebungs= und Musterschule ins Leben gerufen werden. Ist in einer Universitätsstadt ein Schullehrer=Seminar mit einer solchen Schule schon vorhanden, kann dieses unter den erforderlichen Modifikationen für den angegebenen Zweck benutzt werden. Ein solches Seminar müßte der Aspirant des geistlichen Amtes **wenigstens** ein Jahr hindurch besuchen und die über Pädagogik, Methodik, Didaktik u. s. w. gehörten Vorträge in der p. Musterschule sofort praktisch anwenden. Ein Jahr würde in den meisten Fällen wohl ausreichen, um sich die beanspruchte Tüchtigkeit zu erwerben, da ihm ja seine sonstigen propädeutischen Studien auf dem Gymnasium und auf der Universität schon großen Vorschub leisten. Das bisherige Triennium des theologischen Kurses müßte, wie bei den Kandidaten des höhern Lehramts und den Medizinern, in ein Quadriennium verwandelt werden und der Seminar=Besuch in das letzte Jahr fallen; gehörig entwickelte Anlagen, Fleiß und dergl. könnten in Betreff der Zeitdauer eine Ausnahme bedingen; eine Prüfung durch Pädagogen von Fach (wenn nämlich die Prüfungen vor dem Eintritt in den Staatsdienst überall beibehalten werden) würde in dieser Beziehung bei den Theologen eben so den Ausschlag geben, wie es bei dem theologischen Examen der Philologen durch Theologen von Fach schon seit vielen Jahren geschieht. Was die Befähigung zum Kreis=Schulinspektor betrifft, müßte auch diese vorerst durch eine besondere Prüfung ermittelt werden. Dies dürfte nicht befremden, da ja auch der Mediziner, der seine Fakultäts= und Staatsprüfungen bestanden hat, vor der Uebernahme eines Kreisphysikats sich einem nochmaligen Examen unterwerfen muß, und selbst der akademisch gebildete Lehrer, der schon eine Reihe von Jahren an einem Gymnasium, einer Realschule u. s. w. mit Erfolg gewirkt hat, wird noch zu einer Prüfung pro Rectoratu oder wenigstens zu einem Colloquium einberufen, um seine pädagogische Befähigung in Bezug auf die Leitung und Ueberwachung des Unterrichts und der Disziplin, kurz des ganzen Organismus einer Anstalt zu bekunden, wenn er sich um das Rektorat oder Direktorat einer höhern Schule bewirbt. Bei einem Kreis=Schulinspektor, Schulrath u. dgl. sobald er aus dem geistlichen Stande gewählt wird, muß auf dieser Forderung also um so mehr bestanden werden, je weniger er bisher Gelegenheit hatte, sich in der Erziehungskunst praktisch zu üben, und jemehr Schulen im Kreise, vielleicht selbst auch solche, die

vermöge ihrer Bestimmung über das Ziel gewöhnlicher Volksschulen weit hinausgehn, seiner Beaufsichtigung und Leitung anvertraut werden. Diese Forderungen liegen, nach dem Vorausgeschickten, in der Natur der Ordnung, und können vernünftiger Weise Niemanden befremden! —

§ 2. Alle Nebenämter, welche der amtlichen Würde des Lehrers schaden, oder seine Thätigkeit in der Schule hemmen, darf der Lehrer nicht übernehmen.

Man hat bisher viel dafür und dagegen gestritten und ist gegenwärtig noch nicht einig darüber, ob der Lehrer auch zugleich Küster, Glöckner, Gemeindeschreiber, Servisrendant, Kantor u. s. w. sein könne. Während die Einen behaupten, alle diese Aemter seien theils der Würde des Lehrers zuwider, theils thun sie seiner Thätigkeit im Lehrerberuf Abbruch und seien daher mit dem Lehramte unvereinbar, stellen dies Andre grabezu in Abrede und meinen, es gebe keinen Beruf, dem nicht der Wunsch der Befreiung von mechanischen Geschäften übrig bliebe. Alles habe zwei Seiten und sei wohl erträglich, wenn man es von der besten, diese niederen Verrichtungen also, als Mittel zur Erreichung höherer Zwecke, auch unter einem höheren Gesichtspunkte auffasse. Diesen Gesichtspunkt gebe zuerst die Regulirung der Kirchenuhr, weil dazu eine Intelligenz nöthig sei, die auf dem Lande ausser dem Lehrer nicht leicht Jemand besitze; eben so das Küstergeschäft, indem es die Reinigung und Beschäftigung mit den heiligen Gefäßen und dgl. in sich schließe. Das Orgelspiel, die Leitung des Gesanges und der Kirchenmusik, das Assistiren bei der Verwaltung heiliger Sakramente sind Funktionen, welche die Würde des Schullehrers nur erhöhn, mit Freudigkeit ausgeführt werden können und weder die Zeit des Schullehrers sehr schmälern, noch auch durch Mechanismus niederdrücken. Nicht so verhalte es sich mit dem Läuten, Reinigen der Kirche u. s. w., indeß könne dies der Lehrer recht gut durch die älteren Schüler, oder durch seine Magd besorgen lassen, ohne sich selbst daran zu betheiligen. Am schwierigsten sei das Amt des Gemeindeschreibers und eines Rendanten mit dem Lehramte zu vereinigen, weil hier die größte Gefahr für die Unterrichtszeit vorhanden und es oft der Fall sei, daß der Lehrer während derselben gestört werde, oder sie ganz aussetzen müsse. Bedenkt man aber, daß er, wenn er anders seine Stellung gehörig ausfüllt und in der Ge-

meinde ein gewisses Ansehn besitzt, bei den Verhandlungen und Beschlüssen der Dorfgerichte durch seinen Scharfblick, die tiefere Einsicht in den Lauf der Dinge u. s. w. eher, als die Andern den Nagel auf den Kopf trifft, vielen Bedrängten behilflich sein und selbst — in kritischen Augenblicken, welche die Zeitereignisse mit sich bringen — durch sein Einschreiten imponirend Unheil abwenden kann; bedenkt man ferner, daß die Gemeindeverhandlungen meistens auf den Sonntag fallen, oder sonst außer der Schulzeit abgehalten werden können; bedenkt man endlich, daß beide Stellungen — die des Gemeindeschreibers und Rendanten — dem in der Regel sehr schlecht besoldeten Lehrer eine bedeutende Gehaltszulage verschaffen und daß der gewissenhafte, für seine Schüler eifrigst besorgte Schulmann (und einem solchen ist diese Verbesserung auch nur zu wünschen!) einige versäumte Augenblicke stets zu ersetzen weiß: dann ist nicht abzusehn, warum beide Aemter mit dem des Lehrers nicht füglich vereint werden könnten. So die verschiedenen Meinungen! Unsere Stimme geben wir dahin ab, daß unter den namhaft gemachten Bedingungen, d. h. wenn die Schule nicht leidet, gegen die Funktionen des Lehrers als Kantor, Gemeindeschreiber, oder Servisrendant nichts zu erinnern ist, falls Einer nicht alle, sondern nur diese, oder jene nebenbei beansprucht.

§ 3. Die Schulen richten sich nach dem kirchlichen Bekenntnisse der Gemeinden; Simultanschulen können jedoch überall ins Leben treten, wo sie gemischten Gemeinden aus überwiegenden Gründen wünschenswerth oder nöthig scheinen.

Ueber dieses Thema wurde bisher in den verschiedensten Variationen gespielt, ohne zu einem entscheidenden Resultate gekommen zu sein; nur so viel steht fest, daß die radikale Ansicht einiger, der Religionsunterricht sei gänzlich aus der Schule zu entfernen und der speziellen Sorge der Aeltern zu überlassen; oder daß, wie die Nachbeter Rousseau's wünschen, der Jugend gar kein Religionsunterricht ertheilt werde: ja daß sie vor dem 16ten bis 18ten Jahre nicht einmal den Namen Gottes hören sollen, um — „**die Perle nicht vor die Säue zu werfen!!**" — nie und nirgends von einer öffentlichen Schule Preußens und Deutschlands angenommen ist, werden kann, und angenommen werden wird, wo und so lang dem Menschen das Heiligste noch heilig ist! — Da wir jedoch unsere Meinung

über diesen Gegenstand schon an mehren Stellen vorliegender Schrift genügend ausgesprochen und begründet zu haben glauben, können wir, auf dieselben verweisend, hier um so eher abbrechen, als eine erschöpfende Aufzählung aller Gründe, welche **für die Errichtung von Simultanschulen** sprechen, theils überflüßig, theils unmöglich ist, weil sie entweder allgemein bekannt, oder von Zeit, Ort und Umständen abhängend nicht füglich vorauszusehn sind.

C. Stellung der Schule zu der Gemeinde.

Wenn der Staat auch die Anstellung und Besoldung des Volksschullehrers übernimmt, können doch die betreffenden Gemeinden von der Verpflichtung nicht entbunden werden, auch das Ihrige zur Begründung und Erhaltung eines geregelten, den Anforderungen der Zeit völlig entsprechenden Schulwesens beizutragen. Zu den ersten Bedingungen dieser Art gehören vor Allem zweckmäßige Schulgebäude, in denen sowohl für die Unterrichts-Lokale, als auch für die Wohnung des Lehrers genügend gesorgt ist. Wir finden uns in Betreff dessen zu nachstehenden Anträgen veranlaßt:

§ 1. **Die Gemeinden haben für zweckmäßige Schullokale zu sorgen, welche nicht zu ungehörigen Zwecken benutzt werden dürfen. Die Heizung und Reinigung derselben möge dem Lehrer nur gegen Entschädigung zugemuthet werden.**

Daß geeignete Schullokale vor Allem erforderlich sind, wenn die Schule ihre Bestimmung erfüllen soll, ist eben so bekannt, als Jeder weiß, daß die bisherigen Lokale diese Eigenschaft großentheils nicht besaßen. In der Regel waren sie, bei steigender Bevölkerung der Gemeinden sowohl in der Stadt, als auf dem Lande zu **klein**; oder sie litten an **Feuchtigkeit**, **Dunkelheit**, **Störung**, an **Mangel gesunder Luft und Umgebung**, am **Holzschwamm** u. dgl. — Zwar hat man in unserer Zeit bei Umbauten, Anlegung neuer Schulsysteme u. s. w. diesen Uebeln möglichst abzuhelfen gesucht; allein immer haben wir der schlechten und ungeeigneten Lokale noch zu viele, als daß nicht wiederholt auf ihre Beseitigung gedrungen werden sollte. Wo aber auch die Schulzimmer den Anforderungen entsprachen, wurden sie nicht selten zu ungehörigen Zwecken benutzt: Brauchte man ein

Versammlungs-Lokal, wurde die Schule zuerst genommen; kam Einquartirung, wurde die Schulstube nicht vergessen; wüthete Krieg, oder Pest in der Nähe, wurde sie in ein Lazareth umgewandelt; der unzähligen andern Gestalten nicht zu gedenken, die sie, gleich dem Kameleon, unter Umständen annahm. Daß Unterricht und Erziehung dabei nicht wenig litt, bedarf keiner Frage; fort also im Interesse der Jugend auch mit diesem Uebelstand! Die Beheizung und Reinigung der Schulzimmer wird jetzt schon von den meisten Gemeinden auf eigne Kosten besorgt; wenn wir aber dennoch in unserem Antrage dieses Punktes Erwähnung thun, geschieht es, weil uns, selbst aus Prozeßacten, Fälle bekannt sind, wo man nicht allein die reine Dienstleistung, sondern auch z. B. beim Heizen das Holz vom Lehrer verlangte. Freilich fielen die Prozesse, wie es nicht anders zu erwarten stand, zu Gunsten der Lehrer aus; allein es ist für die Betreffenden doch immer sehr unangenehm, mit denjenigen auf so schlimmen Fuß zu stehn zu kommen, mit denen man, des erziehlichen Zweckes wegen, stets nur Hand in Hand gehn sollte. Besser also, auch dieser Stein des Anstoßes wird von vornherein durch ein deutliches Gesetz weggeräumt. — Vielleicht ist noch mancher Lehrer in dem Falle, daß eine feilschende Gemeinde dieselben Forderungen an ihn stellt; es dürfte ihm daher nicht unangenehm sein, zu erfahren, wie er sich dann zu verhalten, auf welche Autorität gestützt er dergleichen Zumuthungen abzuweisen hat. Deshalb lassen wir eins dieser Erkenntnisse hier in extenso folgen:

„Der Kläger, sagt das Königl. Oberlandes-Gericht zu Ratibor, bezweckt offenbar durch vorliegenden Prozeß weiter nichts, als daß per sententiam ausgesprochen werde, daß er nicht verpflichtet ist, sein Deputatholz zur Heizung der Schulstube zu verwenden, und das Heizen derselben selbst zu besorgen. Sein diesfälliges Verlangen erscheint gerechtfertigt. Denn wenn die hier streitige Frage auch in den Gesetzen nirgends ausdrücklich entschieden ist, so gelangt man doch durch Deduktion zu einem für den Kläger günstigen Resultate. — Das Schulreglement für die niedern katholischen (dasselbe gilt auch von evangelischen) Schulen vom 18. Mai 1801 verordnet nämlich in § 12 sub c, wo von der Unterhaltung der Schullehrer die Rede ist, unter andern, daß ein Schullehrer auf dem Lande an Holz **wenigstens** jährlich 9 Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Ortes die Hälfte

an Gebundholz haben muß. Da hier nur von den Emolumenten die Rede ist, welche dem Schullehrer **pro persona** gebühren, so folgt hieraus selbstredend, daß auch dieses Holz zu seinem Privatbedarf bestimmt, und daß er daher nicht verpfichtet ist, dasselbe zur Beheizung der Schulstube, also zum Vortheil eines Andern zu verwenden; denn sonst würde ihm **pro persona** nicht das im Gesetze bestimmte Minimum an Holz verbleiben, mithin der Zweck des Schulreglements vereitelt werden. Es ist also im Gesetze wenigstens indirekt bestimmt, daß ein Schullehrer nicht verpflichtet ist, sein Deputatholz zur Heizung der Schulstube herzugeben, zumal, wenn er, wie der Kläger, nur das gesetzliche Minimum an Holz bezieht. Ist dies aber der Fall, so kann es darauf nicht ankommen, ob die administrative Behörde in einzelnen Fällen das Gegentheil angeordnet hat, weil dergleichen Entscheidungen immer nur die Natur eines Interimistikums haben und für den erkennenden Richter nicht maaßgebend sind. Die Beschaffung des zur Heizung der Schulstube erforderlichen Brennholzes liegt also der Schulgemeinde, nicht aber dem Schullehrer ob, und der Kläger hat daher mit Recht gegen dieselbe seine Klage gerichtet. Die Verklagte wendet hiergegen zwar ein, daß sich Verklagter **principaliter** nur an das Dominium halten könne, welches ihm die Vokation ertheilt und mit welchem er daher kontrahirt habe, und daß **eventualiter** wenigstens die Gutsherrschaft hätte verklagt werden müssen, weil sie nach § 19. des Schulreglements zu dem Brennmaterial ein Drittel beitragen müsse. Allein diese Einwendungen sind nicht haltbar; denn in der Vokation ist über das zur Heizung der Schulstube erforderliche Holz nichts bestimmt, und das Schulreglement spricht auch nur von den Emolumenten, die dem Schullehrer **pro persona** gebühren. Handelte es sich daher um das Deputatholz des Klägers, so müßte allerdings die Gutsherrschaft mit verklagt werden; da dies aber hier nicht der Fall ist, so war auch kein Grund vorhanden, letztere mit zu verklagen. Daß ferner Kläger Ueberfluß an Brennmaterial hat, welchen er verkauft, ist von den Verklagten zwar behauptet, aber nicht bewiesen worden, übrigens auch gleichgültig, weil das Gesetz dem Berechtigten nir-

gends verbietet, über seine Emolumente nach Belieben zu verfügen und, falls er solche nicht verbraucht, zu verkaufen. — Aus vorstehenden Gründen rechtfertigt sich die Bestätigung des ersten Erkenntnisses (d. h. des Untergerichts J. P.) insoweit Verklagte dadurch verurtheilt worden ist, das zur Heizung der Schulstube in Groß-Mahlendorf erforderliche Brennmaterial aus eigenen Mitteln zu beschaffen und, wie sich's von selbst versteht, dem Kläger die seit seinem Antritt im Amte verwendeten und noch zu verwendenden in separato zu ermittelnden Kosten und Auslagen zu ersetzen. Dagegen mußte gedachtes Erkenntniß, insofern es den Kläger mit seinem Antrage auf Verurtheilung der Verklagten zur Selbstbesorgung der Heizung der Schulstube angebrachter Maaßen abweist, wie geschehn, abgeändert werden; denn es kann dem Kläger, als Schullehrer, nicht zugemuthet werden, die Heizung der Schulstube selbst zu besorgen. Nach § 32 des Schulreglements muß der Schullehrer Alles vermeiden, was ihn in den Augen der Gemeinde herabwürdigen kann und nach § 33 ibidem sollen die Herrschaften so wenig, als die Gemeinden den Schullehrer als einen Lohndiener betrachten und behandeln. Er würde aber in die Kategorie eines Dienstbotens herabgewürdigt werden, wenn er die Schulstube selbst heizen müßte. Eben so wenig kann ihm aber zugemuthet werden, diese Heizung auf seine Kosten durch einen Dritten zu bewirken; es liegt vielmehr der Gemeinde die Verpflichtung ob, die Heizung der Schulstube ohne Konkurrenz des Klägers zu besorgen. Hiernach mußte überall, wie geschehn, erkannt werden. Der Kostenpunkt wird durch § 6 Theil I. Titel 23 der Allgem. Gerichtsordnung erledigt. Ratibor, den 23. Oktober 1846. Königl. Oberlandes-Gericht, zweiter Senat." — Gegen dieses Urtheil wurde von der Gemeinde Groß-Mahlendorf eine Nichtigkeitsbeschwerde beim Königl. Geheimen Obertribunal in Berlin eingereicht, aber auch von diesem, also in dritter und — letzter — Instanz zu Gunsten des Lehrers entschieden, so daß dieser Gegenstand dadurch auch für jeden andern Betheiligten gesetz- und rechtskräftig geworden ist. Weil das Urtel des Geheimen Ober-Tribunals das des Oberlandes-Gerichts nicht nur kommentirt und die Gerechtsamen der Lehrer noch weiter erhärtet, sondern auch noch andere Punkte beleuchtet, auf die sich der Lehrer vorkommenden Falls sofort berufen, und seine angefochtenen

Rechte vertheidigen kann; lassen wir auch dieses Urtheil zur beliebigen Benutzung nachfolgen:

„In Sachen der Schulgemeinde zu Groß-Mahlendorf, Verklagten, jetzt Implorantin, wider den Schullehrer Franz Joh. Prescher daselbst, Kläger, jetzt Imploraten — erkennt der erste Senat des Königlichen Geheimen-Ober-Tribunals für Recht, daß die wider das Appellationsurtheil des zweiten Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vom 21. Oktbr. 1846 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen mit Verurtheilung der Imploranten in die Kosten derselben und zehn Thaler Sukkumbenz-Strafe. Von Rechtswegen. Gründe: Der erste Grund, aus welchem das Appellationsurtheil als nichtig angefochten wird, daß die in der Klagebeantwortung aufgestellte Behauptung, — daß der Vorgänger des Klägers, Olbrich, nach seiner Vokation das nämliche Holzdeputat, wie der Kläger, bezogen, davon aber dennoch das Schullokal auskömmlich beheizt habe, in den Urtelsgründen nicht erwähnt sei, und solcher Gestalt der Appellationsrichter die in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 § 5. Nro. 10 liter. a bezeichnete Nichtigkeit begangen habe, — ist in soweit nicht einmal faktisch richtig, als der Appellationsrichter den wesentlichen Inhalt dieses Einwandes in der Geschichtserzählung allerdings erwähnt hat, indem es in den Urtelsgründen wörtlich heißt: „„der Verklagte wandte ferner ein, daß die Klage kein Fundament habe; denn nach seiner Vokation habe der Kläger zum Zwecke der Beheizung der Schulstube kein besonderes Deputatholz zu fordern, indem das bewilligte Holz zugleich für den Schulstubenbedarf bestimmt sei. Daß dies der Sinn der Vokation sei, gehe daraus hervor, daß das Dominium seit länger als 30 Jahren, von 1843 zurückgerechnet, auf die Beheizung dem jedesmaligen Schullehrer nie mehr, als die Vokation besage, an Brennholz verabreicht habe."" — Hiernach hat der Appellationsrichter den Einwand der Verklagten, daß auch der Vorgänger des Klägers niemals mehr, als die fragliche Quantität an Brennholz erhalten habe, keineswegs mit Stillschweigen übergangen, sondern solchen aus dem von ihm angeführten Grunde für unerheblich erachtet. Es ist aber auch der Thatumstand insoweit wirklich unerheblich, als es jedenfalls zunächst auf den Inhalt der eignen Vokation des Klägers und darauf ankommt, ob dem Kläger nach dieser die Pflicht obliege, das ihm zugesicherte Holzdeputat zur Heizung der Schulstube mitzuverwenden.

Wenn hiernächst zweitens dem Appellationsrichter eine unrichtige

Auslegung und Anwendung des § 12 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 und darnach die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes zum Vorwurfe gemacht wird, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar. In den §§ 10 ff. dieses Reglements werden über die Unterhaltung der Schullehrer Anordnungen getroffen, und nachdem sodann zuvörderst festgestellt ist, daß den schon angesetzten Schullehrern ihre bisherigen Emolumente verbleiben sollen, heißt es in Betreff der neu anzustellenden Lehrer wörtlich: „„In Absicht der neuanzustellenden Schullehrer bestimmen wir in Folgendem nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. Es kann nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß diese, den forthin anzusetzenden neuen Schullehrern als Minimum zugesicherten Emolumente lediglich zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse bestimmt sind, weil sie bei einer anderweitigen Verwendung nicht zu ihrem eigenen Unterhalte dienen würden, dessen Sicherstellung hier das Gesetz allein zum Gegenstande hat."" — In den implorantischer Seits allegirten §§ 15, 16, 23, 24 und 26 ist überall nicht das Allermindeste anzutreffen, was zu einer entgegengesetzten Ansicht führen könnte und die Behauptung zu rechtfertigen vermöchte, daß das Gesetz das den Schullehrern zu ihrem Unterhalte als Minimum zugesicherte Holzdeputat zugleich zur Beheizung des Schullokals mitbestimmt habe. Es läßt sich dies um so weniger annehmen, als in dem § 12 ausdrücklich festgesetzt ist, daß bei der Anlage neuer Schulhäuser darauf zu sehen sei, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, und letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug sei."

Bei dem dritten Vorwurfe, welcher dem Appellationsrichter gemacht wird, daß derselbe die zur Rechtfertigung der Behauptung, daß Kläger Ueberfluß an Brennmaterial habe, und davon noch verkaufe, angeführten Beweismittel in den Urtelsgründen nicht erwähnt habe, ist es zwar richtig, daß der Appellationsrichter sich darauf beschränkt hat zu sagen: „„Verklagterseits sei diese Behauptung zwar aufgestellt, aber nicht erwiesen."" Allein dies ist nicht der alleinige Grund der Entscheidung des Apellationsrichters, sondern derselbe hat vielmehr den Einwand aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil das Gesetz es nirgends dem Berechtigten untersage, über seine Emolumente beliebig zu verfügen, und wenn er sie nicht brauche, solche zu verkaufen. Dieser Entscheidungsgrund ist richtig, und da nach der allegirten Bestimmung der Deklaration vom 6. April 1839 Art. 3 Nro. 4 die Ueber-

gehung eines vorgeschlagenen Beweismittels nur in dem Falle die Richtigkeit der Entscheidung begründet, wenn die Thatsache, welche bewiesen werden soll, erheblich ist, so erscheint auch dieser dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf unerheblich.

Wenn endlich viertens in Beziehung auf die ferner streitige Frage: wem von beiden Theilen die Pflicht obliege, für das Einheizen der Schulstube zu sorgen, dem vorigen Richter die Schuld gegeben wird, daß derselbe dadurch, daß er aus dem § 32 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 hergeleitet habe: „„Von dem Kläger könne nicht verlangt werden, daß er das Heizen der Schulstube selbst übernehme, dieser Vorschrift eine unrichtige Deutung gegeben und solcher Gestalt einen Rechtsgrundsatz verletzt habe, so stellt sich auch diese Rüge als ungegründet dar, indem keineswegs behauptet werden kann, daß der Appellationsrichter dadurch, daß er angenommen habe, es sei kein für einen Schullehrer passendes Geschäft, sich dem Einheizen der Oefen selbst zu unterziehn und es könne daher das nach dem § 32 des Reglements von dem Kläger nicht verlangt werden — einen Rechtsgrundsatz verletzt habe. Hiernach mußten alle gegen das Appellationsurtheil aufgestellten Beschwerden als ungegründet verworfen werden. Berlin, den 11. März 1847. Der erste Senat des Königl. Geheimen Ober-Tribunals ꝛc."

§ 2. Außer seinem **vom Staate** zu beziehenden Gehalte erhält der Lehrer eine entsprechende, freie Amtswohnung nebst Zubehör **von der Gemeinde**. Sie bestehe in zwei Stuben, Küche, Keller, Stallung, Scheuer, Brunnen und einem umzäunten Garten zum Betriebe der Obstbaumzucht ꝛc. Dies für den Landlehrer; der in der Stadt erhält gleichfalls freie Wohnung nebst Küche, Keller, Holzstall, Bodenraum, so wie unter Umständen einen Garten und Viehstallung, oder eine angemessene Entschädigung dafür.

Wenn man zur Ehre unserer Zeit auch annehmen kann, daß es wohl kaum noch einen Dorflehrer geben dürfte, der die Wohnung, oder gar die Stube mit dem Kuhhirten theilte, wie es früher nicht selten der Fall war; so weiß andererseits doch auch Jeder, daß viele Wohnungen der Schullehrer auf dem Lande so beschränkt, elend und dürftig sind, daß, wenn es künftig nicht mehr so bleiben kann und soll, unser Antrag gerechtfertigt erscheint. Stallung und Scheuer aber

sind natürlich nur für den erforderlich, welcher, wie jetzt fast allgemein, einige Morgen Schulland und einen kleinen Viehstand besitzt. Einen Garten müssen wir jeder Schule unter allen Umständen wünschen. Hat der Lehrer des Tages Last und Hitze getragen, hat er den Schulstaub bis zum Ersticken eingesogen und vier bis sechs Stunden in einer Atmosphäre gelebt, die man häufig mit Händen greifen, oder mit Messern schneiden könnte, so wird es ihm hoffentlich Niemand verdenken, wenn er sich zur Erholung auf kurze Zeit in Gottes liebe, freie Natur wünscht; und wo könnte er dies, namentlich in der Stadt, eher und leichter, als im Schulgarten unter seinen Naturkindern, den Bäumen und Blumen, die er vielleicht alle selbst gezogen und gepflanzt hat? Aber nicht allein zu seiner Erholung, sondern auch zur Unterweisung der Jugend und zum Beispiele für die Erwachsenen ist jedem Lehrer ein Garten zu wünschen. Hier hat er Gelegenheit durch Obstbaum- und Blumenzucht, so wie durch Veredlung des Gartenbaus zum Vortheil der Jugend in materieller, geistiger und sittlich-ästhetischer Hinsicht unendlich viel Gutes zu stiften und durch die Kinder auch auf die Aeltern zu wirken; besonders, wenn er es nicht versäumt, im Frühling oder Herbste den Fleißigsten einige veredelte Bäumchen, Fruchtsträuche (Himmbeeren, Stachel- Johannisbeeren ꝛc.) Blumenstöcke oder Blumensaamen für den älterlichen Garten, oder das eigne Gärtchen zur Belohnung zu schenken. Dadurch wird er nicht nur dem Obst- und Gartenbau in weiteren Kreisen Eingang verschaffen*) und manchem Baumfrevel vorbeugen, sondern auch viele Herzen und viele wißbegierige Freunde gewinnen, die es für einen Wonnegenuß halten, nach vollbrachtem Tagewerke mit ihm ein Stündchen in seiner Gartenlaube, in unterhaltende und belehrende Gespräche vertieft, hinbringen zu können. Fügt er zu dem Allen noch die Bienenzucht, welche ihm außer Unterhaltung und Belehrung auch manchen pekuniären Vortheil verschafft, so hat er das nach der Volks-

*) Wie sehr der Lehrer den Wünschen der Behörden auf diesem Wege entgegenkommt und in ihren Augen dadurch nur gewinnen kann, zeigen die wiederholten Ministerial- und Regierungs-Reskripte, in welchen diese Wünsche mit der Anordnung ausgesprochen werden, wo möglich jede Schule zu diesem Behufe mit einem Garten, oder einigen Morgen Land zu versehen. Davon zeigt ferner die in neuerer Zeit von den Behörden ausgegangene Anregung zur Bildung landwirthschaftlicher Vereine; die Errichtung landwirthschaftlicher Akademien, wie die in Eldena, (Pommern) in Proskau (Oberschlesien) u. s. w.; die Gründung von Ackerbauschulen, wo Söhne aus dem Bauernstande durch drei Jahre unentgeltlich zu praktischen Landwirthen gebildet werden, wie die zu Glichow (in der Mark) seit 1845 unter der Leitung des Freiherrn von Patow stehende u. v. a.

meinung beglückende, vierblättrige Kleeblatt: „Kinder-, Baum-, Blumen- und Bienenzucht“ — gefunden und wir können ihm mit Matthisson's Versen das glücklichste Prognostikon stellen:

„An diesem Hain, vom Erlenbach durchtanzt,
Ein Gärtchen nur bei einer kleinen Hütte,
Von schlanken Pappeln malerisch umpflanzt,
Ist Alles, was ich vom Geschick erbitte.

Hier würde mir die Weisheit Rosen streun,
Des Himmels Friede meinen Geist umfließen,
Und einst, o gold'nes Bild! beim Abendschein
Die Lieb' und Freundschaft mir die Augen weinend schließen.

Hell würde sich des reinsten Glückes Spur
Mir dann entwölken, fern vom Weltgetümmel;
Wo Liebe, Freundschaft, Weisheit und Natur
In frommer Eintracht wohnen, **ist der Himmel.**“

§ 3. Bei jeder Schule führe ein Vorstand die Aufsicht über die **äußern** Angelegenheiten, über die **innern** dagegen der im Folgenden näher zu bezeichnende Inspektor. Der Vorstand bestehe aus drei Gemeindemitgliedern **und dem Lehrer.** Bei mehrklassigen Schulen ist der Direktor, oder der erste Lehrer Mitglied des Schulvorstandes.

Kein Staat, kein Stand und kein zweckmäßig gegliederter Organismus kann, wenn er für die Dauer bestehn soll, einer guten Aufsicht und Leitung der zunächst Betheiligten entrathen; so auch der Schulstaat und der Lehrerstand. Wer aber ist hierbei zunächst und mehr interessirt, als die Aeltern und Lehrer? Es liegt also in der Natur der Sache, daß keinem Andern, als vorzugsweise ihnen diese Funktionen übertragen werden. Daß bisher zwar die Aeltern, aber nie die Lehrer in den Schulvorstand aufgenommen wurden, weiß Jeder; allein nicht Jeder, und wir selbst wissen nicht, daß und wodurch diese Maaßregel jetzt noch in Betreff der Lehrer gerechtfertigt erscheint, wenn wir uns allenfalls auch für die frühern Zeiten, vor 50—60 Jahren, wo die Lehrer bekanntlich darnach waren, mit derselben einverstanden erklärn. — Da nun aber der Lehrerstand im Laufe der Zeit ein anderer geworden, von dem man durchschnittlich wohl sagen kann, daß er die Seele der Schule ausmacht und daß er somit zunächst wissen muß, was und wo etwas fehlt; da ferner —

wenn wir auch jetzt noch hier und da Ausnahmen zugeben müssen — der Lehrerstand, wie er nach unseren Forderungen gebildet sein wird, künftig unbedingt allen in dieser Beziehung an ihn zu machenden Bedingungen entspricht: so sehen wir den Antrag unter allen Umständen gerechtfertigt „für jetzt die geeigneten, in Zukunft alle Lehrer als beständige Mitglieder*) — nicht wählbar, wie die übrigen — in den Schulvorstand eintreten zu lassen." Daß bei Anstalten, wo mehre Lehrer fungiren, der Vorsteher derselben ständiges Mitglied des Schulvorstandes wird, rechtfertigt sich durch sich selbst; wie wohl dem nichts entgegensteht, daß außer ihm auch noch einer der andern Lehrer zugezogen werde, so oft es dem Ermessen der Schulbehörde nöthig erscheint.

§ 4. Die Mitglieder des Schulvorstandes — außer dem Lehrer, der ständiges Mitglied ist, — werden auf 3—5 Jahre gewählt; können aber, nach Ablauf dieser Zeit, auf's Neue gewählt werden, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben.

Die Bestimmung einer Frist von 3 5 Jahren ist nöthig, damit eine Person aus dem Schulvorstande entfernt werde, wenn sie die Erwartungen getäuscht hat, und von ihrer ferneren Theilnahme an den Berathungen u. s. w. der Schulangelegenheiten nur Unheil für die Anstalt zu erwarten stände. Durch das Gegentheil ist die Neuwahl bisheriger Mitglieder begründet.

§ 5. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers in **allen innern und äußern** Angelegenheiten der Schule ist ein Inspektor, der von der obern Schulbehörde bestättigt und vom Staate angemessen besoldet wird. Ihm werden die Schulen des ganzen Kreises, oder eines von der Behörde zu bestimmenden Distrikts zur Inspektion übergeben. Dieses Amt bekleidet er, so lang er dazu fähig ist und kann aus ihm nur in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses unfreiwillig entfernt werden.

---

*) „Am wenigsten wollen mir die Schulvorstände auf dem Lande (und in Städten die Schuldeputationen J. P.) gefallen. Man hat bei ihrer Organisation am 28. Oktbr. 1812 ein Glied darin vergessen, nämlich den Schullehrer selbst, und ich schreibe es mit **diesem** Umstande zu, daß sie **wenig** gewirkt haben und — noch wirken." Cf. „Der jetzige Standpunkt des gesammten preußischen Volksschulwesens ꝛc. von Dr. Wilh. Harnisch." Leipzig 1844 bei Weichardt p. 169.

Außer dem Lokal-Schulvorstande ist ein sogenannter Kreis-Schulrath, Kreis-Schuleninspektor, oder welchen Namen er sonst führen mag, unumgänglich nöthig, um die innern Angelegenheiten der Schule, d. h. das pädagogische Geschick des Lehrers, seine Methodik, Didaktik, Disziplin u. s. w. vorzugsweise zu überwachen, aber auch die äußern, auf die für gewöhnlich der Schulvorstand zu sehn hat, nicht außer Acht zu lassen; um eine gewisse Einheit und ein bestimmtes Zusammenwirken in das Schulwesen eines ganzen Kreises zu bringen; die nächste, vermittelnde Autorität bei Konflikten zwischen dem Lehrer einer und dem Schulvorstande, den Gemeinden u. s. w. anderer Seits zu bilden; die Kreis-Konferenzen der Lehrer zu berufen und zu leiten; die das Schulwesen seines Kreises betreffenden Berichte, Gutachten, Vorschläge u. dgl. an die vorgeordnete Schulbehörde einzusenden; kurz Alles zu besorgen, was ihm als Organ der Regierung zur Hebung und Vervollkommnung des Schulwesens nothwendig erscheint, oder obliegt. Das Inspektorat behält Jeder für die Dauer seiner Dienstfähigkeit, denn ein öfterer Wechsel desselben ist, wie bei jedem Amte, so auch hier gegen das Interesse der von ihm beaufsichtigten Schulen, vielleicht auch hin und wieder gegen das seinige selbst, da es sich wohl bisweilen treffen könnte, daß bei der Niederlegung seines Inspektorats nicht sogleich eine andere Anstellung im Schulfache vorhanden wäre, und er somit brodlos, zugleich aber nicht selten eine ganze, zahlreiche Familie ins Elend gestürzt würde. Unfreiwillig soll er nur nach Urtel und Recht von seiner Stelle entfernt werden, und diese conditio, sine qua non müssen wir für den Inspektor umsomehr beanspruchen, als wir sie ja dem ihm untergeordneten Lehrer oben schon vindicirt haben; sonst wäre jener schlimmer daran als dieser.

§ 6. Der zuwählende Inspektor sei ein theoretisch und praktisch gebildeter, bewährter **Schulmann**; besitzt der Geistliche diese Eigenschaften, so ist er von der Wahl **nirgends** ausgeschlossen.

Wir haben oben, in dem Abschnitte „Stellung der Schule zur Kirche" über diesen Gegenstand so ausführlich gesprochen, daß wir glauben, hier der Kürze wegen nur darauf hinweisen zu dürfen; dies Eine wollen wir jedoch noch hinzufügen, daß die Geistlichen eine Eigenschaft, die sie zum Schulinspektorate empfiehlt, in vorzüglichem Grade besitzen, nämlich die Wohlfeilheit! Wir müssen aber im Interesse der Jugend und ihrer Lehrer recht dringend wünschen, daß dieselbe beim

gänzlichen Mangel aller übrigen künftig nicht mehr den alleinigen Ausschlag geben möge!

§ 7. Wenn der gewählte Schulinspektor, oder Kreisschulrath, nicht beider Landessprachen mächtig ist, in den Theilen Preußens und Deutschlands nämlich, wo sie als Muttersprache geredet werden, wie z. B. deutsch und polnisch; deutsch und böhmisch; deutsch und französisch u. s. w., so wird ihm nöthigenfalls ein anderer Lehrer beigeordnet, welcher diese Kenntniß besitzt.

Ein Schulmann, oder Geistlicher kann alle Eigenschaften eines tüchtigen Schulinspektors besitzen, es mangelt ihm aber die eine Landessprache; was ist dann zu thun? Soll ihm deshalb ein anderer vorgezogen werden, welcher zwar im Besitze dieses Erfordernisses ist; dem aber alle andern Eigenschaften eines guten Schulinspektors abgehn? Oder sollen diejenigen Schulen seines Kreises, deren Nationalsprache die dem Inspektor fehlende ist, nur oberflächlich inspizirt, oder wenn das nicht stattfinden darf, die Schüler gezwungen werden, in der Sprache des Inspektors die Prüfung abzulegen und — wenn sie dies nach dem Wunsche desselben nicht vollkommen im Stande sind, für faule Subjekte, ihr Lehrer für nachlässig und pflichtvergessen erklärt werden, obgleich er, wenn die Prüfung in der Muttersprache vorgenommen würde, mit seinen Schülern rühmlichst bestehen würde? Weder Dies, noch Jenes! dem Inspektor werde ein geschickter Lehrer, beider Sprachen mächtig, gleichsam als Assistent beigeordnet, und das Uebel ist möglichst beseitigt!

§ 8. Der Lehrer überreicht im Vereine mit dem Schulvorstande der Ortspolizeibehörde die monatlichen Versäumnißlisten, und diese hat dann durch die geeignetsten Mittel für die Herstellung und Erhaltung eines regelmäßigen Schulbesuches zu sorgen. Die Erlaubniß zum Wegbleiben aus der Schule, wenn sie, gehörig motivirt, nachgesucht wird, soll nur der Lehrer zu ertheilen befugt sein.

Zwar besteht eine ähnliche Vorschrift schon seit vielen Jahren, weil sie aber bei der Ausführung zu große Umwege macht, kommt sie meistens nicht zum Ziel. Nach ihr soll nämlich der Lehrer die Versäumnißlisten dem Geistlichen jeden Monat einreichen, dieser die nachlässigen Aeltern vorladen, und das erste Mal nur ermahnen, ihre

Kinder regelmäßiger in die Schule zu schicken. Ist diese Ermahnung erfolglos geblieben, sollen sie im zweiten Monate mit Strafe bedroht, und wenn auch die Drohung nicht fruchtet, endlich mit Geld- oder verhältnißmäßiger Arrest- oder Arbeitsstrafe belegt werden. Diese Geldstrafe ist aber wiederum so gering, daß die an Unordnung Gewöhnten in der Regel in 9 unter 10 Fällen sie lieber zahlen, als das Kind in die Schule schicken, — „weil es ihnen drei bis viermal mehr verdiene, als die Strafe beträgt." — Werden dagegen die Versäumnißlisten vom Lehrer und Schulvorstande spätestens bis zum dritten jeden Monats an die Ortsbehörde eingereicht, von dieser die betreffenden Aeltern am vierten und fünften ernstlich ermahnt, ihre Kinder, wenn sie keine genügende Ursache zurückhält, sofort in die Schule zu schicken; werden dieselben, wenn dies bis zum siebenten nicht geschieht, ohne Weiteres in eine **empfindliche** Strafe genommen und die Kinder, wo sie getroffen werden, durch den Polizeidiener, oder Gemeindeboten der Schule zugeführt; werden sie, wenn sie gegen Erwarten den nächsten Tag wegbleiben, wieder abgeholt und die Strafe an den böswilligen Aeltern in höherem Grade vollzogen; werden endlich diese Maaßregeln bis zum fünfzehnten oder zwanzigsten konsequent angewendet: „so kann man mit Bestimmtheit darauf rechnen, am Ende des Monats und die nächstfolgende Zeit ist der Schulbesuch ganz regelmäßig! Tritt nach 2—3 Monaten etwa eine Erschlaffung in der hergestellten Ordnung ein, darf das Mittel nur wiederholt werden und es wird, wie früher die Regelmäßigkeit, so jetzt die Unregelmäßigkeit und zwar — für immer zu den Ausnahmen gehören. Experto credite Ruperto! — Daß die Erlaubniß zum Wegbleiben, wenn das Gesuch von triftigen Gründen unterstützt wird, nie zu verweigern ist, liegt in der Billigkeit, und die Gewährung wird grade solche Aeltern um so geneigter machen, ihre Kinder wieder regelmäßig am Unterrichte Theil nehmen zu lassen, sobald die Ursache des Wegbleibens gehoben ist, welche sich früher ziemlich widerspänstig gegen die Ordnung auflehnten. Weil aber über die Triftigkeit, oder Unhaltbarkeit der angebrachten Gründe gewöhnlich Niemand besser urtheilen kann, als der mit den Umständen bekannte Lehrer, so erscheint unser Antrag, die Erlaubniß zum Wegbleiben von dem Ermessen des Lehrers abhängig zu machen, völlig gerechtfertigt.

§ 9. Der Schulvorstand hat den Lehrer in dem Stre-

ben, daß alle Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln vollständig versehn werden, kräftig zu unterstützen.

Die größte Plage, nächst dem unregelmäßigen Schulbesuche, entspringt für den Lehrer aus dem Mangel der erforderlichen und zweckmäßigen Lernmittel der Schüler. Denn wenn auch durch den eingeführten Unterricht in der Weltkunde, durch den Schreiblesеunterricht, durch die meist in jeder Schule vorhandenen Lesetafeln u. dgl. die Nothwendigkeit spezieller Lesebücher, Hefte u. s. w. so lang als möglich hinausgeschoben und durch praktische Anwendung des jacototschen Grundsatzes: „Lernet etwas, einen Satz, ein Buch recht genau kennen, übt es durch Wiederholung sorgfältig ein und laßt durch mannigfach veranstaltete, praktische Uebungen den Schüler zeigen, daß er Alles wohl verstanden, völlig verdaut hat!" die Zahl der Unterrichtsmittel möglichst beschränkt und somit überall Einheit und Einfachheit bezweckt und erstrebt wird, so ist es dennoch nicht möglich, Alles entbehrlich zu machen und die Aeltern jeder Ausgabe, besonders für die reiferen Schüler, zu überheben. Hier aber stößt der Lehrer auf unerwartete Hindernisse, die ihm den Unterricht beträchtlich erschweren, die Fortschritte der mit dem Nöthigen versorgten Schüler nicht wenig hemmen. Einige der Aeltern meinen, es genüge schon, die Kinder nur in die Schule zu schicken, das Weitere sei Sorge des Lehrers, der ja in seiner Bibliothek Bücher genug habe, daß er ihren Kindern eins, oder das andre davon borgen könne; Andere schicken ein Buch mit, nebst der Bemerkung an den Lehrer, ihr Vater und sie selbst hätten daraus ziemlich schnell und fertig lesen gelernt, ihr Gottfried oder Christoph schlage nicht aus der Art, er werde das Lesen daraus gewiß eben so gut erlernen, als sie; noch Andere handeln und äußern sich anders! Was nun zu thun? Die Antwort liegt nah! Sind die Aufforderungen und Vorstellungen des Lehrers bei den bethörten Aeltern erfolglos geblieben, dann ist es Pflicht des Schulvorstandes und der Ortsbehörde, den Bemühungen des Lehrers dadurch Nachdruck zu geben, daß die Bücher, nach nochmaliger, offizieller (aber auch fruchtloser) Aufforderung zur Beschaffung, sofort angekauft, sämmtlichen Schülern gegeben und das Geld dafür von ihren Aeltern, nöthigenfalls durch Exekution, oder Pfändung, eingezogen werde. Daß die notorisch Armen mit Büchern, Tafeln, Papier u. s. w. aus der Kommunalkasse versorgt werden müs-

sen, worauf zum Theil die Versäumnißstrafgelder verwendet werden können, bedarf wohl kaum der Erwähnung, und ist hier und da auch bisher schon geschehen.

§ 10. Bei der Abgränzung der Schulgemeinden und der Errichtung neuer Schulsysteme ist besonders darauf zu sehn, daß die Kinder vom Lande von denen aus der Stadt möglichst getrennt werden.

Wir verwahren uns von vornherein gegen den hierbei vielleicht rege werdenden Gedanken, daß dies noch ein Zug von der zu Grabe getragenen Aristokratie sei, der der Zopfzeit und nicht der Gegenwart angehöre, die von einem solchen absondernden Kastengeiste durchaus nichts wissen wolle. Bei diesem Antrage leitet uns keine politische, sondern eine rein pädagogische Erfahrung. Es ist nämlich, wie Jeder weiß, eine Thatsache, daß der Mensch eher das Schlechte, als das Gute nachahmt, besonders in der Kindheit. Sitzen nun Kinder vom Lande und aus der Stadt in einer Klasse, oder gar auf einer Banke beisammen, so bedarf es für den Kundigen wohl kaum der Bemerkung, daß der Gewinn der einen Partei nicht selten ein vorlautes, altkluges Wesen, Schlauheit und Verschmitztheit; der der andern dagegen Unbeholfenheit, Unreinlichkeit, Pöbelhaftigkeit u. dgl. sein wird. Ein nicht minder großer Nachtheil steht aber außer dem für die Stadtkinder noch in Betreff ihrer Fortschritte zu befürchten. Es ist bekannt, daß die Kinder auf dem Lande während der Heu-, Getreide- und Kartoffelärndte, wegen schlechter Witterung, bodenloser Wege, zu strenger Kälte u. dgl. die Stadtschule nicht so regelmäßig besuchen, als die in der Stadt; daß sie oft Wochen und Monate lang wegbleiben und wenn sie sich wieder einfinden, mit den andern nicht nur nicht fortgeschritten sind, sondern meistens auch das noch vergessen haben, was sie früher schon wußten. Während der Lehrer also mit diesen das Versäumte nachholt, oder das Vergessene wieder ins Gedächtniß zurückruft, müssen jene warten, oder können, im besten Falle, nur langsam vorschreiten; erleiden daher nicht unbedeutenden, oft nie wieder zu ersetzenden Verlust, namentlich, wenn sie im Alter schon weit vorgeschritten sind. Diesen Uebeln entgeht man durch Berücksichtigung obigen Antrags.

D. Stellung der Volksschule zu sich selbst, d. h. zu den Bildungs-, Fortbildungs- und Versorgungsanstalten der Lehrer und ihrer Hinterbliebenen.

§ 1. Als Maaßstab zur Aufnahme in ein Seminar gelte das zurückgelegte 18te Jahr des Präparanden und die Forderung, die man an einen abgehenden Schüler der ersten Klasse einer zu Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule stellt.

Eine der allgemeinsten und häufigsten Klagen der Gegenwart ist, in Betreff der Lehrerbildung, die, daß die Seminare ihre Präparanden im Allgemeinen viel zu wenig vorbereitet erhalten, und die nöthigen Kenntnisse nicht nur vor Allem ergänzen, sondern die jungen Leute auch meistens erst zum Denken gewöhnen und anleiten müssen. Damit bringen sie ein bis zwei Semester hin, ohne daß sie bei Vielen etwas Genügendes erreicht haben. Die Präparanden sind in der Regel ein treues Abbild des Schulwesens der Provinz oder eines Landes; wobei man sich nur wundern muß, daß so viele Väter, die selbst Lehrer sind und ihre Söhne recht genügend für das Seminar vorzubereiten vermöchten, dieselben außer dem Hause vorbereiten lassen und eine Menge Geldes hinaus werfen, welches sie für andere Zwecke besser anwenden könnten. Bei den Forderungen freilich, die wir für die künftigen Lehrer an die Präparanden machen müssen, reicht der Unterricht des Vaters nicht mehr aus, wenn er nicht etwa ein Literat ist; allein diesen Maaßstab dürfen wir gegenwärtig noch nicht an sie legen, wenn wir nicht lächerlich werden und für jetzt ganz ungewöhnliche Forderungen machen wollen. „Die natürlichste Präparandenbildung fand ich in Schlesien vor, als ich 1812 dorthin versetzt ward, (sagt Harnisch in seinem Werke" der jetzige Standpunkt des gesammten, preußischen Volksschulwesens, historisch nachgewiesen von Dr. Wilh. Harnisch, Leipzig 1844 bei Weichard p. 224 f.) und sie hat sich daselbst auch bis in die neusten Zeiten erhalten, soll aber, wie ich zu meinem Erstaunen und zu meiner Betrübniß gehört habe, in der neusten Zeit etwas gewichen sein. Diese Vorbereitung in Schlesien bestand darin, daß die Aeltern, welche wünschten, daß ihre Söhne Schullehrer werden möchten, solche, wie es wörtlich hieß, bei einem Organisten in die Lehre gaben. Sie zahlten jährlich ein gewisses

Lehrgeld, etwa 30 Thaler. Dafür erhielt der Knabe Unterricht auf der Orgel, mußte fleißig für sich und seinen Lehrer Noten schreiben, war stets mit in der Schule, schnitt Federn, theilte Schreibbücher aus, war überhaupt ein Helfer in der Schule, und erhielt nach derselben noch besondern Unterricht, mehr oder weniger, je nachdem der Lehrer Zeit und Gewissen hatte. Im Hintergrunde lag die Aufnahme ins Seminar, trieb den Lehrer, reizte den Schüler. Nebenbei hackte der Präparand Holz, wartete den kleinen Sohn des Lehrers, mußte suchen, sich die Gunst von dessen Frau zu verschaffen, und das war Alles nicht so übel. In der Kirche hatte der Präparand auch seine Sache zu machen: eine Diskantposaune zu blasen, Lieder anzuschreiben, an den Festen die Arien mitzusingen, oder die Geige zu spielen u. s. w. Eine Auszeichnung war es, wenn ihm der Herr Kantor und Organist gestattete, den Kirchengesang an seiner Stelle zu leiten, oder die Orgel zu spielen. Lebensmittel holte sich der Präparand, wenn er aus einem andern Dorfe war, selbst von der Mutter, oder diese trug sie ihm zu; oder er war bei einem Vetter im Dorfe, oder bei dem Herrn Kantor in Kost. Gewöhnlich nahm sich auch der Herr Pastor eines solchen Präparanden an, ließ ihn ein Aufsätzchen machen, oder traktirte die deutschen Sprachregeln mit ihm, oder ließ ihn auch Antheil nehmen, wenn er seinen Sohn auf's Gymnasium vorbildete. — So lernte der Präparand mit Leuten leben, ward bekannt mit dem Schul- und Kirchendienst, wie mit dem Verhältniß des Schul- und Kirchendieners zum Herrn Pfarrer.“ — Wir geben gern zu, daß dies Alles vor einigen dreißig Jahren, wo das Elementarschulwesen erst anfing, in besondere Aufnahme zu kommen, recht geeignet war, bessere Lehrer, als die bisherigen, verdorbenen Handwerker, pensionirten Tafeldecker u. dgl. gewesen waren, zu erziehn; ja wir sind selbst damit einverstanden, daß die Helferdienste in der Schule und das Orgelspiel, so wie die Leitung des Gesangs in der Kirche auch heute noch ganz treffliche Vorübungen für das Seminar sind, und wünschen recht sehr, daß sie, wo sie mit der von uns beanspruchten Präparandenbildung zweckmäßig verbunden werden können, auch künftig beibehalten werden; allein man kann eben so wenig in Abrede stellen, daß die angegebene Vorbildung in ihrer ganzen Ausdehnung sich mit dem Ansehn des künftigen Lehrers, welches die Aeltern der Schüler jetzt schon und nach einigen Jahrzehnten gewiß noch viel mehr, — und mit Recht — von dem Lehrer

ihrer Kinder verlangen, durchaus nicht verträgt und auch deshalb nicht wünschenswerth ist, weil sie zu sehr dem Zufall und den persönlichen Ansichten der verschiedenen Präparandenbildner überlassen, also zu verschiedenartig, ungeregelt, nicht selten lückenhaft und deshalb für die von uns beanspruchte Seminarbildung ungeeignet ist. Jeder einsichtsvolle und erfahrne Schulmann, der nicht nur die Schüler, sondern auch ihre Lehrer für die Zukunft und nicht für die Gegenwart erziehn zu müssen gedenkt, wird wahrscheinlich unsere Ansicht theilen. Dadurch rechtfertigt sich also der obige Antrag von selbst, und namentlich für den konstitutionellen Staat, der bei jedem seiner Bürger mithin auch bei dem Lehrer und Erzieher derselben, eine höhere Bildung und angemessenere Stellung zum ganzen Staatsorganismus voraussetzt, oder wenigstens in Aussicht stellt. — Daß hier die höhere Bürgerschule, und nicht das Gymnasium als Vorbildungsanstalt gewählt ist, bedarf wohl keiner näheren Erörterung, da der Grund gewiß auch dem Nichteingeweihten sofort und von selbst einleuchtet.

§ 2. Die Anzahl der höheren Bürgerschulen werde in Preußen und Deutschland so vermehrt, daß außer andern Zwecken auch der der Präparandenbildung völlig erreicht werde. In denjenigen Landestheilen, wo zwei Sprachen im Umgange geredet werden, z. B. die deutsche und polnische, die deutsche und böhmische, die deutsche und französische: da wird jene die Unterrichtssprache, welche die überwiegend herrschende ist: die andere dagegen muß als Lehrgegenstand in der Anstalt eingeführt werden.

Wir haben oben, Kapitel 2 B, nachgewiesen, daß die höheren Bürgerschulen eine Schöpfung der Neuzeit sind, also noch in ihrem Jugendalter stehn. Wir haben dort gleichfalls gesehn, daß die meisten unter ihnen noch in ihrer Bildung begriffen, oder, wenn auch z. B. an Klassenzahl vollständig, doch nicht gehörig geregelt und in ihrem Organismus erstarkt sind. Nur die wenigsten sind völlig und gut organisirt und leisten eben deshalb, was von ihnen erwartet wird. Diese wenigen sind aber nicht einmal für die übrigen Bedürfnisse der eine höhere Bildung beanspruchenden Staatsbürger ausreichend, noch weniger also für den noch hinzutretenden Zweck der Präparandenbildung. Unser Antrag ist also seiner ersten Hälfte nach gerechtfertigt. Daß die Muttersprache der überwiegenden Mehrheit der Schüler

in solchen Anstalten Unterrichtssprache werde, ist nicht mehr als billig; daß aber auch die zweite, als Unterrichtsgegenstand, soweit zum Verständniß der Betheiligten gebracht werde, daß sie einst, bei ihrer Aufnahme ins Seminar, nöthigen Falls auch selbst die Prüfung in ihr ablegen können, ist dadurch gerechtfertigt, weil sie als Lehrer beider Landessprachen mächtig sein müssen, und vielleicht zufällig, oder aus triftigen Gründen, z. B. wegen besseren Gehaltes, schnelleren Aufrükkens u. dgl. in solchen Gegenden angestellt werden, wo nicht ihre Muttersprache, sondern die andre, unerläßliche Bedingung ist. In Landestheilen, welche nur die Muttersprache zur Hauptbedingung machen, wird man von der Strenge jener Forderung abgehn; dennoch aber bleibt es wünschenswerth; auch sie bis zu einem gewissen Grade in seiner Gewalt zu haben, weil man nie zu viel lernen kann und nie weiß, wo man ihrer irgend einmal nothwendig bedarf.

§ 3. Junge Leute, denen es an Mitteln fehlt, sich für den Lehrerberuf vorzubereiten, mögen aus Staatskassen unterstützt werden, wenn sie dieser Hilfe würdig sind, gleichviel, ob sie sich noch in der Präparanden-Anstalt oder schon im Seminar befinden.

Wenn je in einem Fache, so ist es vorzugsweise hier nöthig, die Armuth aus öffentlichen Kassen zu unterstützen, theils als Ermunterung zu dem schweren Amte, das ihrer wartet; theils des wirklichen Bedürfnisses wegen, weil diejenigen, welche sich diesem Fache widmen, in der Regel aus den unbemittelten Ständen sind, denen das Arbeiten nicht schwer fällt, und anderweitig kein Posten mit 1000—2000 Thlrn. jährlichen Gehalts winkt. — Daß die Kinder der Lehrer sowohl hier, als auch in andern niederen und höheren Schulen freien Unterricht genießen und — wenn sie deren würdig sind, — bei Vertheilung von Stipendien nicht übergangen werden, ist billig und ohne weitere Erörterung so gerechtfertigt, daß es nach unserer Meinung, höchstens nur dieser Erwähnung bedarf.

§ 4. Die bestehenden Seminare sind einer zeitgemäßen, innern Umgestaltung zu unterwerfen; bei jedem befinde sich eine mehrklassige Musterschule zur praktischen Uebung der Seminaristen.

Der Stand der Volksschullehrer gehört zu den einflußreichsten im Staate, theils unmittelbar durch seine Stellung zur Jugend, theils mittelbar durch seine Beziehungen zu den Erwachsenen, denen er, wenn

der Lehrer anders ein Mann auf dem Fleck ist, in vielen Fällen Muster und Rathgeber sein kann, oder mindestens sein sollte. Denken wir uns z. B. in Preußen dreißig Tausend sittlich-religiös und geistig gebildete Männer, (denn so groß ist die Zahl unserer Volksschullehrer), über den ganzen Staat bis in die kleinsten Dörfer und Weiler hin vertheilt, von Amtswegen dazu berufen, das aufwachsende Geschlecht zu erziehen: dann wird es einleuchtend, daß ihr Einfluß auf die Bildung der Erwachsenen nur heilbringend sein kann. Der Staat hat also ein doppeltes Interesse dabei, den Volksschullehrern eine gründliche und gediegene Erziehung und Bildung zu geben. Das hat Preußen, das haben die meisten Staaten Deutschlands auch nicht im Mindesten verkannt; vielmehr durch ihre Sorge für hinreichende und zweckmäßig eingerichtete Seminare das Gegentheil bekundet, wenigstens für jene Zeit zweckmäßig, wo man noch nichts Besseres kannte. Denn wenn es z. B. in Preußen bis zum Jahre 1812 nur hin und wieder einen Volksschullehrer gab, der eine Seminarbildung genossen; wenn es selbst 1826 noch Gegenden gab, wie im Regierungsbezirk Merseburg, wo kaum $\frac{1}{3}$ der Lehrer, die Seminarlaufbahn durchgemacht hatte: so ist es jetzt doch schon dahin gekommen, daß der größte Theil der Volksschullehrer Preußens in allen Provinzen seine Bildung einem Seminar verdankt. Was Preußen für die Bildung seines Volks und namentlich seit einigen dreißig Jahren für die Volksschule und ihre Lehrer gethan hat, verdient die größte Anerkennung; um so mehr, weil es zu einer Zeit geschah, wo es durch politische Stürme im höchsten Grade erschüttert, und der Staatsschatz gänzlich erschöpft war. Oder giebt es auch nur einen, mit den Annalen der Pädagogik Bekannten, der da nicht wüßte, daß die meisten von unsern 41 Schullehrerseminaren — 27 evangelische und 14 katholische — erst seit dem Jahre 1810 neu begründet, oder, wie sie gegenwärtig bestehn, organisirt wurden? Wir glauben keinen!*) In

*) Neu begründet wurden das Seminar in: Braunsberg 1810; Karalene 1811; Marienburg 1814; Jenkau 1815; Köslin 1816; Graudenz 1817; Neuzelle — mit Aufnahme der Anstalten aus Züllichau und Luckau — 1817; Bromberg 1819; Erfurt 1820; Meurs 1820; Brühl 1823; Büren 1825; Berlin 1830; Paradies 1838; Kempen 1840. — Neu organisirt wurden die Seminare in: Breslan u. z. das evangelische 1812, das katholische 1813; Oberglogau 1815; Kleindoren 1816; Potsdam — wohin es von Berlin verlegt wurde — 1817; Halberstadt 1822; Weißenfels 1822; Magdeburg 1824. — Zu den bekanntesten, kleineren öffentlichen Seminaren, die seit oben angegebener Periode gestiftet wurden, gehören die in: Trier 1810; Gardelegen 1821; Fordon 1824; Frau-

diesem rühmlichen Streben nach Volksbildung durch Elementarlehrer ist Preußen bis auf die neuste Zeit rüstig fortgeschritten, wie verschiedene Verfügungen der höchsten Unterrichtsbehörden, die innere Vervollkommnung betreffend, genügend bekunden. So heißt es in dem Ministerial-Reskript vom 1. Juni 1826 in Bezug auf die Abiturienten-Prüfungen, daß in allen Provinzen der Monarchie für die nöthige Ausbildung guter Schullehrer durch eine Anzahl Seminare, welche dem gegenwärtigen Bedürfnisse nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Hilfsmittel entspricht, möglichst ausreichend gesorgt werde. Ferner verordnet das Unterrichts-Ministerium in dem hohen Erlasse an das schlesische Provinzial-Schul-Kollegium vom Jahre 1844 unter Anderem „künftig nur solche Zöglinge in die Seminare aufzunehmen, welche sich bereits das erforderliche Maaß von Kenntnissen in allen denjenigen Unterrichtsgegenständen angeeignet haben, die der künftige Lehrer in der Elementarschule zu betreiben hat, und sich allein darauf zu beschränken, den Seminaristen theoretisch und praktisch Anleitung zu geben, wie der Unterrichtsstoff methodisch zu behandeln, wie eine Schule zu leiten, und der Beruf eines christlichen Lehrers und Erziehers in seinem ganzen Umfange zu erfüllen ist.“.... Dies Alles können wir nicht in Abrede stellen, und dennoch müssen wir behaupten, daß unsere Seminare, in Betreff ihrer innern Organisation, das nicht sind und leisten, was sie sein sollten und leisten müßten, um den Anforderungen der Zeit möglichst zu entsprechen. Woran liegt das? — Hauptsächlich an drei Ursachen, u. z. an der mangelhaften Vorbildung der aufzunehmenden Aspiranten, worüber wir uns in § 1 und 2 näher erklärt und die Mittel zur Beseitigung angegeben haben. Zweitens in der Ueberbürdung mit — früher versäumtem — Lehr- und Lernstoff, der in verhältnißmäßig zu kurzer Zeit (dem vorgeschriebenen 2 bis 3jährigen Kursus) beigebracht und — verschlungen sein muß; ob aber verdaut?! — Das zeigen die

---

stadt 1826; Pyritz 1827; Trzemeszno 1829; Angerburg 1829; Langenhorst 1830; Petershagen 1831; Eisleben 1836; Kamin 1840. An diese reihen sich 2 katholische (in Münster und Paderborn) und ein evangelisches (in Berlin), so wie in neuster Zeit ein Simultanseminar (in Posen mit der Königl. Louisenschule verbunden) für Lehrerinnen; ferner mehre Privatseminare in: Eulenburg, Groß-Treben (beide im Merseburger Regierungsbezirk); Altdöbern (Frankfurter Regierungsbezirk) und in Baldenburg in Preußen. Außer diesen giebt es noch andre, jedoch weniger bekannte Privatseminare.

Folgen. Drittens in dem zufühlbaren Mangel praktischer Einübung des Gelernten und der nöthigen Vorübung in einer mehrklassigen Musterschule für den künftigen Beruf. „Bedenkt man, (heißt es in „Die Reorganisation der Volksschule ꝛc. von Bulle, Gütersloh 1848 p. 29," welche Stelle wir fast wörtlich hersetzen, weil sie uns aus der Seele geschrieben ist) wie Vieles und wie Vielerlei in den zwei Seminarjahren gelehrt und gelernt, und getrieben werden muß, so muß man sich über die Leistungen unserer Seminare verwundern; muß sich aber auch wundern, daß die jungen Leute noch beim Athem bleiben, und daß nach Absolvirung des Seminarkursus nicht bei einer noch größern Anzahl, als es faktisch der Fall ist, die Verdauungskraft in leiblicher und geistiger Beziehung gelitten hat. Die Kürze der Zeit, in welcher Bibelkunde, Glaubens- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Tafel- und Kopfrechnen, Elementar-Geometrie, Geschichte, Geographie, Physik, Botanik, Zeichnen, Gesang, Orgel- und Klavierspiel, General-Baß, Psychologie, Pädagogik und Didaktik gelehrt und geübt wird und werden muß; — wir sagen, die Kürze der Zeit bei dem fast übergroßen Pensum zwingt, selbst wenn viele dieser Lehrobjekte nur im Umriß, oder in bloß methodologischer Beziehung durchgenommen werden sollen, nothwendig zu einer so ängstlichen Benutzung der Zeit, daß der Seminarlehrer nur mit der Uhr in der Hand seinen Unterricht ertheilen kann und darf. Wenn nun auch den Seminaristen dadurch ein lobenswerthes, nachahmungswürdiges Vorbild für ihre künftige Amtsthätigkeit gegeben wird, so liegt doch anderer Seits eine Klippe darin, die nicht immer glücklich umschifft wird. Wahrlich! es gehören eben so rührige, als besonnene, eben so umsichtige, als taktfeste Männer dazu, wenn die durch die Noth gebotene Eile nicht in Uebereilung, wenn die weise Ausscheidung alles Entbehrlichen bei der Wahl des Lehrstoffs nicht in lückenhafte Kürze, wenn die Vermeidung wissenschaftlicher Tiefe nicht in gehaltlose Oberflächlichkeit übergehn, wenn endlich in dieser Mannigfaltigkeit die Einheit erhalten und der angehende Lehrer vor innerer Zerfahrenheit bewahrt werden soll."

Ist es nun jedes einzelnen Lehrers Pflicht, nach gediegener, gründlicher Bildung für seinen Beruf zu streben, so ist und bleibt es nichts desto weniger Pflicht des Staates, für solche Mittel und Anstalten zu sorgen, vermöge deren er auf die geeignetste Weise dies Ziel erreicht; und das wird geschehn, wenn die Präparanden sich die in § 1 D. geforderten Kenntnisse aneignen und von Seiten des Staa-

tes streng darauf gehalten wird, daß der Inhalt des hohen Ministerial-Erlasses vom Jahre 1844 zur Ausführung kommt. Erhielten die Seminare so vorbereitete Schüler, wären mit ihnen die oben erwähnten Musterschulen verbunden, dann würden sie sich ganz dem einen Zwecke, der praktischen Einübung des schon angeeigneten Stoffes und der technischen Berufsbildung ihrer Zöglinge widmen können. Höchstens hätten sie sie noch in der Musik weiter zu üben und als neue Lehrobjekte kämen Pädagogik, Didaktik und Schulkunde hinzu. Würde endlich nach Allem dem noch Theorie und Praxis auf geeignete Weise mit einander verbunden: dann würden aus den Reihen der Lehrer bald diejenigen verschwinden, die bisher weder ihrem Stande, noch der Schule Ehre gemacht, oder zum Segen der letztern gearbeitet haben; der ganze Stand würde in der Achtung des Volks steigen und seine Bemühungen in jeder Beziehung von glücklicherem Erfolge gekrönt sehn. — Andre Vorschläge und Pläne, wie z. B. den des Seminardirektors Hientzsch in Potsdam, können wir aus mancherlei Gründen weder für geeignet, noch auch in dem gewünschten Umfange für ausführbar und nöthig erklärn. Derselbe sagt nämlich (Gedanken über eine zeitgemäße Reorganisation der evangelischen Schullehrer-Seminare besonders in Schlesien, Breslau, 1848 bei Trewendt) p. 12 f.: „Daher ist es gewiß hauptsächlich mit gekommen, daß die einen sagen, es werde in den Seminarien zu viel gelehrt, die jungen Leute würden zu weit geführt; während andere dagegen behaupten, die jetzige Bildung der Lehrer genüge noch gar nicht. Dies glaubt der Verfasser (Herr Hientzsch) sei vorzugsweise dadurch veranlaßt, daß man alle Lehrer für die Volksschulen eines Regierungsbezirks, seien sie für die Schulen auf dem Lande, oder in einer Stadt, seien sie für kleinere, oder größere Städte, für niedrige, mittlere, oder höhere Stadtschulen bestimmt, in einer und derselben Anstalt bisher zu bilden suchte, so verschieden auch die Anforderungen rücksichtlich der Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Lehrgegenständen an die anzustellenden Lehrer sein mochten. Das wird aufhören, fährt Hientzsch fort, sobald wir in jeder Provinz ein Seminar für höhere Stadt-, Bürger- oder Real-Schulen, dann nach Maaßgabe der Größe eines Regierungsbezirks ein, oder zwei Seminare für die Bildung der Lehrer an den Schulen für die Mittel- und kleineren Städte, so wie für die größern Kirchschulen auf dem Lande, und endlich ein, oder zwei Seminare haben für die Bildung der Lehrer an den kleinen Schulen auf dem

Lande, welche ohne Kirchengeschäfte sind, keine Orgel zu spielen haben u. s. w."........ „Je nachdem einer in dieser, oder jener Hinsicht ist, wird er in dieses, oder jenes Seminar gewiesen...... Die beiden ersten Arten müssen nothwendig einen dreijährigen Kursus haben; für die letztere Art wird schon ein zweijähriger hinreichen."......

Die Vorbereitungen und Erfordernisse, die Hientzsch für jedes Seminar verlangt, sind weder überall möglich, noch nöthig. Nicht möglich, weil nicht in jeder Provinz eine Universität und ein so großer, wissenschaftlicher Apparat sich vorfindet, als er für die erste Art seiner Seminare verlangt; nicht nöthig, weil, wenn die Aspiranten mit solchen Vorkenntnissen ins Seminar eintreten, wie wir sie oben beansprucht haben, und die Uebung und praktische Bildung genießen, die wir ihnen im vorstehenden § vindiziren, sie alle Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, wenn sie Zeit und Gelegenheit sorgfältig benutzen, die sie in jeder Art von Volksschule in der Stadt und auf dem Lande bedürfen. Für die gehörige Abstufung unter den Lehrern für höhere Stadtschulen, für kleinere Stadt- und größere Landschulen, so wie für kleine Landschulen sorgt gegenwärtig schon jedes Seminar, ohne besondere Anordnung; denn in jedem werden jetzt schon vorzüglich tüchtige, — gute — ziemlich gute und — mittelmäßige Lehrer zur beliebigen Auswahl für jede der bezeichneten Anstalten erzogen und gebildet, obgleich wir gern zugeben und wünschen müssen, daß die Gemeinden mit den „Mittelmäßigen" möglichst verschont bleiben mögen?

§ 5. Die Nummern in den Entlassungszeugnissen der Seminaristen mögen künftig wegfallen, und dafür das Prädikat der bedingten, oder unbedingten Reife zum Lehramt eingeführt werden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ertheilung von Nummern (1, 2, 3 ꝛc.) in den Entlassungszeugnissen der Seminaristen manches Gute hat, indem sie viele Schüler, die von starkem Ehrtriebe beseelt werden, zu Fleiß und einem sittlich guten Betragen anspornen; indem sie ferner diejenigen, welche die Zeugnisse ausstellen, vermögen, die Leistungen der Empfänger genauer gegen einander abzuwägen, und Jedem möglichste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; indem sie endlich bei den Begünstigungen, die an das Zeugniß Nr. 1 geknüpft sind, für die Seminaristen ein bedeutender Antrieb werden, sich dieses Zeugniß zu erwerben und somit das höchste Ziel ihrer Bil-

dung zu erstreben. Auch geben sie bei Bewerbung um eine Stelle denjenigen, welche diese Stelle zu besetzen haben, ein sehr einfaches Mittel an die Hand, die Beschaffenheit der Bewerber in geistiger und sittlicher Hinsicht mit einem Blick zu beurtheilen und leichter mit einander zu vergleichen.

Auf der andern Seite aber kann man auch nicht läugnen, daß das Jagen nach guten Nummern und die nummerirten Zeugnisse für Schüler und Lehrer, so wie für die Examinatoren und selbst für den Staat mancherlei Uebel nach sich ziehe; ja daß grade die besten Zeugnisse, mit Nr. 1, ihren Inhabern oft zum Verderben gereichen. Als Beleg Nachstehendes:

1) Die Schüler werden, besonders in der letzten Zeit vor dem Abgange von der Schule, in eine unruhige, für ihre Gesundheit nachtheilige Stimmung versetzt, und weil des Lernstoffs zu viel ist, wählen sie, meist mit gänzlicher Uebergehung der Nebenfächer, nur die Haupt- und diejenigen Lehrgegenstände aus, die ihnen am sichersten zu der besten Nummer verhelfen. Wie oft bei diesem rastlosen Streben die körperliche Gesundheit untergraben und die Geisteskräfte so abgestumpft werden, daß sie sich später nur selten, bei Manchen nie wieder erholen, ist zu bekannt, als daß es eines weitläufigen Beweises bedürfte.

2) Die Lehrer, namentlich die jüngeren, nach Anerkennung und Beförderung haschenden, drängen und treiben in ihren Gegenständen die Schüler um so mehr, je näher die Prüfung heranrückt, und können bisweilen sogar der Versuchung nicht widerstehn, besonders bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, hier und da nachzuhelfen und das zu ersetzen, was bei dem Schüler in dem betreffenden Gegenstande zur Eins etwa noch fehlt. Daß durch ein solches Verfahren der Sittlichkeit des Schülers ein Stoß gegeben, der Staat aber in Bezug auf ihn und den Lehrer getäuscht wird, liegt auf der Hand.

3) Die nummerirten Zeugnisse erzeugen nicht selten Haß und Neid der Zöglinge, theils gegen die Lehrer, theils gegen einander. Denn bei aller Genauigkeit der Erwägung der zu ertheilenden Nummern kommt es bisweilen doch vor, daß Mancher entweder aus Selbstüberhebung, oder auch wirklich mit einem gewissen Rechte eine höhere Nummer, als er erhalten, beanspruchen zu können glaubt. Dies erzeugt bei ihm die Meinung von Parteilichkeit seitens der

Anstalt und von irgend welcher Erschleichung seitens des Schülers; beides aber ist im Interesse der geistigen und sittlichen Bildung der Zöglinge möglichst zu vermeiden.

4) Nr. 1 erhalten gewöhnlich die guten Lernnaturen, die so genannten Gedächtnißmenschen, die sich aber später im praktischen Leben, wo Verstand und Beurtheilung nöthig ist, namentlich als Lehrer, in der Regel nur selten bewähren, so daß sich die Examinatoren, wenn sie auch mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind, später häufig einer Nr. 1 zu schämen haben. Diese Erfahrung soll auch schon viele, welche Stellen zu besetzen hatten, bewogen haben, nie einen Lehrer mit Nr. 1 anzustellen, sondern ihm stets einem mit Nr. 2 vorzuziehn; und von dem seligen Minister Motz wird das auch in Betreff der Referendarien vielfach erwähnt.

5) Am meisten leiden die Inhaber einer Eins oft selbst. In einem Alter von 19—20 Jahren bekommen sie beim Abgange von der bisher besuchten Anstalt das beste Zeugniß und werden von allen Bekannten als ausgezeichnete, junge Leute angesehn und behandelt. Sie werden, namentlich wenn sie Musik noch empfiehlt, in das gesellschaftliche Leben gezogen; legen die Studien, deren sie ja nach dem erhaltenen Zeugnisse — wie sie glauben — nicht mehr bedürfen, in der Regel bei Seite; kleiden sich vornehm, schwelgen in Genüßen, machen Schulden und das Ende — erläßt man uns gewiß, näher zu schildern. Entgehn sie, im glücklichsten Falle, auch diesem Uebel, so gerathen sie gewiß in ein anderes, nämlich in Dünkel und Aufgeblasenheit; machen sich in näherem Umgang unerträglich; tragen diesen Fehler nicht selten auf ihre Amtsthätigkeit über und wirken, wenigstens als Lehrer, nicht mit jenem gesegneten Erfolge, der sonst von ihrer bescheidenen Haltung und von ihren Kenntnissen zu erwarten gewesen wäre. Es wäre uns ein Leichtes, das Register der Uebel, die aus den Zeugniß-Nummern hervorgehn, noch um Vieles zu verlängern, wir wollen aber den Leser damit nicht ermüden und machen nur darauf aufmerksam, daß, wenn die erwähnten nachtheiligen Folgen der Zeugniß-Nummern hinreichten, sie bei den Abiturienten der Gymnasien schon längst abzuschaffen, kein hinreichender Grund ersichtlich ist, sie bei den Abiturienten der Seminare noch beizubehalten und sie nicht

lieber mit dem Zeugniß der unbedingten, oder bedingten Reife für das Lehramt zu vertauschen.

§. 6. Der Staat veranlasse die Begründung und fördere das Gedeihn der Fortbildungsanstalten für schon angestellte Lehrer auf jede ersprießliche Weise.

Die Erfahrung lehrt, daß die Zahl derjenigen Lehrer, welche sich durch ernstes und anhaltendes Studium, so wie durch sorgfältige Uebung aus dem Zustande stümperhafter Mittelmäßigkeit herausgearbeitet haben und mit Erfolg an der Jugendbildung arbeiten, nicht gering ist; andererseits aber kann auch nicht übersehn werden, daß nur wenige Lehrer nach ihrem Eintritt ins Lehramt mit dem Eifer und der Umsicht an ihrer Selbstvervollkommnung fortarbeiten, die unbedingt erforderlich ist, um die im Seminar gelassenen Lücken auszufüllen und jenen Grad von Einsicht und Selbstständigkeit zu erlangen, welcher den Meister von dem Pfuscher unterscheidet, obgleich die meisten Seminaristen, und die tüchtigsten unter ihnen an der Spitze, einstimmig zugestehn, daß nicht nur die eigentliche Verarbeitung des im Seminare Gelernten, sondern auch die Ergänzung und Aneignung einer sehr großen Masse für den Lehrerberuf unentbehrlicher Kenntnisse und Fertigkeiten erst der Zeit nach dem Seminarkursus vorbehalten bleibt, und daß der Schulamts-Kandidat im Amte selbst noch eine zweite Lehrzeit, welche in der Regel umfassender ist, als die erste, und wo er meistens sein eigener Lehrer sein muß, durchzumachen hat, wenn er stets den Anforderungen der Zeit entsprechen und seiner Schule mit Nutzen vorstehn will. — Woher ungeachtet dieses offenen Zugeständnisses die Laßheit in der Fortbildung so vieler Lehrer? Die Antwort liegt nah: Aus dreifachem Mangel u. z. an Selbstveredlungstrieb, an der nöthigen Anregung und endlich an den erforderlichen Mitteln. Daß Manche das Bedürfniß, sich weiter zu bilden nicht fühlen, liegt theils darin, daß sie bei ihrem Abgange vom Seminar, intellektuell noch zu unreif, das Höhere nicht kannten — „Ignoti nulla cupido;" theils in den oben geschilderten Wirkungen, welche das Zeugniß Nr. 1 bei ihnen hervorbringt. Diesem Mangel ist am schwierigsten abzuhelfen. Wo es etwa noch möglich ist, kann es nur durch umsichtige und geduldige Nachhilfe und — bei den Einzelen — durch das auf sokratische Weise und zu rechter Zeit angeregte Gefühl der Demüthigung geschehn. — Wenn aber dennoch weder der Beruf, noch die Wissenschaft zum Fortschreiten anregt; wenn selbst ein So-

krates durch seinen Spruch „γεράσκω πολλὰ διδάσκων" (Ich werde täglich älter und lerne noch Vieles); Karl der Große, der im Mannesalter erst schreiben lernte; Alfred der Große, der hoch in dreißigen noch anfing, lateinisch zu lernen; wenn Linné, Pestalozzi, Franklin und tausend Andre, die Alles, was sie waren, aus und durch sich selbst wurden, dazu nicht ermuntern: dann erinnere der Staat durch seine Organe, selbst mit Nachdruck, an das „Vorwärts;" ordne Konferenzen und die Gründung von Büchersammlungen an, überwache und prüfe ihren Erfolg ꝛc.; verabsäume aber auch nicht, da durch die That helfend einzuschreiten, wo zwar der beste Wille vorhanden ist, allein die Mittel zur Verwirklichung und weitern Verfolgung des löblichen Zwecks gänzlich fehlen.

§ 7. Die Schullehrer-Wittwen-Kassen sollen überall aufgelöst und die vorhandenen Bestände in die allgemeine Beamteten-Wittwen-Kasse abgeführt werden, vorausgesetzt, **daß diese zeit- und zweckgemäß organisirt wird.** Dort bilden sie das Einlage-Kapital der Lehrer, welche deshalb von der Zahlung der Retardatszinsen befreit bleiben, aber die sonstigen, jährlichen Beiträge zahlen, so daß jede Wittwe eine Pension **von mindestens fünfzig Thalern jährlich** erhält.

Die meisten Lehrer, namentlich der auf dem Lande, sind durch die Verhältnisse genöthigt, ein eigenes Hauswesen zu führen und zu heirathen, theils um durch die gebotenen Mittel z. B. Garten, Wiesen, Äcker u. dgl. das spärliche Gehalt möglichst zu erhöhn, theils um auf dem einsamen Dorfe, wo meistens alle Gelegenheit zu edler Geselligkeit fehlt, in einem glücklichen Familienkreise Erholung zu finden, wenn er des Tages Last und Sorgen bis zur Ermüdung getragen hat. Aber auch in fremdem Interesse ist es zu wünschen, daß der Lehrer Familienvater werde, weil er sich dann eher im Kreise der Schüler in die Lage der Aeltern zu versetzen vermag, ihre Wünsche besser versteht und, wo möglich, erfüllt und durch dies Alles das Vertraun und die Liebe seiner Schulgemeinde leichter gewinnt und sich sichert. Allein auch dieses Glück kann er nicht ohne bange Besorgniß genießen! Er blickt auf die liebende Gattin, auf die ihn zärtlich umfassenden Kleinen und — wie ein Blitz aus heiterer Luft — durchzuckt ihn der trostlose Gedanke: „Was soll aus diesen Unglücklichen werden, wenn der Herr mich vor der Zeit abruft?" Mit sicht-

barer Mühe unterdrückt er das heftig angeregte Schmerzgefühl, damit es die Traute nicht gewahre; vergeblich hält er die bange Ahnungsthräne zurück, die ihm über die kaum heiter gewordene Wange herabrollt und ihn um so heißer brennt, je sorgfältiger er ihre Quelle verheimlichen muß, um seinen Lieben durch diese Entdeckung den Becher der Freude, den sie ja ohnedies selten genug an den Mund führen, nicht zur Unzeit mit Wermuth zu füllen! — „Was soll aus euch werden, ihr Armen, fährt er in seinem Gedankenlauf fort, wenn ich einst nicht mehr bin, wenn die Trauerwaide meinen Hügel beschattet, an dem ihr auf den Knieen die gefalteten Hände zu dem emporringt, der mich, aber nicht euch von dem Kummer erlöste, welcher bisher an meinem Herzen nagte, künftig aber mit seiner ganzen Schwere nur auf euch lastet? Die Wittwe des Königlichen Beamteten erhält aus der allgemeinen Wittwenkasse eine Pension, die sie und ihre Familie wenigstens vor drückenden Nahrungssorgen schützt; die Wittwe des Handwerkers setzt das Geschäft ihres Mannes fort und sorgt so für die Ihrigen; selbst die Wittwe des Tagelöhners findet durch ihrer Hände Arbeit Obdach und Brod; nur du, trautes Weib! der höchstens die Nadel zu kärglichem Verdienste noch übrig bleibt, du allein bist — nach meinem Tode — der drückendsten Noth Preis gegeben; denn mit 10—15 Thalern jährlicher Pension kannst du dich und unsere Kinder vorm Hunger, vorm tiefsten Elend nicht schützen!“ — So bedenkt der gemüthliche, gefühlvolle Lehrer, als Familienvater, das Loos der Seinen und entfernt sich schnell aus ihrer Umgebung um sie nicht zu verstimmen; doch vergebens! die treue Lebensgefährtin hat ihm die sein Inneres aufwühlenden Sorgen von der Stirne gelesen, und hin ist auch bei ihr auf längere Zeit der den trauten häuslichen Kreis belebende Frohsinn. — Hier, wenn irgendwo, ist Hilfe dringend nöthig, um Tausende von hungernden Wittwen und Waisen ihrem trostlosen Geschicke zu entreißen und durch eine sorgfältige, wenigstens ihrem Stande entsprechende Erziehung bei Zeiten vorzubeugen, daß sie — die Feder sträubt sich fast, dies niederzuschreiben — in Besserungs- und Strafanstalten den Staat einst bei Weitem mehr kosten, als er jetzt auf sie zu verwenden brauchte, um aus ihnen nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft zu bilden. Zwar ist bisher Manches geschehn, und die preußische, so wie manche andre deutsche Schulbehörde hat sich große Mühe gegeben, um durch Einführung und Beförderung der

Wittwen- und Waisenkassen für den fraglichen Zweck etwas zu thun. So pflegte der Hochselige König Friederich Wilhelm der III. bei der Begründung solcher Kassen immer ein Gnadengeschenk von 1000 Thlr. zugeben; auch ist man seitens der Verwaltung stets bemüht gewesen, kleine Bächlein in den anzulegenden Versorgungsteich zu leiten; allein in der Regel floß diese goldene Ader sehr schwach und versiegte zu früh, um Ersprießliches zu leisten. Die Hoffnungen, die einst selbst durch die Amtsblätter von den Lehrer-Wittwenkassen angeregt wurden, werden über Erwarten herabgestimmt, wenn die Wirklichkeit den Bedürftigen jährlich fast durchgehends nicht mehr als 10, 12—18 Thlr. gewährt; oder wenn gar, wie es noch 1842 geschah, der Wittwe eines Lehrers, der arm und von einer chronischen Krankheit behaftet, eben deshalb der p. Wittwenkasse nicht beitreten konnte, auf die Bitte um die gewöhnliche Unterstützung von 10 Thlr. von der Königl. Regierung geantwortet wird: „Sie bedauere, keine Fonds zu haben, da **grundsätzlich** Schullehrerwittwen aus Staatsmitteln keine Pensionen bewilligt werden." (Vergl. Friedrich Harkort: Bemerkungen über die preußische Volksschule. Iserlohn 1842 bei Müller p. 93).

Wäre es wirklich „**Staatsgrundsatz**," den Schullehrerwittwen aus öffentlichen Kassen keine Pension zu bewilligen, während doch die Wittwen und Waisen anderer, oft minder um den Staat verdienter Beamteten nicht nur Pensionen, sondern auch Erziehungsgelder und nicht aus der allgemeinen Wittwenkasse, sondern aus wirklichen Staatsmitteln beziehn? Also auch hier träfe den Lehrer das traurige Loos des „Poeten":

„Weh mir! so soll denn ich allein von Allen
Vergessen sein, ich, dein getreuster Sohn?!" —

Wir können, wir wollen an einen solchen „Grundsatz" in einem Staate nicht glauben, der von jeher, selbst in den bedrängtesten Zeiten des Vaterlandes, seinem Wahlspruch: „Suum cuique" **nie** untreu geworden ist; halten jene Antwort vielmehr für die bekannte, stereotyp gewordene Floskel mancher Behörden, richtiger noch, manches Dezernenten, welcher bei stets vollen Schüsseln nie weiß, wie dem Hungrigen zu Muthe ist, welcher nie eine Ahnung hatte von dem Inhalte der Verse:

„Wer nie sein Brod in Thränen aß,
Wer nie die kummervollsten Nächte

An seinem Bette jammernd saß:
Der — kennt euch nicht, ihr Schicksalsmächte!"*)

Wir wollen, wir können an einen solchen „Staatsgrundsatz" nicht glauben unter der Regierung von Preußens hochgefeiertem Herrscher, Friedrich Wilhelm IV. der, reich begabt an Geist und Herz, den Jammer so unglücklicher Wittwen und ganzer Lehrerfamilien, **grundsätzlich** unmöglich anhören könnte, ohne ihm, nach der Fülle seines edlen, königlichen Gemüths sofort abzuhelfen; denn wo bisher solche Thatsachen sprachen, da hat er, sobald die unverschleierte Wahrheit an die Stufen seines väterlichen Thrones gelangte, stets huldreichst geholfen, und eine bessere Sonne fing an, den Tiefgebeugten zu leuchten. Davon zeugen die das Schulwesen betreffenden Kabinetsordres und erlassenen Verfügungen vom Jahre 1840 bis zur Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 unwidersprechlich. Ja, dessen sind wir gewiß, auch in dieser Beziehung wird den begründeten Beschwerden und Uebelständen, die bisher noch auf den unglücklichen Hinterbliebenen der Volkslehrer mit Zentnerschwere lasteten, durch die Annahme unseres obigen Antrags sicher abgeholfen werden, und das bestimmt um so mehr, je leichter er sich realisirn läßt, und je herber der Gegensatz wäre, wenn der Staat, der künftige, konstitutionelle Staat, da zurückbliebe, wo einzelne Gemeinden vorangehn.**) Wird dieser Antrag aber nicht zurückgewiesen, sehen wir uns veranlaßt, noch folgendes Amendement zustellen, um den Betreffenden auch wirklich eine Wohlthat und nicht ein noch größeres Uebel zuzuwenden, nämlich: Die allgemeine Beamteten-Wittwenkasse vorerst einer zeit- und zweckgemäßen Reorganisation zu unterwerfen, u. z. erstens in Bezug auf die sichere Unterbringung ihrer Kapitalien, zweitens in Betreff einer weniger kostspieligen Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Den ersten Punkt anlangend sollen vor einigen Jahren der fragl. Kasse große Summen dadurch verloren gegangen sein, daß sie auf unsichere Hy-

*) Wir möchten in dem Sitzungssaale jeder Schulbehörde, besonders aber jetzt in den Kammern zu Berlin und in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. gern drei Bilder sehn: 1) Einen jungen, eifrigen Lehrer in einer Klasse von 100–150 Kindern; 2) einen Emeritus in einem Winkelstübchen hinter der Schulküche in Paputschen sitzend und sein Gehaltsdrittel von 10—20 Thalern jährlich berechnend; 3) die Wittwe eines jungen verstorbenen Lehrers mit 4–5 Kindern und 12 Thlr. Pension neben ihr! Diese drei Bilder an den bezeichneten Orten könnten dem Lehrerstande vielleicht nützlich werden!?

**) So hat die evangelische Gemeinde in Aachen, ohne äußere Veranlassung, für ihre Lehrer eine Wittwen- und Waisenkasse errichtet, und das Minimum der Pension auf fünfzig Rthaler jährlich festgestellt. Cf. Harkort l. l. p. 93. — Möchte diese Gemeinde doch recht viele Nachahmer finden!

pothefen ausgethan waren und bei der Subhastation der betreffenden Grundstücke in Ausfall kamen; in Bezug auf den zweiten Punkt, die Verwaltung, könnten, nach der Meinung von Sachkundigen, jährlich viele hundert Thaler dadurch erspart werden, daß bei dieser Kasse nur die nothwendigsten Beamteten, wie z. B. der Rendant, der Kontrolleur nebst einem Hilfsarbeiter, wenn er erforderlich wird, fest angestellt und besoldet, aber das Revisorium, Kuratorium u. s. w. zu Ehren-Ämtern gemacht und nur solchen Personen übertragen würden, die schon anderweitig in hohen Gehältern stehn und somit, um der guten Sache willen, auf diese Besoldung verzichten. Andre Ausstellungen, die man der allgemeinen Beamteten-Wittwenkasse macht, sind folgende: Die jährlichen Beiträge seien zu hoch und stehen zu den einstigen Pensionen in keinem Verhältniß, besonders, wenn man das außerordentlich angewachsene Stammkapital, die große Menge von Kontribuenten und den Umstand in Betrachtung zieht, daß die zweite Frau nicht die mindesten Ansprüche auf Pension hat, wenn der Mann auch schon 20 und mehre Jahre für die erste gezahlt hätte. Die Norm, wornach diese Beiträge berechnet zu werden pflegen: das Alter des Mannes, der Unterschied in den Jahren zwischen Mann und Frau; der Artikel, welcher von den Retardatzinsen, von dem Einlagekapital u. s. w. handelt, so wie der Uebelstand, daß die Frau ein halbes, ja ein ganzes Jahr auf die Pension warten muß, wenn der Verstorbene die Einkaufs-Summe nicht baar erlegt, sondern nur verzinset hatte; endlich der schlimmste Fall, daß die Wittwe auf keine Pension, selbst nicht einmal auf eine Vergütigung oder einmalige Unterstützung Anspruch hat, wenn der Mann durch Duell, oder Selbstmord sein Leben endigte, wofür die Hinterbliebenen doch nicht verantwortlich sind, mithin auch nicht gestraft werden sollten; dies und manches Andre rechtfertigt den Wunsch nach einer zeit- und zweckgemäßen Reorganisation der betreffenden Wittwenkasse, auch selbst im Interesse aller übrigen, dabei betheiligten Civilbeamteten, bevor die Elementarlehrer ihr beitreten und das mühsam aufgebrachte Stammkapital ihrer Wittwenkassen jener einverleiben resp. aufs Spiel setzen. Die gerügten Mängel der mehrerwähnten Versorgungsanstalt sind denn auch Veranlassung geworden, daß man im Allgemeinen wenig Vertrauen zu ihr hat, und daß sehr viele Beamteten zurücktraten, oder ihre Frauen erst gar nicht eingekauft, sondern auf andere Weise sicher gestellt haben würden, wenn sie früher seitens des

Staates dazu nicht gezwungen worden wären; geht man dagegen auf eine umfassende, zweckdienliche Umgestaltung derselben ein, so dürfte es, nach dem Urtheile Sachkundiger, für verwaiste Lehrer- und andere Beamteten-Familien kein heilbringenderes Institut geben, als dieses.

§ 8. Die zu organisirende, allgemeine Beamteten- und Lehrer-Wittwenkasse stehe unter der Oberaufsicht und Leitung der Staatsbehörde neben geregelter Betheiligung der betreffenden Interessenten aus jedem Stande d. h. aus dem des Justizwesens, der Verwaltung, der Lehrer, der Geistlichen rc.

Die Centralkasse der allgemeinen Beamteten-Wittwenkasse befinde sich in der Residenz und stehe unter Oberaufsicht des Staates. Die nöthigsten Beamteten, z. B. der Rendant, Kontrolleur und ein, oder einige Hilfsarbeiter werden dabei fest angestellt und gut besoldet; das Kuratorium und Direktorium dagegen seien Ehrenämter und werden Männern von bewährtem Charakter, welche schon anderweitig in einem hohen Gehalte stehn, übertragen. Hierbei ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß in das Kuratorium nur Männer von Umsicht gewählt und alle Stände, die bei der p. Kasse betheiligt sind, wie der Lehr- und Geistliche-Stand, die Verwaltungs- und Forstbeamteten, der Richterstand u. s. w. genügend vertreten werden. Dem Kuratorium und Direktorium liegt die sichere Unterbringung der vorhandenen Fonds und deren zweckmäßige Verwendung an die betreffenden Wittwen, die Beseitigung eingeschlichener Uebelstände, die Einführung vortheilhafter Änderungen u. dgl., besonders aber die Sorge ob, daß die zu entrichtenden Beiträge zweckmäßiger und nach einem andern Maaßstabe, als bisher, berechnet und möglichst verringert werden, so wie auch dahin zu sehn, daß die Pensionen bald nach dem Tode des Mannes, nicht aber ein halbes Jahr später ausgezahlt werden, und daß auch diejenigen nicht leer ausgehn, die nach den gegenwärtigen Statuten — Nichts erhielten. Die jährlichen Wittwenkassenbeiträge werden in jedem Kreise an einen, vom Staate bestättigten Vertrauensmann, der gleichfalls schon anderweitig besoldet ist und dieses Geschäft als Ehrenamt übernimmt, gezahlt und durch den Kreislandrath an die Regierungshauptkasse resp. an eine von dieser unabhängige und nur der leichteren, geregelteren Verwaltung wegen mit ihr in Verbindung zu bringende Beamteten-Wittwenkasse in bestimmten Terminen abgeführt, von wo sie zu seiner Zeit in die Centralkasse der Residenz

fließen und zum Vortheil der Betheiligteen sicher angelegt werden. Damit sich die Geschäfte für Einen Vertrauensmann im Kreise nicht zu sehr anhäufen, und damit sich auch alle Stände bei der Verwaltung ihrer Angelegenheit von unten bis oben hinauf vertreten wissen, wählt jeder Stand seinen eigenen Rendanten, nämlich die Geistlichen einen Geistlichen, die Lehrer einen Lehrer, die Juristen einen Juristen u. s. w., die mit dem Landrathe das Kreiskuratorium bilden und beziehungsweise dieselben Rechte und Pflichten haben, wie das Centralkuratorium der Residenz. Ein eben solches Kuratorium wird bei jeder Regierungshauptkasse gebildet, aus den Vertrauensmännern jedes Standes und dem Hauptkassenrendant bestehend, dem zur Erleichterung der Arbeit noch ein für diesen Zweck anständig besoldeter Assistent beigegeben werden kann. Jedes halbe Jahr, außer dem aber, so oft es nöthig erscheint, wird von dem Präses des Kuratoriums eine Sitzung anberaumt, in welcher sich alle Mitglieder desselben einfinden, Kassenrevision halten, resp. Rechnung legen und über alle, mit der p. Wittwenkasse nur in irgend einer Beziehung stehenden, oder ihr Vortheil bringenden Angelegenheiten berathen. Daß in diesen Sitzungen auch die von den einzelnen Interessenten eingegangenen Anträge, Vorschläge, Gutachten, namhaft gemachten Mängel u. dgl. zur Sprache gebracht und wohl erwogen werden müssen, liegt in der Natur der Sache und bedarf kaum der Erwähnung. Gegenstände von Wichtigkeit gehn von dem Kreis- und Regierungs- an das Centralkuratorium, werden dort nach allen Richtungen hin nochmals reiflich in Erwägung gezogen und dann, nach eingeholter Genehmigung des Staats entweder zur Ausführung gebracht, oder mit Angabe der Gründe verworfen. Denselben Weg, wie die Beiträge der Einzelnen in die Centralkasse, gehn auch die Pensionen aus der erwähnten Kasse an die einzelnen Wittwen u. z. kostenfrei; nur etwaige, unvermeidliche Baarauslagen sind den Rendanten, oder betreffenden Mitgliedern der Kuratorien aus der Kasse, resp. von den Wittwen zu erstatten, in deren Interesse sie gemacht wurden.

§ 9. In allen Angelegenheiten der allgemeinen Beamteten-Wittwenkasse, so wie für die Einsendung der Beiträge und Zusendung der Pensionen möge — auch für die sämmtlichen Interessenten — Portofreiheit bewilligt werden, was bekanntlich bis jetzt, namentlich die

gegenwärtig bestehende Lehrerwittwenkasse anlangend, nicht der Fall ist.

Wenn, so weit uns bekannt, allen wohlthätigen und gemeinnützlichen Instituten Portofreiheit gewährt ist, glauben wir dieselbe billiger Weise auch für die allgemeine Wittwenkasse beanspruchen zu können, besonders in Bezug auf den Geschäftsverkehr der Kuratorien unter sich, oder ihrer Mitglieder mit einzelnen Interessenten, um so mehr, wenn wir erwägen, daß die Rendanten u. s. w. weder Besoldung, noch irgend eine Vergütigung für ihre diesfällige Mühwaltung beziehn, und es mindestens einer Unbilligkeit sehr ähnlich sähe, ihnen noch Baarauslagen aus ihrer Tasche zumuthen zu wollen. Wir glauben zur Begründung unseres Antrags nichts weiter hinzufügen zu dürfen, die Sache spricht für sich selbst.

§ 10. Alle Vortheile, welche für die Schule und ihre Lehrer aus der bevorstehenden Reorganisation des gesammten Schulwesens fließen, sollen auch den gegenwärtig schon im Amte stehenden Lehrern zu Theil werden.

Es ist häufig die Frage aufgeworfen und viel dafür und dawider debattirt worden, ob die durch die neuen Schulgesetze dem Lehrerstande in Aussicht gestellten Verbesserungen auch den jetzt schon angestellten Lehrern zu Gute kommen sollen, oder nicht. — Wir würden uns ein Gewissen daraus machen, wenn wir nur den mindesten Anstand nähmen, sie ohne Weiteres mit dem lautesten Ja zu beantworten. Man hat freilich Recht, wenn man behauptet, daß an die künftigen Lehrer sowohl während ihrer Bildungszeit, als auch im Amte größere Ansprüche gemacht werden sollen, mithin müßten sie auch besser besoldet werden. Sehr wohl, dagegen ist nicht das Mindeste zu erinnern! Allein man darf andererseits nicht vergessen, daß die gegenwärtigen Lehrer gleichfalls allen Ansprüchen genügten, welche die Schule und das Amt unter den obwaltenden Umständen einst an sie machte und machen konnte, und daß sie denselben auch jetzt noch nach Kräften entsprechen, widrigenfalls sie schon längst von ihrem Posten entfernt worden wären. Erreichen sie die künftigen Lehrer, wie wir sie oben verlangten, nicht an Kenntnissen und Lehrgeschick (— was nicht sowohl ihnen, als den Zeitumständen und den vorhandenen Bildungsanstalten zur Last fällt —), so haben sie vor ihnen das Verdienst einer längeren und schwereren Praxis, als sie künftig jedenfalls sein wird, voraus, welches jenen Vorzügen in den Augen

jedes Parteilosen wohl ziemlich gleich wiegen dürfte) und sind daher in Betreff der bevorstehenden Gehaltsverbesserung u. s. w. ihren jüngeren Kollegen mindestens gleich zu stellen. — Fassen wir das, was im vorstehenden, dritten Kapitel gesagt und begründet ist, hier der leichteren Uebersicht wegen in Kürze zusammen, so stellen sich folgende Hauptanträge zur vorzugsweisen Berücksichtigung heraus:

A. Stellung der Volksschule zum Staate.

1) Die Volksschule werde zur Staatsanstalt erhoben; ihre Lehrer werden Staatsdiener und erhalten, als solche, ihr Gehalt aus der Staatskasse; das Minimum desselben betrage, außer freier Wohnung nebst Garten, 300 Thlr.

2) Es werde den Volksschullehrern die Möglichkeit zum Aufsteigen in höhere Gehälter eröffnet, wenn sie durch Dienstalter, Tüchtigkeit und Amtstreue sich dessen würdig gezeigt haben: von fünf zu fünf Jahren werde ihnen eine bestimmte Gehaltszulage und, wenn sie dienstunfähig werden, gleich den übrigen Staatsdienern, eine Pension aus Staatsmitteln, nicht von dem Einkommen ihres Nachfolgers, zugesichert, welche innerhalb der ersten 20 Jahre ein Viertel, nach 20 Jahren die Hälfte, nach 30 Jahren drei Viertel, nach 40 Jahren die Höhe ihres vollen Gehaltes erreicht.

3) Die Anstellung der Lehrer besorgt der Staat unter geregelter Betheiligung der betreffenden Gemeinden; unfreiwillig soll keiner auf administrativem Wege, sondern nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß aus seinem Amte entfernt werden.

4) Der Staat wolle dafür Sorge tragen, daß auch die Schulangelegenheiten durch eigne Unterrichtsbehörden (Ministerium, Provinzial- und Kreisschulräthe ꝛc.) organisirt, geleitet und beaufsichtigt werden; diese Schulbehörden seien vorzugsweise aus tüchtigen, theoretisch und praktisch durchgebildeten Schulmännern zusammengesetzt, die sich durch besonderes Interesse für die Erziehung und Bildung der Jugend ausgezeichnet haben.

B. Stellung der Volksschule zur Kirche.

1) Die Lehrer wünschen um keinen Preis eine Losreißung der Schule von der Kirche, ja sie halten die Stellung der Schule außerhalb der Kirche, d. h. außerhalb der auf die Lehre Jesu Christi gegründeten Gemeinschaft

der Gläubigen, gradezu für unmöglich; sie wünschen nur Emanzipation von der Geistlichkeit und wollen unter derselben nichts Anderes verstanden wissen, als daß der Geistliche, als solcher, nicht zugleich auch nothwendig Schulinspektor sei, ohne vorerst seine Befähigung und seinen innern Beruf dazu genügend nachgewiesen zu haben.

2) Besitzt der Geistliche die vorstehend namhaft gemachten Eigenschaften, dann ist er, besonders von der Wahl zum Lokal-Schulinspektor, nie und nirgends ausgeschlossen; mindestens muß ihm die Aufsicht über den Religionsunterricht, wo er ihn nicht selbst ertheilen kann, unter allen Umständen bleiben.

C. Stellung der Volksschule zu den Gemeinden.

1) Jede Gemeinde hat für zweckmäßige Schullokale und Lehrerwohnungen, so wie für deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung u. s. w. angelegentlichst zu sorgen, und aus ihrer Mitte einen Schulvorstand (Schuldeputation) zu wählen, dessen ständiges Mitglied der Lehrer wird.

2) Der Schulvorstand hat unter Mitwirkung und im Einverständniße mit dem betreffenden Schulinspektor für alle äußern und innern Angelegenheiten der Schule zu sorgen, jedoch so, daß in Bezug auf die innern nur dem Inspektor und Lehrer die entscheidende Stimme zusteht. Als seine vorzüglichsten Obliegenheiten hat der Schulvorstand zu betrachten die Sorge für die Schulgebäude, Schulutensilien, Lehr- und Lernapparate, für die Herstellung und Erhaltung eines regelmäßigen Schulbesuchs, der Harmonie zwischen häuslicher und öffentlicher Erziehung, des richtigen Verhältnisses zwischen der Schülerzahl und den nöthigen Lehrkräften u. s. w.

D. Stellung der Volksschule zu sich selbst, d. h. zu ihren Bildungs-, Fortbildungs- und Versorgungsanstalten.

1) Die Präparandenbildung sei künftig nicht mehr dem Zufall überlassen; die Aspiranten haben vielmehr das Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule beizubringen, wenn sie die Aufnahme ins Seminar nachsuchen. Dieses aber hat dann nicht mehr zum Zweck Aufspeicherung von Kenntnissen, sondern die gründliche Verarbeitung und Aneignung der schon mitgebrachten, so wie allseitige Uebung und Anleitung, dieselben den Schülern auf die leichteste und für das Leben frucht-

tragendste Weise mitzutheilen. Eine nothwendige Voraussetzung hierbei ist die Vermehrung von höheren Bürgerschulen.

2) Diese den Seminaren gestellte Aufgabe macht ihre Reorganisation und die Verbindung von geeigneten Uebungs- und Musterschulen mit denselben zur unerläßlichen Bedingung. Sie sollen künftig den Seminaristen nicht mehr Lern- sondern wirkliche Unterweisungs-Anstalten sein.

3) Die den künftigen Volksschullehrern obliegenden Pflichten lassen ihre Bildung mit dem Austritte aus dem Seminar nicht für immer als geschlossen betrachten; sie machen vielmehr Fortbildungsanstalten nothwendig, bei deren Begründung und Erhaltung sich, wo möglich, auch der Staat betheiligen möge.

4) Für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer werde durch zweckmäßig angelegte und verwaltete Wittwen- und Waisenkassen besser gesorgt, als bisher, was nach der von uns unter § 7, 8, 9 Lit. D. angegebenen Weise bald möglichst geschehn möge! —

Wer über die im vorstehenden, dritten Kapitel behandelten Gegenstände mehr zu lesen wünscht, findet Vieles in den allbekannten, pädagogischen Werken eines Hergenröther, Overberg, Sailer, Niemeyer, Schwarz, Zerrenner, Stephani, Karl v. Raumer, v. Türk u. v. A.; über die Tagesfragen aber fühlen wir uns veranlaßt, ihm folgende Schriften näher zu bezeichnen:

1) Ueber Lehrerinnen und ihre Ausbildung. Danzig 1837 bei Homann. (Ist eigentlich nur ein besonderer Abdruck eines Aufsatzes aus den „Preuß. Provinzialblättern Band 15, Heft 6, p. 600 ff und Band 16, Heft 7, p. 43 ff.“

Das Gegentheil der vom Verfasser durchgeführten Behauptung sucht ein Aufsatz vom Oberlehrer Schulz in Berlin zu beweisen. Vergl. „Centr.-Bibl. der Pädagogik Jahrg. 1838 Heft 2 p. 194 ff.“

2) Bemerkungen über die preußische Volksschule von Friedrich Harkort. Iserlohn 1842 bei Müller.

3) Schulblatt für die Provinz Brandenburg von O. Schulz. Jahrg. 8. Heft 1, p. 75. (Berlin 1843.)

4) Der jetzige Standpunkt des gesammten, preußischen Volksschulwesens rc. von Dr. W. Harnisch Leipzig 1844 bei Weichardt. (Ein sehr reichhaltiges Werk. J. P.)

5) Die Reorganisation der Volksschule. Eine Denkschrift von Bulle. Gütersloh 1848 bei Bertelsmann.

6) Ueber die Trennung der Volksschule von der Kirche ꝛc. von Dr. Wiedenfeld. Barmen 1848 bei Falkenberg.
7) Die Volksschullehrer dürfen nicht Staatsdiener werden von Hermann Burghart. Nordhausen 1848.
8) Gedanken über eine zeitgemäße Reorganisation der evangelischen Schullehrer-Seminare, besonders in Schlesien von Hientzsch, Seminar-Director ꝛc. Breslau 1848 bei Trewendt.
9) Die Trennung der Schule von der Kirche. Ein Wort zur Verständigung ꝛc. von Dr. Drinhaus, Barmen 1849 bei Langewische.
10) Die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche von Dr. J. Fr. Th. Wohlfahrt. Weimar 1848 bei Voigt.
11) Auch ein Wort in Sachen der Emanzipation der Schule von der Kirche von E. Mende. Görlitz 1848 bei Remer.
12) Die Erhebung der Volksschule zur Staats- oder Nationalanstalt. Eine Denkschrift ꝛc. von K. Leonhard 1848 bei Offenhauer in Eilenburg.
13) Soll der Staat die Tochter der Kirche freien? Ein motivirtes Votum in Sachen der sogenannten Emanzipation der Schule von Dr. E. Kühner. cf. Central-Bibliothek der Pädadogik Jahrg. 1838. Heft 10 p. 16—62.
14) Die Regierung der Schule, in Berücksichtigung der betreffenden Rechte der Kirche, des Staats und der Schule, von Dr. E. Kühner. In derselben Zeitschrift Heft 11, p. 1—23. u. v. Andre.

Dritter Abschnitt.

Was ist mit Bezugnahme auf den vorstehenden zweiten Abschnitt schon geschehn; was ist noch zu thun übrig, und von wem ist die endliche Erfüllung der lang gehegten Hoffnungen zu erwarten?

Um diese Fragen übersichtlich und möglichst gründlich zu beantworten, wollen wir nachweisen, was erstens in Preußen und zweitens in Deutschland hierfür geschehn, d. h. wie man bemüht gewesen ist, die Nebelflecken und Wolken, welche den pädagogischen Horizont bisher verfinsterten, zu entfernen und die leuchtenden, erwärmenden Son-

nenstrahlen menschlicher Theilnahme in die dunklen Winkel selbst der kleinsten Dorfschule zu leiten. Wir werden daraus ersehn, wie Preußen sich auch in dieser Beziehung an die Spitze des deutschen Staatenbundes gestellt und zuerst die Nothwendigkeit erkannt hat, für die Erziehung und Bildung seines Volkes auch schwere Opfer nicht zu scheun und sich bis auf die neusten Zeiten des Lobes Cousin's stets würdig zu zeigen.*) Hinter der Krone blieben einzelne Provinzen, Kommunen und Privat-Personen in löblichem Eifer nicht zurück.

Erstes Kapitel.

Preußen.

§ 1.

Wir beginnen mit der Anführung dessen, was die Krone Preußen in der letzten Zeit durch die Verfassungs-Urkunde für die Schule, wenn auch vorläufig nur verheißungsweise, gethan hat und werden so rückwärts schauend nicht mehr, als durch ein Jahrzehnt, jene Thatsachen anführn, die in dieser Beziehung **für** Preußen sprechen. Wenn wir uns der Kürze wegen jedes Kommentars enthalten, wird man dies hoffentlich nicht als eine Lücke in der Darstellung ansehn; denn wir hegen die feste Ueberzeugung, daß jeder unserer Leser sich zu dem gegebenen Texte, wo es nöthig sein sollte, die geeignetsten Glossen und Randbemerkungen selbst zu machen vermag, auch, — wenn er „Walesrodes Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit" — nicht gelesen hat! —

A.

Die das Schul- und Erziehungswesen betreffenden Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende, öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern, oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

---

*) Preußen ist das klassische Land der Schulen und der Kasernen; der Schulen, um sein Volk zu erziehn, der Kasernen, es zu vertheidigen rc.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl ihrer Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes, auskömmliches Gehalt. Weiter ausgeführt und ergänzt findet Jeder diese Artikel in: „Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 ꝛc. betreffend. Vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Ladenberg. Berlin 1848 bei Decker p. 14— p. 33.

B.

Die geheimen Konduitenlisten,

an die man in der letzten Zeit nur mit Entrüstung dachte, wurden durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs, Friedrich Wilhelms IV., unterm 31. Juli 1848 in der Civilverwaltung abgeschafft (cf. Gesetzsammlung p. 200) und veranlaßten, in Bezug auf das Erziehungs- und Schulwesen, die folgenden Ministerial-Reskripte, welche die Vermuthung des Scheintodes, oder der Auferstehung der Seligentschlafenen wohl nicht füglich aufkommen lassen.

1. Staatsanzeiger: Aus dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- rc. Angelegenheiten geht uns folgende Mitttheilung zu: „Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli d. J. die zeither stattgefundenen, geheimen Konduiten-Listen in der Civilverwaltung abgeschafft worden sind, waren darüber Zweifel erhoben worden, ob hiernach auch die von den Königl. Regierungen jährlich erforderten, tabellarischen Uebersichten des Schulwesens ihrer Bezirke, so weit sie die Rubrik „Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule" enthielten, wegfallen müssen. — Wenn gegen diesen Wegfall geltend gemacht worden ist, daß für die mit der Beaufsichtigung des Schulwesens beauftragten Behörden eine genaue Kenntniß der Führung und Leistungen des Lehrerpersonals eben so nothwendig sei, wie ihnen jeder Zeit ein Ausdruck ihres diesfälligen Urtheils zugestanden werden müsse, so hat doch das Ministerium in Erwägung der der Aufhebung der geheimen Konduitenlisten zu Grunde liegenden Motive kein Bedenken getragen, die Auslassung auch der gedachten Rubrik in den jährlichen Uebersichten über das Schulwesen anzuordnen und dagegen den betreffenden Behörden anempfohlen, sich durch eine möglichst ausgedehnte, unmittelbare und persönliche Kenntnißnahme von dem Zustande des Schulwesens in ihren Verwaltungsbezirken dasjenige sichere Urtheil über den Zustand der Schulen und die Leistungen der Lehrer zu verschaffen, welches allerdings im Interesse beider seitens der vorgesetzten Behörden nicht entbehrt werden kann.

Breslauer Ztg. 21 Oktober 1848 Nr. 247 p. 2614.

2. Zur Berichtigung des in diese und in mehre andre Zeitungen aufgenommenen Artikels, wornach der Staatsminister v. Ladenberg den Vorständen der seinem Ressort untergebenen Unterrichtsanstalten eine neue Form der Berichterstattung über die Lehrer zur Pflicht gemacht haben soll, welche die Stelle der abgeschafften Konduitenlisten zu ersetzen bestimmt sei, wird nachstehend die auf die Anfrage einer Königl. Regierung erlassene und sämmtlichen Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilte Verfügung mit dem Bemerken, daß, wie bestimmt versichert werden kann, außer dieser eine andre Verfügung nicht ergangen ist, hiermit veröffentlicht: „Auf den Bericht vom 14. v. M. Nr. 207. II. September, die Konduitenlisten betreffend, eröffne ich der Königl. Regierung, daß auch diejenigen Konduitenlisten, welche bisher über die Lehrer an öffentlichen Schulen und Schullehrer-Seminaren, so wie

auch über die Schulinspektoren eingefordert worden sind, in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 31. Juli c. wegfallen müssen; es jedoch den Königl. Behörden überlassen bleibt, die bisher in den Listen aufgenommenen, statistischen Notizen, in sofern sie unentbehrlich sind, besonders einzuziehen, resp. die Schulinspektoren periodische Berichte erstatten zu lassen. Sollten in diesen Bemerkungen enthalten sein, welche die Lehrer persönlich betreffen und ein nachtheiliges Urtheil über sie hervorrufen, so muß denselben Behufs ihrer Vertheidigung Mittheilung gemacht und Alles vermieden werden, was den Anschein geheimer, diese Vertheidigung vereitelnder Bezüchtigungen hat. Jemehr die Behörden bemüht sind, durch eigene Wahrnehmung ein sicheres Urtheil zu gewinnen, um so weniger wird es auf dergleichen berichtliche Anzeigen ankommen."

Berlin, den 19. Oktober 1848.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten; im Allerhöchsten Auftrage. v. Ladenberg.

Berliner Haude- und Spenersche Ztg. vom 14. Januar 1849 Nro. 12.

C.

Die Schullehrerbildung jüdischer Lehreraspiranten betreffend.

Aus dem Ministerium der geistlichen Unterrichts- 2c. Angelegenheiten ist folgende Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Posen ergangen und den übrigen Provinzial-Schul-Kollegien zur Nachachtung mitgetheilt worden: „Nach dem Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums vom 3. d. Mts. Nr. 1668 hat dasselbe die in neuster Zeit mehrfach vorgekommenen Anträge jüdischer Schulamts-Aspiranten um Aufnahme in die nach ihrer jetzigen Einrichtung spezifisch-konfessionellen Schullehrer-Seminare zu Posen und Bromberg, so wie um Theilnahme an der den Zöglingen der Anstalten gewährten freien Wohnung und Stipendien-Unterstützung zwar abgelehnt, dagegen den Bittstellern die unentgeltliche Theilnahme an dem Seminar-Unterrichte gewährt. So lang die Seminarien in ihrer jetzigen Einrichtung als konfessionell-verschiedene und den Religionsunterricht, so wie das konfessionell-kirchliche Leben zur Grundlage der Erziehung machende Anstalten fortbestehn, kann ich mich mit dem von dem Königl. Provinz.-Schul-Kollegium eingehaltenen Verfahren nur einverstanden erklärn. Bis in Folge der bereits eingeleiteten Reorganisation des Volksschulwesens entweder für jüdische Schulamtspräpa-

randen eigne Seminarien eingerichtet, oder die bereits vorhandenen so gestaltet worden sind, daß in dieselben, ohne Gefährdung des Zwecks nach beiden Seiten hin auch jüdische Schulamts-Aspiranten ihre vollständige Ausbildung für das Schulamt erhalten können, wolle daher das Königl. Provinz.-Schul-Kollegium, so weit es der Raum und die Lehrkräfte der Seminarien gestatten, jüdischen Aspiranten nicht nur die Benutzung des Sem.-Unterrichts gestatten, sondern erforderlichen Falls denselben auch durch Gewährung von Unterstützungen die Erreichung ihres Zweckes erleichtern, oder die Verleihung solcher Unterstützungen bei mir beantragen. Berlin, den 19. September 1848.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- rc. Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. v. Ladenberg.

Die übrigen seitens der Staatsbehörden zu Gunsten des Erziehungs- und Unterrichtswesens, so wie der Lehrer aller Kategorien bis auf die neueste Zeit erlassenen Verfügungen u. s. w. haben wir oben schon geeigneten Orts theils wörtlich angeführt, theils namhaft gemacht, oder die betreffenden Werke, die sie enthalten, genannt, weshalb wir hier der Kürze wegen nur darauf verweisen. Bei den bloßen Verfügungen ließ es die Krone Preußen jedoch nicht bewenden, sondern schritt überall, wo und soweit es das Bedürfniß erheischte und die Mittel gestatteten, thätig helfend ein, wie nachstehende Thatsachen beweisen:

1. „......Auf den Bericht der Minister des Unterrichts und der Finanzen haben des Königs Majestät, Friedrich Wilhelm IV., unter dem 24. April 1846 geruht, zur Unterstützung derjenigen Elementarlehrer in den Provinzen Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg, Westphalen, Sachsen und Rheinland, deren Diensteinkommen weniger, als 100 Thlr. jährlich beträgt, für das Jahr 1846 die Summe von 45,000 Thlr. aus dem Hauptextraordinarium der Generalstaatskasse zu bewilligen; jedoch mit dem Eröffnen, daß diese Unterstützung, wie sich von selbst verstehe, nur als vorübergehende Gnadenbewilligung angesehn und behandelt werden darf, bis durch eine neue Schulordnung — die in der Provinz Preußen schon eingeführt ist, wornach z. B. ein Hilfslehrer (Adjuvant, Präceptor in Schlesien) 60 Thlr. jährlichen Gehalts nebst freier Wohnung und Beheizung erhält — bei der bevorstehenden Reorganisation des gesammten Schulwesens das Weitere bestimmt und festgesetzt sein wird.“....

Breslauer Ztg vom 10. Mai 1846 Nr. 108 p. 983.

2. Vom Fuße der Schneekoppe v. 13. Okt. 1845: „Zufolge einer Königl. Regierungsverfügung an die Schulrevisoren der Gebirgsdörfer sollen die Revisoren die Zahl der Kinder der armen Spinner und Weber des Riesengebirgs angeben, für welche das Schulgeld an den Lehrer nicht gezahlt werden kann; die betreffenden Lehrer sollen dafür aus der Regierungshauptkasse entschädigt werden."

3. Berlin den 9. Aug. 1845: „......Die Stände des Großherzogthums Posen hatten den Antrag gestellt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822, nach welchem die Civilbeamteten zu den Kommunallasten beizutragen haben, auch auf die Geistlichen und Lehrer, mit Ausnahme der Elementarschullehrer, auszudehnen. — Hierüber hat sich der Kultus-Minister Eichhorn in einem scharfmotivirten Schreiben ausgesprochen, daß ihm jener Antrag der Provinzialstände zur Berücksichtigung nicht geeignet erscheine. Die Befreiung der Geistlichen und Lehrer von Staats- und Gemeinde-Lasten bestehn in den alten Provinzen des Staates, wie aus einer Reihe von Urkunden, Gesetzen etc. hervorgeht, seit den ältesten Zeiten. In den neu hinzugekommenen Landestheilen sei diese Freiheit zwar während der Fremdherrschaft aufgehoben gewesen, aber seit 1815 durch mehre Königliche Kabinetsbefehle bald möglichst wieder hergestellt und selbst während der bedrängtesten Lage des Staates nicht angetastet worden. Sie bilde einen Theil des Gehalts der Betreffenden, wofür der Staat, oder die Kommune aufkommen müßten; werde ihnen daher die Steuerfreiheit entzogen, müßten sie vom Staate und von den Kommunen für den Ausfall durch Gehaltszulagen entschädigt werden; denn eine Gehaltsverminderung der ohnehin meistens nur dürftig besoldeten Geistlichen und Lehrer könne unter den bestehenden Verhältnissen durchaus nicht gestattet werden."....

4. Posen den 1. Juni 1844: „......Des Königs Majestät haben vom 1. Januar c. ab auf die nächsten zehn Jahre für das Großherzogthum Posen die Summe von 26,606 Thlr. 20 Sgr. jährlich allergnädigst zu bewilligen geruht u. z.:

a) Zur bessern Dotation der Elementarschulen in den kleinen Städten und auf dem Lande . . . . 10,000 Thlr. - —
b) Zur Unterhaltung der in den Gerichtsstädten gegründeten Rektoratsschulen . . . . . . 7,506 Thlr. 20 Sgr.
c) Zur Unterstützung bei Schulbauten . . . . 5,600 Thlr. - —

Transport 23,106 Thlr. 20 Sgr.

d) Zur Ausbildung von Schulamtspäparanden, zur Abhaltung methodologischer Kurse und zur Nachbildung von Stadtschullehrern . . . 3,500 Thlr. ⸗ —

Summe: 26,606 Thlr. 20 Sgr.

5. Breslau den 15. April 1842: „....Durch Königliche Gnade ist der Etat der Universität Breslau und der mit ihr verbundenen Anstalten um 10,000 Thlr. jährlich vermehrt worden, über deren Vertheilung vorläufig so viel bekannt ist, daß 1500 Thlr. als Gehalt für einen Professor der slavischen Sprachen, dabei mit eingerechnet sind. Demnächst werden besonders die Institute, als der botanische Garten, das zoologische Museum und die andern naturwissenschaftlichen Sammlungen bedacht werden, da mehre derselben zeither Vorschüße bedurften. Die Anzahl der hiesigen Professoren, welche von dieser Summe eine Verbesserung ihrer Lage erwarten, ist beträchtlich; die Universität zählt nämlich allein sechs ganz unbesoldete Professoren. Mehre andre, sogar Ordinarien und Männer von ausgebreitetem Rufe und langer Dienstzeit stehen in einem Gehalte von 300—400 Thlr. — Die wissenschäftlichen Anstalten Schlesiens haben dem Königlichen Wohlwollen seit Kurzen überhaupt viel zu verdanken; so wird nächstens auch der Bau eines neuen, evangelischen Schullehrerseminars beginnen. (Ist auch wirklich ausgeführt, aber seit zwei Jahren für andere Zwecke zur Disposition gestellt worden, da durch die Ungunst der Zeitereignisse das ganze Seminar aufgehoben werden mußte, und an seiner Statt ein neues evangelisches Lehrerseminar in Löwen 1848 eröffnet wurde J. P.) — Durch ein Königliches Dekret vom 28. Februar 1842 wird auch der Universität Bonn eine jährliche, laufende Dotations⸗Summe von 9000 Thlr. vom 1. Januar 1842 ab zu Theil. Vergl. Bresl. Ztg. vom 19. Mai 1842.

6. Königsberg im März 1842: „.....Von den 7000 Thlr., welche der König als jährlichen Zuschuß für die hiesige Universität bewilligt hat, sind den einzelnen Professoren jährliche Gehaltszulagen von je 500, 300, 250, 150, 100 und 50 Thlr. zu Theil geworden. Ferner wurden aus dem gedachten Zuschuße 500 Thlr. für die Universitäts⸗Bibliothek, 200 Thlr. für die zoologische Sammlung, 400 Thlr. für den botanischen Garten, 50 Thlr. für das historische Seminar und eben so viel für das polnisch⸗lithauische ausgeworfen, 100

Thlr. für die Handbibliothek der Studirenden und 510 Thlr. für den Baufonds der Universität bestimmt."

7. Königsberg in Preußen den 20. Januar 1841: „.....Das hiesige Königliche Waisenhaus feierte am 18. Januar c. seinen Stiftungstag, welche Feier durch die Bekanntmachung, daß des Königs Majestät zur Gründung von sechs neuen Waisenstellen die bedeutende Summe von 12,000 Thlr. allergnädigst geschenkt habe, bedeutend erhöht wurde.".....

8. Bromberg den 26. Januar 1841: „.....Aus dem zur Verbesserung des Schulwesens der Provinz Posen auf 10 Jahre, von 1833 ab, durch des Hochseligen Königs Gnade bewilligten Fonds von 21,000 Thlr. jährlich sind in dem hiesigen Departement auch in dem verflossenen Jahre 2000 Thlr. zur Unterstützung armer Gemeinden bei ihren Schulbauten, 3,100 Thlr. zur bessern Dotirung der Schulstellen und 566 Thlr. 20 Sgr. zur Unterstützung der Hilfsseminare und Schulamtspräparanden überwiesen worden ..... Außerdem gewährte die Staatskasse an Gnadenunterstützungen zu 10 der neugebauten Schulhäuser zusammen 2,185 Thlr.".....

9. Freienwalde an der Oder den 23. Januar 1841: „.....Zur beabsichtigten Errrichtung einer Kleinkinderbewahranstalt haben Se. Majestät Königliche Geschenke gemacht; auch die andern hohen Herrschaften beigesteuert, wodurch allein es möglich wird, diese Anstalt ins Leben treten zu lassen, was sonst bei den vorhandenen, geringen Mitteln sehr schwer gewesen wäre.".....

10. Neuchatel den 29. Dezember 1840: „.....Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. hat dem hiesigen Hilfs- und Fürsorgeschulfonds die Summe von 10,000 Livres anweisen lassen, als Erinnerung an den schönen Akt der gegenseitigen Eidesleistung, wie er bei der Huldigung hier stattgefunden hat. Es ist dieser Fonds hauptsächlich dazu bestimmt, die Lehrer der Religion und Moral, die sich um die Gesittung des Fürstenthums so große Verdienste erworben haben, zu unterstützen.".....

11. Es sind dem Ministerium mehre Fälle bekannt geworden, daß das Einkommen der Schulstellen an Gymnasien, höheren Bürger-, Stadt- und Landschulen bei Erledigungen willkürlich herabgesetzt und die gemachte Ersparniß zu andern Zwecken, resp. zu Verbesserungen anderer Lehrerstellen an derselben Schule verwendet worden ist. Da es nun bei einem solchen Verfahren nicht fehlen kann, daß nach

und nach die Zahl der besser dotirten Stellen sich sehr vermindern und die Aussicht, ausgezeichneten und verdienten Schulmännern eine ihren Leistungen entsprechende und vor der dringendsten Noth schützende Stellung zu verschaffen, ganz verschwinden muß, so fordert das Ministerium die Königlichen Regierungen auf, mit Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß in ihrem Ressort die Dotationen der Schulstellen erhalten und Anträge der Privatpatrone zur Verbesserung anderer Schulstellen sie zu verkürzen, zurückgewiesen werden.

Berlin den 18. Mai 1840.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

12. Berlin im Januar 1845: Die Erläuterungen zu dem allgemeinen Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 enthalten folgende Stelle: „Die für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten etatsmäßig ausgesetzte Summe beträgt gegen 1841 mehr: 90,940 Thlr., was größtentheils von der Verstärkung der Zuschüße für Unterrichtszwecke, insbesondere für die Universitäten Halle, Breslau und Bonn, für die Akademie zu Münster und für verschiedene Gymnasien und Seminarien herrührt."

§ 2.

Hinter dem guten Beispiele der Krone blieben die Provinzen in löblichem Eifer nicht zurück.

1. In Schlesien, wo bekanntlich von jeher ein guter Sinn für Kirchen- und Schulstiftungen herrscht, legten viele Gemeinden ihren Schullehrern freiwillig am Gehalte zu, wenn sie mit ihnen zufrieden waren, und sie eine bessere Stelle bekommen konnten, damit sie blieben: andere Gemeinden wurden dadurch veranlaßt, ihre Lehrerstellen zu verbessern, daß ihnen seitens des Seminars auf ihre Bitten um einen Lehrer die Antwort ward, in der Anstalt habe kein Seminarist Lust, eine so schlechte Stelle anzunehmen. (Vergl. Dr. W. Harnisch „Der jetzige Standpunkt des gesammten, preußischen Volksschulwesens, Leipzig 1844 p. 315"). Auch bei ausgeschriebenen Kollekten für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen hat sich Schlesien vor andern Provinzen Preußens hervorgethan; so betrugen z. B. die unterm 3. Juni 1839 in der Breslauer Ztg. nachgewiesenen, zu den erwähnten Zwecken bestimmten Kollekten-Gelder für das Jahr 1838 über 100,150 Thlr., worunter über 9 Tausend Thlr. für katholische, gegen 5 Tau-

send für evangelische Schulen. Daß es in der neusten Zeit hinter diesen Leistungen nicht zurückgeblieben ist, sie vielmehr weit übertroffen hat, werden wir unter andern auch aus den Gehaltsverbesserungen außerordentlich vieler Lehrer seitens einzelner Kommunen sehn, unter denen besonders seine Hauptstadt, Breslau sich auszeichnet, der wir nicht umhin können, hier das verdienteste Lob zu spenden und es tausend andern Kommunen zur Nacheiferug als Muster aufzustellen.

2. Was die Mark Brandenburg anlangt, waren in der Neumark z. B. 1805 unter 605 Landschullehrerstellen 60, die noch nicht zehn Thaler Gehalt hatten; 1816 war keine der Art mehr vorhanden, jedoch noch 81 unter 20 Thlr. — Auch diese sind bis zur Gegenwart bedeutend verringert worden, da man die Gehälter möglichst verbesserte. Im Regierungsbezirk Frankfurt hatten 1827 noch 40 städtische Lehrer weniger, als 100 Thlr. Gehalt; 1835 nur noch 12 und 1841 nur noch 4. — Die Zahl der Landschullehrer in diesem Regierungsbezirk, welche nicht 80 Thlr. Gehalt hatten, betrug 1835 noch $\frac{2}{5}$, 1837 nur $\frac{1}{5}$ und 1841 nur noch $\frac{1}{8}$ der Gesammtzahl; in diesem Jahre (1841) wurden wieder 72 Stellen theils durch baares Geld, theils durch Naturalien bedeutend verbessert. Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Potsdam sind auch in ihrem Bezirke die Gehälter der Volksschullehrer in den letzten 30 Jahren um 140,000 Thlr. erhöht worden u. z. jede Lehrerstelle durchschnittlich um 45 Thlr. Ueber 40 Schulen erhielten 1847 in demselben Regierungsbezirke 1—8 Morgen Garten- und Ackerland; andere erhielten Zulagen an Holz, oder baarem Gelde, worunter auch 3,300 Thaler von den aus der Staatskasse bewilligten 45,000 Thlrn. cf. Kathol. Jugendbild. Jahrg. 1847 Heft 6 p. 383.

3. In Bezug auf die Rheinprovinz setzen wir aus einem Berichte der Königl. Regierung zu Trier vom 26. Juli 1842 folgende Thatsachen her: „Im Jahre 1816 betrug das Einkommen der damals vorhandenen 623 Schullehrerstellen zusammen über 54,000 Thlr.; gegenwärtig beträgt das Einkommen derselben 623 Schullehrer über 84,000 Thlr. Seit 1816 sind 274 neue Stellen mit 29,835 Thlr. Gehalt gegründet. Es werden also jetzt über 60,000 Thlr. Gehalt mehr aufgebracht, als 1816. — Im Jahre 1840 waren noch 175 Schulen mit einem Einkommen von weniger als 90 Thlr. vorhanden; 1842 aber nur noch 60 unter 90 Thlrn.“ So sind sie stufenweise

im Gehalte gestiegen, so daß jetzt 372 Stellen von 90—120 Thlrn. haben u. s. w., und 29 Stellen von 250-300 Thlr., 6 selbst über 300 Thlr. baares Gehalt beziehn. Bei allen diesen Stellen ist die Wohnung und die von den Gemeinden gewährte Nutznießung ꝛc. nicht mitgerechnet.

Ein anderer Artikel, die ganze Rheinprovinz betreffend, lautet für die Lehrer zu günstig und für die betheiligten Mitglieder des rheinischen Landtags zu ehrenvoll, als daß wir es uns versagen könnten, ihn in seiner ganzen Ausdehnung hierher zusetzen, um so mehr, da die darin entwickelten Grundsätze mit unsern im zweiten Abschnitte — (wo von der Zahlung des Gehalts aus der Staatskasse die Rede war) — dargethanen Ansichten fast gänzlich übereinstimmen und zeigen, daß auch die Vertreter des Volks für unsern Antrag stimmen. Dieser Artikel ist folgender:

Düsseldorf den 17. Juli 1843: Nach dem Protokolle über die 50te Plenarsitzung des Landtages vom heutigen Datum wurde der Antrag des 7ten Ausschusses von der Versammlung **einstimmig** genehmigt, er lautet: „Daß den Elementarschullehrern der Rheinprovinz ein dem mühevollen Amte und den Lokalverhältnissen entsprechendes Gehalt gesichert und dasselbe, so weit es die Schule und die Gemeinde nicht zu leisten vermögen, überall aus Staatsfonds ergänzt werde.“ — Zur Begründung dieses Antrags bemerkte der Referent unter Anderem: „Für den Zutritt des Staates zu den Kosten des Elementarunterrichts fehle es nicht an Beispielen in andern Staaten; Würtemberg, Rheinbaiern, Baden und Nassau liefern Belege dazu...... Nur dann, wenn der Staat das gesammte Schulwesen selbst in die Hand nehme, sei ein gedeihlicher Fortschritt zu hoffen, indem alsdann nicht blos die Armen, sondern auch die Reichen, die eigentlich den größten Vortheil von der verallgemeinerten Bildung haben, zu den Kosten des Elementarunterrichts beitragen.“

Zwar sprachen sich Se. Majestät, Friedrich Wilhelm IV., in dem Landtagsabschiede an die Stände des Rheinlandes am Schluße des Jahres 1843, in Betreff des Zuschusses aus Staatsmitteln, ablehnend, aber doch nach dem ihm einwohnenden, landesväterlichen Wohlwollen gegründete Hoffnung auf baldige Verbesserung der traurigen Lage der Lehrer anregend aus, indem sie auf liebevolle, Herzen gewinnende Weise sich also äußerten: „Aus der von unsern getreuen Ständen vorgetragenen Bitte „„daß den Elementarschullehrern u. s. w. u. s. w.““

haben wir mit Wohlgefallen ersehn, daß unsere getreuen Stände der fortschreitenden Entwickelung des für die Wohlfahrt des Landes so wichtigen Volksschulwesens und der Lage der in den Elementarschulen thätigen Lehrer ihre besondere Theilnahme zuwenden. — Unser Minister der Unterrichtsangelegenheiten hat bereits seit längerer Zeit eine nähere Ermittelung der Besoldungsverhältnisse aller in dem ganzen Umfange der Monarchie angestellten Elementarlehrer eingeleitet, und uns demnächst über die Art und Weise, wie in denjenigen Fällen, in denen sich die Besoldung derselben als unzulänglich herausstellt, Abhilfe zu gewähren sein wird, Bericht zu erstatten. Wir theilen die Ansicht unserer getreuen Stände, daß, wie der Unterhalt der Elementarlehrer überhaupt, so auch die Aufbringung der mit der nothwendigen Verbesserung derselben verbundenen Kosten, zunächst den betreffenden Gemeinden obliegt; können jedoch für diejenigen Fälle, wo die Kräfte einzelner Gemeinden nicht ausreichen, eine subsidäre Verpflichtung der Staatskasse nicht eintreten lassen, besonders in Erwägung des Umstandes, daß durch die Uebernahme solcher Gehaltszuschüße auf die Staatskassen auch diejenigen Provinzen und größeren Landestheile mit belastet werden würden, in welchen bereits für die Bedürfnisse des Elementarschulwesens ausreichend gesorgt ist. Dagegen geben wir uns gern der Hoffnung hin, daß . . . . unsere getreuen Stände bei Herbeischaffung jener Mittel . . . . eine bereitwillige Mitwirkung nicht versagen und dadurch die für die Elementarschulen in ihrer Petition ausgesprochene Theilnahme bestättigen werden." — Was hier abgelehnt wurde, die „subsidäre Hilfe aus der Staatskasse," ist bereits in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. Artikel 22, feierlichst zugesagt, indem es heißt: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens **ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.**" . . . . . Hoffen wir also fest und vertrauensvoll, daß endlich auch der letzte Antrag, der heiße Wunsch aller Volksschullehrer der Monarchie, in Erfüllung gehn, und das ganze Gehalt derselben vom Staate gezahlt werden werde; und das können wir dann um so zuversichtlicher, wenn sich auch jetzt die Vertrauensmänner des Volks in den Kammern zu Berlin dafür entscheiden und in dem

von uns oben vorgeschlagenen Ersparungssysteme der Krone Quellen in Vorschlag bringen, die, ohne das Volk zu erschöpfen, ohne dem Staatsorganismus auf irgend eine Weise zu schaden, der allgemeinen Staatsschulkasse reichlich zufließen — und unerschöpflich sein werden. Aehnliche Verbesserungen, wie in den drei erwähnten Provinzen, würden sich überall herausstellen, wenn wir die nöthigen Uebersichten aller Regierungen aus der neusten Zeit mit den Beckedorfschen von 1816 vergleichen könnten. Mehres, z. B. von Posen, Westphalen u. s. w., haben wir schon im ersten Abschnitte dieser Schrift angeführt, daher wir hier nur darauf verweisen.

§ 3.

Unter den einzelnen Kommunen, die sich in den letzten Jahren durch Erhöhung des Lehrergehalts um ihre Schulen sehr verdient gemacht und sich den aufrichtigsten Dank der Lehrerwelt erworben haben, steht Breslau, wie wir bald sehen werden, oben an; möge es allen Stadt- und Landgemeinden des Staats in der Theilnahme an der Jugend-Erziehung, so wie an dem eben nicht beneidenswerthen Loose der Lehrer als Beispiel zur Nachahmung vorleuchten!

Breslau.

1. Breslau den 1. März 1847: „Elf Elementarlehrern — Milay, Hupp, Hahn, Seltzsam u. s. w. wurden von Magistrats- und Stadtverordneten-Mitgliedern Gehaltszulagen, dem Lehrer Scholz für den Unterricht zur Beseitigung des Stotterns eine Remuneration von 90 Thlrn. bewilligt. — Die Wittwe eines städtischen Lehrers, der die allgemeine Achtung seiner Kollegen und der Bürgerschaft besaß, erhielt für 1847 eine Unterstützung von 120 Thlrn. und soll diese Summe auch ferner beziehn, so lang sie ihrer bedürfen wird.“....

2. Breslauer Ztg. vom 17. Januar 1846 Nr. 14: „In der letzten Sitzung der Stadtverordneten wurde dem Rektor der höhern Bürgerschule Dr. Kletke eine Gehaltserhöhung bewilligt, so daß diese Stelle jetzt mit 1,200 Thlrn. in den Etat aufgenommen worden ist. Auch die Gehälter der 7ten, 8ten und 9ten Lehrerstelle an dieser Anstalt wurden erhöht. Die Besoldungen aller Lehrer an der höhern Bürgerschule betragen mit Einschluß des Rektorgehalts über 9000 Thlr. jährlich. Ferner erhielten alle Lehrerinnen an den evangelischen und katholischen Freischulen Breslaus Gehaltszulagen, so daß sie nun denen an den Elementarschulen gleich stehn. Eben so

wurde auch dem Freischulenlehrer St., in Anerkennung seiner besondern Leistungen, eine Gehaltszulage gewährt."......

3. Breslau im Dezember 1845: „Nach dem Gutachten der zur Prüfung der Lehrergehälter niedergesetzten Kommission, dem die Stadtverordneten beigetreten sind, soll der Prorektor an den beiden städtischen Gymnasien künftig 800 Thlr. und freie Wohnung haben; der dritte Professor 800 Thlr. ohne Wohnung; der erste Kollege 700 Thlr.; der zweite und dritte je 650 Thlr.; der vierte 600 Thlr.; der fünfte und sechste je 550 Thlr.; der siebente und achte je 500 Thlr. Hierdurch hat die Kämmerei jährlich eine Mehrausgabe von circa 700 Thlrn. An der städtischen, höhern Töchterschule erhielten 3 Lehrer je 50 Thlr. und einer 30 Thlr. jährliche Zulage.".....

4. Breslau im März 1845: „An fünfzehn verschiedene Elementarlehrer unserer Stadt, die an Frei- und Stadt-Schulen thätig sind, wurden 570 Thlr. jährlicher Gehaltszulagen bewilligt, u. z. in einzelnen Raten zu 50, 40, 30 und 20 Thlrn.".....

5. Breslau im Januar 1845: „Seit dem 1. Januar c. erhielten mehre Lehrer an der hiesigen, höhern Bürgerschule Gehaltszulagen, u. z. drei je 100 Thlr.; einer 75 Thlr. und drei je 50 Thlr. jährlich, woraus der Kämmerei-Kasse eine jährliche Mehrausgabe von 525 Thlrn. erwächst.".....

6. Breslau den 25. Januar 1845: „Am 24. d. Mts. wurde seitens des Magistrats und der Stadtverordneten beschlossen, dem Rektor und den Lehrern an der hiesigen Bürgerschule zum heiligen Geiste das bisherige Gehalt zu erhöhn. Der Rektor erhält demnach von nun an hundert und von sechs Lehrern derselben Anstalt jeder fünfzig Rthlr. jährlich mehr; im Ganzen also eine Mehrausgabe für die Kämmereikasse von 400 Rthlrn.

Berlin.

Gegen Breslau steht die Residenz Berlin in dieser Beziehung weit zurück; denn wie uns die Vossische Ztg. Nr. 13. vom J. 1844 berichtet, hat Berlin unlängst das Gehalt der Elementarlehrer verbessert, dazu aber nicht mehr, als 1800 Thlr. jährlich zu verwenden beschlossen. Der Stadtschulrath R.... machte den Entwurf, und der Magistrat mit den Stadtverordneten wunderte sich höchlichst darüber, daß R. zur durchgängigen Verbesserung aller schlecht besoldeten Elementarlehrer Berlins nur eine so geringe Summe veranschlagt habe,

wodurch daher auch nur eine Zulage von je 20—40 Thlrn. möglich wurde. Diese unbedeutende Erhöhung gab Veranlassung zu mancherlei Glossen und Parallelen zwischen Berlin und andern Städten des preußischen Staats, besonders, als man in Erfahrung brachte, was andre Stadtgemeinden für den fraglichen Zweck gethan hatten. So warf z. B. Frankfurt a. O 1000 Thlr dafür aus, wodurch es möglich ward, jedes Lehrers Gehalt bis auf 300 Thlr. zu erhöhn, außer zweien zu 225 und 275 Thlrn. Dies sind die geringsten Besoldungen an den Stadtschulen Frankfurts. Magdeburg verwandte zu gleichem Zwecke 1100 Thlr.; Königsberg in Preußen für 15 Elementarlehrer 780 Thlr.; sogar das kleine Städtchen Burg 1000 Thlr. Wahrscheinlich waren es diese Nachrichten und jene Glossen, welche die Stadtverordneten Berlins, wie unterm 9. Februar 1846 aus der Hauptstadt gemeldet wird, zu dem Beschluße bewogen, den städtischen Gymnasiallehrern 400 Thlr., den Direktoren und Lehrern der höheren Stadtschulen 775 Thlr., den Lehrern der Kommunal-Armenschulen 1050 Thlr. Gehaltszulage für das Jahr 1846 zu geben. (Vergl. Pädagog.-Ztg. von Dr. Gräfe ꝛc. Jahrg. 1846 Bd. I. Heft 6. p. 254.) Ob diese Zulage sich, wie es billig wäre, später in eine jährliche verwandelt hat, wissen wir zur Zeit nicht; so viel aber ist uns bekannt, daß die Elementarlehrer Berlins und mancher andern Kommunen bedeutend besser besoldet werden könnten, wenn ihr Gehalt aus der Staatskasse gezahlt und manche weniger nöthige, namentlich aber weniger zweckmäßige und bei Weitem weniger Segen bringende Ausgabe erspart würde. Als Beleg aus vielen nur ein Beispiel: Wir lesen einen Artikel aus Berlin vom 13. August 1844 (Breslauer Ztg. vom 16. August 1844) folgenden Inhalts: „.....Es ist das Mißverhältniß, in welchem der Staat geistige Interessen begünstigt, besonders mit Rücksicht auf die Volksschullehrer und den Etat des Kultusministeriums — den geringsten von allen! — schon vielfach zur Sprache gekommen. Ein ganz spezielles Exempel liefert unser französisches Theater, ein Luxusartikel, der als aller volksthümlichen Elemente baar, am **wenigsten** auf Opfer seitens des Staates Anspruch machen kann. Es besteht seit 15 Jahren und hat, — amtlich erwiesen — während dieser Zeit über 250,000 Thlr. (!!) baare Zuschüße erhalten. Dabei hatte das Theater Haus, Dekoration, Heizung, Kapelle, Garderobe und alle sonstigen Requisiten und Tageskosten frei, laut Kontrakt! — Hier-

nach kommen auf's Jahr über 16,600 Thlr., die auf dieses Institut verwendet wurden; flössen sie künftig in die „allgemeine Staats-Schulkasse," — wie viele Lehrer könnten davon bedeutende Gehalts-Zuschüße bekommen?!

Kottbus.

Die Stadt Kottbus hat im vorigen Jahre (1845) sieben städtischen Lehrern Gehaltszulagen von je 25 Thlrn. ertheilt. Vergl. „Dr. Gräfes: Pädagogische Ztg. Jahrg. 1846 Band II. Heft 6, p. 275, woselbst noch weitere Nachweisungen von Verbesserung der Lehrergehälter im Regier.-Bezirk Frankfurt a. d. Oder zu finden sind, auf die wir hiermit verweisen, um den Raum dieser Blätter für andere Angaben offen zu halten.

Danzig.

Danzig gehört mit zu den Städten, die es erkannt haben, worauf es in unserer Zeit ankommt, wenn das Wohl der Jugend nachhaltig begründet werden soll. Dazu gehört nämlich, daß sie tüchtige Lehrer bekömmt, auf die sie nur dann rechnen kann, wenn dieselben nicht unter Nahrungssorgen verkümmern. Dies beachtend haben die Stadtverordneten Danzig's sechszehn Lehrern Gehaltszulagen, im Gesammtbetrage von 823 Thlr. von 1846 ab, so wie vierzehn derselben zur augenblicklichen Beihilfe 280 Thlr. als Gratifikation bewilligt. Vergl. Kathol. Jugendbildner 1846 Heft 2, p. 130.

Gleiwitz.

In Folge eines, von den hiesigen acht Lehrern eingereichten Gesuchs haben sich Magistrat und Stadtverordnete bewogen gefunden, jedem Lehrer eine einmalige Theurungszulage von zwanzig Thalern zu gewährn. Vergl. Kathol. Jugendb. 1847 Heft 4, p. 243.

Brieg.

Die Stadt Brieg hat jedem der 17 Elementarlehrer eine Gratifikation von 20 Thlrn. als Aushilfe während der Theurung des Winters von 1846—1847 bewilligt. Breslauer Ztg. vom 25. November 1846 Nr. 276.

Grottgau.

Durch Beschluß der Stadtverordneten und des Magistrats erhiel-

ten die sechs Elementarlehrer Grottgaus (in Schlesien) eine jährliche Gehaltserhöhung von je 20 Thlrn. vom 1. Oktober 1845 ab. (Breslauer Ztg. im Oktober 1845.)

Charlottenburg.

Charlottenburg vom 20. August 1844: „......Der gute Sinn unserer Stadtverordneten-Versammlung, das Bedürfniß, auch für die Verbesserung der Lehrergehälter etwas zu thun, einsehend, hat, obgleich erst im vorigen Jahre zur Fundirung von drei neuen Lehrerstellen 540 Thlr. jährlich ausgeworfen waren, kürzlich aus eigenem Antriebe den Lehrern Zulagen bewilligt, welche sich jährlich auf 260 Thlr. belaufen und wozu der Magistrat gern seine Zustimmung gegeben hat."

Spandau.

Berliner Volksschulzeitung vom Mai 1843: „.....Wie wir hören, hat der Magistrat in Spandau dekretirt, daß fortan kein Elementarlehrer unter dreihundert Thalern jährlichen Gehaltes genießen soll. Dies würde die in diesen Blättern mitgetheilte, andre Verfügung derselben Behörde: „„Kein Lehrer soll fernerhin mehr Privatunterricht ertheilen,"" — auf eine glänzende Weise erklären und rechtfertigen. — Spandau hätte sonach den Ruhm, das wahre Bedürfniß seiner Schulen befriedigt und eine fressende Krankheit derselben geheilt zu haben. Wir rufen dieserhalb der Stadt und ihren Lehrern ein herzliches: — Glück auf! — entgegen und wünschen nichts sehnlicher, als daß dies herrliche Beispiel aller Orten Nachahmung finde! Schon die Hoffnung wird wie ein Balsamtropfen in die wunden Herzen der Lehrer fallen; denn Jeder spricht im Vater unser gewiß kein Wort mit größerem Nachdrucke und Verlangen aus, als: die Bitte um das tägliche Brodt und — Erlöse uns von dem Uebel, d. h. von dem geringen Gehalt und der Nothwendigkeit, Privatunterricht zu ertheilen! J. P.

Stettin.

Der Magistrat und die Stadtverordneten von Stettin haben auch an Emeritirung der Lehrer auf Stadtunkosten gedacht. Ein Emeritus erhielt 150 und der andere 300 Thlr. Pension. Gleicherweise ist eine Lehrerwittwe in das Johanniskloster, u. z. unentgeltlich, aufgenommen worden, und eine andre erhält jährlich fünfzig Thlr. aus

der Stadtkasse. Vergl. Monatsblatt für Pommerns Volksschullehrer Jahrg. 9, p. 187.

Posen.

Immer mehr und mehr fängt man an, in allen Sphären zu begreifen, wie schlecht besoldet die Lehrer sind, und wie nothwendig für unsere Zeit die Besserstellung derselben ist. So beantragte in der letzten, außerordentlichen Stadtverordneten-Sitzung Professor Czwalina, Magistratsmitglied für die Schulangelegenheiten, die Gehaltserhöhung für die 15 zuletzt hier angestellten Lehrer; er wies nach, daß das Einkommen jedes der sechs jüngsten Lehrer, einschließlich der Emolumente, sich nur auf 225 Thaler belaufe. Wahrlich, für Posen ein Gehalt, das kaum auf Salz und Brod ausreicht!........ Auf diesen Antrag sind die Besoldungsverhältnisse der posener Stadtlehrer in der letzten Stadtverordneten-Versammlung bereits in folgender Weise festgestellt worden: Zwei Lehrer mit 175 Thlr. (excl. Emolumente) sollen hinfort 200 Thlr. beziehn; — vier Lehrer sollen von 200 auf 250 Thlr. kommen; drei Lehrer, die 15 Jahre im Dienste sind, und von denen bisher zwei 250, einer nur 200 Thlr. bezogen hat, sollen von nun an 300 Thlr. empfangen; die ältesten sechs Lehrer sollen von 300 auf 350 Thlr. erhöht werden, mit den Emolumenten also 425 Thlr. bekommen.......... Zufolge dessen sind an die Herrn Czwalina und Pilaski von dem Central-Lehrerverein für die Provinz Posen Dankadressen erlassen worden. — Cf. Posener Wochenbl. für Aeltern und Lehrer Jahrg. 1848 Nr. 5 u. Nr. 6 p. 38 f. u. p. 52.

§ 4.

1. Auch Privatpersonen betheiligten sich vielfach an der Verbesserung der drückenden Lage des Lehrerstandes; an ihrer Spitze steht der christliche Rothschild J. H. Th. Claassen aus Breslau. Ein schlichter Bürger und Färber von Haus aus, brachte er es durch Fleiß, Sparsamkeit und redlichen Gewerbsbetrieb, verbunden mit wohldurchdachten, gelungenen Handelsspekulationen zu einem Vermögen von vielen Millionen Thalern, als dessen Universalerben er bei seinem 1845 erfolgten Tode ein in Breslau zu begründendes Siechenhaus einsetzte. Außerdem bedachte er alle Wohlthätigkeitsanstalten und viele Schulen der Stadt mit einem Legate von 130,000 Thlrn., das er für beide christliche Konfessionen bestimmte und schließlich noch verordnete, daß von einer anderweitig ausgeworfenen Summe alle

Dorfschullehrer des Breslauer Kreises, katholischer und evangelischer Konfession, in Anerkennung ihrer unsäglichen Mühe, u. z. Jeder, ein Geschenk von dreißig Thlrn. erhalten sollte. — (Breslauer Ztg. vom 21. Oktober 1845 Nro. 246.)

2. Katholische Jugendbildner Jahrg. 1846 Heft 2, p. 131: „.....In Stettin hat der Kaufmann Görlitz, ein wahrer Lehrerfreund, vor einigen Jahren eine Stiftung gegründet, aus welcher die drei verdienstvollsten, städtischen Lehrer eine Gehaltszulage von je 20 Thlrn. jährlich erhalten. — Ein Gutsbesitzer Pommerns, bei Regenwalde, hat seinem Lehrer aus eignem Antriebe eine jährliche Gehaltserhöhung von 30 Thlrn. bewilligt."

3. Oldenburg im Juni 1847: „......Das Testament des kürzlich verstorbenen Staatsministers v. Brandenstein in Oldenburg verfügt über ein Drittel des hinterlassenen Vermögens zu wohlthätigen Zwecken. Zur Verbesserung der Landschulen sind zehn Tausend Thaler, außerdem für einen Schullehrer-Pensionsfonds Tausend Thaler Gold bestimmt. Dem Gymnasium in Oldenburg, und Vechta, der Provinzialschule in Jever, der Gelehrten- und Bürgerschule in Eutin, so wie endlich der Kleinkinderbewahranstalt in Oldenburg ein Vermächtniß von je 1000 Thlrn. in Gold. Die Armenschule in Oldenburg erhielt ein Legat von 500 Thlrn. und der Seminarfonds daselbst eins von 2500 Thlr. u. s. w.

So könnten wir aus pädagogischen Blättern, politischen Zeitungen und literärischen Werken noch Tausende von Thatsachen anführen, die unwidersprechliche Beweise liefern, daß nicht nur Einzelne, sondern auch ganze Kommunen in Stadt und Land in der letzten Zeit aufs Eifrigste bemüht waren, das drückende Loos der Lehrer möglichst zu erleichtern; allein dies Alles sind nur vereinzelte, leuchtende Punkte in dunkler Nacht; nur Oasen in der großen, pädagogischen Wüste; höchstens isolirte Quellen, die ihre nächste Umgebung laben, ohne auf das Allgemeine irgend einen Einfluß zu üben. Würden aber diese Quellen durch leitende Bächlein unter sich und verbunden mit andern zu einem Fluß, oder Strome vereinigt, oder besser, erhielte dieser Strom in der allgemeinen Staats-Schulkasse seinen ersten Ursprung und durchzöge, wie der Nil Aegypten, die pädagogischen Gefilde des ganzen Staates, Leben und Wohlstand nach allen Richtungen hin verbreitend: dann würden die Seufzer und Jeremiaden, die jetzt so häufig die wünschenswerthe Harmonie im Schulleben verstimmen, endlich

verstummen; es würden unzählige Thränen verlassener Wittwen und Waisen weniger fließen; wir würden Hunderte und abermals Hunderte von Hütten des Elends und Jammers weniger zählen. Daß Preußen auch hier, wie in vielem Andern, wo es den Fortschritt zum Besseren gilt, die Initiative ergreifen und den übrigen Staaten Deutschlands vorangehn, mindestens nicht zurückbleiben werde, das hoffen Tausende von seinem erhabenen Herrscher und von den Vertrauensmännern seines Volks.

Zweites Kapitel.

Was ist in andern Staaten Deutschlands für den fraglichen Zweck geschehn, und von welchen?

§ 1.

Anhalt-Dessau.

Außer Preußen haben noch andere deutsche Staaten gezeigt, daß sie für die Klagen über die traurige Lage des Lehrerstandes ein geneigtes Ohr haben und zur Abhilfe, wie und wo es nur möglich, bereit sind. Aus der neusten Zeit erwähnen wir unter denselben zuerst das Herzogthum Anhalt-Dessau, von welchem uns die Spenersche Zeitung Nro. 38, Berlin den 24. Februar 1849 Folgendes meldet: „......Das Anhalt-Dessausche Staatsministerium hat unterm 5. d. Mts. nachstehende, wichtige Verordnung erlassen: Das Herzogliche Staatsministerium hat eine Verbesserung der theilweise zu gering dotirten Stellen der Volksschullehrer des Landes als einen der nothwendigsten Schritte zur Hebung und Förderung der Unterrichtsanstalten erkannt. Bei gründlicher Erwägung dieses Gegenstandes sind wir zunächst zu dem Ergebniß gelangt, daß das geringste Gehalt einer Volksschullehrerstelle nicht unter 200 Thlrn. an jährlichen Einkünften betragen darf; und da eine bedeutende Anzahl der definitiv angestellten Volksschullehrer des Landes Stellen inne hat, welche jenes geringste Gehalt einschließlich aller Emolumente nicht erreichen, so haben wir vor allen Dingen deshalb bei Sr. Hoheit, dem ältestregierenden Herzoge unterthänigsten Vortrag gehalten. Höchst dieselben haben in Folge dessen genehmigt, — daß alle diejenigen definitivangestellten Volksschullehrer, deren Einkünfte bisher die Höhe von 200 Thlrn. nicht erreicht haben, mit dem 1. April d. J. so

viel Zulage aus der Staatskasse erhalten sollen, daß der für die Zukunft festzuhaltende, geringste Gehaltssatz von 200 Thlrn. erreicht wird.

§ 2.

Baiern.

1. Augsburger Abendzeitung vom November 1846: ...... Se. Majestät der König von Baiern hat jeder Kreisregierung eine Summe von 15,000 Gulden, mithin für alle acht Kreise 120,000 Gulden zur momentanen Unterstützung dürftiger Lehrer an den deutschen, technischen und den höhern Studienanstalten aus der Staatskasse überwiesen.

2. Katholischer Jugendbildner Jahrg. 1845 Heft 12, p. 853: „.....In Baiern wurden im Jahre 1844 aus Staatsfonds verwendet a) auf Schullehrer-Seminarien in allen Kreisen über 90,900 Gulden = 51,945 Thlr.; b) auf die Elementarschulen, gleichfalls in allen Kreisen über 357,920 Gulden = gegen 204,930 Thlr.

3. In Rheinbaiern ist (nach Dr. Wilh. Harnisch „der jetzige Standpunkt des gesammten, preußischen Volksschulwesens Leipzig 1844 bei Weichard p. 331 ff.") zu Folge eines Gesetzes vom 20. August 1817 das Minimum für die Stadtschullehrerstellen 400 Gulden oder 228 Thlr.; in kleinern Gemeinden 300 Gulden oder 171 Thlr. .... Der geringste Satz der Besoldung der Volksschullehrer in Baiern beträgt, nach Ministerialangabe in der Kammer im Jahr 1843: 200 Gulden oder 116⅔ Thlr. und 1173 Lehrer beziehn diesen Gehalt. Der zweite Satz, den 3177 Schullehrer beziehn, beträgt 200—300 Gulden, oder 116⅔ — 175 Thlr.; und 2878 Lehrer haben 300 Gulden und darüber. Hierbei sind jedoch die Hilfslehrer nicht mit eingerechnet, deren mittleres Gehalt 150 Gulden = 87½ Thlr. beträgt, indem einige mehr, andere weniger als 150 Gulden beziehn."

§ 3.

Hannover.

Pädagogische Ztg. Jahrg. 1846 Band I. Heft 12, p. 552: „.......Die Stände des Königreichs Hannover erwiderten dem Könige am 17. April 1846 unter Andrem „„Sie seien nicht nur damit einverstanden, daß die in den Rechnungsjahren 1844—1846 für das Schulwesen neu ausgesetzten und nicht zur Vertheilung gekommenen 10,000 Thlr. auch in den folgenden Jahren mit verwen-

det würden; — sondern sie wollen auch außerdem zu denselben Zwecken für die beiden Rechnungsjahre 1846—1848 eine fernere Erhöhung der bisherigen Dispositionssumme um jährlich 16,000 Thlr. hiermit bewilligen.“ “

§ 4.

Baden.

Karlsruhe den 5. Oktober 1843: „......Wir Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden u. s. w. haben beschlossen und verordnen, wie folgt: „„§ 1. Vom 1. Januar 1844 ab wird der niedrigste Gehalt eines Lehrers der ersten Klasse, — außer freier Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 175 Gulden, und eben so jener der zweiten (nächst höheren) Klasse auf 200 Gulden erhöht.“ “ — Ergänzungsweise sei hier noch hinzugefügt, daß die Lehrer an den Volksschulen in 4 Klassen eingetheilt sind, und das Gehalt der katholischen und evangelischen Lehrer (einschließlich Schulgeld und Wohnung) um Einiges differirt, wie nachstehende Angaben zeigen: erste Klasse 227 Gulden; zweite Klasse 292 Gld.; dritte Klasse 403 Gld.; vierte Klasse 606 Glden. Das Einkommen eines evangelischen Hauptlehrers: erste Klasse 228 Gulden; zweite Klasse 309 Gld.; dritte Klasse 400 Gld.; vierte Klasse 662 Gld. — Nach obiger Verordnung wird demnach das niedrigste Normalgehalt in der ersten Klasse von 140 auf 175 Gulden erhöht, und das in der zweiten von 175 auf 200 Gulden, Wohnung und Schulgeld nicht mit eingerechnet.

§ 5.

Nassau.

Nachdem man im Nassauschen durch den aus Würtemberg eine Zeitlang hinberufenen Rektor Denzel das ganze nassausche Volksschulwesen im Jahre 1818 neuorganisirt, überall die lästigen Einnahmen der Schullehrer abgeschafft, viele neue Schulhäuser sehr gut und zweckmäßig gebaut, viele erweitert und besser eingerichtet, mit allen Volksschulen Baumschulen für Knaben und Nähunterricht für Mädchen verbunden, überhaupt in Deutschland einen Beweis davon gegeben hatte, wie man durch einen umsichtigen Schulmann das Volksschulwesen des ganzen Landes ordentlich einrichten könne, so betrug 1820 das Gehalt jedes Lehrers, 136 Gehilfen mitgerechnet, durchschnittlich 242 Gulden jährlich; es waren nämlich 12 Lehrer an Realschulen, 677 Volksschullehrer und 136 Schulgehilfen angestellt, deren

Gesammtgehalt sich auf 200,000 Gulden belief. In den ersten 10 Jahren der Reorganisation wurden 193 Schulhäuser neu gebaut und die Zahl der Lehrer um 203 vermehrt. Das niedrigste Gehalt betrug 150 Gulden; eine Schullehrerwittwe erhielt, wenn ihr verstorbener Mann 400 Gulden Gehalt hatte, 166 Gulden jährlicher Pension. Im Jahre 1842 wurden zu den früher aus der Landessteuerkasse für die Schullehrer bewilligten, jährlichen 6000 Gulden noch 4000 Gulden aus derselben Kasse für diesen Zweck hinzugefügt; besonders um die Lehrer, denen man nicht mehr als 200—300 Gulden jährlichen Gehalts hatte verschaffen können, damit zu unterstützen. In demselben Jahre drang man auch seitens des Staats darauf, daß jede Gemeinde ihrem Lehrer Land für zwei Kühe anweise. — Dr. Wilh. Harnisch l. l. p. 334 f.

§ 6.

Lippe.

Zu Anfang des Jahres 1800 befanden sich unter 118 Volksschullehrerstellen im Fürstenthum Lippe 20, die jährlich nur 30—40 Thlr. eintrugen, man erhöhte sie alle bis auf 50 Thlr., zwei Jahre darauf bis auf 70 Thlr. Im Jahre 1812 überwies die Fürstin Pauline den Volksschulen ein Klostergut, und so ward es möglich, die niedrigsten Volksschullehrer-Gehalte bis auf 110 Thlr. zu erhöhn. Im Jahre 1821 bewilligte der jetzt regierende Fürst einen jährlichen Zuschuß von 1612 Thlrn. und 1826 standen die lippischen Volksschullehrerstellen in ihren Einnahmen also:

62 Stellen tragen jede 150 Thlr.;
30 Stellen tragen jede 151 — 200 Thlr.
1 Stelle trägt jährlich zwischen 201—250 Thlrn.
12 Stellen tragen jährlich zwischen 251—300 Thlrn.
5 Stellen haben ein jährliches Einkommen von 301—350 Thlrn.

Daß seit dem Jahre 1826 bis zur Gegenwart, also durch mehr als 22 Jahre schon wieder Vieles zur Verbesserung der Lage aller schlecht besoldeten Volksschullehrer im Fürstenthum Lippe geschehn, ist außer Zweifel, wenn uns auch keine statistischen Tabellen zur Hand liegen, aus denen wir mit Zahlen den Beweis führn.

§ 7.

Würtemberg.

Das Büdget des Königreichs Würtemberg von 1842—1845 ent-

hält folgende, jährliche Posten für das Volksschulwesen: a) Beiträge an Gemeinden zu Gehalten der Schullehrer, oder zur Unterstützung bei der Schulgeldzahlung 78,000 Gulden; b) für öffentliche Schullehrerseminare über 23,000 Gld.; c) für Privatschullehrer-Seminare über 12,000 Gld.; d) für die Volksschulen über 12,000 Gldn.; e) für die Waisenhäuser gegen 50,000 Gld.; f) für Taubstummen- und Blindenanstalten über 20,000 Gld.; g) Dispositionsfonds 7000 Gld.; h) vorübergehender Mehraufwand an Besoldungen über 1500 Gulden. Für das Realschulwesen sind außerdem über 23,000 Gld. ausgesetzt.

§ 8.

Sachsen.

Das Königreich Sachsen verwandte in den Jahren 1836 bis 42 auf die Erhöhung der VolksschullehrerGehalte jährlich 10,000 Thlr.; für die Jahre 1843—45 aber waren 14,000 Thlr. dazu ausgesetzt, nicht gerechnet 5000 Thlr., die jährlich aus milden Stiftungen seitens der Staatsschulbehörden dazu verwendet werden. Das Gehalts-Minimum eines Kirchschullehrers beträgt 200 Thlr., das eines Schullehrers in keiner Kirchgemeinde 120 Thlr. Sechszig Schullehrer hatten nach dem letzten Etat von 1843—45 deshalb noch nicht das niedrigste Gehalts-Minimum von 120 Thlrn., weil die Stellen entweder eingehen sollen, oder ihre Inhaber nur geduldet werden, oder die Stellen als Privatlehrerstellen wegen zu geringer Anzahl von Kindern betrachtet werden. Im Jahre 1846 reichten die Volksschullehrer mehre Petitionen um Gehaltsverbesserungen bei der zweiten Kammer ein; die Ständeversammlung befürwortete dieselben und in Folge dessen gingen derselben nachstehende, allerhöchste Entschließungen zu: a) daß denjenigen Schullehrern, welche Anspruch darauf haben, das niedrigste Gehalt von 120 Thlrn. künftig vollständig gezahlt werden soll; b) daß statt der früheren 14,000 jetzt die Summe von 16,500 Thlrn., also 2500 Thlr. mehr zur Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer bewilligt werde ꝛc. (Cf. Pädagogische Ztg. von Dr. Gräfe Jahrg. 1846 Heft 12 des ersten Bandes p. 534 f.) Ferner ist seitens der Regierung eine Pensionskasse für ausgediente Volksschullehrer errichtet worden, zu der eine, vom Schulrathe Dr. Döhner errichtete Kasse den Grund legte. Diese Kasse war ursprünglich für Wittwen und Waisen der Schullehrer bestimmt, wofür aber jetzt anderweitig durch eine Summe von 30,000 Thlrn. gesorgt ist. Eine Witt-

wen- und Waisenkasse für Schullehrer ist nämlich durch eine Kabinetsordre vom 1. Juli 1840 errichtet, welche vom Tage der Errichtung ab folgende Pensionen gewährt: a) den Lehrerwittwen erster Klasse (den Wittwen ordentlicher Seminar-, Gymnasial- und Realschullehrer wie denen der Stadtschulrektoren) jährlich 60 Thlr. und jeder ihrer Waisen bis zum 18. Lebensjahre jährlich 12 Thlr. b) den Lehrerwittwen zweiter Klasse (Wittwen der Elementarlehrer) jährlich 30 Thlr. und jeder ihrer Waisen bis zum 18. Jahre 8 Thlr. jährlich. Die Lehrer erster Klasse zahlen bei ihrer Aufnahme 4 Thlr. und jährlich 8 oder 4 Thlr., je nachdem ihr Gehalt 300 Thlr. und darüber, oder darunter beträgt. Die Lehrer zweiter Klasse zahlen bei der Aufnahme 2 Thlr. und jährlich nach dem Gehalte 4, 3, 2, 1 Thlr. — § 12. des Pensions-Statuts lautet: „Der Staat übernimmt die Vertretung dieser Pensionskasse dergestalt, daß, wenn die laufenden Ausgaben derselben von den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden können, der Mehrbedarf aus den Staatskassen zugeschossen werden soll." Im Staats-Büdget von 1843—45 sind für diese Kasse jährlich 3000 Gulden aufgeführt. **Würde diese Pensionskasse doch auch sobald als möglich in Preußen eingeführt; wahrlich, es würde manchem Lehrer und mancher Lehrerwittwe das Herz um 1000 Pfund leichter werden!!**

§ 9.

Oestreich.

In Oestreich erhält die Wittwe eines Schullehrers, wenn ihr Mann wenigstens drei Jahre in der Gemeinde als Lehrer gestanden hat, 36 Gulden (à = $\frac{2}{3}$ Thlr.) jährlich, und ist der Mann 10 Jahre in der Gemeinde gewesen, so erhält seine Wittwe 48 Gulden Pension; bedeutend besser, als anderwärts, außer dem Königreiche Sachsen. — Vergl. über § 6 — § 9 Dr. W. Harnisch l. l. p. 335 — p. 340.

§ 10.

Anhalt-Bernburg.

Bernburg im Oktober 1846: Für die Sache des öffentlichen Unterrichts bildet die Berufung des Landessuperintendenten einen äußerst wichtigen Wendepunkt..... Zwar ist die große Liberalität zu rühmen, mit der ihm von Seiten unserer Regierung die nöthigen Mittel

gewährt sind, aber der eigentliche Anstoß, die Anregung ist doch von ihm ausgegangen. Mit besonderem Eifer hat er sich des Volksunterrichts angenommen, und es ist nicht zu verkennen, daß hier grade viel zu thun war. Die hierauf bezüglichen Einrichtungen schienen von dem Umschwunge der Pädagogik unberührt, und ihre Organisation bedurfte einer gründlichen Umgestaltung. Vor Allem mußten tüchtige Lehrer herangezogen werden, und es wurde deshalb für die Einrichtung eines besondern Seminars Sorge getragen. Dann wurden die Einkünfte der Volksschullehrer in so weit verbessert, daß im Allgemeinen das Verhältniß derselben ungleich günstiger ist, als in andern Ländern. Eine geregelte Inspektion, fortwährende Dienstreisen des Landessuperintenden und von Zeit zu Zeit allgemeine Versammlungen, welche außer den regelmäßigen Zusammenkünften einzelner, bestehender Vereine berufen werden, dienen dazu, die Lehrer zu beleben und in eine würdige Auffassung ihres Berufs einzuführen ......Auch für das höhere Unterrichtswesen ist in neuester Zeit außerordentlich viel geschehen.

Pädagogische Ztg. von Dr. Gräfe Jahrg. 2 Bd. 2 p. 416.

§ 11.

Kurfürstenthum Hessen.

Kassel den 26. April 1846: Unter den Staatsdienern, für welche die Regierung eine Erhöhung des Gehalts eintreten lassen, befinden sich auch die Hilfslehrer an Gymnasien und an der hiesigen, höhern Gewerbeschule, für welche künftig zwei Gehaltsklassen von 300 und 400 Thlrn. bestimmt werden sollen. Die Ständeversammlung hat auch in dieser Proposition ihre Genehmigung ertheilt........Für die abgelaufene Finanzperiode waren 6,500 Thlr. jährlich zur Unterstützung der Realschulen im Lande ausgeworfen worden.

Pädagog. Ztg. von Dr. Gräfe Jahrg. II. Bd. 1 p. 507.

§ 12.

Herzogthum Sachsen-Gotha.

Die äußere Stellung der Landschullehrer hat sich in den letzten Jahrzehnten ungemein gebessert. Außer den Städten Gotha und Ohrdruff sind 184 Schulstellen vorhanden, von denen 177 mit im Seminar gebildeten Lehrern, 5 mit Kandidaten des Predigtamts als Rektoren und Konrektoren besetzt, zwei aber mit Diakonaten verbunden sind. Jede Schulstelle trägt jetzt wenigstens 200 Floren rheinisch oder etwa 110 Thlr. ein, außer der freien Dienstwohnung. Die nie-

drigen Dienstverrichtungen, z. B. das Glockenläuten u. s. w. sind längst abgeschafft; Wandelschulen sind nicht mehr vorhanden und die Lehrer genießen überall Achtung, wenn sie sich nicht selbst durch ihre Persönlichkeit derselben unwürdig machen.

Allgemeine Schulzeitg. Jahrg. 1846 Nr. 83 und 84.

§ 13.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Durch ein Gesetz vom 20. Juni 1835 wurde das Minimum des Gehalts der Volksschullehrer auf 200 resp. 250 Flor. rheinisch festgesetzt. Bei vorgenommener Untersuchung der 337 Schulstellen ergaben sich 174 Stellen, deren Gehalt dieses Minimum nicht erreichte. Davon sind 163 bereits verbessert, und zwar mit einer Summe von 7038 Flor., wovon 5370 Flor. aus örtlichen Kassen und 1668 Flor. aus der Staatskasse entnommen wurden. Bei den 11 übrigen Stellen waren die Vorbereitungen noch nicht beendigt. Von den aus der Staatskasse bewilligten 3000 Flor. werden etwa 1000 Flor. übrig bleiben, die mit einigen andern Ueberschüssen dazu verwendet werden sollen, bedürftigen Gemeinden die nothwendigste Anstellung von Gehilfen, oder Substituten zu erleichtern. Der Emeritus soll von jedem Beitrage zur Besoldung des Substituten frei bleiben, wenn sein Diensteinkommen das gesetzliche Minimum nicht übersteigt.

Allgem. Schulztg. Jahrg. 1846 Nr. 144.

§ 14.

Oldenburg.

Eine Verordnung der Regierung bestimmt das Minimum der Einnahme von Landschullehrern dahin, daß es vom Neujahr 1846 ab nebst freier Wohnung und Garten auf der Genst 100 Thlr. Gold und in der Marsch 125 Thlr. Gold reines, jährliches Einkommen betragen soll. Ausgenommen sind Schulstellen, welche besonderer, örtlicher Verhältnisse wegen mit einem verheiratheten Lehrer nicht besetzt werden können. Doch dürfen dieser Stellen nicht über dreißig sein, auch sollen die Lehrer nur fünf Jahre eine solche Anfangsstelle bekleiden; die Besoldung beträgt auf der Genst 80 Thlr. Gold, in der Marsch 100 Thlr. reine Einnahme. Die erforderlichen Gelder werden von den Bewohnern der Schulachten nach Vorschrift der Schulordnung vom 14. Januar 1836 erhoben.

Kathol. Jugendbildner Jahrg. 1846 Heft 2 p. 127.

§ 15.

Böhmen, Prag.

Durch die Bemühungen des Bürgermeisters zu Prag, Ritter v. Müller, ist vom 1. Mai d. J. (1847) ab eine bessere Dotirung der Lehrer an den mit 12 Klassen versehenen 19 Trivialschulen der Stadt ins Leben getreten. 10 Lehrer erhalten jeder 500 Fl. C. M.; 9 Lehrer jeder 400 Fl. C. M.; 27 Schulgehilfen empfangen eine feste Besoldung von 150 Fl. und 26 eine solche von 100 Fl. — Lehrer und Gehilfen sollen außerdem freie Wohnung, oder Miethsentschädigung beziehn und sammt ihren Wittwen und Kindern pensionsfähig sein. Der hierzu nöthige, jährliche Betrag von mehr als 20,000 Fl. C. M. soll aus dem von einem eigenen Kassirer einzunehmenden Schulgeld, aus einigen, von der Staatsregierung angewiesenen Zuschüssen, und der Rest aus den städtischen Einnahmen gedeckt werden. Sehr wünschenswerth wäre die Einführung dieser Reformen auch auf dem Lande......... Das Pensions-Institut für Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Leitmeritzer Diözese besitzt nun ein Kapital von fast 40,000 Fl. C. M. — Das Konsistorinm beabsichtigt daher in Rücksicht der so vielen sehr dürftig gestellten Lehrer der Diözese, welchen die jährlichen Beiträge sehr schwer fallen, eine Herabsetzung des Beitrages, oder eine verhältnißmäßig erhöhte Auszahlung der Pensions-Empfänge für die Wittwen und Waisen; denn die Pensionen für die betreffenden Individuen fallen bis jetzt sehr gering aus........

Kathol. Jugendbildner Jahrg. 1847 Heft 11. p. 719 ff.

§ 16.

Herzogthum Anhalt.

Anhalt im November 1847: „.....Unsere Schullehrer stehen in Bezug auf Avancement gegen die preußischen sehr im Vortheil. Bei uns giebt es keine Privatschulpatronate, die Regierung besetzt alle Stellen selbst, und nach dem Dienstalter schreiten die Beförderungen so regelmäßig vor, daß der Schullehrer nicht einmal nöthig hat, sich zu bewerben. Tritt eine Vakanz ein, welche als eine Beförderung angesehen werden kann, so wird derjenige, welcher vermöge des Dienstalters (Würdigkeit?) die nächsten Ansprüche hat, aufgefordert, sich über die Annahme der Stelle zu erklären, und nur, wenn er sie ablehnt, wird sie dem folgenden offerirt.......... Die Neuangestellten erhalten allemal die am geringsten dotirten Stellen; ein

geschickter und pflichttreuer Schullehrer kann aber gewiß sein, in seinen späteren Jahren eine Stelle zu erhalten, die ihn reichlich nährt. Wider seinen Wunsch bleibt er gewiß nicht auf einer Stelle sitzen, sobald eine bessere vakant wird und ihn das Dienstalter zur Uebernahme berechtigt.......Ueberhaupt ist der anhaltschen Regierung das Lob nicht vorzuenthalten, daß sie für den Schulstand die größte Sorgfalt und Liberalität beweist. Auch an die Wittwen und Waisen der Schullehrer hat man gedacht, durch die Pension sind sie vor jedem Mangel geschützt. Zu der aus Staatsfonds gebildeten Pensionskasse fließt stets das Drittel, oder Viertel des ersten Jahrgehaltes der neu angestellten und beförderten Lehrer.

Anmerkung: Wir lassen hier noch einen kleinen Nachtrag zu § 13. folgen, weil die Organisation des Schulwesens von Sachsen-Meiningen dem nahgelegenen, anhaltschen fast gleich ist. Dieses kleine Ländchen besitzt 2 Gymnasien: zu Meiningen und Hildburghausen, und 2 Realschulen: zu Meiningen und Saalfeld, das Schullehrer-Seminar unter Direktor Kern befindet sich zu Hildburghausen. Die Lehrer an den städtischen Schulen beziehn ein Gehalt von 250, 300 bis 400 Floren. Die Landschullehrer zerfallen in zwei Klassen, in Hilfslehrer und wirkliche Lehrer. Jenes sind die jüngeren Lehrer mit einem Gehalts-Minimum von 250 Floren, wobei die Ackernutzung, Wiese, Garten und Getraide-Deputat schon mit im Gelde veranschlagt sind. Es besteht im Lande ein wohlgeordnetes Versetzungssystem nach Dienstalter und Verdienst, was einen sehr regen Aufschwung in das Lehrerleben bringt. Für die Fortbildung der Lehrer sorgen in jeder Diözes, deren das Land 14 hat, Bibliotheken, pädagogische Lesezirkel und Konferenzen.

§ 17.

Hohenzollern-Hechingen.

Hechingen im Dezember 1847: „Das Testament der im 1. Sept. c. auf der Rückreise von Baden in Freudenstadt verstorbenen Gemahlin des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, Fürstin Eugenie, Tochter des Herzogs Eugen von Leuchtenberg (geb. 1808) enthält unter andern folgende wohlthätige Vermächtnisse: dem Kinderhause in Hechingen (einer Stiftung der Fürstin) 60,000 Flor.; für Stadt- und

Land 75,000 Flor., zu einem Spital 30,000 Flor., für barmherzige Schwestern in dem Spitale 10,000 Flor., für Verbesserung der Schulen 20,000 Flor. u. s. w." — Wahrlich, eine wahrhaft edle Dame, deren Andenken gewiß in Segen bleiben wird! Wie mancher Reichbegüterte verläßt diese Erde und denkt nicht mit der geringsten Gabe der hilflosen Menschheit, noch vielweniger an Kirche und Schule!!

§ 18.

Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. 1847: „Seit 14 Jahren besteht hier ein Verein von Kinderfreunden, der den Zweck hat, kleinen, noch nicht schulfähigen Kindern, denen im älterlichen Hause oft nicht hinreichende, körperliche und geistige Pflege zutheil wird, die sorgfältigste Aufsicht zu widmen und durch Entfernung des bösen Beispiels dahin zu wirken, daß sie schon im zartesten Lebensalter zum Guten gewöhnt und an Körper, Geist und Gemüth gekräftigt werden. Der Verein hatte die Freude, am 4. November v. J. hier eine dritte Kinderbewahranstalt errichtet und feierlich eröffnet zu sehen. Ein hochherziger Bürger, Hr. Heinrich Mylius sen. hatte zum Zwecke der Errichtung einer solchen Anstalt im westlichen Theile der Stadt die Summe von 20,000 Floren dem Vereine zustellen lassen. Diese Summe nun, durch weitere Beiträge von hiesiger Bürgerschaft vermehrt, setzte die Verwaltung in den Stand, ein eignes Haus für diesen Zweck anzukaufen und den menschenfreundlichen Ansichten des edlen Stifters vollkommen zu entsprechen."....

§ 19.

Das Großherzogthum Hessen.

Nächst Preußen hat sich unter den deutschen Bundesstaaten das Großherzogthum Hessen am meisten ausgezeichnet und sich um das Schulwesen in seiner ganzen Ausdehnung die größten Verdienste erworben. Ja, wenn wir auf die Besoldungen der Lehrer und auf die für Erziehung und Unterricht ausgeworfenen Summen allein hinblicken, ohne Rücksicht darauf, wie viel Preußen gegen Hessen nachzuholen, mit welch' ungleich größern Hindernissen jenes im Verhältniß zu diesem zu kämpfen hatte, so müssen wir der Wahrheit das Zeugniß geben und behaupten, daß Hessen bisher und jetzt noch — oben an steht. Zum Beweise Folgendes: Das niedrigste Gehalt eines

Elementarlehrers — die Wohnung mit eingerechnet — beträgt 155 Floren jährlich, das höchste 800 Floren. Die Heizungskosten werden dem Lehrer mit 30—42 Floren besonders vergütet und sind bei der Besoldung nicht mit einbegriffen. Es giebt nämlich seit 1837 im ganzen Großherzogthum:

225	Schulstellen mit	155	Floren	jährlichen	Gehalts.
226	—	155—200	"	"	"
261	—	200—250	"	"	"
191	—	250—300	"	"	"
155	—	300—350	"	"	"
121	—	350—400	"	"	"
124	—	400—500	"	"	"
45	—	500—600	"	"	"
36	—	600—800	"	"	"

Die Staatsregierung war überdies noch bemüht, es dahin zu bringen, daß durch einen weiter zu bewilligenden Zuschuß die gering besoldeten Schulstellen von 155 auf 200 Fl. erhöht würden. Bemerkenswerth und zur Nachahmung zu empfehlen ist eine milde Stiftung. Der Regierungsrath May in Darmstadt warf nämlich 1807 durch testamentarische Verfügung ein bedeutendes Kapital aus, welches sich 1837 schon auf mehr als 96,000 Floren belief, mit der Bestimmung, daß die Zinsen jährlich unter die Schullehrer der Provinz Starkenburg, deren Diensteinkommen weniger als 300 Floren jährlich beträgt, vertheilt werden sollen. Ehre und Dank dem Biedermanne noch jenseits des Grabes!! — Auch für den Bau der Schulhäuser ist in der letzten Zeit viel geschehn. Im Jahre 1836 betrugen die Kosten desselben über 77,000 Floren, 1837 gegen 70,000 Fl. — Die Schullehrer-Pensionen und die Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalten fanden gleichfalls befriedigende und erfreuliche Berücksichtigung. Besondere Sorgfalt hat das Großherzogthum Hessen den Realschulen zugewendet, die als Kinder der neusten Zeit daselbst auf das Eifrigste gepflegt werden. Nicht minder fördert man das Gymnasialwesen, die Lehrer an den sechs Landesgymnasien sind reichlich besoldet, indem das Gehalt der Direktoren, je nach der Klassenzahl der Anstalten von 1,200 bis zu 2000 Floren, und das der Lehrer von 600—1400 Fl. steigt, dabei in der Regel freie Wohnung und manche Nebeneinnahmen, als für die Führung der Schulkasse u. dgl.

Wie viel für die Landes-Universität Giessen geschehn und wie gut sie dotirt ist, läßt sich aus Nachstehendem ersehn: Das Universi-

tätsvermögen besteht gegenwärtig aus zinsenden Kapitalien, aus Zahlungen der Staatskasse und aus verschiedenen andern theils direkten, theils indirekten Einnahmen. Das reine Kapital beträgt seit 1837 über 230,000 Floren; die jährlichen Zinsen davon durchschnittlich über 8000 Floren. Die jährliche Gesammteinnahme, d. h. die Zinsen, Staatszuschüsse u. s. w. belauft sich auf circa 100,000 Floren, worin die ausserordentlichen Summen für Neubauten nicht mit einbegriffen sind. Die mit der Universität verbundenen Anstalten haben im Laufe des letzten Jahrzehnts ungemein gewonnen; dahin gehören erstens die Universitätsbibliothek, welche z. B. 1826 nicht viel über 25,000 Bände zählte und jetzt mehr als 100,000 Bände enthält. Eben so groß, wie der Zuwachs an Büchern, war der an Geldmitteln; denn 1829 betrugen dieselben circa 700 Floren jährlich, jetzt aber belaufen sie sich über 4000 Floren. Zweitens der botanische Garten, auf welchen seit 1834 jedes Jahr an 900 Fl. verwandt werden. Drittens die erst seit kurzer Zeit angelegte zoologische Sammlung, für welche 1838 über 800 Fl. verausgabt wurden. Viertens das anatomische Theater, auf welches 1837 gegen 1000 Floren gezahlt wurden, wogegen dieser Posten früher weit geringer veranschlagt war. Fünftens für das pathologisch-anatomische Kabinet, 1837 gegründet, verwandte die Staatsregierung über 17,000 Floren; die jährlichen Ausgaben dafür belaufen sich auf etwa 900 Flor. Sechstens das akademische Hospital forderte 1836 und 1837 den Kostenaufwand von 10,000 Floren. Siebentes das technologische Kabinet, erst seit circa 10 Jahren ins Leben gerufen, mit einem Kostenaufwande von 1000 Floren. Achtens das Kunst-, Münzen- und Antikenkabinet, auf welches jährlich 200—500 Floren durchschnittlich verwendet werden. Doch, damit wir nicht zu weitläuftig werden, genug hiermit! Sollte Jemand daran liegen, die Verdienste der hessischen Regierung um das Erziehungs- und Unterrichtswesen ganz ausführlich kennen zu lernen, den verweisen wir auf: „Das Schulwesen des Großherzogthums Hessen, dargestellt von Dr. E. Schaumann, erstes, zweites und drittes Stück" cf. Central-Bibliothek der Pädagogik von Dr. Brzoska Jahrgang 1838 Heft 4, p. 62—85; Heft 5, p. 50—59; Heft 6, p. 88—132." — Besonders zu empfehlen ist ein selbstständiges Werk, unter dem Titel: „Uebersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogthum Hessen, namentlich seit 1829, nebst gelegentlichen Bemerkungen über

die neuesten Beurtheilungen desselben durch den Hofrath Thiersch in München. Amtlich dargestellt und herausgegeben von Dr. J. Th. B. Linde, großherzoglich hessischem geheim. Staatsrathe, Kanzler der Universität zu Giessen, Direktor des Oberstudienraths u. s. w. Giessen 1839 bei Ferber."

§ 20.

Bremen.

Wir würden uns innigst freun, könnten wir von allen Staaten, Städten und Gauen unseres theuren, deutschen Vaterlandes so Erhebendes, wie von Preußen, Anhalt und Hessen berichten. Leider aber glänzt die Sonne am pädagogischen Himmel nicht überall so hell, als hier; ja es giebt Gegenden in Deutschland, wo sie noch gar nicht aufgegangen zu sein scheint, und zu diesen gehört unter andern auch die freie Stadt Bremen mit ihrem Gebiete, wie der nachstehende Artikel beweist, cf. Katholische Jugendbildner Jahrg. 1847 Heft 6, p 394 f. —: „.......Wie es in kleinen Freistaaten oft mit dem Schulwesen aussteht, haben wir in einem frühern Artikel über Lübeck (ziemlich desselben Inhalts sind in der pädagogischen Zeitung von Gräfe, in Magers pädagogischer Revüe und in andern Blättern mehre Artikel über Hamburg veröffentlicht worden J. P.) bereits nachgewiesen. Auch in unserm Herzogthume ist die Lage und Stellung der Lehrer in den meisten Dörfern und kleinen Ortschaften so bedauernswürdig, wie nur irgend möglich. Es ist keine Fabel, wenn wir erzählen, daß diese unglücklichen Menschen bei einem Gehalte von 8—12 Thlrn. für den ganzen Winter oft außer dem Genuße des Reihetisches auch noch jede Nacht ihre Schlafstätte wechseln müssen; es ist keine Fabel, daß vor Kurzem ein Hauptlehrer einen Gehilfen suchte, der sich auch zugleich den häuslichen und ländlichen Geschäften mit unterziehen müsse, also Unterlehrer, Hausknecht u. s. w. sein sollte; es ist Thatsache, daß die Schullehrer sich für den Sommer als Schiffsknechte, Torfstecher, Rinderhirten, Ackerknechte u. dgl. verdingen und noch dazu an manchen Orten die Verpflichtung haben, des Sonntags von 6—8 Uhr Morgens Schule zu halten. Eine große Menge von den Leuten, welche im Sommer den

Torf nach Bremen bringen, sind Schullehrer, welche die Bauern zu diesem Zwecke gedungen haben. Für den Winter werden sie dann wieder als Lehrer angenommen und zwar von den einzelnen Ortschaften als Knechte förmlich gemiethet; sie stehen auf Kündigung und müssen sich oft, um nicht zu darben, die schmählichsten Bedingungen gefallen lassen, von denen oben nur **einige** erwähnt sind."

Doch genug! Mit Entrüstung wenden wir uns von diesen Zuständen und von einem Lande ab, wo in der Mitte des 19ten Jahrhunderts die Civilisation noch nicht weiter vorgeschritten ist; wo man die Erziehung und Bildung der Jugend nicht höher, als die Viehzucht veranschlagt, ja in mancher Beziehung sie dieser noch nachstellt; wo man den Ausspruch Christi: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" gradezu umkehrt und die alte Wahrheit von Aristipp und dem reichen Geizhals in Athen uns in großartigem Maaßstabe wieder ins Gedächtniß zurückführt. Mit Recht kann und muß man von Städten und Staaten, wo die Sorge für die künftigen Generationen so sehr vernachlässigt, ja ganz außer Augen gesetzt wird, wie hier, mit Recht sagen wir, kann und muß man behaupten, daß auch an ihnen in Erfüllung gehen werde, was der Erlöser einst Jerusalem prophezeite: **„Wahrlich, ich sage Euch, Sodom und Gemorha wird es noch besser ergehn, am Tage des Gerichts, denn dieser Stadt!"**

Drittes Kapitel.

Was ist nach dem Vorausgeschickten nun noch für das Schulwesen zu thun, und von wem ist die endliche Erfüllung der langgehegten Hoffnungen zu erwarten?

§ 1.

Es würde uns nicht schwer werden, noch manche Gegend, noch manche Stadt in Deutschland, ja selbst in Preußen — in unserer nächsten Nähe!!! — namhaft zu machen, die sich auf würdige Weise dem Freistaate Bremen anschließt und ihm, wäre es noch möglich, den Rang streitig zu machen sucht; allein wir ziehn es

vor, unsere Muße edleren Zwecken zu widmen; und solche Kommunen, wie ihre **Stimmführer**, der Schmach reichlich verdienter Vergessenheit zu überlassen, damit sie sich, da sie weder durch Satyre, noch durch Sarkasmen aufzustacheln, ja nicht einmal durch das beglückende Gefühl, durch eine bessere Jugend-Erziehung für wahres, dauerndes Volkswohl gesorgt zu haben, für das Schul- und Erziehungswesen zu gewinnen sind, — selbst nicht der traurigen Berühmtheit eines Herostratus erfreuen, ihre Namen der Nachwelt nicht überliefert sehen mögen.

§ 2.

Nachdem wir im ersten Abschnitte dieses Werkes gesehn haben, auf welchen Standpunkt das preußische und deutsche Schulwesen bis zu dem denkwürdigen Jahre 1848 sich geschwungen; nachdem es uns im zweiten Abschnitte deutlich geworden, was das konstitutionelle, deutsche Gesammtvaterland noch zu thun hat, um dieses Schulwesen nicht nur auf der angegebenen Höhe zu erhalten, sondern auch mit der Zeit, sofern sie nur das „medium tenuere beati“ weise beherzigt, rüstig fortschreiten zu sehn; nachdem endlich im ersten und zweiten Kapitel des dritten Abschnitts ziemlich ausführlich, wenn auch nicht nach allen Seiten hin erschöpfend dargethan worden, was in Preußen und Deutschland bis auf die neuste Zeit geschehn ist, um die gerügten Mängel zu beseitigen: — ist die Frage „was nun noch und durch wen es zu thun ist?“ um in der mehrerwähnten Beziehung den allerseits gehegten Erwartungen möglichst zu entsprechen, sehr leicht zu beantworten: **Alles, was im zweiten Abschnitte angegeben, und im dritten — als schon erledigt, noch nicht erwähnt ist.***)

*) Eben so sieht man mit Sehnsucht, aber auch mit gleichfestem Vertrauen der endlichen Erfüllung der Verheißungen entgegen, die der Herr Kultusminister von Ladenberg in der zweiten Kammer, den 10. März c. — bei Gelegenheit des von dem Deputirten Prof. Olawski eingebrachten und von dem Deputirten, Assessor Parrisius, aufgenommenen Antrags eben so theilnehmend, als Hoffnungen anregend machte. Der Vollständigkeit wegen lassen wir dieses wichtige Aktenstück in seinen Hauptzügen folgen. Professor Olawski nämlich stellte und motivirte den (später von p. Parrisius aufgenommenen) Antrag: „Die Hohe Kammer wolle beschließen, daß das Königl. Staatsministerium ersucht werde, bald möglichst alle Vorlagen zu machen, welche die Erfüllung der Verheißungen des 23. Artikels der Verfassungsurkunde betreffen und den Volksschullehrern ein bestimmtes, auskömmliches Gehalt von Staatswegen gewährleisten.“ Darauf der Herr Minister v. Ladenberg: Der Antrag ist der Regierung nur willkommen. Sie wird zeigen, daß sie nicht

Von wem aber könnte es zweckdienlicher und für unser geliebtes Vaterland heilbringender ausgeführt werden, als von den betreffenden

---

erinnert zu werden braucht, um die Verhältnisse der Volksschullehrer günstiger zu gestalten. Die Verfassungsurkunde hat die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Volkserziehung künftig geregelt werden wird, aufgestellt, die einzelnen Bestimmungen einem Unterrichtsgesetze vorbehalten. Die Verwaltung hat sich zur Aufgabe gestellt, bis dieses Gesetz emanirt ist, jede mögliche Aufhilfe zu gewähren. Was die große Dürftigkeit eines Theils des Lehrerstandes betrifft, so kann den Verheißungen, welche die Verfassung ausspricht, nicht mit einem Federstriche entsprochen werden. Die Lasten für die Unterrichtskosten werden künftig von den Gemeinden getragen werden. (Dies wäre, wie wir oben ausführlich gezeigt haben, ein Krebsschaden, der den jungen Sprößling des Unterrichtsgesetzes schon in der Geburt anfressen, ihn von frühester Jugend an siech machen und somit vorzugsweise den — Staat um die schönsten Früchte der mit so vielen Opfern an Zeit und Geld herbeigeführten Reform des Schul- und Erziehungswesens bringen würde! Diesem Uebel kann nur allein dadurch vorgebeugt werden, daß die Staatskasse die Besoldung **aller** Lehrer, an niederen und höheren Schulen übernimmt, und das kann sie, auf die von uns gleichfalls oben schon angegebene Weise thun, ohne das Land mit höheren Steuern zu belegen, noch auch selbst irgend einen Ausfall, oder eine Erschöpfung des Staatsschatzes im Mindesten fürchten zu dürfen!! J. P.) ......Das Unterrichtsgesetz — fährt der Herr Minister fort, — muß erst diese Grundsätze, namentlich, was ein auskömmliches Gehalt sei, feststellen. Der Charakter, die Beschaffenheit der Schulen ist ferner ein verschiedenartiger, je nachdem es sich um Elementar- oder höhere Anstalten, um Gymnasien, Seminarien, Universitäten handelt. Bis diese Normen berathen und erwogen sind, ist ein Verzug leider unvermeidlich. Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, **deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird.** — Schon seit Jahren ist die Staatsregierung eifrig bemüht gewesen, wenn auch nur vorübergehend, diese traurige Lage zu verbessern. Sie hat feste Grundsätze dafür durch die Provinzial-Schulordnungen aufzustellen gesucht: Dies ist durch die Ereignisse ins Stocken gerathen. In den Jahren 1844 und 1846 hat die Regierung 45,000 Thlr., jedesmal für besondere Unterstützung des Lehrerstandes aufgewendet, und diese Summe ist sicher nur pflichtmäßig vertheilt worden. Im Jahr 1848 hat dies leider nicht geschehen können; 27,000 Thlr. sind gleichwohl vertheilt worden. Für 1849 habe ich diese Hilfe als beinahe das Wichtigste in meinem Resort betrachtet. Leider hat das Finanzministerium mir nur 25,000 Thlr. bewilligt und erklärt, ein Weiteres könne nicht geschehn. Von meinem Standpunkt aus habe ich diese bedauerliche Erklärung nicht zu vertreten; nur den Wunsch, daß ein Mehreres geschehen möge, lebhaft auszusprechen. Die Finanzverhältnisse haben sich, wie verlautet, seit jener Erklärung wesentlich gebessert, also ist auch Hoffnung vorhanden, dem dringenden Bedürfnisse der Volksschullehrer reichlicher zu entsprechen........Nach einer Interpellation des Deputirten Parrisius fährt der Herr Kultus-Minister fort: der Herr Redner (Parrisius) unterstellt, daß nur 25,000 Thlr. auf dem Etat der Schullehrer für 1849 überhaupt ausgeworfen seien. Das ist unrichtig. Auf dem Etat des Ministeriums beträgt der Posten für Gehaltsverbesserung der dürftigen Lehrer und Geistlichen die Summe von 199,000 Thlr. Zwar bin ich nicht im Stande, die Durchschnittssumme anzugeben, welche die Vertheilung jährlich auf jeden dieser Berufe beträgt; doch wird sich die Quote für beide ziemlich gleichstellen; also kommen fast 100,000 Thlr. auf den Lehrerstand. Die 25,000 Thlr. sind der außerordentliche Zuschuß, welcher aus den Staatsmitteln

Kultusbehörden im Vereine und nach reiflicher, allseitiger, möglichst erschöpfender Berathung mit den Vertretern des Volks? bei

gewährt wird. Wenn behauptet worden ist, daß die Volksvertreter bestimmen sollen, welche Gehälter überhaupt den Lehrern zufließen sollen, so werden die Volksvertreter bei Erörterung des Büdgets dazu Gelegenheit haben, und wenn sie die ausgesetzte Summe zu gering finden, so werde ich ihre Ansichten theilen .... Ich bringe den Etat mit auf das Büdget, lege die Sachlage den Volksvertretern vor, und diese werden den Gegenstand erledigen. Daß die Verzögerung des Unterrichtsgesetzes nicht zu lange dauern werde, darf ich hoffen. Die Sammlung der Materialien und Vorarbeiten dafür ist Gegenstand der unausgesetzten Thätigkeit des Ministeriums; die Noth der Lehrer war und ist, wenn es hier einen Impuls bedürfte, der hauptsächliche. — Ich habe nie angestanden, diese Sache offen darzulegen. Das Unterrichtsgesetz kann nicht getheilt berathen werden, insofern Universitäten, Seminare, höhere und niedere Schulen Gegenstände desselben sind. Es muß ein Gesetz sein, aus einem Guß, die Uebergänge der verschiedenen Unterrichtsstufen müssen genau dargelegt und in ein zusammenstimmendes System gebracht werden. Nach meiner Ansicht wäre es ein Fehler, ein abgesondertes Gesetz vorzubringen, wesentlich in Bezug auf Volksschulen. In Bezug auf Elementarschulen und Seminare ist bereits das Wesentliche der Vorarbeit gethan; und die eignen Stimmen aus diesem Kreise sind gehört worden. Für Gymnasien und Universitäten stehen die Materialien noch zurück. Um keine Störung in der Unterrichtszeit eintreten zu lassen, haben wir vorgezogen, die nahebevorstehenden Ferien abzuwarten, und in diesen die Repräsentanten jener Anstalten einzuberufen; dann werden wir schnell mit dem Gesetz im Staatsministerium und dann in der Kammer vorgehn. — Jede Bemerkung werde ich übrigens gern entgegen nehmen und der Prüfung und Erörterung unterworfen sehn, wie ich es auch für Pflicht erachte, jederzeit die Stimme des Publikums zu hören und diesem Nachricht zu geben.

2. Wir haben oben gehörigen Orts (zweiter Abschnitt drittes Kapitel A.) nachgewiesen, daß durch mancherlei Ersparnisse im Staatshaushalte, so wie durch möglichst vereinfachte und mindestkostspielige Einrichtungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen jährlich bedeutende Summen erübrigt und der allgemeinen „Staatsschulkasse" zur Besoldung der Lehrer aller Kategorien überwiesen werden könnten. Wir fügen ergänzungsweise hier noch einen Artikel aus autentischer Quelle bei, der ebenfalls geeignet wäre, die erwähnte Schulkasse um ein beträchtliches zu bereichern. Dieser Artikel lautet wörtlich — in den hierher gehörigen Punkten — wie folgt:

Berlin den 11. Juli 1849. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Postinspektoren und die Dirigenten der bedeutenderen Provinzial-Post-Aemter mittelst der nachfolgenden Verfügung zur gutachtlichen Aeußerung über eine Abänderung in der Organisation der Postverwaltung aufgefordert: „Wie Ihnen bekannt ist, findet bei dem General-Postamte, abweichend von dem Organismus anderer Ministerial-Behörden, die Einrichtung statt, daß dasselbe die Verwaltung des ganzen Postwesens ohne provinzielle Zwischenbehörden besorgt, was dem jetzigen Umfange der Postverwaltung nicht mehr entspricht .....Bei der täglich massenhafter sich gestaltenden Anhäufung von Spezialien ...... und bei der Ausdehnung des preußischen Postgebiets kann die Beurtheilung der Sachen nicht überall mit erschöpfender Gründlichkeit und Sicherheit hier (in Berlin) bewirkt werden. Vor Allem fehlen aber bei der jetzigen Einrichtung genügende Organe, um bei den Postanstalten unausgesetzt in belebender und anregender Weise persönlich einzuwirken und an die Stelle sachtödtenden Schreibwerks zu treten. Diesen Uebelständen muß gründlich abgeholfen werden. Die

denen wir jedoch unter allen Umständen mehr ächte Vaterlandsliebe, mehr wahre Liebe zu ihren Mitbürgern aller Klassen und Stände, mehr Kenntniß der eigentlichen Gebrechen der Zeit und der geeig-

---

Verwaltung des Postwesens muß in allen Theilen auf eine möglichst einfache und sichere Basis zurückgeführt und in der **mindest kostspieligen** Weise betrieben werden........Dies würde sich auf verschiedene Weise erreichen lassen, namentlich entweder durch Provinzial-Postdirektionen, oder durch Bezirks-(Ober-)Postämter. Bei den Provinzial-Postdirektionen würde für eine jede Provinz des preuß. Staates eine derselben einzurichten sein, welche, nach Art der Provinzial-Steuerdirektionen alle bisher bei dem General-Postamte bearbeiteten Spezialien, soweit sie bei demselben nicht nothwendig verbleiben müssen, für die betreffende Provinz zu erledigen und den Postbetrieb in der Provinz zu leiten und zu beaufsichtigen hätte. Bei der Einrichtung von Bezirks-, Ober-Postämtern würde für jeden Regierungsbezirk eine solche Behörde zu schaffen sein, welche im Allgemeinen dieselben Verwaltungsbefugnisse und Verpflichtungen, wie sie für die Provinzial-Postdirektionen angedeutet worden, zu üben haben würde u. s. w." — „In dem Kassen- und Rechnungsgeschäfte ließe sich eine große Vereinfachung dadurch erreichen, daß die Postämter nicht mehr, wie bisher, selbstständig Rechnung zu legen hätten, sondern daß jede Postanstalt des Bezirks, ohne Unterschied des Umfanges, monatlich mit der Hauptkasse der Bezirks-Post-Direktion, wie es gegenwärtig zwischen den Postämtern und den untergeordneten Postanstalten geschieht, kurz abrechne, und daß seitens der Bezirks-Hauptkasse nur eine Rechnung für den ganzen Bezirk aufgestellt würde. Durch diese Arbeitsverminderung, durch den Wegfall der Kontrolle und Rechnungssachen der untergeordneten Postanstalten und durch die in Folge der persönlichen Wirksamkeit des Bezirkspostdirektors zu erreichende Verminderung des Schreibwerks möchte nicht allein bei vielen Postanstalten an Administrationskosten erspart werden können, sondern auch eine große Zahl der jetzigen, unbedeutenderen Postämter in dieser Eigenschaft entbehrlich werden. Der Bezirkspostdirektor würde zugleich die obere Leitung des an seinem Orte befindlichen Postamtes, unter Assistenz eines tüchtigen, älteren Sekretärs, zu übernehmen haben. Nach diesem allgemeinen Umrisse werden Sie (Postinspektor 2c.) im Stande sein, sich ein Bild von der künftigen Gestaltung der Postverwaltung zu entwerfen. Ich wünsche, daß auch Sie vermöge der Ihnen beiwohnenden Kenntniß von dem praktischen Postdienstbetriebe gründlich und reiflich erwägen, welche Einrichtung für das Beste des Dienstes und für das Interesse der Staatskassen am ersprießlichsten sein möge nnd veranlasse Sie, mir binnen 14 Tagen Ihr desfallsiges, motivirtes Gutachten einzureichen.

Berlin, den 5. Juli 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Rechnen wir zu den hier in Aussicht gestellten Ersparnissen noch das jährliche Gehalt des General-Postmeisters, dessen Stelle, wie neulich aus zuverlässiger Quelle berichtet wurde, durch den Minister für Handel 2c., dem das Postwesen von nun an untergeordnet bleibt, überflüßig geworden ist, und somit eingehen kann und wird: so erhalten wir wieder jährlich viele tausend Thaler für unsere allgemeine „Staatsschulkasse," die mit den oben nachgewiesenen 8—9 Millionen Thalern jährlich mehr als ausreichend sein werden, die öffentlichen Lehrer aller Schulen, von der Elementarschule bis zur Universität hinauf besser, als bisher, u. z. **aus Staatsfonds zu besolden,** ohne auch nur irgend ein Staatsinteresse zu gefährden, oder die Staatsinsassen auf irgend eine Weise zu behelligen. J. P.

netsten Mittel zu ihrer Heilung, und endlich mehr guten, ernstlichen Willen, diese Gebrechen auch wirklich zu heilen, voraussetzen, ja — im Interesse Aller — unbedingt erwarten, als wir sie bei den sogenannten **Volksbeglückern** unter den bisherigen Vertretern der Nation in Berlin und Frankfurt, — zu unserem größten, innigsten Bedauern wahrgenommen haben. Denn diese — die Radikalen nämlich — schienen uns alle jene Eigenschaften im Ueberfluß zu besitzen, welche den **wahren Volksvertretern** fehlen, ja ganz und gar fremd sind und sein müssen, wenn sie im wohlverstandenen Interesse des Vaterlandes, im heiligsten Interesse ihrer Mitbürger diesen Ehrennamen in Anspruch nehmen, ihn rechtfertigen und nicht — in Mißkredit bringen wollen.

Von **solchen** Vertretern hat weder der Staat im Allgemeinen, noch die Schule im Besondern, und grade sie am wenigsten — etwas Gutes zu hoffen. Oder hat uns die Erfahrung der letzten Zeit unter allen diesen Herrn — wir meinen immer nur die Radikalen — auch nur **einen** gezeigt, welcher, selbst der Schule und dem Lehrerkreise angehörig, wie Vater Nees mit seinen würdigen Söhnen Dr. Behnsch, Dr. Elsner, Dr. Nauwerk, Dr. Stein, Grün 2c. 2c., welcher, sagen wir, sich nur mit dem kleinsten Amendement der Schule und der bedauernswerthen Lage ihrer Lehrer erinnert hätte?! — Wir haben die Beschlüsse der National-Versammlung und die späteren Kammerverhandlungen, namentlich die der zweiten, stets mit Sorgfalt gelesen, aber nie von ihnen einen Antrag der bezeichneten Art, wohl aber Beschlüsse gefunden, die durch sie theils angeregt, theils kräftigst unterstützt waren, und für die Schule, ja für den ganzen Staat — nichts weniger, als Ersprießliches enthielten.

Unter hunderten erinnern wir nur an den allbekannten Stein'schen Antrag und an die von Stein selbst in einer Volksversammlung gethane Aeußerung: „Dieser Antrag muß durchgesetzt werden, wenn auch zehn Ministerien darüber unterliegen;“ an die Erstürmung des Berliner Zeughauses, als Consequenz so mancher Beschlüße; an die „Habeas Corpus Acte“ — in ihren bisherigen Folgen — unseligen Andenkens u. s. w. u. s. w. — Von ihnen und ihres Gleichen hat der Staat und die Schule, so volksfreundlich sie sich auch immer zeigen und äußern mögen, **kein Heil** zu erwarten; was aber die Lehrer, bei denen die Namen Harkort, Olawski, Walter u. s. w. stets in dankbarem Andenken leben werden, besonders betrifft,

werden sie auf jene die Worte unseres großen Kritikers: „Gott bewahre uns nur vor unsern Freunden, gegen unsere Feinde werden wir uns schon selbst schützen!“ passend beziehn und mit uns gewiß von Herzen wünschen, daß die aus den nächsten Wahlen hervorgehenden Vertrauensmänner Preußens würdiger sein, sich jenen in jeder Beziehung **unähnlich** zeigen mögen, quod Deus optimus, maximus bene vertat!

Anhang.

Zur Vervollständigung des Ganzen, so wie zur beliebigen Vergleichung unserer Ansichten mit den Meinungen Anderer lassen wir für den freundlichen, sich für die Sache interessirenden Leser außer einer kürzlich veröffentlichten „Uebersicht des jetzigen Zustandes der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse," noch die Anträge und Beschlüsse folgen, welche von Sachkundigen Behufs einer Reform des deutschen und preußischen Schul- und Erziehungswesens von der Elementar- bis zur Hochschule hinauf gefaßt und veröffentlicht worden sind. Man prüfe Alles, behalte das Beste und lasse es im Leben sobald als möglich zur Wirklichkeit werden!

A.

Bemerkungen über Wittwenkassen*)

Das Entstehen solcher Anstalten und Institute, welche sich die Versorgung von Familien, deren Ernährer verstorben ist, zur Aufgabe gemacht haben, ist eine wahre Wohlthat; ihre Erhaltung in civilisirten Staaten eine Nothwendigkeit. Die Sorge, seine Familie dereinst in einem gegen Noth möglichst gesicherten Zustande zurückzulassen, ist für einen rechtschaffenen Familienvater gewiß die größte und wichtigste im Leben. Alle Bestrebungen gehen darauf hinaus, sich und den Seinen eine sorgenlose Zukunft zu sichern. Wie wenig Menschen ist aber das Glück beschieden, dieses Ziel zu erreichen! Auch bei der angestrengtesten Thätigkeit ist es dem Familienvater mehrentheils nicht möglich, für seine einstige Wittwe und seine Kinder so viel Vermögen zurückzulassen, daß von dessen Zinsen den letztern eine anständige Erziehung

*) Vergl. unsere Ansichten denselben Gegenstand betreffend Abschn. 2 Kap. 3 D.

gegeben, Allen aber eine sorgenfreie Existenz verschafft werden kann. — In der übelsten Lage befinden sich in dieser Hinsicht die Beamteten, welchen in ihren dienstlichen Verhältnissen die Gelegenheit zur Ansammlung von Vermögen wohl in der Regel fehlt, und welche, soweit sie nicht im Stande gewesen sind, ihnen Pensionen zu sichern, die Erhaltung der zurückbleibenden Wittwe und Kinder von der Gnade der Behörden, oder einzelner Vorgesetzten abhängig sein lassen müssen. Wahrlich eine betrübende Aussicht, welche die Freudigkeit zur Arbeit und den Sinn zu treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung zu nähren gewiß nicht geeignet ist.

Das Bedürfniß der Wittwen- und Verpflegungsanstalten hat daher längst fühlbar werden müssen. Schon im vorigen Jahrhunderte hat es in Preußen die „Königliche, allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt" ins Leben gerufen. Obschon ursprünglich darauf berechnet, einem jeden Ehepaare geöffnet zu werden und dadurch allgemeinnützlich zu sein, ist sie doch vor längerer Zeit in ihren Aufnahmen beschränkt worden und nur den Ehepaaren aus dem Stande Königlicher Beamteten zugänglich geblieben. Seit dem sind Renten-Anstalten, Lebensversicherungs-Anstalten und auch die hier gegründete „Berliner allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse"
entstanden. Alle diese Institute haben ihren großen Werth und verdienen, was ihren der Wohlfahrt der Menschen bestimmten Zweck betrifft, vollkommene Anerkennung; allein es ist nicht zu leugnen, daß z. B. Lebensversicherungsanstalten, welche nach dem Tode des Versicherers Kapitalzahlungen zu leisten haben, für deren Sicherung und Gewährung zu große Opfer in Anspruch nehmen, welche Familienväter in gewissen Kreisen nur selten zu erschwingen im Stande sind. Daher scheinen denn auch die Wittwen-Pensionskassen die zweckmäßigsten, dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechendsten und in sofern auch die sichersten Versorgungsanstalten zu sein, als Wittwen und andern versicherten Personen bis an ihr Lebensende der Genuß einer bestimmten Pensionssumme völlig gesichert ist. Neben der „Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt" besteht in Preußen nur allein noch die im Jahre 1836 von dem Grafen v. d. Schulenburg-Trampe errichtete „Berliner allgemeine Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse," welche ihre Wirksamkeit über ganz Deutschland ausdehnt, und Jedermann geöffnet ist.

Ihre Vorzüge im Vergleiche zur vorgedachten Königlichen Anstalt bestehen in Folgendem:

1) Sie gestattet nicht nur dem Ehemanne seiner Frau, sondern auch den Vätern, Brüdern, Oheimen, Vormündern ihren Töchtern, Schwestern, Nichten und Mündeln Pensionen bis zur Höhe von 600 Thalern jährlich zu versichern.

2) Sie macht keinen Anspruch auf sogenannte Retardatzinsen, oder sonstigen Zuschuß für die Jahre der Verheirathung vor dem Beitritte zur Anstalt.

3) Sie fordert nur ein Probejahr, so daß die Ehefrau u. s. w., wenn der Mann oder Versicherer überhaupt unmittelbar nach dessen Ablaufe stirbt, sogleich vom nächsten 1. Januar oder 1. Juli die volle, versicherte Pension pränumerando ausgezahlt erhält. (Bekanntlich kann bei der Königl. Wittwenanstalt der volle Betrag der versicherten Pension nur erst nach Ablauf von fünf Probejahren und die Pensionszahlung überhaupt nur erst nach Ablauf eines Jahres seit des Ehemanns Tode in Anspruch genommen werden.)

4) Die versicherte Pension bleibt den Versicherten auf ihre ganze Lebenszeit, den Wittwen auch im Falle ihrer Wiederverheirathung. Eben so kann eine nach geschlossener Pensionsversicherung eintretende Verheirathung von Töchtern, Nichten, Mündeln den lebenslänglichen Genuß der Pension nicht ausschließen.

5) Diese Anstalt zahlt außerdem, u. z. sofort nach des Versicherers Tode, den vierten Theil der versicherten Pension als Begräbnißgeld und gewährt dadurch den Hinterbliebenen desselben die Mittel zur Bestreitung der nothwendigsten Ausgaben.

6) Die Berliner Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse gestattet auch die Herabsetzung der versicherten Pension, und zahlt selbst im Falle des gänzlichen Ausscheidens, sobald dessen Nothwendigkeit durch Dienstverhältnisse oder gänzliche Verarmung nachgewiesen wird, einen bedeutenden Theil der erhaltenen Beiträge zurück.

7) Der durch die Beiträge gebildete Fonds ist Eigenthum sämmtlicher Interessenten, welchen auch diejenigen Ueberschüsse zu Gute gerechnet werden, welche nach Bildung des seiner Höhe nach zu bestimmenden Reservefonds sich herausstellen werden.

8) Die Berliner Kasse zeichnet sich besonders auch da-

durch aus, daß die Kosten ihrer Verwaltung im Verhältniß zu denen anderer Anstalten gleichen oder ähnlichen Zwecks, außerordentlich gering sind. Der Grund hiervon liegt darin, daß Zufolge Allerhöchster Bestimmung die Beamteten der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gegen eine Entschädigung zur Bearbeitung der Geschäfte dieser Anstalt mit benutzt werden dürfen.*)

9) Sie hat endlich Agenten in allen großen Städten Deutschlands, welche gegen geringe Provision die Vermittelung aller Versicherungsanträge übernehmen und fortdauernd die Verbindung mit der Anstalt durch Annahme der Beiträge, Auszahlung der Pensionen, Begräbnißgelder rc. erhalten.

Diese Anstalt steht übrigens unter spezieller Aufsicht und Kontrolle eines von den Interessenten erwählten Kuratoriums.*)

Was nun die Beiträge betrifft, welche für versicherte Pensionen und Begräbnißgelder nach dem feststehenden Tarife zu zahlen sind, so übersteigen sie allerdings diejenigen, welche die Königl. Wittwenanstalt fordert; allein wenn man, abgesehn von den bedeutenden Zuschüssen, welche der Staat zu dieser zu leisten hat, erwägt, daß bei der Berliner Kasse der Berechnung, außer den seit länger als 60 Jahren hinsichtlich der Mortalität gemachten Erfahrungen, die Zins- und sonstigen Verhältnisse der Neuzeit zu Grunde gelegt werden mußten; daß die neue Anstalt für die zu zahlenden Beiträge mehr leistet und auch früher leistet, als die Königl. Anstalt; daß es darauf ankam durch eine völlig sichere Grundlage die Existenz der Anstalt unter allen Umständen fest zu begründen, und daß künftige Ersparnisse und Ueberschüsse den Interessenten verbleiben: so können in der That die gegen die Königl. Anstalt höher stehenden Beiträge nicht Wunder nehmen. Soviel wird aber im Prinzipe als richtig anerkannt werden müssen, daß der von den Interessenten zu leistende Beitrag stets in einem bestimmten Verhältnisse stehen muß zu den Verpflichtungen, welche die Anstalt mit Rücksicht auf das Alter des Versicherers und der versicherten Person übernimmt. Eine Vergleichung des Tarifs derselben mit dem der Hamburger allgemeinen Versicherungsanstalt, der Petersburger

---

*) Stimmt ganz mit unsern, diesen Gegenstand betreffenden Ansichten überein. J. P.

Versicherungsanstalt, der Oldenburger Wittwenkasse, der Pariser Union und der Londoner Equitable, welche Anstalten gleich der in Redestehenden auf Gegenseitigkeit basirt sind, und sich aus eigenen Mitteln erhalten müssen, führt zu dem Resultat, daß für jüngere Paare die Beiträge in der Berliner Kasse geringer sind als bei allen übrigen; daß aber in Fällen, in welchen die versicherte Person 10, 15, 20 Jahre jünger ist, als der bereits in höherem Alter stehende Versicherer, die zu leistenden Beiträge natürlich steigen und höher sein müssen. Aber die Höhe dieser Beiträge in Verbindung mit den ihnen zu Grunde liegenden, auf Erfahrung beruhenden und daher um so sicheren Grundlage, ist es gerade, welche, wie schwer auch die Aufbringung der Beiträge öfters fallen mag, den Interessenten die größte Beruhigung über die Nachhaltigkeit der Anstalt geben muß. Daher kann sie denn dem Publikum und besonders den städtischen und ständischen Behörden für ihre Beamteten nicht genug empfohlen werden; daher kann man auch mit völliger Gewißheit und Ueberzeugung behaupten, daß, jemehr die Zahl der Mitglieder sich vermehrt, um desto günstiger sich auch alle Verhältnisse der Anstalt und ihrer Mitglieder gestalten müssen. Gegenwärtig interessirn bei der Berliner Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse:

956 Mitglieder, welche an Pension . . . . 104,300 Thaler
und an Begräbnißgeld . . . . 26,075 —
versichert haben und dafür halbjährlich einzahlen 17,808 —
ferner 94 Wittwen, die halbjährlich 4,920 Thlr. Pension beziehn.
Das Kapitalsvermögen der Anstalt beträgt 246,158 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

Berlin, den 22. April 1849.

B.

Die Reform der Volks- (Elementar-) Schulen betreffend.

Konferenz vom 27. bis 30. September 1848 zu Eisenach.

Die verschiedenen Anträge und Beschlüße, welche im August und September v. J. in Bezug auf das Volks-Schulwesen von den preußischen Provinzial-Lehrerkonferenzen gefaßt und veröffentlicht worden sind, haben wir — nur mit Ausnahme einiger unbedeutenden — oben, Abschn. 2, Kap. 3 A. B. C. D. möglichst vollzählig aufgenommen und gründlich zu motiviren gesucht, eine nochmalige Aufzählung derselben dürfte daher unnütz und somit überflüßig sein; dagegen wollen wir nicht übergehn, was die „Allgemeine deutsche Lehrer-

Versammlung" zu Ende Septembers v. J. in Eisenach für das Wesentlichste bei der Reorganisation des deutschen Erziehungs- und Schulwesens, namentlich der Volksschule, hielt:

Eisenach den 30. September 1848: Seit ehegestern früh tagte hier die erste, aus allen Theilen Deutschlands, aus Schleswig-Holstein, wie aus Baden und Wien durch Abgeordnete und Lehrer beschickte allgemeine deutsche Lehrerversammlung. Auch ein schwedischer Pädagog Dr. Dobb, aus Lund ist anwesend. Die Präsenz-Liste zählte zuletzt 267 Theilnehmer.........Als Zweck bezeichnete die Versammlung **„eine sittlich-religiöse und ächt deutsche nationale Bildung."**........ Man sprach sich mit großer Entschiedenheit dahin aus:

1) daß die einheitlich von der Kleinkinderschule bis zur Universität aufwärts gegliederte, auf gemeinsam menschlicher und volksthümlicher Grundlage beruhende deutsche Volksschule als eine mit den übrigen Staatsanstalten gleich berechtigte und gleich verpflichtete in den Gesammtorganismus eintreten müsse.

2) Daß die selbstständige Leitung der einigen Volksschule, unter gesetzlich festgestellter Berücksichtigung der Lehrervereine und Schulsynoden, durch ein besonderes Ministerium der Volkserziehung geschehe, dessen Mitglieder (Erziehungsräthe), so wie die Bezirks- und Kreisschulräthe nur aus wirklichen Schulmännern bestehend, die verschiedenen Arten der Volksschulen vertreten möchten.

3) Die Erhaltung der allgemeinen Volksschule, die Besoldung der Lehrer sei Sache des Staats; die besondern Volksbildungsanstalten (Realschule, Gymnasium, Universität, Seminar) seien ebenfalls aus Staatskassen zu erhalten und stehen unmittelbar und ausschließlich unter dem Ministerium.

4) Für den gesammten Unterricht auf den allgemeinen Schulen wird kein Schulgeld entrichtet; auch der unentgeltliche Besuch der besondern Bildungsanstalten wird Unbemittelten, welche Befähigung und Neigung dazu besitzen, auf geordnete Weise gewährt.

5) Die zeitherigen, besonderen Konfessions-Schulen werden in Kommunalschulen verwandelt.

6) Die Schule ist Staatsanstalt und unabhängig von der Kirche; in Bezug auf den Religionsunterricht setzt sich, in Folge freien Vertrags zwischen Kirche und Staat, die Schule mit der Kirche in Verkehr.

7) Geeignete Vorbildung und Prüfung, geregelte Anstellung und Beförderung, gleichmäßige, bürgerliche Stellung und Berechtigung, ausreichende Besoldung und Pensionirung der Lehrer, so wie Versorgung ihrer Wittwen und Weisen aus Staatskassen sind die unerläßlichen Bedingungen eines den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Lehrerstandes, also unerläßliche Bedingungen der neuen Volksschule.

C.

Die Reform der Schullehrer-Seminare betreffend.

Konferenz vom 15. bis 29. Januar 1849 zu Berlin.

Vom 15ten bis 29ten Januar c. haben in Berlin die Berathungen der dazu einberufenen Seminar-Direktoren und Seminarlehrer*) aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie über eine Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten stattgefunden. Die Konferenz hat sich im wesentlichen Anschluß an die ihr vom Kultusministerium gemachte Vorlage über die bei der Lehrerbildung in Betracht kommenden Punkte in folgenden Anträgen und Beschlüssen geeinigt:

1) Der Staat sorgt durch vollständig organisirte öffentliche Seminare für die Bildung der Volksschullehrer.

2) Jede Provinz erhält die für sie erforderliche Anzahl von Seminaren, die aus allgemeinen Staats- oder Provinzial-Schul-Fonds unterhalten werden. — Ein Seminar soll höchstens 60 Zöglinge haben.

3) Die Seminare ressortiren zunächst von derjenigen Provinzial-Behörde, welche in deren Bezirk das Volksschulwesen beaufsichtigt und leitet.

4) Die Seminare stehen mit dem Volksschulwesen ihrer Bezirke da-

---

*) Die Einberufenen waren: 1) Aus Preußen Direktor Hagelweide vom evangel. Seminar zu Angerburg und Direktor Hentschel vom kathol. Seminare zu Graudenz. — 2) Aus Posen Direktor Nitsche vom kathol. Seminar zu Posen. — 3) Aus Schlesien Direktor Fürbringer vom evangel. Seminar zu Bunzlau und Oberlehrer Rendschmidt vom kathol. Seminar zu Breslau. 4) Aus Brandenburg Direktor Bormann vom Seminar für Mädchenschulen zu Berlin und Lehrer Hintze vom evangel. Seminar zu Berlin. — 5) Aus Pommern Direktor Kundler vom evangelischen Seminar zu Cammin. — 6) Aus Sachsen Lehrer und Musikdirektor Henschel vom evangelischen Seminar zu Weißenfels. — 7) Aus Westphalen Direktor Köchling vom kathol. Seminar zu Büren und Direktor Vormbaum vom evangel Seminar zu Petershagen. — 8) Aus der Rheinprovinz Direktor Zahn vom evangel. Seminar zu Mörs und Lehrer Büscher vom kathol. Seminar zu Kempen.

durch in lebendigem Verkehr, daß ihre Lehrer jährlich mit der Besichtigung einer Anzahl von Schulen beauftragt, daß bereits angestellte Lehrer je nach Bedürfniß auf kürzere, oder längere Zeit den Seminarien zur weiteren Ausbildung wieder zugewiesen werden, und daß den Schulaufsehern des Bezirks der Besuch der Seminarien zu ihrer Information zu jeder Zeit offen steht, dieselben auch zu amtlicher Mittheilung ihrer Erfahrungen an die Seminarien veranlaßt werden.

5) Jedes Seminar soll, den Direktor mit eingeschlossen, mindestens vier ihm allein angehörige Lehrer haben. Das niedrigste Einkommen für einen Seminarlehrer ist 400 Thlr. jährlich, ausschließlich freier Wohnung oder Miethsentschädigung.

6) Die Seminarien sind in der Regel in Städten mittlerer Größe anzulegen, die namentlich den vollständigen Anschluß an eine mehrklassige Schule und wo möglich an eine Waisen- oder sonstige Erziehungsanstalt gestatten.

7) Die Seminarien sind in der Regel geschlossene Anstalten, welche als Erziehungsanstalten durch ihre ganze Haus- und Lebensordnung, ohne Abschließung gegen das Leben im Staate, in der Kirche und Gemeinde, ihre Aufgabe darein setzen, ihre Zöglinge zu einer bewußten und selbstständigen Stellung für diese Gebiete des öffentlichen Lebens vorzubereiten. — Die Seminare feiern als Anstalten die kirchlichen und vaterländischen Feste.

8) Die Seminare sind konfessionell in evangelische, katholische und jüdische, insofern provinzenweise für letztere ein Bedürfniß vorhanden ist, geschieden. In jedes Seminar steht indessen auch Mitgliedern anderer Konfessionen der gastweise Eintritt offen, in welchem Falle Dispensation vom Religionsunterrichte eintritt.

9) Wo es das Bedürfniß erfordert, sind die Seminare so einzurichten, daß die Zöglinge auch zum vollständigen Gebrauch einer andern, als der deutschen Sprache beim Unterrichte angeleitet werden können. In jedem Seminare muß die deutsche Sprache in dieser Beziehung die erforderliche Berücksichtigung finden.

10) Die Seminare gewähren freien Unterricht, freie Wohnung in der Anstalt, in derselben freie Beheizung und Beleuchtung. Für Dürftige und Würdige werden angemessene Unterstützungen ausgesetzt. Einzelne und Körperschaften können Freistellen in den Seminaren gründen und haben für Besetzung derselben das Vorschlagsrecht.

11) In allen Seminaren findet ein wenigstens dreijähriger Kursus statt. Die Aufnahme in die Seminare hängt von einer Prüfung bei dem betreffenden Seminar ab. Ausnahmsweise kann nach dem Ausfall der Prüfung auch die Aufnahme in die zweite Klasse gestattet werden. Zur Aufnahme ist ein Alter von mindestens 17 Jahren erforderlich.

12) Die Disziplinarmittel der Seminare bestehen in Ermahnung, Rüge, Entziehung von Benefizien, Entlassung, welche letztere nur von der vorgesetzten Behörde ausgesprochen werden kann. Die Disziplinargewalt liegt in den Händen des Direktors, welchem das Lehrerkollegium berathend zur Seite steht.

13) Die Seminare haben jährlich 8 Wochen Ferien, 4 Wochen zusammenhängend; die übrigen 4 Wochen sind angemessen zu vertheilen.

14) Für die Präparandenbildung zum Eintritt in das Seminar sorgt der Staat nicht durch besondere Anstalten. Mit keinem Seminar darf eine Präparanden-Schule verbunden sein. Für die Präparandenbildung wird von dem Seminar eine durch die vorgesetzte Behörde zu bestättigende Anweisung veröffentlicht. Regel ist, daß der Präparand sich in einer wohleingerichteten Volksschule aushelfend mit beschäftigt. Für die Vorbereitung der am besten ausgebildeten Präparanden durch Volksschullehrer werden vom Staate Prämien bewilligt. Für die Organisation der Präparandenbildung im Bezirk sorgen der Schulrath, der Seminar-Direktor und die Schulinspektoren.

15) In keinem Seminare dürfen für jeden Kursus wöchentlich über 28 Unterrichtsstunden ertheilt werden. Die Hauptaufgabe des Seminarunterrichts erstreckt sich nach den beiden Richtungen, daß die Zöglinge zunächst den für die betreffenden Schulen gehörigen Unterrichtsstoff dem Inhalte nach vollständig beherrschen und sich über die Stellung der einzelnen Unterrichtsfächer zu einander, so wie zu dem Unterrichts- und Bildungszweck überhaupt klar werden; daß dieselben sodann mit den Grundsätzen, nach welchen der Unterricht in einfacher und naturgemäßer Weise ertheilt werden soll, theoretisch vertraut gemacht und in der Anwendung der zweckmäßigen Unterrichtsmethode praktisch geübt werden. — Hieraus folgt, daß sich die Seminare auch der Aufgabe nicht entschlagen können, dem künftigen Lehrer die formale Bildung, welche ihn zur

selbstständigen Lösung dieser Aufgabe befähigt, und dem Inhalte nach die allgemeine, über die Gränzen der Elementarschule hinausgehende, namentlich auf den ethischen und religiösen Unterrichtsfächern beruhende Bildung zu geben, welche seine Stellung in dem Volke und in der bürgerlichen Gesellschaft erfordert. — Die allgemeine Bildung kann in dem Seminare nicht vollendet und abgeschlossen werden. Die Behandlung der betreffenden Unterrichtsfächer ist die elementarische, und was den Inhalt anlangt, ist eine solche Auswahl zu treffen, daß in einem, zum vollen und klaren Verständniß gebrachten Kreise des Wissens die Grundlagen gegeben sind, auf welche in sicherer Methode der Lehrer seine Weiterbildung zu bauen im Stande ist. Was dagegen die für die Volksschule gehörenden, von dem Lehrer materiell, didaktisch, methodisch und praktisch vollständig zu beherrschenden Unterrichtsfächer angeht, so ist für diese im Seminar der wesentliche Unterrichtsplan der Volksschule zu Grunde zu legen, der Unterricht mit der Uebungsschule des Seminars in genaue Verbindung zu setzen und im Uebrigen so zu vertiefen, wie es der Standpunkt und das Bedürfniß angehender Lehrer erfordert. — Die Methodik jedes Unterrichtsfaches wird an und mit diesem selbst gelehrt. — Jedes Seminar hat eine Uebungsschule, an welcher mindestens *ein* Lehrer definitiv angestellt ist.

16) Was den *formalen Zweck des Seminar-Unterrichts angeht*, so soll Alles verarbeitet und der Unterricht, von welchem das Diktiren, Abschreiben und Auswendiglernen von Heften auszuschließen ist, durch seine Form und ganze Haltung die Zöglinge zu einem raschen und klaren Auffassen, so wie zu einem sicheren Verarbeiten fremder und zu einem geordneten und faßlichen Wiedergeben ihrer eigenen Gedanken befähigen. Dem Unterrichte liegt in der Regel ein gedruckter Leitfaden zu Grunde.

17) Der *Religionsunterricht* geht über das Bedürfniß der Elementarschule hinaus. Er hat weniger ein Wissen um religiöse Dinge, als religiöse Vertiefung und Gründung eines religiös-sittlichen Lebens zum Zweck. Durch eine sich möglichst vertiefende Betrachtung der biblischen Geschichte, der besten und in allgemeiner Anerkennung stehender Kirchenlieder und des übrigen Inhalts des gottesdienstlichen Lebens, so wie durch Erklärung der Lehrschriften alten und neuen Testaments, soll derselbe religiöse An-

schauungen nnd Begriffe wecken, dieselben schließlich in der Erklärung des kirchlichen Katechismus zusammenfassen und zugleich in ihrer konfessionellen Besonderheit nachweisen. — Die Religions- und Kirchengeschichte wird als besonderer Gegenstand in elementarer Form und eben solcher Auswahl gelehrt. Bibelkunde wird nicht als abgesondertes Lehrfach behandelt. Der Religionsunterricht wird mit dem eigenen und religiösen Leben in der größeren Kirchengemeinschaft in die richtige Verbindung gesetzt.

Den Mittelpunkt des deutschen Sprachunterrichts im Seminar bildet die Einführung in ein klares Verständniß und Anleitung zu einer sinnigen Betrachtung des Inhalts der Sprache, in welchem sich die religiöse, sittliche und Nationalitäts-Eigenthümlichkeit des Volkes abspiegelt. Theile des Sprachunterrichtes sind Lesen, Uebung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, so wie die Einführung in die Kenntniß der Sprachgesetze. — Diesem Unterrichte liegt in jedem Seminar ein deutsches Lesebuch zu Grunde.

Rechnen und Raumlehre. Beide Fächer werden vorzugsweise zur Bildung der Denkthätigkeit und zur Veranschaulichung einer streng und folgerichtig entwickelnden Methode benutzt. In beiden Gegenständen ist zunächst das Ziel der Volksschule vollständig zu erreichen, der Umfang für das Seminar dadurch aber nicht abgegränzt.

Im Schreiben und Zeichnen ist auf der einen Seite der Lektionsplan der Volsschule als Minimum, auf der andern Seite die ästhetische Bildung der Zöglinge maaßgebend.

In Geographie, Naturkunde und Geschichte kann der Seminarunterricht weder abschließend noch bloß übersichtlich den Inhalt zusammenstellend, sondern er muß grundlegend und zur Weiterbildung befähigend verfahren. In der Geographie genügt eine in das Einzelne eingehende Heimaths- und Vaterlandskunde, Orientirung auf dem Globus und der Landkarte, letzteres mit sicherer Kenntniß, vorzüglich der physischen Geographie und eine daran zu knüpfende Mittheilung der wichtigsten Momente aus der Entwickelung des Handels, der Industrie und Kultur. — Die Aufgabe des Unterrichts in der Naturkunde, d. h. Naturgeschichte, Naturlehre und Himmelskunde ist durch veranschaulichte Kenntniß der hervorragendsten Gegenstände und Erscheinungen zur Kenntniß der Gesetzmäßigkeit der Natur zu führen.

Für die Geschichte genügt eine Hervorhebung der wichtigsten politischen und kulturhistorischen Momente des Alterthums, und vom Mittelalter an eine anschauliche Bekanntmachung mit den wichtigsten und einflußreichsten Personen und Ereignissen; aus der vaterländischen Geschichte unter Nachweisung des allgemeinen Zusammenhangs in vorzugsweise gruppirender und biographischer Behandlung, so wie in Anknüpfung an vaterländische Poesie und Dokumente, die im Volksleben Anklang uud Verständniß zu finden geeignet sind. Es wird erwartet, daß in dieser Weise der junge Lehrer bei seinem Austritt aus dem Seminar befähigt ist, sich in den vaterländischen Gegenständen zu orientiren, und daß er durch diesen Unterricht Lust und Kraft erhalten hat, geschichtliche Werke zu lesen und zu verstehn. Daß fernerhin in den Seminarien eine klare Einführung in unsere gesetzlichen und verfassungsmäßigen Zustände stattfinden muß, unterliegt keiner Frage.

Abgesehen von dem ästhetischen und sittlichen Zwecke des Musik- und namentlich des Gesangunterrichts wird die Rücksicht auf den Volks- und Kirchengesang vorwalten, die technische und mechanische Fertigkeit, so wie die nöthige Kenntniß der Theorie zu erzielen sein.

Der Unterricht in Pädagogik, Didaktik und Katechetik gründet sich auf die einfachen Sätze der Anthropologie und Psychologie, beschränkt sich in der Theorie auf die wichtigsten Grundsätze des Systems und findet seine eigentliche Berücksichtigung in der vorbildlichen Disziplin und Unterrichtsertheilung des Seminars, so wie in dem beaufsichtigten Arbeiten der Zöglinge in der Uebungsschule.

18) Jedes Seminar hat einen vollständig eingerichteten Turnplatz, auf welchem geordneter Unterricht in den Leibesübungen und einen Garten, in welchem Unterricht in dem Gartenbau und in der Obstbaumzucht ertheilt wird.

19) Das erste Jahr des Seminarunterrichts wird vorzugsweise zur Ergänzung und Klärung des elementaren Unterrichtsmaterials benutzt; im zweiten Jahre waltet die Einführung in die Unterrichtsbehandlung und das dem Unterrichte Beiwohnen in der Uebungsschule vor; im dritten Jahre steht die praktische Unterrichtsertheilung voran. Durch alle drei Kurse geht der Unterricht in Religion, Geschichte, deutscher Sprache, Musik, Turnen und Gartenbau durch.

20) Soweit es nöthig, werden in Universitäts- und in andern Städten, unter einem dazu zu bestellenden Dirigenten, Kurse zur Weiterbildung für solche junge Lehrer, die ein Seminar-Entlassungszeugniß besitzen, eingerichtet. Die Unterrichtsübungen derselben schließen sich an eine städtische Schule unter Leitung des Dirigenten an, unter dessen Anweisung und Leitung die Mitglieder Universitäts-Vorlesungen und anderen, für sie geeigneten, und nöthigenfalls besonders einzurichtenden Unterricht benutzen. Religionsunterricht wird in diesen Kursen, die für alle Konfessionsverwandte bestimmt sind, nicht ertheilt.

21) Wo es das Bedürfniß erfordert, werden vom Staate auch Seminare für Lehrerinnen errichtet, und werden dieselben an Schulen angelehnt, für welche sie Lehrerinnen zu bilden haben. Der Unterrichtsplan derselben richtet sich nach dem Umfange des Unterrichts, welcher durch das Gesetz den Lehrerinnen an öffentlichen Schulen zugewiesen wird. Die jungen, angehenden Lehrerinnen wohnen in der Regel nicht zusammen, sondern bei Familien des Orts. Der wissenschaftliche Unterricht in diesen Seminaren wird vorzugsweise von Lehrern ertheilt. An der betreffenden Uebungsschule muß eine Lehrerin angestellt sein.

22) Die Aufnahme- und Entlassungsprüfungen der Seminarien finden vor einer Kommission statt, welche aus dem Schulrath, dem Seminarlehrer-Kollegium und zwei Kreisschulinspektoren, die von den übrigen gewählt werden, besteht. Die Prüfung liegt allein in den Händen der Seminar-Lehrer. Der Abiturient erhält ein Lehrerzeugniß ohne Nummer.

Zur Vergleichung unserer Ansichten mit diesen Anträgen und Beschlüssen lese man oben Abschn. 2, Kapit. 3, Abth. D, wo sämmtliche, hier erwähnte Punkte der 22 Paragraphe mit der von uns für nothwendig erachteten Motivirung ausführlich zur Sprache kommen, oder weiterer Erwägung empfohlen werden.

D.

Die Reform der Gymnasien und Real- (Höheren Bürger-) Schulen betreffend.

Konferenz vom 16. April bis zum 14. Mai 1849 in Berlin.

Am 16ten April 1849 versammelten sich die unten angegebenen

Mitglieder*) der zur Berathung über die Reorganisation des höheren Schulwesens aus freier Wahl der Lehrer hervorgegangenen Kommission in dem Lokale des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Nachdem des Herrn Kultusministers Excellenz die Sitzung mit einer angemessenen, von warmer Liebe für das höhere Schulwesen zeugenden und die Größe und Wichtigkeit der Aufgabe, die nicht den Neubau eines Gebäudes, sondern nur die Verschönerung und Verbesserung eines vorhandenen beabsichtige, ins Auge fassenden Rede eröffnet und den Geheimen Oberregierungsrath Kortüm als Vorsitzenden, so wie die Geheimen Oberregierungsräthe Joh. Schulze und Brüggemann als Ministerial-Kommissarien der Versammlung vorgestellt hatte, und nachdem alle andern Vorgeschäfte und dgl. beseitigt waren, einigte sich die Konferenz nach fast vierwöchentlichen Berathungen unter wesentlichem Anschluß an die betreffende Ministerial-Vorlage in nachfolgenden Bestimmungen:

1) Die höheren Schulanstalten sollen die intellektuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselben zu wissenschaftlichem Studium (auf Universitäten und höhern Fachschulen) und zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten, so wie zu selbstständiger Theilnahme an den höhern Interessen der

---

*) Mitglieder der Konferenz aus den Provinzen:

Erstens Preußen: Direktor Skrczeczka aus Königsberg, Direktor Fabian aus Tilsit, Oberlehr. Groß aus Marienwerder, Subrektor Dr. Wechsler aus Königsberg (R. Sch.), Direktor Dr. Hertzberg aus Elbing (R. Sch.)

Zweitens Posen: Direktor Dr. Brettner aus Posen, Professor Gäbel aus Meseritz (R. Sch)

Drittens Pommern: Professor Dr. Cramer aus Stralsund, Direktor Scheibert aus Stettin (R. Sch.)

Viertens Brandenburg: Direktor Dr. Poppo aus Frankfurt, Professor Dr. Seyffert aus Berlin, Prof. Dr. Mützell aus Berlin, Direktor Krech aus Berlin (R. Sch.) Professor Kalisch aus Berlin (R. Sch.)

Fünftens Schlesien: Direktor Dr. Wissowa aus Breslau, Prof. Dr. Müller aus Liegnitz, Direktor Wimmer aus Breslau, Direktor Dr. Kletke aus Breslau (R. Sch.)

Sechstens Sachsen: Rektor Dr. Eckstein aus Halle, Professor Hincke aus Merseburg, Pofessor Jacobi I. aus Schulpforta, Direktor Ledebur aus Magdeburg (R. Sch.)

Siebentens Westphalen: Direktor Dr. Stieve aus Münster, Rektor Wiedmann aus Attendorn, Direkt. Dr. Suffrian aus Minden (R. Sch.)

Achtens Rheinprovinz: Direktor Dr. Kiesel aus Düsseldorf, Oberlehrer Dr. Menn aus Düren, Direktor Dr. Dillenburger aus Emmerich, Oberl. Dr. Fleischer aus Cleve, Direktor Dr. Krippen aus Aachen (R. Sch.) Oberlehrer Fuhlrott aus Elberfeld (R. Sch.)

menschlichen Gesellschaft und zu gedeihlicher, staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehn.

2) Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge, sobald sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, in der Regel in dem Alter von 10 Jahren auf. Sie umfassen 2 Kategorien, jede mit sechs Hauptklassen, 3 Unter- und 3 Oberklassen.

3) Die drei Unterklassen (das Untergymnasium) bereiten ihre Zöglinge für die Oberklassen sowohl der einen, als der andern Kategorie vor, und umfassen für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehn, einen für sich bestehenden Kursus. Die Unterrichtsgegenstände derselben sind:

Die Muttersprache, die lateinische und französische Sprache, Religion, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, praktisches Rechnen und Elementar-Mathematik, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die Kurse jeder Klasse sind einjährig.

4) Das Obergymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich auf der Grundlage erworbener Kenntnisse des klassischen Alterthums wissenschaftlichen Studien auf höheren Fachschulen und Universitäten widmen wollen. Die Unterrichtsgegenstände sind:

Die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesang und Turnen. Der Kursus der untersten Klasse (Tertia) dauert ein, der in Secunda und Prima je zwei Jahre.

5) Das Real-Gymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben hauptsächlich auf der Grundlage moderner Bildungs-Elemente für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemeine, wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Fakultät auf der Universität vorbereiten wollen. Unterrichtsgegenstände sind:

Die deutsche, französische und englische Sprache und Literatur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die lateinische Sprache kann nach Maaßgabe der örtlichen

Verhältnisse für alle Schüler, oder für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werden. Die Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, verzichten auf die Immatrikulation auf der Universität.

Anmerk. Zu §§ 3—5: An den polnischen Gymnasien des Großherzogthums Posen ist in den vier untern Klassen die polnische Sprache Unterrichtssprache, in den zwei obern dagegen theils die polnische, theils die deutsche; beide Sprachen sind in allen Klassen auch Unterrichtsgegenstände.

6) Die drei Oberklassen jeder Kategorie, wie die drei Unterklassen, können nach Befinden der Umstände auch für sich bestehen, und letztere mit ein oder zwei Oberklassen zu Progymnasien (bisher Progymnasien oder höhere Bürgerschulen), ebenso mit elementaren Vorklassen erweitert werden.

7) Die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrverfassung bleiben besondern Verordnungen vorbehalten.

8) Die Zahl der wöchentlichen, öffentlichen Lehrstunden darf mit Ausschluß des Turnunterrichts in dem Ober-Gymnasium, und mit Ausschluß des Turn- und Gesang-Unterrichts in dem Real-Gymnasium 32, die Zahl der in einer Klasse zugleich zu unterrichtenden Schüler in der Regel 50, für die beiden obern Klassen des Ober- und Real-Gymnasiums 40 nicht übersteigen. Die mehr als 50 resp. 40 Zöglinge zählenden Klassen sind in Parallel-Cötus zu theilen. — Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für die einzelnen Lehrer wird mit Rücksicht auf die Klassen, in welchen der Unterricht ertheilt wird, und die mit demselben verbundenen häuslichen Korrekturen, so wie mit Rücksicht auf den Grundsatz festgestellt, daß außer dem Direktor der Anstalt für je zwei vollständig getrennte Klassen drei vollbeschäftigte Lehrer anzustellen sind. Die wöchentliche Stundenzahl des Direktors an mehr als sechsklassigen Anstalten darf 12 nicht übersteigen.

9) Etwaige Bestimmungen wegen des den Zöglingen gestatteten Eintritts in den einjährigen, freiwilligen Militairdienst, in die Büreaus ꝛc. gelten für die entsprechenden Klassen des Ober- und Real-Gymnasiums, so wie für das Progymnasium.

10) Für die Immatrikulation bei den Universitäten ist das Zeugniß der Reife erforderlich, welches nur auf Grund der vorschriftsmä-

ßigen Entlassungs-Prüfuug nach vollendetem Schulkursus, oder auf Grund einer besonders abzuhaltenden Prüfung der Reife ertheilt werden darf.

Von den Lehrern.

11) An den höheren Schulen können als ordentliche Lehrer nur diejenigen angestellt werden, welche ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung auf dem vorschriftsmäßigen Wege dargethan haben. Solchen ist wo möglich auch der technische Unterricht zu übertragen, wenn sie sich über ihre technische Tüchtigkeit durch das Zeugniß einer öffentlichen, technischen Behörde, resp. eines Schullehrerseminars ausweisen können. Bloß technische Lehrer, die sich über ihre technische Qualifikation gleichfalls vorschriftsmäßig ausweisen müssen, werden als Hilfslehrer betrachtet.

12) Die ordentlichen Lehrer haben die Rechte der höheren Staatsbeamteten. Das Verfahren über die Amtsentsetzung, unfreiwillige Versetzung und Pensionirung soll durch besondere Gesetze festgestellt werden.

13) Den ordentlichen Lehrern wird ein auskömmliches, der Besoldung der Staatsbeamteten, deren Beruf eine ähnliche Bildung voraussetzt, gleichkommendes, fixirtes Gehalt gewährleistet. Die Besoldungsetats sind für die Anstalten jeder Kategorie unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nach drei verschiedenen Klassen gleichmäßig festzustellen. Pflichtgetreuen Lehrern wird, im Falle ihnen nicht schon durch Aufrücken in höhere Stellen eine Verbesserung zu Theil geworden ist, immer nach einem bestimmten Abschnitte ihrer Dienstzeit ein Gehaltszuschuß gewährt. Das Pensionsreglement vom 28. Mai 1846 soll einer Umänderung unterworfen werden.

14) Bei Erledigung einer Stelle findet in der Regel Ascension innerhalb desselben Kollegiums nach Maaßgabe der nachgewiesenen Qualifikation Statt, für den Fall der Berufung eines Lehrers von außen soll der Anciennetätsanspruch der Lehrer möglichst geschont werden.

15) Die ausschließlich technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer Lehrstunden angemessen remunerirt.

16) Die ordentlichen Lehrer der höhern Anstalten werden als Gymnasial-Professoren angestellt.

17) Der Direktor des Unter- resp. Ober- und Realgymnasiums ist der beaufsichtigenden Schulbehörde für die Ausführung der allgemeinen und besondern Schulordnung verantwortlich.

18) Die ordentlichen Lehrer bilden ein Kollegium, welches unter dem Vorsitze des Direktors über die in einer besondern Instruktion näher zu bestimmenden Angelegenheiten in der Konferenz zu berathen und zu beschließen hat. Diese Instruktion setzt zugleich die Befugnisse des Direktors und der Lehrerkonferenz im Allgemeinen fest. Eine Disziplinarordnung wird von der Schulbehörde festgestellt werden.

19) Für die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer der höheren Anstalten hat die Universität zu sorgen, auf welcher die Aspiranten des höhern Schulamts in der Regel nur nach erlangtem Zeugniß der Reife einen dreijährigen Kursus vollendet haben müssen.

20) Die wissenschaftliche Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts findet vor dem Eintritt in den praktischen Kursus statt. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus einem Mitgliede der beaufsichtigenden Schulbehörde, als Vorsitzendem, aus Professoren der Universität und aus Schulmännern. Nur die für „wissenschaftlich befähigt" erklärten Kandidaten dürfen in den praktischen Kursus eintreten.

21) Die praktische Ausbildung erwerben die Kandidaten an den besonders zu bezeichnenden und dazu einzurichtenden Lehranstalten jeder Provinz in einem zweijährigen Kursus. Sie erhalten während desselben entweder aus den Mitteln der Anstalt, an welcher sie beschäftigt werden, oder nach Befinden der Umstände aus allgemeinen Staatsfonds eine angemessene Unterstützung.

22) Das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit wird unter Bezugnahme auf das Resultat der wissenschaftlichen Prüfung von dem Direktor und dem mit der praktischen Leitung des Kandidaten beauftragten Lehrer der Schule, an welcher der Kandidat praktisch geübt worden ist, und von dem Kommissarius der beaufsichtigenden Behörde, nachdem derselbe von den Leistungen des Probanden sich genaue Kenntniß verschafft hat, ausgestellt.

23) Die speziellen Bestimmungen über die Prüfungen und den praktischen Kursus werden einem besondern Reglement vorbehalten.

24) Bei dem Beginne des praktischen Kursus wird der Kandidat vereidigt; nach Beendigung desselben muß ihm auf seinen Wunsch,

Beschäftigung an einer Anstalt gewährt werden; jedoch erhält er nur in dem Falle Anspruch auf eine angemessene Remuneration, wenn seine Hilfe der Anstalt nothwendig ist.

25) Die Anstellung der Lehrer an den höhern Schulen, so wie auch die der Rektoren an den Unter-Gymnasien, erfolgt auf den Vorschlag resp. Antrag der zur Wahl berechtigten Behörden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts. Die Direktoren der Ober- und Real-Gymnasien werden von des Königs Majestät ernannt, resp. bestättigt.

Von der Dotation der höheren Schulen und ihrem Verhältnisse zu den für ihre Unterhaltung sorgenden Behörden.

26) Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien verbleiben die bisher aus Staats-, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindefonds ihnen gewährten Mittel.

27) Die ausschließlich durch alljährliche Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen haben fortan keinen konfessionellen Charakter.

28) Insofern die höhern Schulen als konfessionelle Anstalten gestiftet und zu diesem Zwecke mit Vermögen ausgestattet sind, oder ein Recht auf jährliche Zuschüsse aus bestimmten, konfessionellen Spezialfonds haben, behalten sie ihren konfessionellen Charakter.

29) Für die Ergänzung der nicht ausreichenden Dotation, so wie für die Errichtung neuer, höherer Schulen sorgen die Gemeinden, resp. die Bezirke der Provinzen; wenn jedoch für eine, als nothwendig anerkannte Schule in dieser Weise nicht ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, so wird der erforderliche Zuschuß aus Staatsfonds gewährt.

30) Ein Theil der nöthigen Fonds ist durch das Schulgeld zu beschaffen, welches nach dem Gutachten und Antrage der Kommunal- resp. Kreis- und Provinzialbehörden festgestellt wird. Es ist jedoch bei jeder Anstalt eine angemessene Zahl von Freistellen für dürftige und würdige Schüler festzusetzen.

31) Kuratorien bleiben, wo sie bestanden, und werden im Vertragswege bei denjenigen Anstalten eingerichtet, wo sie gewünscht werden. Jedes Kuratorium vertritt nur eine Anstalt. In diesem Kuratorium sind Staat, Gemeinde (resp. Bezirk, Provinz) und Schule, so wie diejenigen Patronate, welche stiftungsmäßig nicht

aufgehoben werden können, in angemessener Weise vertreten. Alle Schulen, welche Kuratorien haben, sind keiner anderweitigen, örtlichen Spezial-Schulbehörde mehr unterworfen. Die Organisation der Kuratorien und die Festsetzung ihrer Rechte, welche niemals auf die Interna der Schule sich erstrecken dürfen, bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten.

32) Die disziplinarischen und Unterrichtsangelegenheiten jeder Schule gehören unter Aufsicht der betreffenden Schulbehörde allein zur Kompetenz des Lehrer-Kollegiums (§ 18). Zur Berathung der allgemeinen, disziplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten werden unter Assistenz der beaufsichtigenden Schulbehörden zu bestimmten Zeiten Provinzial-Schul-Konferenzen abgehalten, in welchen die höheren Schulen aller Kategorien gleichmäßig vertreten sind. Die Wahl der Abgeordneten zu diesen Konferenzen geschieht in vorberathenden, die Zusammenkunft der Wahlberechtigten möglichst erleichternden Versammlungen. Die Abgeordneten zu der Provinzial-Konferenz erhalten Diäten. Die nähern Bestimmungen bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

33) Für Fälle, wo die beaufsichtigende Behörde eine Disziplinar-Untersuchung gegen einen Lehrer einzuleiten sich veranlaßt findet, tritt ein Ehrenrath von Amtsgenossen in Wirksamkeit. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und die Befugnisse des Ehrenrathes bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

Von den beaufsichtigenden Staatsbehörden.

34) Den sämmtlichen Schulanstalten einer Provinz ist ein Schulkollegium vorgesetzt.

35) Zum Geschäftskreise der Schulbehörden, rücksichtlich der höheren Schulen gehören außer der allgemeinen Oberaufsicht über diese Schulen die Assistenz bei den Provinzial-Schulkonferenzen, die Revisionen der Schulanstalten, die Leitung der Abiturienten-Prüfungen, der wissenschaftlichen Prüfungen der Kandidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Vermittelung der konfessionellen Beziehungen der Schulanstalten, die Etats-, Rechnungs-, und andere dergleichen Angelegenheiten.

36) Innerhalb dieses Geschäftskreises üben die Schulbehörden ihre Befugnisse aus entweder durch Verfügungen, oder durch Kommissarien.

37) Die Schul-Kollegien bestehen aus Verwaltungs- resp. rechtskundigen und solchen Räthen, welche die innern Bedürfnisse der Schulen aus eigner Erfahrung kennen gelernt haben; die letzteren werden nach Maaßgabe der konfessionellen Verhältnisse der Provinz aus den bewährten Direktoren und Lehrern der betreffenden höhern Schulanstalten gewählt.

38) Die oberste Leitung aller Schulen hat der Minister des öffentlichen Unterrichts, in dessen Ministerium die innern und äußern Interessen der Schulanstalten aller Provinzen durch Verwaltungs- und rechtskundige und aus erfahrenen Schulmännern zu wählende Räthe vertreten werden.

39) Der Minister beruft alle fünf Jahre in die Hauptstadt eine Landes-Schul-Konferenz, in welcher die höheren Unterrichtsanstalten durch eine verhältnißmäßige Anzahl von Direktoren und Lehrern ihrer Wahl vertreten sind.

E.

Die Reform der preußischen Akademien und Universitäten betreffend.

Da die Vertreter der preußischen Akademien und Universitäten zwar schon gewählt sind, aber erst den 17. September c. in Berlin zusammenkommen, die Konferenzen auch mindestens einen Monat dauern werden, so daß uns die Ergebnisse ihrer Berathungen erst gegen das Ende dieses Jahres zu Gesichte kommen dürften: konnten dieselben natürlicher Weise diesem Anhange jetzt noch nicht einverleibt, sie sollen aber zu seiner Zeit der Vollständigkeit wegen dem Werke beigefügt und den Interessenten nachgeliefert werden.

Schrimm im Juli 1849.

Der Verfasser und die Verlagshandlung.

Inhalt.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Anhang.